

Wba  
15  
4  
Schweizerisches Strafgesetzbuch

Code pénal suisse



# PROTOKOLL

der

zweiten Expertenkommission



# Procès-verbal

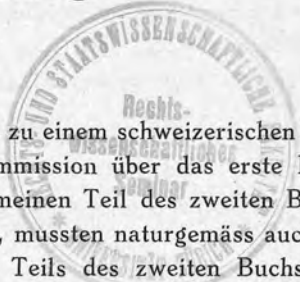
de la

deuxième commission d'experts

VOLUME VI

Novembre 1914

## Vorbemerkung.



Die Abänderungen, die der VE 1908 zu einem schweizerischen StGB durch die Beratungen der Expertenkommission über das erste Buch: Von den Vergehen, und über den allgemeinen Teil des zweiten Buchs: Von den Uebertretungen, erfahren hatte, mussten naturgemäss auch auf einzelne Bestimmungen des besondern Teils des zweiten Buchs einwirken. Die Redaktionskommission sah sich daher veranlasst, in ihrer Tagung vom September 1914 den besondern Teil des zweiten Buchs einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen und ihn der Expertenkommission in einer neuen Fassung vorzulegen, die sowohl die Beschlüsse der Kommission zu den vorangehenden Teilen des VE berücksichtigt, als auch einige weitere der Redaktionskommission nötig scheinende Abänderungsvorschläge enthält. Diese neue Fassung des besondern Teils der Uebertretungen ist an Stelle des entsprechenden Teils des VE 1908 den folgenden Beratungen der Expertenkommission zu Grunde gelegt worden. Sie ist der nachstehenden Vorlage der Redaktionskommission vom September 1914 in einem Anhang beigegeben, der überdies auch eine Neufassung des bisher zurückgelegten Art. 63 des VE: Erklärung gesetzlicher Ausdrücke, enthält. Der Text der im eben genannten Anhang vereinigten Artikel wird in den folgenden Protokollbänden bei der Beratung der einzelnen Bestimmungen nicht mehr wiederholt.

Mit dem VE 1903 zu einem schweizerischen StGB ist seinerzeit auch der von Herrn Prof. Dr. Zürcher ausgearbeitete VE zu einem Einführungsgesetz veröffentlicht worden. Die weitem Arbeiten am StGB, die zur Feststellung des VE 1908 führten, machten eine Umarbeitung des VE zu einem EG nötig. Im Mai 1911 legte Herr Prof. Dr. Zürcher den umgearbeiteten Text vor, der seinerzeit in einer beschränkten Auflage gedruckt, der Oeffentlichkeit aber bisher nicht zugänglich gemacht

wurde. Eine französische Uebersetzung dieser zunächst nur für den Gebrauch der mit den Arbeiten am StGB betrauten Instanzen bestimmten Vorlage ist nicht hergestellt worden. Da im vorliegenden Protokollband mehrfach auf einzelne Bestimmungen des VE zu einem EG vom Mai 1911 Bezug genommen wird, schien es zum bessern Verständnis angezeigt, den Text nachstehend wenigstens in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Inzwischen ist der VE zu einem EG auf Grund der Ergebnisse der Beratungen der zweiten Expertenkommission nochmals umgearbeitet worden und wird in der neuen Fassung in deutscher und französischer Sprache einem spätern Protokollband beigegeben werden.

Bern, im Dezember 1916.

Das schweiz. Justiz- und Polizei-  
Departement.

## Inhaltsverzeichnis - Table des matières

Mitgliederverzeichnis — <i>Liste des membres</i> . . . . .	S. 1—2
Vorlage der Redaktionskommission (September 1914)*) . . . . .	3—55
<i>Projet de la commission de rédaction (septembre 1914)*)</i> . . . . .	3—55
Vorentwurf zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches (Mai 1911) . . . . .	57—70
Es werden behandelt — <i>Sont discutés:</i>	
in zweiter Lesung <span style="float: right;"><i>en deuxième lecture</i></span>	
Art. 200—209, 220—222ter, 210—219, 224—228, 191, 231, 223, 192, 229, 230, 232—235, 236bis (Antrag Müller), 237—241 und 63 . . . . .	71—197
in erster Lesung <span style="float: right;"><i>en première lecture</i></span>	
Art. 244 . . . . .	S. 197—205
248 . . . . .	206—213
242 . . . . .	213—216
245 . . . . .	216—220
246 und 246bis (Antrag Thormann) . . . . .	220—226
247 . . . . .	226—229
247bis . . . . .	229—232
248 . . . . .	232—233
248bis (Antrag Hafter) . . . . .	233—235
248ter (Antrag Huber) . . . . .	235—238
250 . . . . .	238—239
Ergebnis der Beratungen — <i>Résultat des délibérations</i> . . . . .	241—248
Alphabetisches Sachregister . . . . .	249—251
<i>Répertoire alphabétique</i> . . . . .	252—254



\*) Ueber den Gang der Kommissionsarbeiten vgl. die Anmerkung zum Inhaltsverzeichnis in Band II des Protokolls.

\*) *En ce qui concerne la marche des travaux de cette commission, voir la remarque à la table des matières du volume II.*

# Verhandlungen

der vom

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Bern, im November 1914.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Ed. Müller.

Mitglieder der Kommission:

Die Herren

Heinrich Bolli, Ständerat und Rechtsanwalt in Schaffhausen,  
Dr. Anton Büeler, Nationalrat und Staatsanwalt in Schwyz,  
Dr. C. Christoph Burckhardt, Nationalrat und Regierungsrat in Basel,  
Albert Calame, Staatsrat in Neuenburg,  
Eugène Deschenaux, Nationalrat und Staatsrat in Freiburg,  
Alphonse Dubuis, Staatsrat in Lausanne,  
Dr. Georges Favéy, Bundesrichter in Lausanne,  
Dr. Stefano Gabuzzi, Ständerat und Rechtsanwalt in Bellinzona,  
Dr. Alfred Gautier, Professor der Universität Genf, in Genf,  
Joh. Geel, Ständerat und Kantonsgerichtspräsident in St. Gallen,  
Dr. Ernst Hafter, Professor der Universität Zürich, in Zürich,  
Josef Hildebrand, Ständerat und Regierungsrat in Zug,  
Dr. Max Huber, Professor der Universität Zürich, in Wyden bei Ossingen,  
Dr. Werner Kaiser, Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege, in Bern,  
Dr. Otto Kronauer, Bundesanwalt in Bern,

Josef Kuntschen, Nationalrat und Staatsrat in Sitten,  
Adrien Lachenal, Ständerat und Rechtsanwalt in Genf,  
Otto Lang, Obergerichtspräsident in Zürich,  
Emil Lohner, Nationalrat und Regierungsrat in Bern,  
Kaspar Müller, Obergerichtspräsident in Luzern,  
Dr. Alfred v. Planta, Nationalratspräsident und Rechtsanwalt in  
Reichenau,  
Dr. Alexander Reichel, Bundesrichter in Lausanne,  
Hans Rohr, Oberrichter in Aarau,  
Dr. Friedrich Studer, Nationalrat und Rechtsanwalt in Winterthur,  
Dr. Ph. Thormann, Professor der Universität Bern, in Bern,  
Dr. Oskar Wettstein, Ständerat und Regierungsrat in Zürich,  
Dr. Emil Zürcher, Professor der Universität Zürich, in Zürich.

Spezialexperten:

Dr. A. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, für Kinderschutz,  
C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, für Strafvollzug  
und Gefängniswesen

Sekretariat.

Dr. Ernst Delaquis, Professor der Universität Frankfurt a. M.,  
in Frankfurt a. M.,  
Dr. R. Kaeslin, I. Adjunkt der Justizabteilung in Bern,  
Albert Krentel, Fürsprecher in Bern.

Die Sitzungen wurden im Ständeratssaal abgehalten.

## VORLAGE

der

## Redaktions-Kommission

(September 1914)

Art. 200 bis 241.

### ANHANG:

Neue Vorlage zu den Art. 242 bis 291 und 63.

## PROJET

de la

## Commission de rédaction

(Septembre 1914)

Art. 200 à 241.

### ANNEXE:

Nouveau projet des Art. 242 à 291 et 63.

# Vorlage

der

## Redaktions-Kommission

(September 1914)

### Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Besonderer Teil.

Fünfzehnter Abschnitt.

#### Vergehen gegen die Staatsgewalt.

Widersetzung.

200. 1. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer rechtmässigen Amtshandlung hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer solchen tätlich angreift, wird mit Gefängnis bestraft.

War die Amtshandlung sachlich unbegründet, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

2. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung vorsätzlich teilnimmt, mit Gefängnis bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ziffer 3 gestrichen.

# Projet

de la

## Commission de rédaction

(Septembre 1914)

### CODE PÉNAL SUISSE

Livre premier: Des délits.

Partie spéciale.

Chapitre quinzisième.

#### Délits contre l'autorité publique.

Rébellion.

200. 1. Celui qui, en usant de violence ou de menace, aura empêché une autorité ou un fonctionnaire de faire un acte légitime rentrant dans ses fonctions, l'aura contraint à faire un acte rentrant dans ses fonctions, ou aura usé de voies de fait envers lui pendant qu'il y procédait, sera puni de l'emprisonnement.

Si l'acte n'était pas matériellement justifié, le juge pourra atténuer librement la peine (art. 53) ou même en exempter complètement le délinquant.

2. Si le délit a été commis par une foule ameutée, tous ceux qui auront intentionnellement pris part à l'atroupement seront punis de l'emprisonnement.

Ceux d'entre eux qui auront commis des violences contre les personnes ou les propriétés, seront punis de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement pour un mois au moins.

Chiffre 3 supprimé.

201. Wird als Art. 280quinquies unter die Uebertretungen versetzt.

202. Wird unter die Uebertretungen versetzt und mit Art. 282 verschmolzen.

Amtsanmassung.

203. Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Bestechen.

204. \*) 1. Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person, einem Schiedsrichter oder einem amtlich bestellten Sachverständigen ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse verbunden werden kann.

2. In besonders leichten Fällen ist die Strafe Busse.

205. Gestrichen; siehe Art. 196sexies.

206. Hier gestrichen; wird in folgender Fassung Art. 196sexies a:

Aufforderung und Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht.

1. Wer öffentlich zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer einen Militärdienstpflichtigen zu einer Verletzung der Dienstpflicht verleitet, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bildet, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei Verleitung zu Aufruhr oder Meuterei ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Bruch amtlicher Beschlagnahme.

207. Wer eine Sache, die amtlich mit Beschlag belegt ist, der amtlichen Gewalt entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

\*) Art. 199bis soll dem obigen Texte von Art. 204 nachgebildet werden.

201. Renvoyé aux contraventions; devient l'art. 280 quinquies.

202. Renvoyé aux contraventions; à combiner avec l'art. 282.

203. Celui qui, dans un dessein illicite, aura usurpé l'exercice d'une fonction, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Usurpation de fonctions.

204. \*) 1. Celui qui, pour entraîner un membre d'une autorité, un fonctionnaire, une personne appelée à rendre la justice, un arbitre, ou un expert commis par l'autorité à violer les devoirs de sa charge, lui aura offert, promis, donné ou fait parvenir un don ou quelque autre avantage, sera puni de l'emprisonnement, avec lequel l'amende pourra être cumulée.

Corruption.

2. Dans les cas de peu de gravité, la peine sera l'amende.

205. Supprimé; voir art. 196sexies.

206. Supprimé ici; devient l'art. 196sexies a et est rédigé comme suit:

1. Celui qui aura publiquement provoqué à la violation du devoir militaire, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Provocation des militaires à la violation de leurs devoirs.

2. Celui qui aura entraîné une personne astreinte au service militaire à une violation du devoir militaire constituant un crime ou un délit justiciable des tribunaux militaires, sera puni de l'emprisonnement.

La peine sera l'emprisonnement ou la réclusion jusqu'à trois ans, si le délinquant a entraîné un militaire à la sédition ou à la mutinerie.

207. Celui qui aura soustrait à l'autorité un objet dont elle s'est saisie, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Soustraction d'objets mis sous main de l'autorité.

\*) L'article 199bis doit être rectifié conformément au texte ci-dessus de l'article 204.

Siegelbruch.

208. Wer ein amtliches Zeichen, namentlich ein amtliches Siegel, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist, erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verweisungsbruch.

209. 1. Wer das Gebiet der Eidgenossenschaft betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates des Landes verwiesen worden ist, wer das Gebiet eines Kantons betritt, trotzdem er durch Verfügung der kantonalen Behörde aus dem Kanton verwiesen worden ist, wird mit Gefängnis bestraft.  
2. Die Dauer dieser Strafe wird auf die Verweisungsdauer nicht angerechnet.

Achtzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen fremde Staaten.

Beleidigung.

220. Wer einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes oder *seines diplomatischen Vertreters* oder in seiner Regierung öffentlich beleidigt, wird auf Verlangen der Regierung des fremden Staates, sofern das Gegenrecht zugesichert ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Tätliche Angriffe auf Hoheitszeichen.

221. Wer Hoheitszeichen eines fremden Staates, die von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht sind, namentlich sein Wappen oder seine Fahne böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird auf Verlangen der Regierung des fremden Staates, sofern das Gegenrecht zugesichert ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verletzung fremder Gebiets-hoheit.

222. 1. Wer die Gebietshoheit eines fremden Staates verletzt, insbesondere durch Vornahme von Amtshandlungen auf dem fremden Staatsgebiete;  
wer in Verletzung des Völkerrechtes auf fremdes Staatsgebiet eindringt,  
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

208. Celui qui aura brisé ou enlevé une marque officielle servant à fermer ou à identifier un objet, notamment des scellés officiels, ou qui en aura déjoué l'effet, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Bris de scellés

209. 1. Celui qui aura pénétré sur le territoire de la Confédération, quoiqu'il en eût été expulsé par jugement ou par un arrêté du Conseil fédéral,  
celui qui aura pénétré sur le territoire d'un canton, quoiqu'il en eût été expulsé par décision des autorités cantonales,  
sera puni de l'emprisonnement. Rupture de l'  
2. La durée de cette peine ne sera pas imputée sur celle de l'expulsion.

Chapitre dix-huitième.

Délits contre les Etats étrangers.

220. Celui qui, publiquement, aura outragé un Etat étranger en la personne de son chef ou de son agent diplomatique, ou dans son gouvernement, sera, à la requête du gouvernement de l'Etat étranger et si la réciprocité est assurée, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Outrages

221. Celui qui, par malveillance, aura enlevé ou dégradé les emblèmes de souveraineté d'un Etat étranger arborés publiquement par un représentant officiel de cet Etat, notamment ses armes ou ses couleurs, ou qui aura, par des actes, outragé ces emblèmes, sera, à la requête du gouvernement de l'Etat étranger et si la réciprocité est assurée, puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Atteintes a  
emblèmes n  
naux.

222. 1. Celui qui aura violé la souveraineté territoriale d'un Etat étranger, notamment en procédant indûment à des actes officiels sur le territoire de cet Etat,  
celui qui, contrairement au droit des gens, aura pénétré sur le territoire d'un Etat étranger,  
sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Violation d  
souverain  
territoriale é  
gère.



2. Wer es versucht, vom Gebiete der Eidgenossenschaft aus mit Gewalt die staatliche Ordnung eines Nachbarstaates zu stören, wird mit Gefängnis bestraft.

Feindliche Unternehmungen gegen einen Kriegführenden oder gegen fremde Truppen.

222bis. Wer das neutrale Gebiet der Schweiz zum Ausgangspunkt oder Stützpunkt feindlicher Unternehmungen gegen einen Kriegführenden macht oder daselbst Feindseligkeiten gegen in die Schweiz zugelassene fremde Truppen unternimmt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

Ziffer 2 gestrichen.\*)

Strafverfolgung.

222ter. Die Vergehen dieses Abschnittes werden nur auf Verfügung des Bundesrates verfolgt.

Sechzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die Rechtspflege.

Falsche Anschuldigung.

210. 1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Vergehens beschuldigt, um eine Strafverfolgung herbeizuführen;

wer arglistig eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Täter wird in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Handelt es sich um die Herbeiführung einer Strafverfolgung wegen einer Uebertretung, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Irreführung der Rechtspflege.

210bis. Wer der Behörde Anzeige von einer strafbaren Handlung macht, von der er weiss, dass sie nicht begangen worden ist,

wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

\*) In Art. 196septies wird nach den Worten „zur Wahrung der militärischen Interessen“ eingeschoben: „oder der Neutralität“.

2. Celui qui, du territoire suisse, aura tenté de troubler par la violence l'ordre institué dans un Etat voisin, sera puni de l'emprisonnement.

222bis. Celui qui aura pris le territoire neutre de la Suisse comme point de départ ou d'appui pour des entreprises hostiles contre un belligérant, ou qui s'y sera livré à des hostilités contre des troupes étrangères admises en Suisse, sera puni de la réclusion ou de l'emprisonnement.

Entreprises les contre u gérant ou des troupes gères

Le chiffre 2 est supprimé.\*)

222ter. Les délits prévus au présent chapitre ne seront poursuivis que sur décision du Conseil fédéral.

Poursu

Chapitre seizième.

Délits contre l'administration de la justice.

210. 1. Celui qui, connaissant la fausseté de ses allégations, aura dénoncé à l'autorité, comme auteur d'un délit, un innocent, dans le dessein de faire ouvrir contre lui une poursuite pénale,

Dénoncia calomnie

celui qui aura frauduleusement provoqué l'ouverture d'une poursuite pénale contre un innocent, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Le délinquant sera privé de ses droits civiques.

2. La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a cherché à faire ouvrir une poursuite à raison d'une contravention.

210bis. Celui qui aura dénoncé à l'autorité une infraction qu'il savait n'avoir pas été commise,

Induire la en er

celui qui se sera faussement accusé auprès de l'autorité d'avoir commis une infraction, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

\*) A l'article 196septies, après les mots: „pour la sauvegarde des intérêts militaires“, on intercalera: „ou de la neutralité“.

211. *Gestrichen.*

Begünstigung.

212. 1. Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzuge oder dem Vollzuge einer andern strafrichterlichen Massnahme entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2.) Handelt es sich um die Begünstigung einer Uebertretung, so ist die Strafe Busse.

3. Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so ist er nicht strafbar.

Befreiung von Gefangenen.

213. \*\*) 1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen *Verhafteten*, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrten befreit, oder ihm zur Flucht behülflich ist, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung vorsätzlich teilnimmt, mit Gefängnis bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Meuterei von Gefangenen.

214. 1. Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrte, die sich zusammenrotten,

*um vereint Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen anzugreifen.*

*um durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen,*

\*) Die Redaktionskommission stellt den Wiedererwägungsantrag, diese Ziffer 2 zu streichen.

\*\*) Art. 196quater, Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Kriegsgefangenen oder Internierten befreit oder ihm zur Flucht behülflich ist, . . . .“

211. *Supprimé.*

212. 1. Celui qui aura soustrait une personne à une poursuite pénale, à l'exécution d'une peine ou d'une autre mesure ordonnée par la justice pénale, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Entrave à l'act pénale.

2.) La peine sera l'amende s'il s'agissait d'une contravention.

3. Il sera exempté de toute peine, si ses relations avec la personne poursuivie ou condamnée sont assez étroites pour rendre sa conduite excusable.

213.\*\*) 1. Celui qui, en usant de violence, de menace ou de ruse, aura délivré une personne *arrêtée*, détenue ou internée dans un établissement par décision de l'autorité, ou lui aura prêté assistance pour s'évader, sera puni de l'emprisonnement. Libération d détenus.

2. Si le délit a été commis par une foule ameutée, tous ceux qui auront intentionnellement fait partie de l'atroupement seront punis de l'emprisonnement.

Ceux d'entre eux qui auront commis des violences contre les personnes ou les propriétés, seront punis de la réclusion jusqu'à trois ans ou de l'emprisonnement pour un mois au moins.

214. 1. Les détenus ou les personnes internées dans un établissement par décision de l'autorité qui se seront ameutés Mutinerie de détenus.

*dans le but d'attaquer, d'un commun accord, un fonctionnaire de l'établissement où une personne chargée de les surveiller,*

*dans le but de contraindre, par la violence ou la menace d'exercer des violences, un fonctionnaire de l'établissement ou une personne chargée de les surveiller à faire un acte ou à s'en abstenir,*

\*) La commission de rédaction propose de supprimer le chiffre 2.

\*\*) La note ci-contre ne concerne que le texte allemand.

oder um gewaltsam auszubrechen,  
werden mit *Gefängnis nicht unter einem Monat* be-  
straft.

2. *Haben die Täter Gewalt verübt oder sind sie aus-  
gebrochen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.*

*Der Titel*

Siebenzehnter Abschnitt.

**Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis.**

*fällt weg; dieser Abschnitt wird mit dem vorhergehenden vereinigt.*

Falsche Beweis-  
aussage der  
Partei.

215. Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei  
eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, wird mit Ge-  
fängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

*Ziffer 2 gestrichen; siehe Art. 216bis.*

Falsches Zeugnis,  
falscher Befund,  
falsches Gut-  
achten, falsche  
Uebersetzung.

216. 1. Wer in einem gerichtlichen Verfahren als  
Zeuge, Sachverständiger oder Uebersetzer zur Sache falsch  
aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten  
abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Gefängnis nicht  
unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren  
bestraft.

Bezieht sich die falsche Aussage, der falsche Befund,  
das falsche Gutachten oder die falsche Uebersetzung auf  
für die richterliche Entscheidung unerhebliche Tatsachen,  
so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten.

2. Beschuldigt ein Zeuge durch sein Zeugnis den An-  
geschuldigten wider besseres Wissen eines Vergehens, so  
wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Ge-  
fängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

*Der Täter wird in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ein-  
gestellt.*

*Ziffer 3 gestrichen; siehe Art. 216bis.*

*Letzter Absatz gestrichen.*

ou dans le but de s'évader en usant de violence,  
seront punis de l'emprisonnement pour un mois au  
moins.

2. La peine sera la réclusion jusqu'à cinq ans, si les  
délinquants ont exercé des violences ou s'ils se sont évadés.

*L'intitulé*

Chapitre dix-septième.

**Délits contre l'administration des preuves.**

*est supprimé; ce chapitre est réuni au chapitre seizième.*

215. Celui qui, dans une procédure de droit civil, aura, étant partie, donné sur les faits de la cause une  
fausse déclaration servant de preuve, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

Fausse décl.  
tion d'une p  
en justice

*Le chiffre 2 est supprimé; voir l'article 216bis.*

216. 1. Celui qui, dans une procédure judiciaire, aura, étant témoin, expert, traducteur ou interprète, fait une  
déposition fausse sur les faits de la cause, fourni un constat ou un rapport faux, ou fait une traduction fausse, sera puni de l'emprisonnement pour trois mois au moins ou de la réclusion jusqu'à cinq ans.

Faux témoign  
faux rappo  
fausse traduc  
en justice

La peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois si la  
déposition fausse, le constat ou le rapport faux, ou la tra-  
duction fausse a trait à des faits ne pouvant exercer au-  
cune influence sur la décision du juge.

2. La peine sera la réclusion jusqu'à dix ans ou l'em-  
prisonnement pour six mois au moins, si un témoin a, dans  
sa déposition, accusé l'inculpé d'avoir commis un délit dont  
il le savait innocent.

*Le délinquant sera privé de ses droits civiques.*

*Le chiffre 3 est supprimé; voir l'article 216bis.*

*Dernier alinéa supprimé.*

Gemeinsame Bestimmungen.

216bis. 1. Die falsche Beweisaussage einer Partei, das falsche Zeugnis, der falsche Befund, das falsche Gutachten und die falsche Uebersetzung sind nur strafbar, wenn die zu vernehmende Person auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Verweigerung der Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Aussage hingewiesen worden ist.

2. Berichtigt der Täter seine Aussage, seinen Befund, sein Gutachten oder seine Uebersetzung aus freiem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 53) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

217. *Gestrichen.*

218. *Gestrichen.*

Verwaltungs-sachen.

219. Die Art. 215 bis 216bis finden auch Anwendung auf das Verwaltungsgerichtsverfahren und auf das Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -beamten, denen das Recht der Zeugenabklärung zusteht.

Neunzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die Amts- und Berufspflicht.

224. *Gestrichen.*

Amtsmissbrauch.

225. Ein Beamter, der seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

*Abs. 2 gestrichen.*

Gebührenüberforderung.

226. Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden, oder beim Bezug von Taxen, Gebühren oder Vergütungen die gesetzlichen Ansätze überschreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Dispositions communes.

216bis. 1. La fausse déclaration d'une partie en justice, le faux témoignage, le faux constat ou rapport et la fausse traduction ne sont punissables que si le déclarant a été rendu attentif aux dispositions légales permettant de refuser une déclaration et s'il a été averti des conséquences pénales d'une fausse déclaration.

2. Le juge pourra atténuer librement la peine ou en exempter complètement le délinquant, si celui-ci a rectifié sa déclaration, son témoignage, son constat ou rapport, ou sa traduction spontanément, et avant qu'il en fût résulté un préjudice pour les droits d'autrui.

217. *Supprimé.*

218. *Supprimé.*

Procédure administrative.

219. Les articles 215 à 216bis sont applicables à la procédure devant les tribunaux administratifs et à la procédure devant les autorités et fonctionnaires de l'administration ayant qualité pour recevoir des témoignages.

Chapitre dix-neuvième.

Délits contre les devoirs de fonction et les devoirs professionnels.

224. *Supprimé.*

Abus d'autorité.

225. Le fonctionnaire qui, dans le but de se procurer ou de procurer à un tiers un avantage illicite, ou dans le but de nuire à autrui, aura abusé des pouvoirs de sa charge, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

*2e alinéa supprimé.*

Concussion.

226. Le fonctionnaire qui, dans un but de lucre, aura perçu des taxes, des émoluments ou des indemnités qui n'étaient pas dus, ou aura, en percevant des taxes, des émoluments ou des indemnités, excédé le tarif légal, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Ungetreue Amtsführung.

226bis. 1. Ein Beamter, der die öffentlichen Interessen, die er bei einem Rechtsgeschäft wahren soll, schädigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Bestechlichkeit.

227. 1. Ein Mitglied einer Behörde, ein Beamter, eine zur Ausübung des Richteramtes berufene Person, ein Schiedsrichter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, der ein Geschenk oder einen andern Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wodurch er bestimmt werden soll, seine Amtspflicht zu verletzen, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

2. Hat der Täter seine Amtspflicht verletzt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

Annahme von Geschenken.

227bis. Ein Mitglied einer Behörde, ein Beamter, eine zur Ausübung des Richteramtes berufene Person, ein Schiedsrichter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, der für eine künftige, nicht pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Das Geschenk, das der Täter empfangen hat, oder dessen Wert verfällt der Staatskasse.

Falsche Beurkundung.

228. 1. Wer als Beamter oder als Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, oder handelt er, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern

226bis. 1. Le fonctionnaire qui aura lésé les intérêts publics qu'il avait mission de défendre dans un acte juridique, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Gestion déloyale

2. La peine sera l'emprisonnement ou la réclusion jusqu'à trois ans, si le délinquant a agi dans un but de lucre.

227. 1. Un membre d'une autorité, un fonctionnaire, toute personne appelée à rendre la justice, un arbitre, un expert commis par l'autorité qui aura sollicité, accepté ou qui se sera fait promettre un don ou un avantage quelconque devant le déterminer à violer les devoirs de sa charge, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans. Corruption passive.

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins ou la réclusion jusqu'à cinq ans, si le délinquant a effectivement violé les devoirs de sa charge.

3. L'amende jusqu'à dix mille francs pourra être cumulée avec la peine privative de liberté.

227bis. Un membre d'une autorité, un fonctionnaire, toute personne appelée à rendre la justice, un arbitre, un expert commis par l'autorité qui, pour procéder à un acte non contraire à ses devoirs et rentrant dans ses fonctions aura d'avance sollicité, accepté ou qui se sera fait promettre un don ou un avantage quelconque auquel il n'avait pas droit, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à six mois ou de l'amende. Accepter un avantage.

Le don reçu ou sa valeur sera acquis à l'Etat.

228 1. Le fonctionnaire ou l'officier public qui aura constaté faussement dans un titre un fait ayant une portée juridique, notamment en certifiant faussement l'authenticité d'une signature ou l'exactitude d'une copie, sera puni de l'emprisonnement. Faux intellectuel

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins ou la réclusion jusqu'à trois ans, si le délinquant a sollicité, accepté ou s'est fait promettre une rémunération spéciale, s'il a agi dans le dessein de se procurer ou de

einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu drei Jahren.

Falsches ärztliches Zeugnis.

191. 1. Wer als Arzt oder als Tierarzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

2. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung *gefordert*, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Entweichenlassen von Gefangenen.

231. Ein Beamter, der *einem Verhafteten*, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrten, *den er überwachen soll* \*), zur Flucht behülflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Verletzung des Amtsheimnisses.

223. 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Beamter anvertraut wird oder das er bei der Ausübung seines Amtes wahrnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses.

2. Der Täter ist straflos, wenn die Offenbarung mit Einwilligung der *vorgesetzten* Amtsstelle erfolgt.

Verletzung des Berufsheimnisses.

192. 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Aerzte, Apotheker, Gehülfen solcher Personen oder Hebammen, welche ein Geheimnis offenbaren, das ihnen zufolge ihres Berufes anvertraut wird oder das sie bei der Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, werden auf Antrag mit Busse oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

\*) Die Redaktionskommission stellt den Antrag, diese Worte wiederum einzusetzen.

procurer à un tiers un avantage illicite, ou dans le dessein de nuire à autrui.

191. 1. Le médecin ou le vétérinaire qui aura dressé un certificat contraire à la vérité, alors que ce certificat était destiné à être produit à une autorité ou à *procurer* un avantage illicite, ou *qu'il était de nature* à léser les intérêts légitimes et importants de tierces personnes, sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

Faux certificat médical.

2. La peine sera l'emprisonnement pour un mois au moins, si le délinquant a *sollicité*, reçu ou s'est fait promettre, une rémunération spéciale pour dresser ce certificat.

231. Le fonctionnaire qui, *ayant l'obligation de surveiller* \*) une personne arrêtée, détenue ou internée dans un établissement par décision de l'autorité, l'aura aidée dans son évasion ou l'aura laissée s'évader, sera puni de l'emprisonnement ou de la réclusion jusqu'à trois ans.

Assistance à l'évasion de détenus.

223. 1. Celui qui aura révélé un secret à lui confié en sa qualité de fonctionnaire ou par lui découvert dans l'exercice de ses fonctions, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende. Les deux peines pourront être cumulées.

Violation du secret de fonction.

L'obligation de garder le secret subsiste alors même que le fonctionnaire n'est plus en charge.

2. Le délinquant sera exempté de toute peine, si la révélation a eu lieu du consentement de l'autorité supérieure.

192. 1. Les ecclésiastiques, avocats, défenseurs *en justice*, notaires, médecins, pharmaciens, les auxiliaires de ces personnes et les sages-femmes qui auront révélé un secret qui leur avait été confié à raison de leur profession, ou dont ils avaient eu connaissance dans l'exercice de leur profession, seront, sur plainte, punis de l'amende ou de l'emprisonnement. Les deux peines pourront être cumulées.

Violation du secret professionnel.

\*) La commission de rédaction propose de revenir sur la décision de supprimer à l'art. 231 de l'avant-projet les mots: „dont il avait la garde“, sauf à exprimer cette pensée de la manière indiquée maintenant à l'art. 231.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach der Beendigung der Berufsausübung.

2. Der Täter ist straflos, wenn die Offenbarung mit Einwilligung des Berechtigten oder in Wahrung höherer Interessen erfolgt ist.

Vergehen von Postbeamten.

229. Der Postbeamte,

der das Postgeheimnis verletzt namentlich eine verschlossene Postsendung öffnet, ihrem Inhalt nachforscht, ihren Inhalt Dritten mitteilt, oder über den Postverkehr der einzelnen Personen Dritten irgendwelche Mitteilungen macht,

der eine Postsendung vernichtet, beiseiteschafft oder dem Adressaten vorenthält,

der irgend jemand Gelegenheit gibt, solche Handlungen vorzunehmen,

wird mit Gefängnis bestraft.

Vergehen von Telegraphen- und Telephonbeamten.

230. Der Telegraphen- oder Telephonbeamte,

der das Telegraphen- oder Telephongheimnis verletzt, namentlich den Inhalt eines Telegramms, Radiogramms oder Phonogramms oder eines Telephongesprächs einem Dritten mitteilt, oder über den telegraphischen oder telephonischen Verkehr der einzelnen Personen Dritten irgendwelche Mitteilungen macht,

der ein Telegramm, Radiogramm oder Phonogramm fälscht, verändert oder unterdrückt,

der irgend jemand Gelegenheit gibt, solche Handlungen vorzunehmen,

wird mit Gefängnis bestraft.

Verletzung der Amtspflicht.

232. Ein Beamter, der in anderer Weise die Pflichten seines Amtes gröblich verletzt, wird auf Antrag der vorgesetzten Behörde mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

L'obligation de garder le secret subsiste alors même que le détenteur du secret a cessé d'exercer sa profession.

2. L'auteur de la révélation sera exempté de peine, s'il l'a fait avec le consentement de l'intéressé ou pour sauvegarder des intérêts supérieurs.

Délits des fonctionnaires postaux.

229. Le fonctionnaire postal

qui aura violé le secret postal, notamment en ouvrant un envoi postal fermé, en cherchant à prendre connaissance de son contenu, en communiquant ce contenu à un tiers, ou en révélant à un tiers que deux personnes correspondent par la poste,

qui aura détruit, fait disparaître ou intercepté un envoi postal,

ou qui aura fourni à une autre personne l'occasion de se livrer à de pareils actes,

sera puni de l'emprisonnement.

Délits des fonctionnaires du télégraphe et du téléphone.

230. Le fonctionnaire du télégraphe ou du téléphone,

qui aura violé le secret télégraphique ou téléphonique, notamment en communiquant à un tiers le contenu d'un télégramme, d'un radiogramme, d'un phonogramme ou d'une conversation téléphonique, ou en révélant à un tiers que deux personnes communiquent par voie télégraphique ou téléphonique,

qui aura forgé, modifié ou supprimé un télégramme, un radiogramme ou un phonogramme,

ou qui aura fourni à une autre personne l'occasion de se livrer à de pareils actes,

sera puni de l'emprisonnement.

Violation des devoirs de fonction.

232. Le fonctionnaire qui, de toute autre manière, aura gravement violé les devoirs de sa charge, sera, sur la plainte de l'autorité supérieure, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Zweites Buch: Von den Uebertretungen.

Allgemeiner Teil.

Anwendung des allgemeinen Teils des ersten Buchs.

233. Die Bestimmungen des allgemeinen Teils des ersten Buchs gelten, mit den nachfolgenden Aenderungen, auch für die Uebertretungen.

Kinder.

234. Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Uebertretung bedrohte Tat, so wird es der für die Behandlung von Kindern bezeichneten Behörde überwiesen (Art. 10quinquies).

Die Behörde entscheidet, ob und welche Massnahmen zu treffen sind (Art. 10bis bis 10quater a).

Jugendliche.

235. Die Dauer der abgesonderten Einschliessung eines Jugendlichen (Art. 11sexies) ist ein Tag bis acht Tage.

Der Richter kann den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen. \*)

236. Gestrichen.

Versuch.

237. Der Versuch wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

238. Gestrichen.

Busse.

239. Der geringste Betrag der Busse ist ein Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünfhundert Franken.

Abs. 2. Gestrichen.

Nebenstrafen und andere Massnahmen.

240. 1. Die Bestimmungen über Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 31) und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40) gelten nicht für Uebertretungen.

2. Die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 32), die Behandlung von Gewohnheitstrinkern

\*) Die Redaktionskommission beantragt, diesen Absatz als Art. 11sexies a einzufügen. Art. 10quater, Abs. 2 würde dann Art. 10quater a und Art. 10quater a würde Art. 10quater b.

Livre deuxième: Des contraventions.

Partie générale.

233. Les dispositions de la partie générale du livre premier sont applicables aux contraventions, sous réserve des modifications contenues aux articles suivants. Application de la partie générale du livre premier.

234. Lorsqu'un enfant de moins de quatorze ans aura commis un acte réprimé comme contravention, il sera remis à l'autorité compétente pour le traitement des enfants (art. 10quinquies). Enfants.

Cette autorité décidera, s'il y a lieu de prescrire une mesure et ordonnera la mesure appropriée (art. 10bis à 10quater a).

235. La détention avec isolement infligée à un adolescent (art. 11sexies) aura une durée de un à huit jours. Adolescents.

Le juge pourra adresser aux parents une admonition ou un avertissement. \*)

236. Supprimé.

237. La tentative n'est punissable que dans les cas expressément prévus par la loi. Tentative.

238. Supprimé.

239. Le minimum de l'amende est d'un franc; sauf disposition contraire et expresse de la loi, le maximum de l'amende est de cinq cents francs. Amende.

Al. 2. Supprimé.

240. 1. Les dispositions concernant l'internement des délinquants d'habitude (art. 31) et la privation des droits civiques (art. 40) ne sont pas applicables en matière de contraventions. Peines accessoires et autres mesures.

2. Le renvoi dans une maison d'éducation au travail (art. 32), le renvoi dans un asile pour buveurs (art. 33),

\*) La commission de rédaction propose d'intercaler cet alinéa comme art. 11sexies a, de faire du 2me alinéa de l'article 10quater un article 10quater a et de l'article 10quater a actuel un article 10quater b.



(Art. 33), die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (Art. 42), das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben (Art. 43), die Landesverweisung (Art. 44) und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 48) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Bedingte Verurteilung. **240bis.** Bei bedingter Verurteilung bestimmt der Richter dem Verurteilten eine Probezeit von einem Jahr.

Strafmilderung. **240ter.** Für den Fall der Strafmilderung tritt Busse an Stelle der Haft.

Rückfall. **240quater.** Macht sich ein Täter vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals der gleichen Uebertretung schuldig, so kann der Richter das auf die Tat angesetzte Mass der Freiheitsstrafe und den Bussenansatz verdoppeln. Er ist an das höchste gesetzliche Mass der Strafart nicht gebunden.

Verjährung. **241.** Eine Uebertretung verjährt in sechs Monaten, die Strafe einer Uebertretung in einem Jahr.

### ANHANG.

#### Besonderer Teil.

Uebertretungen gegen Leib und Leben. Tätlichkeiten. **244.** Geringfügige Tätlichkeiten werden auf Antrag mit Busse oder mit Haft bestraft.

Unterlassen der Nothülfe. **243.** Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl er es ohne eigene Lebensgefahr tun kann, wer jemanden, den er verletzt hat, oder der durch ein Fahrzeug oder ein Reittier, das der Täter benutzt, verletzt worden ist, im Stiche lässt,

la déchéance de la puissance paternelle ou de la tutelle (art.42), l'interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce (art. 43), l'expulsion (art. 44) et la publication du jugement (art. 48) ne pourront être prononcés que dans les cas expressément prévus par la loi.

**240bis.** En cas de condamnation conditionnelle, le juge fixera au condamné un délai d'épreuve d'un an. Condamnation conditionnelle.

**240ter.** En cas d'atténuation, la peine des arrêts sera convertie en amende. Atténuation de la peine.

**240 quater.** Si dans l'année qui suit l'exécution de la peine le contrevenant commet derechef la même contravention, le juge pourra porter au double la durée de la peine privative de liberté et le montant de l'amende prévus pour la contravention. Il ne sera pas lié par le maximum légal du genre de peine. Récidive.

**241.** L'action publique se prescrit par six mois, la peine par un an. Prescription.

### ANNEXE.

#### Partie spéciale.

**244.** Les voies de fait légères seront, sur plainte, punies de l'amende ou des arrêts. Contraventions contre la vie et l'intégrité corporelle. Voies de fait.

**243.** Celui qui n'aura pas prêté secours à une personne en danger de mort, alors qu'il pouvait la secourir sans risque pour sa propre vie, celui qui aura abandonné sans la secourir une personne blessée par lui, ou une personne blessée par un véhicule ou un animal de selle dont il se servait, Refus d'assistance en cas d'urgence.

wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothilfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt,

*wer der gesetzlichen Verpflichtung zur Nothilfe nicht nachkommt,*

wer andere von solcher Hülfeleistung abhält oder sie daran stört,

wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

Zum Zweikampf  
Platz geben.

242. 1. Wer gegen Entgelt oder aus geschäftlichem Interesse zu einem Zweikampf Platz gibt, wird mit Busse bestraft.

2. Der Richter kann einem Wirte die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Verabreichen  
geistiger Getränke  
an Kinder.

245. Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Masse verabreicht, die, wie er weiss oder wissen soll, die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft bestraft.

Macht sich ein Wirt vor Ablauf eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals dieser Uebertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Uebertretungen  
gegen das  
Vermögen.  
Entwendung.

246. Wer jemandem eine fremde, *bewegliche* Sache von geringem Werte aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes wegnimmt, wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

*Der Versuch ist strafbar.*

Geringfügige  
Unterschlagung.

247. Die geringfügige Unterschlagung und Fundunterschlagung wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

*Der Versuch ist strafbar.*

*Die Redaktionskommission beantragt, Art. 86bis in folgender Fassung als Art. 247bis unter die Uebertretungen zu versetzen:*

Sachentziehung.

247bis. Wer ohne Bereicherungsabsicht eine beweg-

celui qui, requis par un fonctionnaire de police de lui prêter assistance en cas d'urgence, aura, sans raison valable, refusé d'obtempérer à cette réquisition,

*celui qui aura contrevenu aux dispositions légales prescrivant de porter secours en cas d'urgence,*

celui qui aura détourné un tiers de prêter secours ou assistance, ou l'aura troublé dans l'accomplissement de ce devoir,

sera puni de l'amende ou des arrêts.

242. 1. Celui qui, contre rémunération ou dans un intérêt mercantile, aura fourni un emplacement pour un duel, sera puni de l'amende.

2. Si le contrevenant est aubergiste, le juge pourra lui interdire l'exercice de son industrie.

245. Celui qui aura fourni à un enfant de moins de seize ans des boissons alcooliques, sachant ou devant savoir que ces boissons, par leur nature ou par leur quantité, nuiraient à la santé de l'enfant ou la compromettraient, sera puni des arrêts.

Si, dans l'année qui suit l'exécution de la peine, un aubergiste commet derechef cette contravention, le juge pourra lui interdire l'exercice de son industrie.

246. Celui qui, par détresse, par légèreté ou pour satisfaire une envie, aura soustrait une chose *mobilière* de peu de valeur appartenant à autrui, sera, sur plainte, puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

*La tentative est punissable.*

247. Le détournement et l'appropriation indue d'une chose trouvée, lorsqu'ils sont de peu d'importance, seront, sur plainte, punis de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

*La tentative est punissable.*

*La commission de rédaction propose de transférer aux contraventions, comme art. 247bis, l'art. 86bis et de lui donner la teneur suivante:*

247bis. Celui qui, de façon illicite, mais sans le des-

Fournir des  
emplacement  
aux duellistes.

Fourniture de  
boissons alcoo-  
liques à des  
enfants.

Contravention  
contre  
le patrimoine  
Larcins.

Détournement  
sans importance.

Soustraction:  
dessein d'en-  
richissement.

liche Sache dem Berechtigten unrechtmässig entzieht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Eventuell wäre folgender Art. 247bis hier einzuschalten:

Geringfügige Sachentziehung.

247bis. Die geringfügige Sachentziehung wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Geringfügige Sachbeschädigung.

248. Die geringfügige Sachbeschädigung wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Eigenmacht des Gläubigers.

250. Wer seinem Schuldner eine Sache eigenmächtig wegnimmt oder vorenthält, um sich für seine Forderung bezahlt zu machen oder Sicherheit zu verschaffen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Boshafte Vermögensschädigung.

249. Wer jemanden aus Bosheit durch fälschliche Vorspiegelungen oder durch Unterdrücken von Tatsachen arglistig irreführt und dadurch zu einem Verhalten bestimmt, durch das der Irrende sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Erschleichung einer Leistung.

251. Wer sich eine Leistung, die, wie er weiss, nur gegen bar geleistet wird, ohne zu zahlen erschleicht, namentlich

die Fahrt auf einer Eisenbahn, Strassenbahn, einem Dampfschiff,

den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder Veranstaltung,

eine Leistung, die ein Automat vermittelt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Ausbeutung des Aberglaubens.

251bis. Wer den Aberglauben der Leute gewinnsüchtig ausnützt, so namentlich durch Wahrsagen, Traumdeuten, Schatzgraben, Kartenschlagen, Geisterbeschwören, wird mit Haft oder Busse bestraft.

sein de s'enrichir, aura soustrait une chose mobilière à l'ayant droit, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

Subsidiairement, en cas de rejet de la proposition qui précède, d'intercaler comme art. 247bis la disposition:

247bis. Les soustractions de peu d'importance seront, sur plainte, punies de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

248. Le dommage à la propriété, lorsqu'il est de peu d'importance, sera, sur plainte, puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

250. Celui qui, pour recouvrer une créance ou pour se procurer une sûreté, aura arbitrairement soustrait ou retenu une chose appartenant à son débiteur, sera, sur plainte, puni de l'amende.

249. Celui qui, par méchanceté, aura frauduleusement induit une personne en erreur par des affirmations trompeuses ou par la dissimulation de faits vrais, et l'aura ainsi déterminée à des actes préjudiciables à sa fortune ou à celle d'un tiers, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

La tentative est punissable.

251. Celui qui, sans bourse délier, aura obtenu subrepticement une prestation qu'il savait ne devoir être fournie que contre paiement comptant, notamment

le parcours sur un chemin de fer, un tramway ou un bateau à vapeur,

l'accès à un spectacle, à une exposition ou à une festivité quelconque,

le fonctionnement d'un appareil automatique, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

La tentative est punissable.

251bis. Celui qui, dans un but de lucre, aura exploité la superstition, notamment, en prédisant l'avenir, en expliquant les songes, en indiquant des trésors cachés, en tirant les cartes ou en évoquant des esprits, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Zechprellerei.

**B52.** *Wer sich in einem Gasthaus oder in einer Pension beherbergen lässt,*

wer sich in einer Wirtschaft oder in einer Pension Speisen oder Getränke vorsetzen lässt,  
und den Wirt um seine Forderung prellt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

*Der Versuch ist strafbar.*

Einführen, Ausführen, Lagern gefälschter Waren.

**269.** Wer nachgemachte, verfälschte oder im Wert verringerte Waren, die, wie er weiss, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Die nachgemachten oder verfälschten Waren werden eingezogen.

Falsche Mitteilungen über die Vermögenslage einer Aktiengesellschaft.

**253.** Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, die vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit über die Vermögenslage der Gesellschaft falsche Mitteilungen veröffentlichen oder verbreiten, werden mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Spielbanken, Lotterien und andere Glücksspiele.

**254. 1.** Wer eine Spielbank hält, wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Lotterie veranstaltet, Lotteriegeschäfte betreibt oder ein anderes Glücksspiel hält,

wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

**2.** Wer zu einer Spielbank oder zu einem Glücksspiel, das ohne Bewilligung der Behörde betrieben wird, Platz gibt, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

**3.** Die Einsätze und die Spielgeräte werden eingezogen.

Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren.

**255.** Mit Busse oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

**1.** der Schuldner, der einer Pfändung, die ihm gesetzlich angekündigt worden ist, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt (SchKG, Art. 91);

**252.** *Celui qui se sera fait héberger dans une auberge ou dans une pension,*

Filouterie d'auberge.

celui qui se sera fait servir des aliments ou des boissons dans une auberge ou dans une pension,  
et qui aura frustré l'hôte du montant de sa créance, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

*La tentative est punissable.*

**269.** Celui qui, sachant qu'elles doivent servir à tromper autrui dans les relations d'affaires, aura importé, exporté ou pris en dépôt des marchandises contrefaites, falsifiées ou dépréciées, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Importation et exportation de marchandises falsifiées.

Les marchandises seront confisquées.

**253.** Les membres de la direction et ceux des autorités d'administration ou de surveillance d'une société anonyme ou d'une société coopérative qui auront, intentionnellement ou par négligence, publié ou propagé de faux renseignements sur la situation financière de la société, seront punis des arrêts ou de l'amende jusqu'à dix mille francs. Les deux peines pourront être cumulées.

Faux renseignements sur la situation financière d'une société anonyme.

**254. 1.** Celui qui tiendra une maison de jeu, celui qui, sans la permission de l'autorité compétente, aura organisé une loterie, pris part d'une façon quelconque à l'exploitation d'une loterie ou tenu tout autre jeu de hasard,

Maisons de jeu, loteries et autres jeux de hasard.

sera puni de l'amende jusqu'à dix mille francs ou des arrêts. Les deux peines pourront être cumulées.

**2.** Celui qui aura fourni des locaux pour une maison de jeu ou pour un jeu de hasard non autorisé, sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs.

**3.** Les enjeux et le matériel servant au jeu seront confisqués.

**255.** Sera puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à quatorze jours:

Inobservation par le débiteur des règles de la procédure de poursuite pour dettes ou de faillite.

**1.** le débiteur qui, légalement avisé, n'aura pas assisté en personne à une saisie, ou ne s'y sera pas fait représenter (L. P., art. 91);

2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist (SchKG, Art. 91);

3. der Schuldner, der der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gesetzlich angekündigt worden ist, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt (SchKG, Art. 163);

4. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (SchKG, Art. 163);

5. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten dem Beamten, der den Arrest vollzieht, nicht so weit angibt, als dies zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist (SchKG, Art. 275);

6. der Gemeinschuldner, der dem Konkursbeamten nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt, *obwohl ihn das Konkursamt auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hat* (SchKG, Art. 222, Abs. 1);

die erwachsene Person, die die Vermögensstücke eines gestorbenen oder flüchtigen Gemeinschuldners, mit dem sie in demselben Haushalte gelebt hat, dem Konkursbeamten, der sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hat, nicht angibt oder zur Verfügung stellt (SchKG, Art. 222, Abs. 2);

7. Der Gemeinschuldner, der während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht, wenn er dieser Pflicht nicht durch besondere Erlaubnis enthoben wurde (SchKG, Art. 229).

256. Mit Busse wird bestraft:

1. wer innerhalb der Eingabefrist sich nicht als Schuldner des Gemeinschuldners anmeldet, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG, Art. 232, Abs. 2, Ziff. 3);

Ungehorsam  
dritter Personen  
im Betreibungs-  
und Konkurs-  
verfahren.

2. le débiteur qui, lors d'une saisie, n'aura pas indiqué jusqu'à due concurrence tous les biens qui lui appartiennent, même ceux qui ne sont pas en sa possession, ainsi que ses créances et autres droits contre des tiers (L. P., art. 91);

3. le débiteur qui, légalement avisé, n'aura pas assisté en personne à une prise d'inventaire, ou ne s'y sera pas fait représenter (L. P., art. 163);

4. le débiteur qui, lors d'une prise d'inventaire, n'aura pas indiqué de façon complète tous les biens qui lui appartiennent, même ceux qui ne sont pas en sa possession, ainsi que ses créances et autres droits contre des tiers (L. P., art. 163);

5. le débiteur qui, lors de l'exécution d'un séquestre, n'aura pas indiqué jusqu'à due concurrence à l'employé chargé de cette exécution tous les biens qui lui appartiennent, même ceux qui ne sont pas en sa possession, ainsi que ses créances et autres droits contre des tiers (L. P., art. 275);

6. le failli qui, *rendu attentif à cette obligation*, n'aura pas indiqué tous ses biens à l'office, ou ne les aura pas mis à sa disposition (L. P., art. 222, al. 1er);

toute personne adulte ayant fait ménage commun avec un failli mort ou en fuite et qui, rendue attentive à cette obligation, n'aura pas indiqué à l'office les biens du failli, ou ne les aura pas mis à sa disposition (L. P., art. 222, al. 2);

7. le failli qui, pendant la durée de la liquidation, ne sera pas resté à la disposition de l'administration de la masse, à moins qu'il n'ait été expressement dispensé de cette obligation (L. P., art. 229).

256. Sera puni de l'amende:

1. le débiteur du failli qui, ayant reçu la sommation de l'office, ne se sera pas annoncé dans le délai légal (L. P., art. 232, al. 2, ch. 3);

Inobservation  
par un tiers  
des règles de la  
procédure de  
poursuite pour  
dettes ou de  
faillite.

2. wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und sie dem Konkursamt in der Eingabefrist nicht zur Verfügung stellt, obwohl ihn das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG, Art. 232, Abs. 2, Ziff. 4).

Geschäftsbücher nicht ordnungsmässig führen und aufbewahren.

257. Wer der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen (OR, Art. 877), nicht nachkommt,

wer der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäftstelegramme aufzubewahren (OR, Art. 878), nicht nachkommt,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Geringfügige Beschimpfung.

258. Die geringfügige Beschimpfung wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches oder strafbares Verhalten dazu unmittelbar Anlass gegeben oder ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Körperverletzung erwidert worden, so kann der Täter von Strafe befreit werden.

Verletzung des Briefgeheimnisses

258bis. Wer eine verschlossene Schrift, ohne dazu berechtigt zu sein, öffnet,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Oeffnen einer nicht für ihn bestimmten, verschlossenen Schrift erlangt hat, verbreitet oder ausbeutet,

wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Unberechtigte Veröffentlichung von Schriften.

259. Wer eine Schrift oder deren Inhalt, die, wie er weiss, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, veröffentlicht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Uebertretungen gegen die Sittlichkeit.

Unzüchtiges Nachstellen.

260. Wer jemandem, der ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht nachstellt oder ihn öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. celui qui, soit en qualité de créancier gagiste, soit à tout autre titre, détient des biens appartenant au failli et qui, ayant reçu la sommation de l'office, ne les aura pas mis à sa disposition dans le délai légal (L. P., art. 232, al. 2, n° 4).

257. Celui qui aura contrevenu à l'obligation légale de tenir une comptabilité régulière (C. O., art. 877),

Inobservation des prescriptions légales sur la comptabilité.

celui qui aura contrevenu à l'obligation légale de conserver ses livres, lettres et télégrammes d'affaires (C. O., art. 878),

sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à mille francs.

258. L'injure légère sera, sur plainte, punie de l'amende.

Injures légères.

Le contrevenant pourra être exempté de toute peine, si l'offensé a directement provoqué l'injure par une conduite inconvenante ou coupable, ou s'il a immédiatement répondu à l'injure par une injure ou une lésion corporelle.

258bis. Celui qui, sans en avoir le droit, aura ouvert un écrit fermé,

Violation du secret des lettres.

celui qui, ayant pris connaissance de certains faits en ouvrant un écrit fermé qui ne lui était pas destiné, aura divulgué ces faits ou en aura tiré profit,

sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende. Les deux peines pourront être cumulées.

259. Celui qui aura publié le texte ou le contenu d'un écrit qu'il savait ne pas être destiné à la publicité, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

Indue publication d'écrits.

260. Celui qui, publiquement et dans un dessein déshonnête, aura poursuivi une personne qui n'y avait pas donné prétexte, ou l'aura publiquement importunée par des instances ou des propositions déshonnêtes, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

Contraventions contre les mœurs. Poursuite déshonnête.

Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht.

261. Wer die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch gewerbsmässige Unzucht belästigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

*Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.*

*Ist der Täter ein Ausländer und rückfällig, so kann mit der Strafe Landesverweisung verbunden werden.*

Gemeinsame Bestimmungen.

261bis. Macht sich eine unmündige Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte, der Uebertretungen der Art. 260 oder 261 schuldig, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und lässt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Der Richter kann die unmündige Person in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 32) einweisen oder sie der Vormundschaftsbehörde überweisen.

Dulden gewerbsmässiger Kuppelei in den Mietsräumen.

262. Der Vermieter, der in seinen Mietsräumen gewerbsmässige Kuppelei duldet, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

*Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.*

Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.

263. Wer, um der Unzucht Vorschub zu leisten, auf eine Gelegenheit zur Unzucht öffentlich aufmerksam macht, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Anpreisen von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft.

263bis. Wer Gegenstände, die der Verhütung der Schwangerschaft oder der Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich ausstellt, oder wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

264. Gestrichen; siehe Art. 141.

Gemeingefährliche Uebertretungen. Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken.

265. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

261. Celui qui, par l'exercice de la prostitution, importunera les habitants de la maison ou les voisins, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Troubles causés au voisinage par la prostitution.

*Le juge pourra prononcer la déchéance de la puissance paternelle.*

*Si le contrevenant est étranger et s'il est en récidive, le juge pourra, en outre, prononcer l'expulsion.*

261 bis. Si l'une des contraventions prévues aux articles 260 et 261 a été commise par une personne mineure qui, au moment de l'infraction, était âgée de plus de dix-huit ans, le juge prendra des renseignements sur son éducation et fera constater son état de santé par un médecin. Le juge pourra ordonner le renvoi de la personne mineure dans une maison d'éducation au travail (art. 32) ou la remettre à l'autorité tutélaire.

Dispositions communes.

262. Le bailleur qui aura toléré l'exercice du proxénétisme professionnel dans les locaux loués par lui sera puni de l'amende jusqu'à dix mille francs ou des arrêts. Les deux peines pourront être cumulées.

Tolérance du proxénétisme professionnel par le bailleur.

*Le juge pourra prononcer la déchéance de la puissance paternelle.*

263. Celui qui, dans le but de favoriser la débauche, aura publiquement attiré l'attention sur une occasion de se livrer à la débauche, sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs ou des arrêts.

Publicité donnée aux occasions de débauche.

263bis. Celui qui aura exposé en public des objets destinés à prévenir la grossesse ou à empêcher la contagion vénérienne, ou qui aura envoyé à des personnes qui ne les avaient pas commandés des objets de cette nature ou des réclames qui en recommandent l'usage, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Réclame anticonceptionnelle.

264. Supprimé; voir art. 141.

265. Celui qui, intentionnellement ou par négligence, aura omis d'exercer la surveillance qui lui incombait à l'égard d'un aliéné dangereux, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Contraventions contre la sécurité publique. Négligence dans la surveillance des aliénés.

Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht.

261. Wer die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch gewerbsmässige Unzucht belästigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

*Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.*

*Ist der Täter ein Ausländer und rückfällig, so kann mit der Strafe Landesverweisung verbunden werden.*

Gemeinsame Bestimmungen.

261bis. Macht sich eine unmündige Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte, der Uebertretungen der Art. 260 oder 261 schuldig, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und lässt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Der Richter kann die unmündige Person in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 32) einweisen oder sie der Vormundschaftsbehörde überweisen.

Dulden gewerbsmässiger Kuppelei in den Mieträumen.

262. Der Vermieter, der in seinen Mieträumen gewerbsmässige Kuppelei duldet, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken oder mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

*Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.*

Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.

263. Wer, um der Unzucht Vorschub zu leisten, auf eine Gelegenheit zur Unzucht öffentlich aufmerksam macht, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Anpreisen von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft.

263bis. Wer Gegenstände, die der Verhütung der Schwangerschaft oder der Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich ausstellt, oder wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

264. Gestrichen; siehe Art. 141.

Gemeingefährliche Uebertretungen. Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken.

265. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

261. Celui qui, par l'exercice de la prostitution, importunera les habitants de la maison ou les voisins, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Troubles causés au voisinage par la prostitution.

*Le juge pourra prononcer la déchéance de la puissance paternelle.*

*Si le contrevenant est étranger et s'il est en récidive, le juge pourra, en outre, prononcer l'expulsion.*

261 bis. Si l'une des contraventions prévues aux articles 260 et 261 a été commise par une personne mineure qui, au moment de l'infraction, était âgée de plus de dix-huit ans, le juge prendra des renseignements sur son éducation et fera constater son état de santé par un médecin. Le juge pourra ordonner le renvoi de la personne mineure dans une maison d'éducation au travail (art. 32) ou la remettre à l'autorité tutélaire.

Dispositions communes.

262. Le bailleur qui aura toléré l'exercice du proxénétisme professionnel dans les locaux loués par lui sera puni de l'amende jusqu'à dix mille francs ou des arrêts. Les deux peines pourront être cumulées.

Tolérance du proxénétisme professionnel par le bailleur.

*Le juge pourra prononcer la déchéance de la puissance paternelle.*

263. Celui qui, dans le but de favoriser la débauche, aura publiquement attiré l'attention sur une occasion de se livrer à la débauche, sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs ou des arrêts.

Publicité donnée aux occasions de débauche.

263bis. Celui qui aura exposé en public des objets destinés à prévenir la grossesse ou à empêcher la contagion vénérienne, ou qui aura envoyé à des personnes qui ne les avaient pas commandés des objets de cette nature ou des réclames qui en recommandent l'usage, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Réclame anticonceptionnelle.

264. Supprimé; voir art. 141.

265. Celui qui, intentionnellement ou par négligence, aura omis d'exercer la surveillance qui lui incombait à l'égard d'un aliéné dangereux, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Contraventions contre la sécurité publique. Négligence dans la surveillance des aliénés.



Halten wilder Tiere.

266. Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält,

wer *vorsätzlich* oder aus *Fahrlässigkeit* ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, nicht beobachtet,

wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

Der Richter *kann* das Tier töten lassen.

Gefährdung durch Tiere.

267. Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren absichtlich eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,

wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt,

wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

wird mit Busse oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

In Verkehr bringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Essobstes.

268. Wer *vorsätzlich* oder aus *Fahrlässigkeit* verdorbene Lebensmittel oder unreifes Essobst feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst werden eingezogen.

Die Richter kann die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen.

Fahrlässige Störung öffentlicher Betriebe.

268bis. 1. Wer *fahrlässig* den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb, hindert oder stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Wer *fahrlässig* den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert oder stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Uebertretungen gegen den Geldverkehr.

Verrufenes Geld einführen oder erwerben.

270. Wer verrufenes oder abgenütztes Geld einführt oder erwirbt, um es in Umlauf zu bringen,

wer verrufenes Geld in Umlauf bringt,

266. Celui qui, sans l'autorisation de la police, détient des animaux sauvages dangereux,

Détention indue d'animaux dangereux.

celui qui, *intentionnellement* ou par *négligence*, n'aura pas dûment tenu enfermé un animal sauvage ou méchant, ou n'aura pas pris les précautions commandées par les circonstances,

sera puni de l'amende ou des arrêts.

Le juge *pourra ordonner* que l'animal dangereux soit abattu.

267. Celui qui, en excitant ou en effrayant un animal, aura à dessein mis en danger les personnes ou les propriétés,

Mise en danger par des animaux.

celui qui aura excité un chien contre des personnes ou des animaux,

celui qui n'aura pas empêché un chien dont il avait la garde, de se jeter sur des personnes ou des animaux,

sera puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à quatorze jours.

268. Celui qui, *intentionnellement* ou par *négligence*, aura mis en vente ou en circulation des denrées alimentaires avariées ou des fruits *de table* mal mûrs, sera puni de l'amende.

Mise en circulation de denrées avariées ou de fruits mal mûrs.

Les denrées et les fruits seront confisqués.

Le juge *pourra ordonner* la publication du jugement de condamnation.

268 bis. 1. Celui qui, par *négligence*, aura arrêté ou troublé l'exploitation d'une entreprise publique servant aux communications, notamment le service des chemins de fer, des postes, du télégraphe ou du téléphone, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Troubles apportés par négligence à des exploitations publiques.

2. Celui qui, par *négligence*, aura arrêté ou troublé l'exploitation d'un établissement ou d'une installation servant à distribuer au public l'eau, la lumière, la force ou la chaleur, sera puni des arrêts ou de l'amende.

270. Celui qui pour les mettre en circulation, aura importé ou acquis des monnaies démonétisées ou usées,

Contraventions contre la circulation des monnaies.

celui qui aura mis en circulation des monnaies démonétisées,

Importation et mise en circulation de monnaies démonétisées.

wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Das Geld wird eingezogen.

Einführen und Erwerben von Silbermünzen und Scheidemünzen.

271. Wer Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen *und sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen*,

wer solche Münzen in Menge in Umlauf bringt,

wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Einführen und Erwerben von Goldmünzen.

272.\*) Wer Goldmünzen fremder Währung in grösserer Zahl einführt oder erwirbt, um sie zu einem höhern Werte als dem der gesetzlichen Parität in Umlauf zu bringen,

wer solche Münzen in grösserer Zahl zu einem höhern Werte als dem der gesetzlichen Parität in Umlauf bringt,

wird mit Busse bis zu fünftausend Franken oder mit Haft bestraft.

Nachmachen und Nachahmen von Geld, Banknoten, und amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht.

273. Wer ohne die Absicht, zu fälschen, insbesondere zum Scherz oder zur Reklame, *Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen* so nachmacht oder nachahmt, dass eine Verwechslung mit echtem *Metallgeld, echtem Papiergeld*, echten Banknoten oder mit echten amtlichen Wertzeichen möglich ist,

wer solche Gegenstände feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Busse bestraft.

Die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände werden eingezogen.

\*) Die Redaktionskommission beantragt, diesen Artikel zu streichen.

sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs ou des arrêts.

Les monnaies seront confisquées.

271. Celui qui, dans le but de se procurer un avantage illicite, aura importé ou acquis, pour les mettre en circulation, des monnaies courantes d'argent ou des monnaies divisionnaires n'ayant pas cours légal en Suisse,

celui qui aura mis en circulation, en masse, de telles monnaies,

sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs ou des arrêts.

272.\*) Celui qui, pour les mettre en circulation pour une valeur supérieure à la parité légale, aura importé ou acquis en grand nombre des monnaies d'or d'un système monétaire étranger,

celui qui aura mis en circulation pour une valeur supérieure à la parité légale un grand nombre de ces monnaies,

sera puni de l'amende jusqu'à cinq mille francs ou des arrêts.

273. Celui qui, sans le dessein de commettre un faux, en particulier par plaisanterie, ou pour faire de la réclame, aura contrefait ou imité des monnaies, du papier-monnaie, des billets de banque ou des timbres officiels de valeur, de façon à rendre possible la confusion avec les monnaies, le papier-monnaie, les billets ou les timbres véritables,

celui qui aura mis ces objets en vente ou en circulation,

sera puni de l'amende.

Les objets contrefaits ou imités seront confisqués.

\*) La commission de rédaction propose de supprimer cet article.

Importation et mise en circulation de monnaies n'ayant pas cours légal.

Importation et mise en circulation de monnaies d'or.

Imitation des monnaies ou billets de banque sans le dessein de commettre un faux.

Geringfügige  
Urkundenfälschung.

274. \*) Die geringfügige Urkundenfälschung wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Urkundenfälschung ohne schädigende Absicht.

275. \*) 1. Wer, um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht oder eine solche Schrift wissentlich gebraucht, oder echte Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen zum Zwecke der Täuschung missbraucht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Wer solche Urkunden, namentlich Ausweisschriften oder Bettelzeugnisse, gewerbsmässig anfertigt oder damit Handel treibt, wird mit Haft nicht unter einem Monat bestraft. Ist der Täter arbeitsscheu oder liederlich, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

Uebertretungen gegen den öffentlichen Frieden. Störung der öffentlichen Ruhe.

276. Wer durch Lärm oder Geschrei die *Nachtruhe* stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Beunruhigung der Bevölkerung.

277. Wer vorsätzlich die Bevölkerung durch falsche Nachrichten ernstlich beunruhigt,

wer vorsätzlich eine Menschenmenge ohne Grund, so namentlich durch falschen Feuerruf, erschreckt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

*Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.*

Trunkenheit.

278. Wer durch Betrunkenheit vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit öffentlich Aergernis erregt, wird mit Busse bestraft.

Der Richter kann einen Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

\*) Die Redaktionskommission beantragt, diese Artikel zu streichen und dem Art. 178 folgende Bestimmung als Ziffer 2 anzufügen:

„2. In besonders leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.“

274. \*) Le faux dans les titres, lorsqu'il est de peu de gravité, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Faux sans gravité.

275. \*) 1. Celui qui, dans le but d'améliorer sa situation ou celle d'autrui, aura fabriqué ou falsifié des papiers de légitimation, certificats ou attestations, ou fait sciemment usage de telles pièces, ou qui, dans le but de tromper autrui, aura abusivement fait emploi de papiers de légitimation, de certificats ou d'attestations véritables, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Faux sans dessein de nuire.

2. Celui qui fera métier de fabriquer de telles pièces, notamment des papiers de légitimation ou des certificats d'indigence, ou qui en fera trafic, sera puni des arrêts pour un mois au moins. Si le contrevenant vit dans la fainéantise ou l'inconduite, le juge pourra ordonner son renvoi dans une maison de travail.

276. Celui qui, par du tapage ou des cris, aura troublé le repos nocturne, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Contraventions contre la paix publique. Cris et tapage.

277. Celui qui, intentionnellement, aura jeté dans la population une grave inquiétude en répandant de fausses nouvelles,

Alarme jetée dans la population.

celui qui, intentionnellement, aura alarmé sans motif une foule, notamment en criant au feu sans raison, sera puni des arrêts ou de l'amende. Les deux peines pourront être cumulées.

*La peine sera l'amende, si le délinquant a agi par négligence.*

278. Celui qui, intentionnellement ou par négligence, aura par son état d'ébriété causé du scandale en public, sera puni de l'amende.

Ivresse publique.

S'il s'agit d'un buveur d'habitude, le juge, au lieu de prononcer une peine, pourra renvoyer le contrevenant dans un asile pour buveurs.

\*) La commission de rédaction propose de supprimer ces deux articles et d'ajouter à l'article 178, comme chiffre 2, la disposition suivante:

„2. Dans les cas de peu de gravité le juge pourra prononcer l'amende.“

Landstreicherei  
und Bettel.

279. 1. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht,

wer aus Arbeitsscheu oder Gewinnsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt,

wird mit Haft bestraft.

Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen. *Er kann des Landes verwiesen werden.*

2. Ist der Täter rückfällig, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

Tierquälerei.

280. 1. Wer *vorsätzlich* ein Tier roh misshandelt, arg vernachlässigt oder überanstrengt,

*wer vorsätzlich die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertritt,*

wird mit Busse oder mit Haft *bis zu einem Monat* bestraft.

2. Ist der Täter rückfällig, so ist die Strafe Haft.

3. *Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.*

Übertretungen  
gegen die Landes-  
verteidigung.  
Unbefugtes Tra-  
gen der Uniform.

280bis. *Wer unbefugt die Uniform oder Gradabzeichen des schweizerischen Heeres trägt, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.*

Handel mit be-  
schlagnahmtem  
Material.

280ter. *Wer Kriegsmaterial, das von der schweizerischen Heeresverwaltung beschlagnahmt wurde, unbefugterweise verkauft oder erwirbt, zu Pfand gibt oder nimmt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.*

Eindringen in  
militärische An-  
stalten.

280quater. *Wer in Anstalten, Festungsgebiete oder sonstige Oertlichkeiten, zu denen der Zutritt im Interesse der Landesverteidigung verboten ist, unbefugterweise eindringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.*

*Der Versuch ist strafbar.*

Übertretungen  
gegen die Staats-  
gewalt.  
Hinderung einer  
Amtshandlung.

280quinques. *Wer eine Behörde oder einen Beamten an einer rechtmässigen Amtshandlung hindert, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.*

Vagabondage  
et mendicité.

279. 1. Celui qui, par fainéantise, se trainera sans ressources de lieu en lieu,

celui qui, par fainéantise ou cupidité, mendiera ou enverra mendier au dehors soit des enfants, soit des personnes sur lesquelles il a autorité,

sera puni des arrêts.

Le contrevenant sera déchu de la puissance paternelle et de la tutelle. *Il pourra être expulsé.*

2. En cas de récidive, le juge, au lieu de prononcer une peine, pourra renvoyer le contrevenant dans une maison d'éducation au travail ou dans un asile pour buveurs.

Mauvais traite-  
ments envers les  
animaux.

280. 1. Celui qui, *intentionnellement*, aura brutalement maltraité, grossièrement négligé ou surmené un animal, celui qui, *intentionnellement*, contreviendra aux prescriptions édictées en vue de protéger les animaux,

sera puni de l'amende ou des arrêts *jusqu'à un mois.*

2. En cas de récidive, la peine sera les arrêts.

3. *La peine sera l'amende, si le délinquant a agi par négligence.*

Contraventions  
contre la défense  
nationale.  
Port indû de  
l'uniforme.

280bis. *Celui qui, sans en avoir le droit, aura porté l'uniforme ou des insignes de grade de l'armée suisse, sera puni des arrêts jusqu'à huit jours ou de l'amende.*

Trafic de  
matériel de guerre

280ter. *Celui qui, sans en avoir le droit, aura vendu ou acheté, donné ou reçu en gage du matériel de guerre saisi par l'administration de l'armée suisse, sera puni des arrêts jusqu'à un mois ou de l'amende.*

Entrée indue  
dans un établisse-  
ment militaire.

280quater. *Celui qui, sans en avoir le droit, aura pénétré dans un établissement, dans une région fortifiée ou dans tout autre lieu dont l'accès est interdit dans l'intérêt de la défense nationale, sera puni des arrêts ou de l'amende.*

*La tentative est punissable.*

Contraventions  
contre l'autorité  
Opposition aux  
actes d'un  
fonctionnaire.

280quinques. *Celui qui aura empêché une autorité ou un fonctionnaire de procéder à un acte licite rentrant dans ses fonctions, sera puni des arrêts jusqu'à un mois ou de l'amende.*

Ungehorsam  
gegen amtliche  
Verfügungen.

280sexies. Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Ungehorsam  
gegen die Polizei.

281. Wer der rechtmässigen Anordnung oder Aufforderung eines Polizeibeamten nicht nachkommt,

wer einem Polizeibeamten auf berechnigte Aufforderung Namen oder Wohnung nicht angibt oder falsch angibt,

wird mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

282. Gestrichen; siehe Art. 280 sexies und 281.

Verhinderung  
staatlicher Be-  
aufsichtigung.

282bis. Wer die staatliche Beaufsichtigung über die Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Abreissen amtlicher Bekanntmachungen.

283. Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen abreisst, entstellt oder beschädigt, wird mit Busse bestraft.

Veröffentlichung  
geheimer Verhandlungen und  
Untersuchungen.

284. Wer aus den geheimen Verhandlungen einer Behörde oder aus einer geheimen gerichtlichen Untersuchung etwas veröffentlicht, ohne dazu berechnigt zu sein, wird mit Haft oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Beleidigung fremder  
Wappen oder  
Fahnen.

284bis. Wer Wappen oder Fahnen eines fremden Staates, die bei öffentlichen Anlässen von Privatpersonen oder Vereinen öffentlich ausgehängt oder herumgetragen werden, böswillig wegnimmt, beschädigt oder daran beleidigende Handlungen vornimmt, wird mit Busse bestraft.

285. Gestrichen.

Fahrlässig falsches  
ärztliches  
Zeugnis.

285bis. Wer als Arzt oder als Tierarzt fahrlässig ein unwahres Zeugnis ausstellt, das zum Gebrauch bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechnigten Vorteils

280sexies. Celui qui n'aura pas obtempéré à la décision prise à son égard, sous la menace de la peine prévue au présent article, par une autorité ou un fonctionnaire compétent, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Insoumission à  
une décision de  
l'autorité.

281. Celui qui n'aura pas obtempéré, à l'ordre ou à la sommation à lui régulièrement adressés par un fonctionnaire de police,

Insoumission  
à la police.

celui qui, sur la sommation justifiée d'un fonctionnaire de police, aura refusé d'indiquer son nom ou son adresse, ou aura donné un faux nom ou une fausse adresse, sera puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

282. Supprimé; voir art. 280 sexies et 281.

282bis. Celui qui aura entravé la surveillance officielle des établissements ou des particuliers qui hospitalisent des malades, des aliénés, des enfants ou d'autres personnes incapables de se suffire à elles-mêmes, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Entraves à la  
surveillance officielle  
des malades.

283. Celui qui aura lacéré, effacé ou endommagé des avis officiels affichés en public, sera puni de l'amende.

Lacération  
d'avis officiels.

284. Celui qui, sans en avoir le droit, aura livré à la publicité tout ou partie des débats à huis-clos d'une autorité publique, ou tout ou partie d'une instruction judiciaire secrète, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à mille francs.

Publication  
indue de débats  
ou d'une instruction  
judiciaire.

284bis. Celui qui, par malveillance, aura enlevé, endommagé ou outragé par des actes les armes ou le drapeau d'un état étranger publiquement arborés ou portés dans une solennité publique par des particuliers ou des sociétés, sera puni de l'amende.

Outrages aux  
armes ou aux dra-  
peaux étrangers.

285. Supprimé.

285bis. Le médecin ou le vétérinaire qui, par négligence, aura dressé un certificat contraire à la vérité, sera puni de l'amende, si ce certificat est destiné à être produit

Faux certificat  
médical dressé par  
négligence.

bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechtigte Interessen Dritter zu verletzen, wird mit Busse bestraft.

Unerlaubte Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes.

286. Wer einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ausübt, dessen Ausübung ihm gerichtlich untersagt ist,

wer einen Beruf oder ein Gewerbe ohne die staatliche Ermächtigung ausübt, die das Gesetz hierzu erfordert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

287. *Gestrichen; vgl. Art. 36 bis.*

Beseitigung einer Leiche.

288. Wer eine Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt,

wer eine Leiche heimlich beiseiteschafft, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Busse bestraft.

Nichtanzeigen eines Fundes.

289. Wer einen Fund, dessen Wert offenbar zehn Franken übersteigt, in der Frist von vierzehn Tagen nicht bei der Polizei anzeigt oder nicht sonst in angemessener Weise bekannt macht (ZGB., Art. 720 und 725), wird mit Busse bestraft.

Pressübertretungen.

290. 1. Auf Druckschriften, die nicht lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes oder des geselligen oder häuslichen Lebens dienen, ist der Name *des Verlegers*, des Druckers und der Druckort anzugeben.

Fehlen diese Angaben, so werden *der Verleger* und der Drucker mit Busse bestraft.

2. Auf Zeitungen und Zeitschriften ist überdies der Name des Redaktors anzugeben. Leitet ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als Redaktor dieses Teils zu bezeichnen.

Fehlen diese Angaben, so werden der Redaktor und der Verleger mit Busse bestraft.

291. *Gestrichen; siehe Art. 290, Abs. 2.*

à une autorité ou à procurer au détenteur un avantage illicite, ou s'il est de nature à léser les intérêts légitimes et importants de tiers.

286. Celui qui, malgré l'interdiction prononcée contre lui par jugement, aura exercé une profession, une industrie ou un commerce,

Infraction à l'interdiction d'exercer une profession, une industrie ou un commerce.

celui qui aura exercé une profession ou une industrie sans avoir obtenu de l'État l'autorisation exigée par la loi, sera puni des arrêts ou de l'amende.

287. *Supprimé; voir art. 36 bis.*

288. Celui qui aura enterré un cadavre *humain* sans en donner avis à l'autorité,

Célération de cadavre.

celui qui aura fait clandestinement disparaître un cadavre *humain*,

sera puni des arrêts jusqu'à quatorze jours ou de l'amende.

289. Celui qui, ayant trouvé une chose dont la valeur est manifestement supérieure à dix francs, n'aura pas, dans le délai de quatorze jours, avisé la police ou pris les mesures de publicité commandées par les circonstances (C. C. 720, 725), sera puni de l'amende.

Défaut d'avis en cas de trouvaille.

290. 1. Tout imprimé ne servant pas exclusivement aux besoins du commerce ou de l'industrie, ou à ceux de la vie de famille ou de société, indiquera le nom *de l'éditeur*, le nom de l'imprimeur et le lieu d'impression.

Contraventions de presse.

Si ces indications font défaut, *l'éditeur* et l'imprimeur seront punis de l'amende.

2. Tout journal ou publication périodique indiquera, en outre, le nom du rédacteur. Lorsqu'un rédacteur ne dirige qu'une partie du journal ou de la publication, il doit être désigné comme rédacteur de cette partie.

A défaut de cette indication, le rédacteur et l'éditeur seront punis de l'amende.

291. *Supprimé; voir art. 290, ch. 2.*

### Schlussbestimmung.

Erklärung gesetzlicher Ausdrücke.

63. \*) Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes:

1. U n t e r F r a u ist jede weibliche Person ohne Unterschied des Alters verstanden. \*\*)

2. A n g e h ö r i g e einer Person sind der Ehegatte, die Verwandten gerader Linie, vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

3. F a m i l i e n g e n o s s e einer Person ist, wer mit ihr in demselben Haushalte lebt.

4. U n t e r B e a m t e n sind verstanden die Mitglieder einer Behörde, die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege.

5. D e m N ö t i g e n d u r c h G e w a l t wird jede andere Handlung gleichgestellt, die eine Person zum Widerstande unfähig macht.

6. G e l d ist das Metallgeld; der Ausdruck B a n k - n o t e umfasst auch das Papiergeld. \*\*\*)

7. U r k u n d e n sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. — O e f f e n t l i c h ist eine Urkunde, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellt wird.

8. M i t Z u c h t h a u s b e d r o h t ist eine Tat, wenn das Gesetz dafür einzig oder wahlweise Zuchthaus androht.

\*) Die Redaktionskommission schlägt vor, auf die Definition der „Emissionspapiere“ zu verzichten.

\*\*) In Art. 134 ist der Ausdruck „weibliche Person“ durch „Frau“ zu ersetzen.

\*\*\*) Danach ist der Text der Art. 166, 168, 169, 172, 173, 181, 180 und 273 zu ändern.

### Disposition finale.

63. \*) Dans le présent code, les termes ci-après sont pris dans le sens suivant:

Définitions légales.

1. Le terme f e m m e désigne toute personne du sexe féminin, sans distinction d'âge. \*\*)

2. Les p r o c h e s d'une personne sont son conjoint, ses parents en ligne directe, ses frères germains, consanguins ou utérins.

3. Les f a m i l i e r s d'une personne sont ceux qui vivent avec elle au même ménage.

4. Le terme f o n c t i o n n a i r e comprend les membres des autorités, les fonctionnaires et les employés de l'administration publique et de la justice.

5. A l a c o n t r a i n t e p a r v i o l e n c e est assimilé tout autre acte rendant une personne incapable de résister.

6. Le terme m o n n a i e désigne la monnaie métallique; le terme b i l l e t d e b a n q u e comprend aussi le papier-monnaie. \*\*\*)

7. S o n t t i t r e s , tous écrits destinés ou propres à prouver un fait ayant une portée juridique. — Un titre est a u t h e n t i q u e , lorsqu'il émane d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction ou d'un officier public agissant en cette qualité.

8. Le terme p u n i d e r é c l u s i o n s'applique aux délits que la loi frappe de cette peine, soit exclusivement, soit alternativement avec une autre peine.

\*) La commission de rédaction propose de renoncer à définir les „valeurs d'émission“.

\*\*) A l'article 134, le terme „personne du sexe féminin“ doit être remplacé par „femme“.

\*\*\*) Les articles 166, 168, 169, 172, 173, 181, 180 et 273 devront être modifiés en conformité.

9. Der Tag hat vierundzwanzig Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach dem Kalender berechnet.

10. Unter **Kriegszeiten** ist die Zeit zu verstehen, während der vom Bund Truppen zur Wahrung der Neutralität oder zur Verteidigung des Landes auf Pikett gestellt oder aufgeboden sind.

---

9. Le jour est compté à raison de vingt-quatre heures, le mois et l'année sont comptés de quantième à quantième.

10. Le terme **temps de guerre** désigne le temps pendant lequel des troupes sont mises de piquet ou mises sur pied par la Confédération pour la sauvegarde de la neutralité ou pour la défense du pays.

---



# Vorentwurf

zu einem

## Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches.

(Mai 1911.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung von Art. 64bis der Bundesverfassung vom 29. Mai  
1874,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom?

beschliesst:

### I. Uebergangsbestimmungen.

Artikel 1. Das schweizerische Strafgesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten mit dem 1. Januar 19 . . in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches werden folgende Bestimmungen der Bundesgesetzgebung aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz betreffend das Bundesstrafrecht, vom 4. Februar 1853; nebst den Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, nämlich das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 12. April 1894; der Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 5. Juni 1902 und das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts in bezug auf anarchistische Verbrechen vom 30. März 1906;
- b. die Art. 169—177 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851;
- c. das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852, und das Ergänzungsgesetz, vom 2. Februar 1872, ferner das Konkordat vom 8. Juni 1809, bestätigt den 8. Juli 1818, betreffend die Ausschreibung, Ver-

folgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die diesfälligen Kosten; die Verhöre und Evocation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten;

- d. Art. 880 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (V. Teil: Obligationenrecht), vom 14. Juni 1881;
- e. Art. 25, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889;
- f. Art. 151 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893;
- g. Art. 55—59 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, vom 24. Juni 1902;
- h. Art. 66—74 des Bundesgesetzes über die Nationalbank, vom 6. Oktober 1905;
- i. Art. 36—53 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905;
- k. Art. 114—116 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen, vom 5. April 1910.

3. Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892, wird abgeändert wie folgt:

„Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um derentwillen die Auslieferung begehrt wird, die Todesstrafe oder eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, dass die Strafe gegebenenfalls in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.“

4. Mit dem Tage des Inkrafttretens des schweizerischen Strafgesetzbuches tritt das kantonale Strafrecht ausser Kraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung auf strafbare Handlungen, die vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches verübt worden sind und gemäss der Vorschrift dieses Gesetzbuches nach dem bisherigen Rechte zu beurteilen sind.

Vorbehalten bleiben die bestehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände beschlagen, mit Bezug auf welche das vorliegende Gesetz die Gesetzgebung ausdrücklich den Kantonen vorbehalten hat.

5. Die Vollziehung von Strafurteilen, welche auf Grund der bisherigen Strafgesetzgebungen ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a. ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches nicht mehr vollstreckt werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt;
- b. Kettensträflingen sind die Ketten abzunehmen;
- c. wenn ein Sträfling zur Zeit des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches noch zeitliche Freiheitsstrafen in der Gesamtdauer von mehr als fünf Jahren in verschiedenen Kantonen zu verbüssen hätte, so kann er dem Bundesgericht das Gesuch um Festsetzung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 56 des Strafgesetzbuches einreichen. Das Bundesgericht kann den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem Kanton überbinden und den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag aufliegen;
- d. Sträflingen, die auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die vorläufige Entlassung nicht vorgesehen hatte, kann die vorläufige Entlassung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bewilligt werden.

6. Personen, welche auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit, in die Wählbarkeit zu einem Amte und in das Recht, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, nicht vorgesehen hatte, kann die Wiedereinsetzung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bewilligt werden.

7. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verjährung von Verbrechen und Uebertretungen und über die Verjährung von Strafen finden auch Anwendung, wenn eine Tat vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen worden ist, beziehungsweise wenn eine Strafe vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, sofern die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Täter günstiger sind als das frühere Gesetz; andernfalls geht die bisherige Verjährungsfrist weiter.

Die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches abgelaufene Verjährungsfrist wird eingerechnet.

## II. Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht.

8. Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als dasselbe nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Insbesondere sind die Kantone befugt, die Uebertretung kantonaler Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen, und gegenüber Beamten und Angestellten, sowie gegenüber Privaten, die

mit Behörden in Verkehr treten, Ordnungs-(Disziplinar-)strafbestimmungen aufzustellen.

9. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Uebertretungen finden auf Taten, die in besondern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als die besondern Bundesgesetze nicht anders bestimmen.

Indessen richtet sich die Vollstreckung der Bussen überall nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Ist die Tat mit Freiheitsstrafe von über drei Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Uebertretungen.

Ist in einem besondern Bundesgesetze Gefängnis von weniger als drei Monaten angedroht, so ist auf Haft von entsprechender Dauer zu erkennen.

10. Auf Polizeiübertretungen, die der Gesetzgebung der Kantone vorbehalten sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Uebertretungen insoweit Anwendung, als die kantonale Gesetzgebung nicht anders bestimmt.

### III. Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

11. Die Verfolgung und die Beurteilung der im Strafgesetzbuche bedrohten Verbrechen und Uebertretungen liegt den kantonalen Behörden nach Massgabe der kantonalen Strafprozessgesetze ob, unter nachfolgenden Vorbehalten.

12. Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Verbrechen des XIII. bis XVII. Abschnittes des Strafgesetzbuches, sofern sie gegen den Bund, gegen den Volkswillen im Bundesstaate, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Verbrechen gegen befreundete Staaten (Abschnitt XVIII) und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsverbrechen (Abschnitt XIX) und Uebertretungen im Amte.

13. Die Kantone sind berechtigt, auch andere Strafsachen durch die Verfassung oder Gesetzgebung der Verfolgung und Beurteilung durch die Bundesbehörden zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte.

14. Wird jemand gleichzeitig mehrerer Verbrechen beschuldigt, von denen die einen der Bundesgerichtsbarkeit, die andern der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so kann die Anklagekammer des Bundesgerichts auf Antrag der Bundesanwaltschaft die Vereinigung

der Strafverfolgung in der Hand der Bundesstrafbehörden oder der kantonalen Behörden beschliessen.

15. Gegen letztinstanzliche Endurteile der kantonalen Gerichte und Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörden in Strafsachen, welche nach dem Strafgesetzbuch zu beurteilen sind, kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Kassationshof des Bundesgerichtes Kassationsbeschwerde erhoben werden.

16. Im übrigen bleiben die in den geltenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Umfang der Bundesstrafgerichtsbarkeit in Kraft.

### IV. Organisation der kantonalen Behörden und Rechtshilfe.

17. Die Kantone haben die Behörden zu bestimmen, welchen die Verfolgung, Untersuchung und Beurteilung der im Strafgesetzbuche bedrohten Verbrechen und Uebertretungen obliegt.

Sie bezeichnen die Verwaltungsbehörden, welche nach Massgabe der Art. 16 und 17 des Strafgesetzbuches sichernde Massnahmen zu treffen, sowie die Behörden, welche über den Vollzug dieser Massnahmen zu wachen haben.

Die Kantone bezeichnen die Behörden, welche die vorläufige Entlassung aussprechen.

18. Für die Verfolgung und Beurteilung eines Verbrechens oder einer Uebertretung sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder die Uebertretung begangen wurde. Ergeben sich aus der Bestimmung des Art. 9 des Strafgesetzbuches mehrere Begehungsorte, so sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Untersuchung zuerst angehoben oder der Verdächtige zuerst zur Haft gebracht wurde.

Für das Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die Behörden des Wohnsitzes, und, wenn das Kind oder der Jugendliche dauernd an einem andern Orte sich aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.

19. Wird jemand wegen mehrerer, in verschiedenen Kantonen begangener Verbrechen oder Uebertretungen verfolgt, so sind die Behörden desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet er die schwerste Tat begangen hat, auch für die Verfolgung und Beurteilung der andern Taten zuständig.

20. Wird ein Verbrechen oder eine Uebertretung von mehreren Personen in verschiedenen Kantonen begangen, so sind die Behörden

desjenigen Kantons, welchem die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehülfen zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Untersuchung zuerst angehoben oder zuerst ein Verdächtiger ergriffen wurde.

21. Bei Verbrechen, welche durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschliesslich die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in welchem die Druckschrift zuerst erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als Erscheinungsort. Kann der Täter an diesem Orte nicht vor Gericht gestellt werden, so sind die Behörden seines Wohnortskantons zuständig.

22. Ist das Verbrechen im Auslande begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Kantons zuständig, in dem der Täter wohnt. Hat der Täter keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatkantons zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnsitz noch Heimat, so ist der Gerichtsstand in dem Kanton, wo der Täter betreten wird, begründet. Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons, der das Auslieferungsbegehren gestellt hat, zuständig.

23. Ist der Gerichtsstand unter zwei oder mehreren Kantonen zweifelhaft oder streitig, so entscheidet das Bundesgericht sowohl über die Berechtigung als über die Pflicht der Strafverfolgung.

24. In Strafsachen, auf welche das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Behörden eines Kantons denjenigen des Bundes und der andern Kantone in der Untersuchung und in der Urteilstvollstreckung zur Rechtshilfe verpflichtet. Insbesondere sind Verhaftsbefehle in solchen Strafsachen durch die ganze Schweiz zu vollziehen.

Ein Kanton darf einem andern Kantone die Rechtshilfe nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Verbrechen oder ein Pressverbrechen betrifft (Art. 67 der Bundesverfassung).

25. Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten sind in allen Fällen dem in Anspruch genommenen Kanton durch den ersuchenden Kanton zu ersetzen. Im übrigen wird die Rechtshilfe unentgeltlich geleistet. Das Gericht des Kantons, der die Rechtshilfe beansprucht hat, ist indessen verpflichtet, den schuldig befundenen Angeklagten auch zum Ersatz der Rechtshülfekosten zu verurteilen.

26. Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung

der obersten kantonalen Justizverwaltungsbehörde dieses Kantons vornehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Amtshandlung zwar vorgenommen werden, es ist indes die betreffende Justizverwaltungsbehörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die direkte Vorladung an Angeschuldigte und Zeugen in einem andern Kanton. Zeugen können indes, wenn der Gerichtsort im andern Kanton von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort über 25 Kilometer entfernt ist, Vorschuss der Reisekosten verlangen.

27. Die Beamten und Angestellten der Kantons- oder Gemeindepolizei sind berechtigt, einen wegen Verbrechens oder wegen Uebertretung eines Bundesgesetzes Verurteilten oder Beschuldigten auf dem Gebiete eines andern Kantons zu verfolgen:

- a. wenn er anlässlich einer Amtshandlung, welche solche Beamte oder Angestellte in einem andern Kanton vornehmen, von ihnen betreten wird;
- b. wenn er als Gefangener auf dem Transport entwichen ist;
- c. in Verfolgung der Spuren flüchtiger Verbrecher und Angeschuldigter.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Verhaftbefehles ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen.

28. Anstände im Rechtshilfeverfahren werden vom Bundesgericht entschieden.

29. Alle Strafurteile, welche auf Grund des ersten Buches des Strafgesetzbuches ergangen sind, sind dem schweizerischen Zentralpolizeibureau auszugsweise mitzuteilen. Ob und inwieweit Verurteilungen auf Grund anderer Gesetze mitzuteilen sind, wird vom Bundesrat bestimmt. Die Kantone bezeichnen die Amtsstellen, welche die Strafregister zu führen haben.

Ebenso haben die Bundesstrafbehörden die von ihnen gefällten Strafurteile dem Zentralpolizeibureau mitzuteilen.

Das Zentralpolizeibureau besorgt die Mitteilung an den Heimatskanton oder an den Heimatsstaat des Verurteilten.

## V. Verfahren und Urteil.

30. Die Kantone bestimmen das Verfahren der kantonalen Behörden.

31. Die Strafverfolgung ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu betreiben. Ist jedoch eine Tat nach dem Strafgesetzbuch nur auf Antrag strafbar, so kann durch die kantonale Gesetzgebung ein Privatstrafklageverfahren vorgeschrieben werden. Die Kantone dürfen in diesen Fällen einen Sühnversuch durch eine Vermittlungsbehörde vorschreiben.

Die Kantone sind befugt, dem Verletzten das Recht zur Privatstrafklage zu gewähren, nachdem die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt worden ist.

32. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 24. Dezember 1850 bleiben in Kraft.

Ebenso bleiben in Kraft kantonale Bestimmungen, wonach die Strafverfolgung der Mitglieder der obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Verbrechen im Amte vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht und das Urteil in solchen Fällen einer nichtrichterlichen Behörde übertragen wird.

33. Die Verfügung über Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige (Art. 16 und 17) kann das kantonale Gesetz auch derjenigen Behörde übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt. Verfügt die Behörde Einweisung in eine Anstalt, so steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund oder, falls der Eingewiesene mündig ist, diesem selber das Recht zu, den Entscheid des Gerichtes anzurufen.

34. Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen zu tragen habe, wenn weder der Versorgte, noch, falls er unmündig ist, die Eltern die Kosten bestreiten können.

35. Die Uebertretungen des Strafgesetzbuches sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach demjenigen Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Polizeiübertretungen vorschreibt.

36. Als Untersuchungshaft (Art. 57 des StGB) ist jede mit Bezug auf ein Strafverfahren verhängte und im Gebiet der Schweiz vollzogene Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzusehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Antritt der Strafhaft während der Rechtsmittelfrist.

37. Die richterlichen Verfügungen über die Person eines Unzurechnungsfähigen oder eines vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 16 und 17

des StrGB), eines Liederlichen und Arbeitsscheuen (Art. 32 und 240) oder eines Gewohnheitstrinkers (Art. 33 und 240) schliessen Anordnungen der Verwaltungs- und Polizeibehörden nicht aus.

38. Die Kantone bestimmen das Verfahren zur Einziehung von Gegenständen, die nicht in einem Strafurteil erfolgt (Art. 38 des StGB). Sie können den Entscheid auch der Behörde übertragen, welche über die Einstellung des Verfahrens zu entscheiden hat, vorbehaltlich des gerichtlichen Einspruchsrechtes von dritten Ansprechern.

## VI. Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

39. Die Kantone sind befugt, die richterlichen Handlungen im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche besonders Behörden (Kinder- und Jugendgerichten, Kinder- und Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen (Art. 10 und 11 des StrGB).

40. Die Kantone bezeichnen die Behörden, welche die Versorgung oder die besondere Behandlung eines Kindes durchzuführen haben. Sie bezeichnen die Schulbehörden, denen Kinder zur Erteilung eines Verweises oder Bestrafung mit Schularrest, oder zur Untersuchung, Beurteilung und Behandlung wegen Uebertretungen zu überweisen sind (Art. 10 und 234 des StGB).

Wo die richterlichen Handlungen besonderen Behörden übertragen sind, können diese Behörden auch mit der Versorgung oder Anordnung der besonderen Behandlung von Kindern und mit der Verhängung und dem Vollzuge von Schulstrafen betraut werden.

41. Die Versorgung von Kindern durch die Verwaltungsbehörde (Art. 10 und 234 des StrGB) kann erfolgen durch Ueberweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Uebergabe an eine geeignete Familie oder auch durch die bedingungsweise Ueberlassung des Kindes an seine eigene Familie.

Die Verwaltungsbehörde kann zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithilfe freiwilliger Vereinigungen (Verein zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften u. dergl.) in Anspruch nehmen.

42. Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten eines Kindes oder eines Jugendlichen zu tragen habe, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können.

## VII. Anstalten und Schutzaufsicht.

43. Die Kantone haben die nötigen Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe einzurichten und, soweit sie solche noch nicht besitzen, entweder zu erstellen oder sich das Mitbenutzungsrecht an den entsprechenden Anstalten anderer Kantone zu sichern.

44. Der Bund kann an den Bau neuer oder die Verbesserung bestehender Strafanstalten Beiträge bewilligen. Ueber das Bedürfnis der Baute und die Zweckmässigkeit der Einrichtung entscheidet der Bundesrat. Er wird vorzugsweise die gemeinsame Erstellung solcher Anstalten durch mehrere Kantone unterstützen. An die Leistung der Beiträge kann er die Bedingung knüpfen, dass Personen, für welche die Anstalt vorzugsweise oder ausschliesslich bestimmt ist (insbesondere Jugendliche, Frauen, erstmals Verurteilte, Gefährliche, lebenslänglich Verurteilte usw.), auch aus andern Kantonen zum Selbstkostenpreise aufgenommen werden.

Der Bund fördert und unterstützt Veranstaltungen und Einrichtungen zur Heranbildung oder Fortbildung von Beamten und Angestellten der Strafanstalten.

45. Für den Vollzug erzieherischer und sichernder Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen können neben den vorhandenen staatlichen Anstalten private gemeinnützige Anstalten in Anspruch genommen werden. Die Kantone haben sich auf dem Wege der Vereinbarung das Recht der Einweisung in solche Anstalten zu sichern. Auf demselben Wege ist die Ausscheidung der Anstalten in Erziehungsanstalten für Kinder und Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche vorzunehmen.

46. Die Kantone haben eine oder mehrere gemeinsame Korrekationsanstalten für Jugendliche zu errichten. Sie können zu diesem Behufe eine bestehende Anstalt erwerben oder durch Vereinbarung eine neue errichten oder sich das Mitbenutzungsrecht an einer Anstalt sichern, welche von einem oder mehreren Kantonen betrieben wird.

Im Betriebe einer solchen Anstalt sind die Zöglinge nach Altersstufen möglichst zu sondern.

47. Die Kantone haben Vorsorge zu treffen, dass für die abgesonderte Einschliessung Jugendlicher (Art. 11, § 5, und 235 des StrGB) geeignete Räume bezeichnet werden.

48. Die Kantone erhalten an die Errichtung und den Betrieb von Arbeitserziehungsanstalten, Arbeitsanstalten und Trinkerheilanstalten

Beiträge des Bundes. Es können solche auch an private Anstalten abgegeben werden, soweit dieselben von den Kantonen für strafgerichtliche Einweisungen in Anspruch genommen werden.

49. Der Bund wird die Errichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Verwahranstalten für vielfach rückfällige Verbrecher durch Beiträge unterstützen, wenn ein Kanton oder mehrere gemeinschaftlich eine solche errichten. Unter derselben Voraussetzung kann er Beiträge an den Betrieb einer solchen Anstalt leisten. An die Leistung dieser Beiträge kann die Bedingung geknüpft werden, dass Rückfällige auch aus andern, nichtbeteiligten Kantonen zum Selbstkostenpreis aufgenommen werden.

So lange die Verwahrung nicht in einer Verwahranstalt stattfinden kann, wird sie in einem Zuchthaus vollzogen.

50. Die Kantone haben die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Privatanstalten, sowie die Familienerziehung (Art 41) einer sachgemässen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen.

Der Bund führt die Oberaufsicht über alle zum Strafvollzug und zum Vollzuge der erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Anstalten.

51. Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche (Art. 11, § 3, des StrGB), sowie über vorläufig entlassene Sträflinge (Art. 30 und 31) und über Verurteilte, denen die Strafe bedingt erlassen ist (Art. 61), zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. Die Behörden, wie auch die Vereine können einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht überhaupt oder als Patrone mit der Schutzaufsicht über einzelne betrauen.

Im Einverständnis mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde kann die Vormundschaft über einen Verurteilten (ZGB 371) einem Mitglied der Schutzaufsicht übertragen werden oder dem Vormunde des Verurteilten die Schutzaufsicht über ihn.

52. Die unter Schutzaufsicht stehenden Personen können auf Anordnung der Schutzaufsichtsorgane von den zuständigen Behörden in bezug auf Vermögensverwaltung und persönliche Freiheit ganz oder teilweise denjenigen Beschränkungen unterstellt werden, welchen bevormundete Personen unterstellt sind.

Die Organe der Schutzaufsicht sind berechtigt, dem Entlassenen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde zu untersagen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den unter Schutzaufsicht stehenden Schweizerbürgern, welche ihnen bürgerlich nicht angehören, den

Aufenthalt zu gewähren, sofern diese Personen aus Gründen der Schutz-  
aufsicht in denselben untergebracht werden.

53. Der Bundesrat ist befugt, ein Zentralamt für Schutz-  
aufsicht zu schaffen, dem insbesondere die Besorgung der internationalen und  
interkantonalen Angelegenheiten und des Arbeitsnachweises obliegen  
würde.

### VIII. Urteilsvollstreckung.

54. Die Kantone vollziehen die von ihren Gerichten auf Grund  
des Strafgesetzbuches oder eines andern Bundesgesetzes gefällten Straf-  
urteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile des Bundes gegen Ersatz der  
Kosten zu vollziehen.

55. Der Bundesrat kann einzelnen Kantonen, welche Strafanstalten  
mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb besitzen, unter bestimmten  
Voraussetzungen einen von den Vorschriften des Strafgesetzbuches  
abweichenden Strafvollzug gestatten. Er entscheidet im einzelnen Falle  
über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug statt-  
finden kann.

Immerhin sind die Grundsätze eines progressiven Strafvollzugs  
(Art. 30 des StrGB) möglichst beizubehalten.

Gemeingefährliche Verbrecher unterliegen jedenfalls dem ordent-  
lichen Strafvollzug.

56. Den arbeitsfähigen Eingewiesenen in eine Strafanstalt, Ver-  
wahrungsanstalt oder Arbeitsanstalt ist ein Verdienstanteil zu bestim-  
men. Die Höhe desselben ist, mit Rücksicht auf Fleiss und Betragen  
abgestuft, durch die Kantone festzustellen.

57. Der Verdienstanteil wird den Eingewiesenen während der  
Dauer ihres Aufenthalts in den Anstalten gebucht. Ueber Verwendungen  
aus demselben zur Ausstattung des Eingewiesenen auf die Entlassung  
hin oder zur Unterstützung der bedürftigen Familien derselben verfügt  
lediglich die zuständige Anstaltsleitung. Vorbehalten bleibt die Ver-  
fügung zugunsten des Geschädigten im richterlichen Urteil.

58. Beim Austritt aus der Anstalt geht der gutgeschriebene Betrag  
in das Vermögen des Entlassenen über. Die Anstaltsleitung verfügt  
nach freiem Ermessen, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlas-  
senen, oder den Organen der Schutzaufsicht, oder der Vormundschafts-  
behörde, oder der Armenbehörde zu sachgemässer Verwendung für den  
Entlassenen auszubezahlen sei.

Der Verdienstanteil kann weder gepfändet noch in eine Konkurs-  
masse gezogen werden. Abtretungen desselben vor der Ausbezahlung  
an den Entlassenen sind ungültig.

59. In bezug auf Bussen, Kosten und Entschädigung sind die auf  
Grund des Strafgesetzbuches oder eines andern Bundesgesetzes aus-  
gefällten Urteile, Strafbescheide und Strafverfügungen, auch wenn  
solche im Verfahren wegen Uebertretungen von Polizeibehörden oder  
andern zuständigen Behörden erlassen worden sind, in der ganzen  
Schweiz vollstreckbar. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in denen  
Rechtshilfe verweigert werden darf.

60. Ueber den Ertrag der auf Grund des Strafgesetzbuches ver-  
hängten Bussen und Einziehungen und verfallenen erklärten Bestechungs-  
gelder verfügen die Kantone. Soweit das Bundesgericht nach Art. 12  
dieses Gesetzes geurteilt hat, fallen die Beträge in die Bundeskasse.

61. Die Kantone bezeichnen die Anstalten und Behörden, denen  
die Strafvollzugsbehörden Verurteilte überweisen können, die eine  
Busse durch Arbeit abverdienen sollen.

### IX. Begnadigung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

62. Durch Begnadigung können die durch rechtskräftiges Straf-  
urteil auferlegten Strafen, deren Nebenfolgen und sichernden Mass-  
nahmen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen und Mass-  
nahmen umgewandelt werden. Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang  
der Begnadigung.

63. Wenn die Straftat, wegen welcher die Verurteilung erfolgte,  
einen politischen Charakter an sich trägt oder im Zusammenhang mit  
einer solchen steht, ist die Begnadigung ohne weiteres zulässig. In  
diesen Fällen können die zuständigen Behörden auch von vornherein  
die Strafverfolgung ausschliessen oder die Begnadigung für eine un-  
bestimmte Zahl von Tätern aussprechen, deren Straftaten mit einem  
gewissen politischen Ereignis im Zusammenhang stehen.

Die Begnadigungsbehörde entscheidet über den Charakter der  
Straftat.

64. Bei gemeinen Verbrechen ist die Begnadigung zulässig, wenn  
der Richter auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt hat oder wenn  
er durch die Strafandrohungen des besondern Teils des Strafgesetzbuches  
an ein Minimum von wenigstens sechs Monaten Freiheitsstrafe  
gebunden war und aus Gründen, die nicht in der Person des Täters

lagen, die Anwendung des bedingten Strafaufschubs oder der vorläufigen Entlassung ausgeschlossen war.

Bei Verurteilung zu Busse, sowie bei Uebertretungen ist die Begnadigung ausgeschlossen.

65. Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten oder seinem Verteidiger oder gesetzlichen Stellvertreter oder von seinem Ehegatten gestellt werden. Auch kann das verurteilende Gericht den Verurteilten der Gnade empfehlen und bei politischen Verbrechen und solchen Verbrechen, die mit einem politischen im Zusammenhang stehen, ist überdies der Bundesrat oder eine Kantonsregierung zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt.

66. Das Begnadigungsrecht wird ausgeübt:

- a. in den Fällen, in welchen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt, durch die vereinigte Bundesversammlung;
- b. in den Fällen, in welchen ein kantonales Gericht geurteilt, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons.

67. Die Kantone haben in der Prozessordnung die Möglichkeit vorzusehen, dass jede Verurteilung nach Bundesstrafrecht auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zugunsten des Verurteilten in Revision gezogen werden kann.

## X. Schlussbestimmung.

68. Die Kantone haben die nötigen Einführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 19 . . dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

## Erste Sitzung

Montag, den 16. November 1914, vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Burckhardt, Geel, Lohner, Rohr, Silbernagel.

Vorsitzender: Seit der letzten Sitzung ist eingelangt eine Eingabe des Regierungsrates des Kantons Zürich betr. den strafrechtlichen Schutz der akademischen Titel; diese Anregung wird unterstützt vom Rektorat der Universität Genf.

Wir beginnen mit der Beratung der

*Vorlage der Redaktionskommission vom September 1914.*

Fünfzehnter Abschnitt.

## Vergehen gegen die Staatsgewalt.

Art. 200.

Hier liegt vor

der Antrag Kaiser:

Hauptantrag:

200. In Ziff. 1, Abs. 1, sei „Gefängnis oder Busse“ anzudrohen; Ziff. 1, Abs. 2, sei zu streichen.

Eventualantrag:

200. Ziff. 1, Abs. 2, sei zu fassen:

„War die Amtshandlung, die verhindert worden ist, sachlich unbegründet, oder war die Amtshandlung, zu der genötigt worden ist, sachlich begründet, so kann . . . .“

der Antrag Lang:

200. Ziff. 1, Abs. 1. Der zweite Tatbestand sei zu fassen, „ . . . zu einer unrechtmässigen Amtshandlung nötigt . . . .“



**Zürcher:** Zunächst einige allgemeine Bemerkungen.

Der Abschnitt ist nach zwei Richtungen entlastet worden:

a. Die Vergehen gegen die Militärmacht: Art. 205, Hinderung und Störung des Militärdienstes; Art. 206, Aufreizung und Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht, sind in den dreizehnten Abschnitt verwiesen worden. Art. 205 ist als Art. 196sexies früher behandelt worden; Art. 206 soll Art. 196sexies a werden und liegt in einer noch zu beratenden Redaktion vor.

b. Zu den Uebertretungen sind verwiesen worden: Art. 201 und 202. Art. 201, Hinderung oder Störung einer Amtshandlung (ohne Gewalt) soll Art. 280quinquies, und Art. 202, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen, soll Art. 280sexies werden.

Nach unseren Beschlüssen werden nunmehr neben dem Beamten auch die Behörden oder die Mitglieder einer Behörde genannt in den Art. 200, 204, 280quinquies und 280sexies, entsprechend den Art. 227 und 227bis im Abschnitt der Vergehen gegen die Amtspflicht.

Zu den einzelnen Artikeln folgendes:

**Art. 200. Ziff. 1.** Die Redaktionskommission beantragt, in Wiedererwägung des Beschlusses der Expertenkommission, den Tatbestand „zu einer Amtshandlung nötigt“, wieder aufzunehmen. Trotzdem die Hinderung an einer Amtshandlung und das Nötigen zu einer Amtshandlung schon unter das Verbot des Art. 111, Nötigung, fällt, ist diese Bestimmung doch nicht überflüssig; denn es ist besonders gefährlich und daher mit schwererer Strafe zu bedrohen, wenn jemand durch Hinderung oder Nötigung eines Beamten die Staatsgewalt seinen eigennützigen Zwecken dienstbar macht. Wir möchten zur frühern Fassung des Tatbestandes zurückkehren, weil wir die Erzwingung einer Amtshandlung für mindestens ebenso folgenschwer erachten, als die Hinderung amtlichen Einschreitens.

„Sachlich unbegründet“ in Abs. 2 bildet den Gegensatz zu „rechtmässig“ in Abs. 1; es bezeichnet die Amtshandlung, die im Einzelfall durch die Umstände nicht gerechtfertigt war.

**Ziff. 2.** „Von einem zusammengerotteten Haufen vereint begangen“, war eine Tautologie.

Beantragt wurde seinerzeit auch die Streichung des Wortes „vorsätzlich“; das Wort wurde nach Ihrem Beschlusse beibehalten.

Im VE 1908 behandelte eine Ziff. 3 die öffentliche Aufforderung zum Vergehen der Ziff. 2. Diese Bestimmung wurde nach Ihrem Beschlusse gestrichen.

Der Eventualantrag Kaiser scheint mir begründet. Ueber den Hauptantrag möchte ich den Antragsteller hören, bevor ich mich dazu äussere.

**Gautier:** C'est sur ma proposition que nous avons décidé à Hilterfingen de supprimer au 1er alinéa du ch. 1 les mots: „l'aura contraint de procéder à un tel acte“ (c'est-à-dire à un acte rentrant dans ses fonctions). Mais l'argument que j'ai donné à l'appui de cette proposition, à savoir que ces mots visent une contrainte punissable à teneur de l'art 111 et que, dès lors, cette incrimination à l'art. 200 est superflue, ne me paraît plus concluant. S'il l'était, nous devrions supprimer le ch. 1 tout entier. Car la contrainte punie à teneur de l'art. 111 est aussi bien la contrainte négative que la contrainte positive, de sorte que si l'art. 111 est applicable à celui qui contraint un fonctionnaire à faire un acte rentrant dans ses fonctions, il l'est également à celui qui contraint un fonctionnaire à s'abstenir d'un tel acte. Mais, à tout prendre, j'estime que le ch. 1 de l'art. 200 doit être maintenu en principe et dans sa totalité. La contrainte dont il s'agit ici a cela de particulier qu'en s'adressant au fonctionnaire elle fait violence moins à l'individu qu'à l'autorité représentée par lui. Pour cette raison, la violence est ici punie lorsqu'elle s'exerce sous la forme de la menace, que celle-ci soit grave ou non, et la peine aussi est supérieure à celle de l'art. 111. Je vous recommande donc d'adopter le 1er alinéa du ch. 1 sans en rien retrancher.

Cet alinéa renferme trois incriminations. Il vise:

1° la contrainte ayant pour but d'empêcher le fonctionnaire de faire un acte rentrant dans ses fonctions, lorsque cet acte est légitime;

2° la contrainte ayant pour objet d'obliger le fonctionnaire à faire un acte rentrant dans ses fonctions, que cet acte soit légitime ou non;

3° les voies de fait exercées sur un fonctionnaire pendant qu'il procède à un acte, légitime ou non, rentrant dans ses fonctions.

Le 2me alinéa du ch. 1 statue une atténuation quand l'acte du fonctionnaire „n'était pas matériellement justifié“. Cette disposition soulève une question ardue: dans quelles circonstances est-il permis de résister à un fonctionnaire agissant comme tel? En droit français, la solution est nette et simple. La résistance au fonctionnaire constitue toujours un délit quand le fonctionnaire agit dans les limites de sa compétence. Elle cesse d'avoir le caractère d'un délit dès que le fonctionnaire sort de sa compétence. D'après notre projet, malheureusement, la question ne comporte pas une réponse aussi claire, et j'avoue, pour ma part, qu'elle m'embarrasse. Pourquoi la première incrimination suppose-t-elle un acte „légitime“ du fonctionnaire, tandis que dans les deux autres incriminations ce qualificatif est supprimé? Et quelle distinction faut-il faire entre le qualificatif „légitime“ et celui que nous trouvons au 2me alinéa „matériellement justifié“? Y a-t-il une différence, et laquelle? Je n'ai pas réussi, jusqu'à présent, à m'en

rendre nettement compte. La proposition que nous soumet M. Kaiser semble démontrer qu'il a, lui aussi, des doutes sur ce point.

Au ch. 2, la commission de rédaction a supprimé dans le texte allemand le mot „vereint“. Zürcher a expliqué que ce mot est tout à fait superflu. C'est très exact; il n'était même pas du tout rendu dans le texte français.

Nous avons, en outre, dans la commission de rédaction remplacé „fait partie d'un attroupement“ par „pris part à un attroupement“. Cela indique nettement qu'il s'agit d'une participation voulue, et l'on pourrait peut-être, grâce à cette rectification, supprimer le mot „intentionnellement“.

M. Kaiser nous présente en première ligne un amendement consistant à prévoir comme peine, au 1er alinéa du ch. 1, alternativement avec l'emprisonnement, l'amende, et à supprimer le 2me alinéa. Si vous acceptez cet amendement, vous supprimez la distinction que le projet a voulu faire entre la résistance à l'acte juste et la résistance à l'acte injuste, et mettez sur le même pied tous ceux qui résistent à un fonctionnaire agissant comme tel, quelle que soit la nature de l'acte fait par ce dernier. Il est vrai que l'adjonction proposée par M. Kaiser au 1er alinéa permettrait d'avoir largement égard à cet élément dans la mesure de la peine, puisque le juge pourrait prononcer une simple amende. Mais je pense néanmoins que cette simplification n'est pas dans l'esprit du projet. A moins, cependant, que les qualificatifs „légitime“ (al. 1er) et „matériellement justifié“ (al. 2) ne soient des synonymes. Si tel était le cas, la suppression du 2me alinéa se justifierait complètement, et même elle s'imposerait. C'est de toute évidence. Mais il faudrait alors, sans doute, revoir de près le 1er alinéa.

Quant à la proposition subsidiaire de M. Kaiser, présentée pour le cas où vous maintiendriez le 2me alinéa du ch. 1 et consistant à intercaler dans ce texte les mots „ou si l'acte obtenu par la contrainte était matériellement justifié“, elle est certainement bien fondée. Ce passage est rendu nécessaire par le rétablissement au 1er alinéa des mots „l'aura contraint de faire un acte rentrant dans ses fonctions“. Du moment que nous inscrivons au 1er alinéa la contrainte positive à côté de la contrainte négative, il faut aussi prévoir pour la contrainte positive l'atténuation qui fait l'objet du 2me alinéa.

**Kaiser :** In Art. 200, Ziff. 1, Abs. 1, wird zunächst die Hinderung einer rechtmässigen Amtshandlung mit Strafe bedroht. Der Abs. 2 sieht für den Fall, dass die verhinderte rechtmässige Amtshandlung sachlich unbegründet war, eine Strafmilderung im Sinne des Art. 53 VE vor. In dieser Hinsicht ist die Regelung der Frage unbedenklich.

Unrichtig dagegen ist die Anwendung des zweiten Absatzes der Ziff. 1 auf den Fall der Nötigung zu einer Amtshandlung. Weil der Antrag Thormann, der nur den Fall der Nötigung zu einer unrechtmässigen Amtshandlung unter Strafe stellen wollte, seinerzeit abgelehnt worden ist, müssen logisch 4 Fälle unterschieden werden: die Nötigung zu einer

1. unrechtmässigen, sachlich unbegründeten,
2. unrechtmässigen, sachlich begründeten,
3. rechtmässigen, sachlich unbegründeten,
4. rechtmässigen, sachlich begründeten Amtshandlung.

Wendet man nun den vorliegenden Abs. 2 auf diese Fälle an, so erhellt, dass die Nötigung zu einer sachlich unbegründeten, unrechtmässigen oder rechtmässigen Amtshandlung unter einer mildern Strafbestimmung steht, als die Nötigung zu einer sachlich begründeten Amtshandlung, was offenbar unrichtig ist.

Diesen Mangel zu beseitigen, gibt es zwei Wege. Man kann einmal den Abs. 2 streichen und im Abs. 1 Gefängnis oder Geldbusse als Strafe androhen, und es dann dem Richter überlassen, selbst zu bestimmen, welche Fälle milder zu beurteilen und nur mit Geldbusse zu bestrafen sind. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass dann auch die Nötigung zu einer rechtmässigen Amtshandlung bloss mit Busse geahndet werden könnte. Sodann könnte man auch den Abs. 1 stehen lassen wie er ist und dem Abs. 2 folgende Fassung geben: „War die Amtshandlung, die verhindert worden ist, sachlich unbegründet, oder war die Amtshandlung, zu der genötigt worden ist, sachlich begründet, so kann . . . .“

**Lang :** Will man über die Beschlüsse der Expertenkommission hinausgehen, so sollte nur die Nötigung zu einer unrechtmässigen Amtshandlung bestraft werden. Man vergesse nicht, dass jede Drohung zum Tatbestande genügt. Nun kann man aber doch nicht denjenigen, der mit der Ausübung eines Rechtes droht, um einen Beamten zur Vornahme einer pflichtgemässen Amtshandlung zu veranlassen, bestrafen.

**Thormann :** Die Kritik Kaisers an der Vorlage ist berechtigt; es liegt ein böser Widerspruch zwischen Abs. 1 und Abs. 2 der Ziff. 1 vor. Ich würde dem Hauptantrag Kaiser folgen. Ich hege grosse Zweifel an der Berechtigung der Privilegierung in Abs. 2. Dürfen wir dem einzelnen Bürger wirklich gestatten, zu prüfen, ob die Amtshandlung sachlich begründet sei? Das geht viel zu weit. Besser wäre es, Abs. 2 einfach zu streichen, sonst müsste man, wie der Antrag Kaiser zeigt, spezialisieren, um zu einem annehmbaren Resultat zu kommen.

Im übrigen müssen wir dazu zurückkehren, nur die Nötigung zu einer unrechtmässigen Amtshandlung zu bestrafen (s. Prot. V, 172,

3. Abstimmung). Die Nötigung zu einer rechtmässigen Amtshandlung ist keine Verletzung der Staatsgewalt. Vielmehr ist ja hier die Tat darauf gerichtet, den Staatswillen sich erfüllen zu lassen.

**Zürcher:** Ich glaube, wir können den Hauptantrag Kaiser annehmen; dann müssen wir aber einen andern Ausdruck als „rechtmässig“ im ersten Absatz anwenden. Wenn der Gegensatz zwischen „rechtmässig“ und „sachlich unbegründet“ fehlt, so besteht die Gefahr, dass „rechtmässig“ viel zu ausdehnend interpretiert wird.

Lang sagt, wenn man einen Beamten zu einer begründeten Amtshandlung nötigt, so ist das keine Verletzung der Staatsgewalt, und Thormann vertritt den gleichen Standpunkt. Das scheint mir sehr zweifelhaft. Nicht der einzelne Bürger soll darüber befinden, ob eine gesetzlich erlaubte Amtshandlung angeordnet werden soll; darüber hat der zuständige Beamte zu entscheiden. Es geht doch nicht an, dass zwei Parteien von ihrem entgegengesetzten Standpunkt aus auf den Beamten einstürmen und ihm die Amtshandlung abnötigen.

*Ich beantrage in Abs. 1 zu sagen:* „an einer Amtshandlung, die innerhalb ihrer Befugnisse liegt“.

**Studer:** Die Beratung zeigt, dass wir doch beim Ergebnis unserer frühern Beschlüsse bleiben sollten. Es ist nicht notwendig, hier eine spezielle Form der Nötigung noch hervorzuheben. Sie braucht nicht deshalb erwähnt zu werden, weil sie sich gegen einen Beamten richtet. Die allgemeine Bestimmung über die Nötigung genügt auch für diese Fälle; die Nötigung eines Beamten würde einfach gemäss Art. 111 schärfer bestraft.

Dagegen scheint mir denn doch die Privilegierung dessen gerechtfertigt, der eine nach dem Urteil des Richters sachlich ungerechtfertigte Amtshandlung verhindert.

In den von Zürcher erwähnten Fällen liegt eben Drohung vor, und der Täter kann wegen dieses Vergehens (Art. 110) bestraft werden.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir stimmen ab.

In Ziff. 1, Abs. 1, will Zürcher sagen „an einer Amtshandlung, die innerhalb ihrer Befugnisse liegt“, statt „an einer rechtmässigen Amtshandlung“.

Lang will bei der Nötigung eventuell „unrechtmässig“ vor „Amtshandlung“ einschalten, verlangt aber in erster Linie Streichung dieses Tatbestandes.

Kaiser will neben Gefängnis auch Busse vorsehen und den Abs. 2 streichen. Eventuell soll sich Abs. 2 in der Redaktion an Abs. 1 anlehnen.

Thormann will Abs. 2 streichen.

### *Abstimmung.*

**1. Abstimmung:** Wollen Sie bei der Hinderung die Amtshandlung nach VE oder nach Antrag Zürcher bezeichnen?

*Mehrheit* (15 gegen 6 Stimmen) *für die Fassung Zürcher.*

Damit fällt der Eventual-Antrag Lang hinsichtlich der Nötigung dahin. Bestehen bleibt sein Antrag, die Nötigung zu streichen.

**Lang:** Nachdem Sie den Antrag Zürcher angenommen haben, *schlage ich eventuell vor, bei der Nötigung zu sagen* „zu einer Amtshandlung nötigt, die nicht innerhalb ihrer Befugnisse liegt“.

**2. (Eventuelle) Abstimmung:** Wollen Sie, für den Fall, dass Sie die Nötigung aufnehmen, den Tatbestand nach VE oder nach Antrag Lang fassen?

*Mehrheit* (gegen 5 Stimmen) *für die Fassung des VE*

**3. (Definitive) Abstimmung:** Wollen Sie nunmehr den Fall der Nötigung überhaupt vorsehen oder nicht?

*Mehrheit* (12 gegen 6 Stimmen) *für Streichung des Nötigungstatbestandes.*

Bevor wir über den Antrag Kaiser abstimmen, gehen wir über zu Abs. 2.

**Kaiser:** Da man die Nötigung gestrichen hat, ist mein Eventual-Antrag hinfällig geworden.

**Vorsitzender:** Das ist richtig. Zu entscheiden ist nur noch über die Strafdrohung.

**4. Abstimmung:** Wollen Sie nach Antrag Kaiser Gefängnis oder Busse vorsehen, oder nach dem VE nur Gefängnis androhen?

*Mehrheit* (13 gegen 7 Stimmen) *für den Antrag Kaiser.*

**5. Abstimmung:** Wollen Sie Abs. 2 festhalten oder streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 7 Stimmen) *für Streichung.*

Zu Ziff. 2 liegen keine Anträge vor; sie ist *genehmigt.*

Es folgen

### *Art. 201 und 202.*

**Zürcher:** Beide Artikel sind unter die Uebertretungen versetzt worden. Es wird sich empfehlen, dort davon zu sprechen.

**Gautier:** Pas d'observations.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt. Wir werden bei den Uebertretungen auf diese Tatbestände zurückkommen.

Wir gehen über zu

*Art. 203.*

Zürcher: Keine Bemerkungen.

Gautier: Pas d'observations.

Vorsitzender: *Art. 203 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 204.*

Zürcher: Wir beantragen hier und an allen entsprechenden Stellen zu sagen „eine zur Ausübung des Richteramtes berufene Person“. Darunter fallen Geschworne und Gerichtsbeisitzer (Schöffen, assessori giurati); die Schiedsrichter müssen besonders erwähnt werden.

„In besonders leichten Fällen“ scheint uns besser als „in geringfügigen Fällen“. Handelt es sich um den beabsichtigten Schaden, so erscheint „geringfügig“ richtig, z. B. bei Entwendungen und Unterschlagungen. Wo es nicht auf den Schadensbetrag ankommt, sollte man von besonders leichten Fällen sprechen.

Gautier: La seule modification que la commission de rédaction a apportée à cet article est la division sous deux chiffres.

On peut se demander s'il est nécessaire de mentionner expressément l'arbitre. A mon sens, l'arbitre est une personne appelée à rendre la justice, en vertu, il est vrai, du mandat qu'il reçoit des parties, non de l'Etat. Mais le mandat des parties suffit à le classer dans les personnes „appelées à rendre la justice“. Toutefois, je trouve la question de trop peu d'importance pour en faire l'objet d'une proposition.

Vorsitzender: Das Wort wird nicht verlangt; *Art. 204 ist genehmigt. Art. 205 ist gestrichen.*

Es folgt

*Art. 206*

der Art. 196sexies a werden soll.

Zürcher: Die Umstellung erklärt sich dadurch, dass nunmehr alle Delikte gegen die Landesverteidigung im dreizehnten Abschnitt zusammengefasst sind.

Die „Aufreizung“ in Abs. 1 ist jetzt durch die „Aufforderung“ ersetzt. Ebenso ist in Abs. 1 die Zulassung der blossen Busse und in Abs. 2 die Beschränkung der Verleitung auf einen der durch die Militärgerichte zu beurteilenden Verbrechens- oder Vergehens-Tatbestände beschlossen worden. Da z. B. das BG über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen (MStG) vom 27. August 1851

von „Verbrechen“ spricht, werden wir an dieser Terminologie festhalten müssen.

Abs. 2 der Ziff. 2 entspricht dem Beschlusse der Kommission.

Gautier: Les art. 205 et 206 ont été transplantés comme art. 196sexies et 196sexies a au chapitre treizième, qui traite des délits contre l'Etat et la défense nationale. L'art. 205 a déjà été discuté.

L'art. 206 (196sexies a) comprend deux infractions distinctes:

1° La première infraction suppose une provocation publique à la violation des devoirs militaires. Le délit est ici consommé, indépendamment du résultat obtenu, par le simple fait de la provocation, peu important d'ailleurs les moyens de publicité auxquels le délinquant a eu recours. Les réunions publiques, les journaux, les affiches joueront en cette matière un rôle prépondérant, mais non pas exclusif. Il n'est pas distingué non plus entre les diverses formes du devoir militaire. Toute provocation à violer une obligation quelconque résultant du devoir militaire suffit à constituer le délit.

2° La seconde infraction se distingue de la première par trois traits essentiels:

D'abord, elle n'exige pas la publicité de la provocation. En revanche, elle suppose que la provocation ait atteint son but, que le devoir militaire ait été effectivement violé. „Celui qui aura entraîné“ ne peut se dire que d'une personne dont les agissements ont abouti. Ce délit n'est donc consommé que par le fait de la violation effective du devoir militaire de la part du militaire objet de la provocation. Enfin, la provocation ne constitue le délit ici visé que si la violation du devoir militaire a abouti à un crime ou un délit justiciable des tribunaux militaires. L'art. 206, ch. 2, ne s'appliquera donc pas quand le militaire entraîné à la violation de son devoir n'aura encouru qu'une peine disciplinaire.

Une petite modification rédactionnelle a été faite au dernier alinéa de l'article, par l'intercalation de „un militaire“ après „a entraîné“. Cette rectification n'a aucune portée matérielle. Elle répond simplement à une exigence de la langue française.

Huber: Ueber die Tragweite der Ziff. 2 scheint mir eine Verschiedenheit der Meinungen möglich zu sein. Gautier verlangt z. B. bei der Verleitung das Vorliegen eines Erfolges, während Hafter auch hier den Versuch der Verleitung genügen lassen will. Darüber sollte Klarheit geschaffen werden. Ist die Auslegung Gautiers zutreffend, so scheint mir Art. 196sexies a gegenüber dem jetzigen Rechtszustand, wonach jede Verleitung strafbar ist, eine bedenkliche Einschränkung zu bringen. Ueberhaupt ist die Unterscheidung von öffentlicher Aufforderung

und Verleitung nicht gerechtfertigt. *Ich würde sagen:* „Wer zu einer Verletzung der Dienstpflicht auffordert oder aufreizt, welche den Tatbestand usw. . . .“, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

In Ziff. 2, Abs. 2, ist neben der Verleitung zum Aufruhr die Meuterei besonders hervorgehoben. Diese ist jedoch, wie sich aus dem MStG ergibt, zumeist nichts anderes, als eben die Verleitung zum Aufruhr (Art. 58). Art. 59 MStG hat nun aber eine Erweiterung vorgenommen, insofern er andere Fälle der Verleitung zur Verletzung der Dienstpflicht als Meuterei bestraft. *Es wäre also richtig, zu sagen* „Bei Verleitung zum Aufruhr oder bei Meuterei“. Diese Erweiterung wäre gerechtfertigt, da sie die Aufwiegelung auch zu andern Delikten, als zum Aufruhr, unter die Strafe der Meuterei stellen würde.

**Lang:** In Ziff. 1 ist die Rede von der Aufforderung zur Verletzung der Militärdienstpflicht, in Ziff. 2 von der Verleitung zu einer Verletzung der Dienstpflicht. Soll damit eine sachliche Unterscheidung getroffen werden, etwa in dem Sinne, dass Ziff. 1 sich auf die Dienstpflicht, d. h. schlechthin die Pflicht zu dienen bezieht, Ziff. 2 dagegen auf die einzelnen mit dem Dienst verbundenen Pflichten?

**Hafter:** Ich möchte beantragen, bei der jetzigen Fassung zu bleiben. Die Trennung der Ziff. 1 und 2 beruht darauf, dass jene die öffentliche Aufforderung ins Auge fasst, z. B. den Fall, dass jemand eine Rede hält, in der er unter anderm auch noch nicht Dienstpflichtige auffordert, sich später nicht zu stellen. In Ziff. 2 dagegen wird ein schon Ausgehobener, ein Dienstpflichtiger, zur Verletzung der Dienstpflicht verleitet. Der Antrag Huber macht diese Unterscheidung, die mir gerechtfertigt erscheint, hinfällig.

Beim Tatbestand der Ziff. 2 ist die Versuchsbestimmung durchaus anwendbar.

Ich wende mich auch gegen die Fassung Hubers in Ziff. 2: „bei Verleitung zu Aufruhr oder bei Meuterei“. Es geht nicht an, auf den veralteten und ungenügend redigierten Art. 59 des MStG Rücksicht zu nehmen; er enthält keinen brauchbaren Meutereit Tatbestand und wird bei der Revision des Militärstrafrechtes abgeändert werden müssen.

**Zürcher:** Die Worte „auffordern“ und „verleiten“ sind noch nirgends definiert, also im alltäglichen Sinne zu nehmen. Das Verleiten (Ziff. 2) setzt eine individuelle Einwirkung voraus. Selbstverständlich erscheint mir sodann, dass der Versuch einer Verleitung strafbar ist.

Nach Hafter bedeutet Verletzung der militärischen Dienstpflicht in Ziff. 1 nur die Verletzung einer allgemeinen Pflicht (z. B. dem Aufgebot zu folgen). in Ziff. 2 nur die Verletzung einer besondern, einzelnen Pflicht des Dienstes. Diese Auslegung wird durch die verschiedene

Fassung der Ziff. 1 und 2 nahegelegt, ist aber wohl nicht beabsichtigt. *Ich beantrage, auch in Ziff. 1 zu sagen* „zu einer Verletzung der militärischen Dienstpflicht“ (anstatt von: „zur Verletzung der . . .“).

*M. E. sollte sich sodann Ziff. 2, Abs. 2 auf Ziff. 1 und 2 beziehen und daher eine eigene Ziffer erhalten.*

**Lang:** Die Unklarheit liegt darin, dass wir über das Verhältnis der Verleitung zur Anstiftung nicht klar sind. Während wir die erfolglos gebliebene Anstiftung nicht schlechthin strafen, so soll nach Antrag Hafter bei Verleitung der Versuch stets strafbar sein. Das erscheint mir ungerechtfertigt.

**Reichel:** Der Begriff der Verleitung ist mir auch zweifelhaft. Gewöhnlich versteht man unter Verleiten das „entraîner“ des französischen Textes. Dann käme man dazu, bei Ziff. 2 auch zur Vollen dung wirkliche Verletzung der Dienstpflicht zu verlangen. Das ist wohl nicht bestreitbar; Handlungen, die weiter zurückliegen, erscheinen somit als Versuch.

**Huber:** Es scheint mir doch bedenklich, den Ausdruck „Meuterei“ beizubehalten, wenn der Tatbestand nicht derselbe ist wie in Art. 59 MStG. Worin besteht dann der Unterschied zwischen Meuterei und Aufruhr? *Wäre es nicht besser, zu sagen:* „Bei Aufforderung oder Verleitung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Vergehen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren.“ Dann ist die Unklarheit beseitigt.

**Lachenal:** Il faut, à l'alinéa 3, s'en tenir au principe général qui règle la punition de la tentative, sans accorder trop d'importance à l'imperfection du code pénal militaire touchant la révolte et la mutinerie. Ce code sera rajeuni; mais même tel qu'il est, il comporte l'application désirée en matière de tentative, puisqu'il prévoit, selon les cas, la réclusion ou l'emprisonnement.

**Vorsitzender:** Bei Ziff. 1 beantragt Zürcher, zu sagen: „wer öffentlich zu einer Verletzung . . . . auffordert“. Hierüber scheint keine Meinungsverschiedenheit zu bestehen. *Der Antrag Zürcher ist angenommen.*

### *Abstimmung :*

Huber beantragt, Ziff. 1 und 2 zu verschmelzen und zu sagen: „Wer öffentlich zu einer Verletzung der militärischen Dienstpflicht auffordert oder aufreizt, welche . . . .“

1. *Abstimmung:* Wollen Sie der Fassung Huber folgen oder am VE festhalten?

*Mehrheit (17 Stimmen) für Festhalten am VE.*

Zu Abs. 2 von Ziff. 2 beantragt Huber eine neue Fassung unter Ausmerzung des Ausdruckes „Meuterei“.

2. *Abstimmung*: Wollen Sie der Fassung des VE oder der Fassung Huber den Vorzug geben?

*Mehrheit* (17 gegen 7 Stimmen) für die Fassung des VE.

3. *Abstimmung*: Wollen Sie aus diesem Absatz eine besondere Ziffer machen gemäss Antrag Zürcher?

*Mehrheit* (12 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Zürcher.

**Vorsitzender**: Wir gehen über zu

Art. 207.

**Zürcher**: Keine Bemerkungen.

**Gautier**: Le seul changement à signaler est que nous avons remplacé „un objet mis sous main de l'autorité“ par „un objet dont l'autorité s'est saisie“. La locution n'est peut-être pas élégante. Mais elle a le grand avantage d'être aussi compréhensive que la formule allemande „mit Beschlag belegt“, tandis que toutes les autres expressions auxquelles nous avons songé, notamment la formule „mis sous main de l'autorité“, sont trop restrictives, n'embrassant pas toutes les formes de la mainmise.

**Vorsitzender**: Das Wort ist nicht verlangt, Art. 207 ist angenommen.

Es folgt

Art. 208.

**Zürcher**: Der Tatbestand ist wesentlich erweitert. Nicht bloss der Bruch des amtlichen Siegels fällt darunter, sondern schlechthin der jedes amtlichen Zeichens, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist.

Marginale müssen nun kennzeichnend und kurz sein. Wir beantragen daher, beim alten Namen Siegelbruch zu bleiben, trotz der Erweiterung des Tatbestandes gegenüber der ursprünglichen Fassung.

**Gautier**: L'avant-projet ne visait ici que le bris de scellés au sens exact de ce mot. Vous avez étendu l'incrimination à toutes les marques officielles qui servent à fermer ou à identifier un objet. Si nous n'en avons pas moins maintenu la note en marge, évidemment très restrictive, „bris de scellés“, c'est que nous n'avons pas trouvé d'expression générale couvrant tout le contenu de l'article et cependant assez brève pour être mise en marge. C'est là l'inconvénient des notes marginales. On les veut brèves; elles doivent pour ainsi dire

donner son nom à l'article, et alors il est parfois impossible de trouver un nom résumant la disposition dans toute son étendue. „Bris de scellés“ est d'ailleurs un terme juridique admis de longue date. Il n'empêchera pas l'article de s'appliquer non aux scellés seuls, mais aussi aux plombs et autres marques officielles de tous genres qui ont la destination définie dans le texte.

**v. Planta**: Ich habe leider an der erstmaligen Beratung dieser Artikel nicht teilnehmen können und habe es mir daher zur Pflicht gemacht, bei dieser zweiten Beratung nicht mitzusprechen. Doch möchte ich kurz darauf aufmerksam machen, dass hier schlechthin die Bestimmung aufgestellt ist, dass jeder, der ein amtliches Zeichen erbricht usw., mit Gefängnis bestraft wird, ohne dass darauf abgestellt ist, ob er es in rechtswidriger Absicht gemacht hat oder nicht. Man wird mir erwidern, dass sich das von selbst verstehe. Warum ist dann aber bei der Amtsanmassung die rechtswidrige Absicht als Voraussetzung der Strafbarkeit aufgenommen? Ich glaube, dass man daher auch hier sagen müsste: „Wer in rechtswidriger Absicht“, denn der Fall ist leicht denkbar, dass jemand aus Mutwillen oder aus Versehen ein solches Zeichen entfernt oder erbricht.

**Zürcher**: Nehmen Sie den Antrag von Planta an, so werden wir die rechtswidrige Absicht, die allerdings schon in Art. 203 erwähnt wird, auch anderswo einfügen müssen. Ich würde daher Ablehnung des Antrages von Planta beantragen.

**Vorsitzender**: Ich frage mich nun nur, ob man nicht auch in Art. 203 die rechtswidrige Absicht streichen sollte.

**v. Planta**: Ich mache nochmals auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liegt, dass man in einem Artikel die rechtswidrige Absicht erwähnt, während man sie in andern Bestimmungen mit Stillschweigen übergeht. Der Hinweis auf Art. 19 beruhigt mich nicht; man kann sehr wohl vorsätzlich, aber ohne rechtswidrige Absicht handeln.

**Zürcher**: Ich erinnere an Art. 25. Wer eben rechtmässig das Siegel bricht, der wird nicht bestraft. Ausserdem wird ja die Fahrlässigkeit nur bestraft, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt wird. Hier wird also der fahrlässige Täter keine Strafe zu befürchten haben.

**Lang**: Wir sollten m. E. die Redaktionskommission beauftragen, den ganzen Entwurf auf diese Frage hin noch einmal zu prüfen. Im allgemeinen scheint es mir selbstverständlich, dass nur die unrechtmässige Handlung bestraft wird. Wir sollten jedenfalls nicht bei jedem Artikel wieder über diese Frage der rechtswidrigen Absicht beraten müssen.

**Gautier:** A l'art. 203, les mots „dans un dessein illicite“ doivent être maintenus selon moi, parce qu'il y a des cas d'urgence où un citoyen est moralement tenu de faire usage de l'ascendant qu'il peut avoir sur ses concitoyens, même s'il s'arroge pour cela des pouvoirs que les institutions ne lui donnent pas. Objectivement, il usurpe alors des fonctions, mais il ne le fait pas dans un dessein illicite et ne doit pas être puni, puisqu'il rend service à la société. Les mots „dans un dessein illicite“ sont donc nécessaires à l'art. 203. Je reconnais cependant qu'ils sont bien vagues, et je les remplacerais volontiers par une locution plus précise, si j'en connaissais une.

A l'art. 208, au contraire, il me paraît tout à fait inutile d'intercaler ces mots. Je ne vois pas du tout comment le bris de scellés, l'enlèvement de marques officielles par un autre que par le fonctionnaire qui les a apposées, pourrait être commis autrement que dans un but illicite.

**Hafer:** Ich glaube, man könnte in Art. 203 die Worte „in rechtswidriger Absicht“ streichen. Immerhin ist dieser Ausdruck nicht gleichbedeutend mit „rechtswidrig“; er bedeutet mehr, nämlich: „in der Absicht, etwas Unrechtes zu tun“. Dass es sich um einen rechtswidrigen Zweck des Täters handelt, sollte vielleicht noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

**Thormann:** Schon in den ältesten Entwürfen steht in Art. 203 „in rechtswidriger Absicht“. Treffen will man die Begehung mit rechtswidrigem Zweck. Obgleich das in der Wendung „in rechtswidriger Absicht“ nicht ganz klar zum Ausdruck kommt und eine bessere schwer zu finden ist, möchte ich doch mit v. Planta die rechtswidrige Absicht auch in Art. 208 aufnehmen. Sie ist in Art. 208 ebenso nötig und gerechtfertigt, wie in Art. 203. Die Redaktionskommission wird dann prüfen müssen, ob sich die Einfügung auch anderswo noch rechtfertigt.

**Lang:** Ich glaubte, in Art. 208 komme es nicht darauf an, dass der Täter einen rechtswidrigen Zweck verfolge. Das amtliche Zeichen soll als solches hier geschützt sein, und zwar ohne Rücksicht auf die vom Täter verfolgte Absicht.

**Delaquis:** Darf ich darauf aufmerksam machen, dass bei der Grenzverrückung, Art. 182, die ursprüngliche Fassung des VE eine „rechtswidrige Absicht“ verlangte. Die Kommission hat dieses Tatbestandsmerkmal, wenigstens bei einem Teil der Tatbestände des Art. 182, gestrichen. Dies Vorgehen spricht zugleich gegen Aufnahme der rechtswidrigen Absicht in Art. 208 und eventuell für deren Strei-

chung in Art. 203. Doch hätte ich gegen die Aenderung von Art. 203 Bedenken.

**Vorsitzender:** Die Auffassung Langs, dass im allgemeinen nur der gestraft werden soll, der unrechtmässig handelt, ist wohl richtig. Dazu gehört aber in zahlreichen Fällen auch der, der, ohne andern rechtswidrigen Zweck, einfach böswillig handelt. Wir werden aber diese Frage nach Antrag Lang später noch nachprüfen und die Vorlage daraufhin durchgehen müssen. Von Planta ist mit diesem *Ordnungsantrag Lang* einverstanden; er ist *angenommen*.

Wir gehen über zu

Art. 209.

Hier liegt vor  
der Antrag Kaiser:

209, Ziff. 1, Abs. 2: „der Ausländer, der das Gebiet des Kantons oder der Gemeinde betritt, aus dem er verwiesen worden war“.

**Zürcher:** Abs. 2 der Ziff. 1 ist, trotz dem bundesgerichtlichen Urteil i. S. Staub gegen Zürich, vom 25. Januar 1911 (BGE 37, I, Nr. 5), wodurch Verweisung und Verbannung von Schweizerbürgern verboten ist, festgehalten, da gegenüber Ausländern dieses Verbot nicht besteht. Ziff. 2 löst eine Streitfrage; die Vorschrift beruht auf Kommissionsbeschluss.

**Gautier:** M. Kaiser nous propose ici un texte modifié, dont je ne saisis pas bien, avant d'avoir entendu les arguments à l'appui, la nécessité ou l'utilité.

Il semble que M. Kaiser ait voulu préciser que l'expulsion du territoire d'un canton ou d'une commune ne peut être prononcée que contre les étrangers, non contre les Suisses. Mais c'est ainsi que j'ai toujours compris et que doit être compris le texte de la commission de rédaction et de l'avant-projet. Et si cela ne résulte pas de la teneur même de cette disposition, ce n'en est pas moins certain, puisque le droit public fédéral nous interdit de l'entendre autrement.

Au ch. 2 de l'article, nous trouvons une disposition dont le but est d'empêcher que l'expulsé puni pour rupture de ban ne tire de cette peine en quelque sorte un avantage au point de vue de la durée de l'expulsion. Il ne faut pas qu'un individu expulsé pour trois ans et condamné pour rupture de ban à trois mois d'emprisonnement p. ex., puisse déduire ces trois mois des trois ans de son bannissement et réduire ainsi ce dernier à 33 mois au lieu de 36. Je crois qu'il suffit d'exposer cela pour justifier le ch. 2 de l'art. 209.

**Kaiser:** Der Abs. 1 der Ziff. 1 gibt zu keinen Bedenken Anlass. Er bezieht sich auf die Ausweisung von Ausländern aus dem Gebiet

der Eidgenossenschaft. Diese Ausweisung erfolgt entweder durch den Bundesrat, gestützt auf Art. 70 BV, oder durch den Strafrichter, gestützt auf Art. 44 VE. Dass Kantonsbürger durch Strafurteil nicht ausgewiesen werden können, bestimmt ausdrücklich Art. 44 BV. Ob es aber heute verfassungsrechtlich ausgeschlossen ist, Nichtkantonsbürger durch Strafurteil auszuweisen, ist nicht unbestritten. Das Bundesgericht nimmt es gestützt auf Art. 60 BV an (BGE, Bd. 1, S. 264 und Bd. 12, S. 512). Burckhardt (Kommentar zur BV, S. 393/94) äussert Bedenken gegen diese Auffassung des Bundesgerichts. Sobald das Strafgesetzbuch Geltung hat, wird die Frage unbestritten sein: nur Ausländer können durch Strafurteil ausgewiesen werden.

Bedenken erweckt dagegen der zweite Absatz der Ziff. 1. Diese Bestimmung handelt von den durch kantonale Verwaltungsbehörden ausgesprochenen Ausweisungen aus dem Kantonsgebiet. Zu keinen rechtlichen Zweifeln gibt die Bestimmung Anlass, soweit sie sich auf die Ausweisungen von Ausländern bezieht. Fraglich erscheint hier nur, ob es nicht angemessen wäre, die Regelung dieser Frage dem kantonalen Rechte zu überlassen (Vgl. Burckhardt, Kommentar zur BV, S. 648/649). Rechtlich nicht unbedenklich erscheint dagegen die Vorschrift, soweit sie sich auf die Ausweisung von Schweizerbürgern aus dem Kantonsgebiet bezieht (vgl. Erläuterungen, S. 380). Kommt diese Vorschrift auch auf polizeiliche Ausweisungen von Schweizerbürgern zur Anwendung, so ist die Folge die, dass der aus dem Kanton ausgewiesene Schweizerbürger bestraft werden kann, wenn er das Gebiet dieses Kantons „betritt“, dass er also Gefahr läuft, mit Gefängnisstrafe belegt zu werden, wenn er sich nur ganz vorübergehend, z. B. zur Besorgung eines einzelnen Geschäftes, oder auf der Eisenbahnfahrt, auf dem Gebiete dieses Kantons aufhält. Das ist an und für sich hart, und es erscheint auch zweifelhaft, ob es verfassungsrechtlich haltbar ist. Dem Schweizerbürger kann nach Art. 45 BV die Niederlassung unter gewissen Voraussetzungen verweigert oder entzogen werden. Der Bundesrat stellte sich nun in seiner frühern Auslegungspraxis auf den Standpunkt, dass die Ausweisung nichts anderes sei als die praktische Geltendmachung der Niederlassungsverweigerung und des Niederlassungsentzugs, und dass es den Kantonen anheim gegeben sei, zu bestimmen, welche Wirkungen sie dem Entzuge der Niederlassung geben wollen, dass die Kantone also auch die Befugnis haben sollen, mit dem Entzuge der Niederlassung das strikte Verbot der Rückkehr des Ausgewiesenen in das Kantonsgebiet zu verbinden (Salis, II, N. 611 und 614). Von diesem Standpunkte aus beständen keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass das blosses Betreten des Kantonsgebiets durch den Ausgewiesenen unter Strafe gestellt wird.

Die neuere Praxis des Bundesgerichts geht nun aber andere Wege.

Es ist zu verweisen auf das Urteil vom 21. September 1910 i. S. Bertoni gegen Neuenburg (BGE, Bd. 36, I, S. 363 ff.) und auf das Urteil vom 25. Januar 1911 i. S. Staub gegen Zürich (BGE, Bd. 37, I, S. 22 ff.). In diesen Urteilen nimmt das Bundesgericht an, die Kantone verletzen Art. 44 und 45 BV, wenn sie dem ausgewiesenen Schweizerbürger das Betreten des Kantonsgebiets schlechthin verbieten. Das erstgenannte Urteil sagt: „La doctrine a émis des opinions divergentes sur la notion de séjour. Tandis que Kunz considère que l'art. 45 n'a traité qu'au séjour d'une certaine durée, Burckhardt semble admettre que la disposition constitutionnelle s'applique également au séjour momentané. Une interprétation aussi extensive de la notion de séjour peut conduire à des conséquences inadmissibles dans la pratique. On arriverait ainsi à fermer complètement le territoire d'un canton à une personne privée du droit d'établissement, si bien que même le passage en chemin de fer lui serait interdit. Un tel refus ou retrait du droit de séjourner dans un canton équivaut à une expulsion et se heurte à la garantie instituée par les art. 44 et 60. Sainement interprété, l'art. 45 Const. Féd. doit être considéré comme ne s'appliquant qu'au séjour de quelque durée, à l'exclusion de l'arrêt momentané, du simple passage dans une localité donnée du territoire suisse“. Im gleichen Sinne spricht sich das zweitgenannte Urteil aus. Von diesem Standpunkt aus stände eine Bestrafung eines Ausgewiesenen bei bloss vorübergehendem Betreten des Kantonsgebiets durch den Ausgewiesenen in Widerspruch mit der BV.

Burckhardt (Kommentar zur BV, 2. Aufl., S. 397/398) greift nun mit sehr beachtenswerten Gründen diese Stellungnahme des Bundesgerichts und deren Motivierung an. Darauf soll hier nicht mehr eingegangen werden. Es soll nur darauf hingewiesen werden, welche Stellung Burckhardt in dieser Frage einnimmt. Er sagt: „Auf dem Boden des Art. 45 beurteilt, scheint mir nun das Richtige zu sein, dass diese Verfassungsbestimmung in der Tat nicht nur das bleibende Wohnen, sondern auch das momentane Verweilen umfasst. Wer Anspruch auf die Niederlassungsfreiheit hat, kann kraft BV beanspruchen, das Gebiet jedes Kantons auch nur vorübergehend zu betreten; wer das Niederlassungsrecht verwirkt, verwirkt damit das Recht, das ihm verwiesene Gebiet auch nur vorübergehend zu betreten. Aber beides, das Recht des Niederlassungsberechtigten und das Verbot an den Nichtniederlassungsberechtigten, ist gemäss den Forderungen des gesunden Menschenverstandes und des Schikaneverbotes durchzuführen. Es wäre Schikane, wenn ein Kanton von jedem Schweizerbürger, der sein Gebiet vorübergehend betritt, den Ausweis über seine Berechtigung und die Einholung einer Niederlassungsbewilligung verlangen wollte; und es kann zur Schikane ausarten, wenn ein Kanton einem Ausgewiesenen auch den kürzesten Aufenthalt auf seinem Gebiet verbieten will; aber



wer aus einem Kanton oder einer Gemeinde ausgewiesen ist, soll, um dort seine Geschäfte zu besorgen, eine Erlaubnis der Polizeibehörde einholen: gibt man ihm das Recht, von sich aus das Gebiet beliebig oft auf kurze Dauer zu betreten, so macht man die polizeiliche Kontrolle beinahe unmöglich und die Ausweisung unter Umständen illusorisch“. Burckhardt steht also theoretisch auf einem Standpunkte, der vom Standpunkte des Bundesgerichts völlig verschieden ist, sieht sich aber doch aus Gründen der Zweckmässigkeit genötigt, ihn abzuschwächen. Praktisch dürften die Ansicht des Bundesgerichts und die Auffassung Burckhardts nicht so weit auseinander liegen, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. Auch Burckhardt würde wohl annehmen, dass es zu weit ginge, den aus einem Kanton ausgewiesenen Schweizerbürger ohne weiteres zu bestrafen, der nur vorübergehend das Gebiet des Ausweisungskantons betritt.

Endlich ist darauf zu verweisen, dass nicht einzusehen ist, warum vom Standpunkte des VE aus nicht auch das Betreten des Gemeindegebietes durch einen aus der Gemeinde Ausgewiesenen unter Strafe gestellt wird. Die Annahme der Erläuterungen, das Bundesgericht habe entschieden, dass das Recht einer Gemeinde, die Niederlassung zu verweigern, noch nicht die Befugnis in sich schliesse, jegliches vorübergehende Betreten des Gemeindegebietes zu verbieten, ist richtig. Diese Auffassung des Bundesgerichts gilt aber nicht nur für die Ausweisung aus der Gemeinde, sondern auch für die Ausweisung aus dem Kanton.

**Kronauer:** Nach Annahme des StGB werden wir überhaupt nur noch die Landesverweisung gemäss Art. 44 VE haben, der nur die Verweisung aus dem Gebiet der Schweiz regelt. Die Kantonsverweisung, die bisher möglich war, ist abgeschafft. Nun kann aber nach Art. 45 BV Schweizerbürgern die Niederlassung verweigert oder entzogen werden, und es wird sich fragen, ob man nicht eine Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen solche Verfügungen aufstellen sollte. Wer versucht, sich in einem ihm verbotenen Kantonsgebiet wieder ansässig zu machen, sollte doch wohl bestraft werden können. Man wird vielleicht einwenden, er könne ja auch so schon wegen Uebertretung behördlicher Verfügungen bestraft werden. Dennoch könnte man eine Spezialbestimmung für diese Fälle ins Auge fassen. *Man müsste einfach sagen:* „Wer einer Verfügung betreffend Niederlassungsentzug oder Niederlassungsverweigerung gemäss Art. 45 BV zuwiderhandelt ....“.

**Reichel:** Die Beschränkung des Abs. 2 auf den Ausländer erledigt die Sache nicht vollständig. Ich habe allerdings Art. 209 immer so aufgefasst, dass er sich nur auf die gerichtliche Ausweisung bezieht. Soll er aber auch die Fälle des Art. 45 BV umfassen, so schiene es mir doch angezeigt, die Strafbestimmung, die diese Fälle treffen soll, unter

die Uebertretungen zu versetzen. Ziff. 1, Abs. 1, des Art. 209 bliebe hier, der Abs. 2 käme zu den Uebertretungen.

**Wettstein:** Der Antrag Kaiser birgt gewisse Gefahren in sich. Wir müssen unterscheiden zwischen der Uebertretung des Verbots, das Kantonsgebiet zu betreten, und dem Versuch, in diesem Gebiet wieder Aufenthalt zu nehmen. Das letztere muss doch gewiss unter Strafe gestellt werden. Das Bundesgericht geht wohl etwas zu weit. Wenn der Betreffende einen guten Grund hat, das Kantonsgebiet zu betreten, so soll er gegen die Verweigerung der Erlaubnis sich beschweren können. Allein ganz soll die Ahndung solchen Betretens doch nicht ausgeschlossen sein. Dagegen bin ich damit einverstanden, die Ziff. 2 unter die Uebertretungen zu versetzen. Man muss den Kantonen das Recht geben, gegen Versuche Verwiesener, im Kantonsgebiet wieder Aufenthalt zu nehmen, mit Bussen einzuschreiten. Wir können hier aber nicht die BV interpretieren, wie dies durch den Antrag Kaiser geschehen würde.

**Kaiser:** Ich ging immer davon aus, dass es sich um die vorliegende Fassung der Bestimmung handelt, die entschieden zu weit geht. Man könnte vielleicht eine Fassung finden, die der bundesgerichtlichen Praxis entspräche. Es ist aber nicht nötig, denn für die Fälle des Niederlassungsentzugs usw. kommt Art. 280sexies zur Anwendung, und damit ist auch den Bedenken Wettsteins wohl Rechnung getragen.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

**1. Abstimmung:** Wollen Sie in Abs. 2 der Ziff. 1 auch die Ausweisung aus der Gemeinde erwähnen?

*Mehrheit (12 gegen 9 Stimmen) für Erwähnung der Gemeindeverweisung.*

**2. Abstimmung:** Wollen Sie, im Gegensatz zur Vorlage, die Bestimmung des Abs. 2 auf die Ausländer einschränken?

*Mehrheit (17 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

Achtzehnter Abschnitt.

**Vergehen gegen fremde Staaten.**

Es liegen hier vor die Anträge Huber und Thormann, auf die wir im einzelnen noch zu sprechen kommen. Den Antrag Thormann betr. das Gegenrecht wollen wir erst bei Art. 222ter behandeln. Zunächst einige allgemeine Bemerkungen.

**Zürcher:** Dieser Abschnitt stand früher am Schlusse, vor den Amtsverbrechen. Wir schlagen Ihnen jetzt vor, den Abschnitt gleich nach den Verbrechen gegen den Staat als Ganzes einzureihen, worauf die Vergehen gegen die Rechtspflege und dann die Beamten- und Berufsvergehen folgen. Der Code pénal français verweist die einzige Bestimmung, die er über diese Verbrechen hat, Art. 84, unter die Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staates. Das ist allerdings der massgebende Gesichtspunkt bei der Bestrafung dieser Tatbestände. Daher versetzt auch Italien die Verbrechen gegen fremde Staaten unter die delitti contra la sicurezza dello Stato. Aus gleichem Gesichtspunkte ergibt sich die hier vorgeschlagene Umstellung des Abschnittes, der auch gleich hinter dem dreizehnten Abschnitt hätte eingefügt werden können.

**Gautier:** En rapprochant les délits contre les Etats étrangers, soit le chapitre XVIII<sup>me</sup> (art. 220 et suiv.) des délits contre l'Etat (chap. XIII<sup>me</sup>) et des délits contre l'autorité publique (chap. XV<sup>me</sup>), je crois que vous avez heureusement modifié l'ordre systématique du projet. L'ordonnance ainsi obtenu me paraît satisfaisante.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht weiter verlangt. Mit der Systematik sind Sie also einverstanden.

Es folgt

*Art. 220.*

Hier liegt vor

*der Antrag Huber:*

220. Wer ein fremdes Volk oder einen fremden Staat in seinen Vertretern, insbesondere in der Person seines Oberhauptes oder Gesandten, oder in seiner Regierung oder bewaffneten Macht beschimpft, . . . .

**Zürcher:** Schutzobjekt ist in Art. 220, wie beschlossen, der fremde Staat, nicht sein Organträger. Die ursprüngliche Fassung will Huber den heutigen Verhältnissen entsprechend erweitern. Ich habe aber Bedenken, die bewaffnete Macht, die ja zweifellos Träger einer Ehre ist, auf diese Art besonders zu schützen. Statt „Gesandter“ wird richtigerweise „diplomatischer Vertreter“ gesagt; dies ist der umfassendere Ausdruck, der aber doch die Konsuln ausschliesst, die ja nicht diplomatische Vertreter sind.

Eine Einschränkung auf die öffentliche Beleidigung, wie sie jetzt vorliegt, scheint mir gerechtfertigt.

Der VE 1908 verwies durch das Wort „beschimpfen“ auf den Tatbestand von Art. 108. Das jetzt gebrauchte „Beleidigen“ erweitert den Tatbestand etwas.

Weiterhin schlagen wir vor, statt „auf Antrag“ zu sagen „auf Verlangen“, da es sich hier nicht um einen Strafantrag im technischen Sinne handelt. „Auf Ersuchen“ wäre vielleicht noch besser.

Thormanns Antrag betr. Art. 222ter gefällt mir wegen der darin enthaltenen Verweisung nicht. Wir sollten Verweisungen wenn immer möglich vermeiden oder nur dann aufnehmen, wenn dadurch zahlreiche Wiederholungen erspart werden können. Das ist hier nicht der Fall.

**Gautier:** Le petit changement fait au texte français est sans portée matérielle. Un gouvernement étant une collectivité, on ne peut le qualifier de personne, et on ne peut donc, au point de vue de la langue, outrager un état „en la personne“ de son gouvernement. C'est pourquoi nous disons outrager un Etat étranger „dans“ son gouvernement et remanions la phrase conformément à cette petite rectification.

Zürcher paraît mettre en doute pour le texte allemand que l'expression „auf Verlangen der Regierung“ soit bien l'expression propre. Ce doute ne saurait exister pour le texte français. „A la requête“ du gouvernement de l'Etat étranger est bien la formule exacte et précise qu'il nous faut.

Voilà quant au texte que vous présente la commission de rédaction. M. Huber vous en propose un autre, qui s'en distingue sur deux points essentiels. D'abord M. Huber veut punir non seulement l'outrage à un Etat, mais aussi à un peuple étranger. Puis il mentionne comme représentant l'Etat ou le peuple étranger non seulement le chef, l'agent diplomatique et le gouvernement de ce peuple ou de cet Etat, mais en outre sa force armée.

Cette proposition me déplaît absolument, et je vous prie de n'accepter ni l'une ni l'autre de ces deux adjonctions. Elles me paraissent nées de l'agitation actuelle, mauvaise conseillère en matière de législation. Les regrettables excès de presse qui l'ont probablement fait surgir s'expliquent jusqu'à un certain point par les événements que nous traversons. N'en prenons pas prétexte pour insérer dans notre code des dispositions qui, dans des temps plus calmes, quand la paix sera revenue, le dépareraient à nos yeux. La paix est après tout l'état normal du monde et nous espérons tous y revenir bientôt.

La première adjonction, celle qui mentionne le peuple étranger, me semble au surplus tout à fait inutile. Comment s'y prend-on pour outrager tout un peuple? Je ne le vois guère, et ce n'est certainement pas chose facile à faire. A moins, pourtant, qu'on ne considère tout membre d'un peuple étranger comme représentant ce peuple et tout outrage adressé à un individu comme adressé au peuple auquel il appartient. Ce serait là un abus si manifeste que je ne m'y arrête pas.

Et puis, pourquoi accorderions-nous aux peuples étrangers une protection que personne n'a demandée et ne songe à demander pour notre propre peuple, le peuple suisse? Le projet n'en fait aucune mention et M. Huber non plus. Le peuple suisse a pourtant droit, de notre part, au moins aux mêmes égards que les autres peuples. Non, contentons-nous sur ce point du projet. Il est bien suffisamment respectueux des devoirs que nous impose la courtoisie internationale. S'il arrivait qu'un Allemand ou un Français essayât un outrage chez nous parce qu'il est allemand ou qu'il est français, qu'il se contente de la répression assurée par les art. 105 et suiv., comme doit le faire en pareille circonstance un simple citoyen suisse.

Pire encore que cette première adjonction serait la seconde, celle qui a trait à la force armée des Etats ou des peuples étrangers. Qu'est-ce que la force armée d'un Etat? Est-ce l'ensemble des hommes armés que cet Etat met sur pied? Ou bien sera-ce, à l'occasion, un seul gendarme? Il suffit de poser cette question pour démontrer à quel point est imprécise et flottante, par conséquent inacceptable pour un code pénal cette notion de la „force armée“ d'un peuple ou d'un Etat étranger. Je sens que je me trouve sur un terrain que les circonstances actuelles ont rendu glissant et je n'irai pas plus loin. Mais permettez-moi pourtant de vous dire encore combien à mes yeux cette partie de la proposition Huber est dangereuse. Elle risquerait de nous forcer à réprimer le cri du cœur. Non, les devoirs de la neutralité et de la courtoisie internationale ne vont pas jusque là.

**Huber:** Ich habe geglaubt, Ihnen zu Art. 220 eine Variante vorschlagen zu müssen. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erfahrung, die wir in den letzten Monaten gemacht haben. Danach genügt der jetzige Art. 41 des BStR nicht. Er ist vielfach zu eng und kann daher nicht überall, wo es erwünscht wäre, Anwendung finden. Immerhin ist er noch weiter als der Artikel der Vorlage. Es handelt sich zunächst um die Aufnahme der Beschimpfung eines fremden Volkes, im Gegensatz zur Beschimpfung des fremden Staates und seiner Vertreter. Ich hatte früher selbst Bedenken gegen eine solche Erweiterung. Aber die Beschimpfung eines ganzen Volkes als Kulturgemeinschaft ist möglich und wird viel schwerer empfunden als die Beschimpfung fremder Staatspersonen.

Dann sollte man darauf Rücksicht nehmen, dass die bewaffnete Macht ebenso repräsentativ ist für ein fremdes Volk, wie der diplomatische Vertreter. Das Heer ist heute der Repräsentant der Nation, und in der Beschimpfung des Heeres liegt oft die Beschimpfung der Nation.

Es sind dann auch Fälle denkbar, die nicht unter die Beschimpfung der Regierung fallen können, z. B. wenn man die massgebenden Staats-

männer als Schurken bezeichnet. Man sollte sich also nicht mit einer engen Aufzählung binden, sondern die Vertreter, in deren Person ein Staat beschimpft werden kann, nur beispielsweise aufzählen. Meine Formulierung gestattet der Rechtssprechung, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.

Nur versehentlich ist aber das Wort „öffentlich“ in meinem Antrag weggelassen worden.

Immerhin erscheint mir auch möglich, dass eine Beschimpfung eines Staates nicht öffentlich beginnt, nachträglich aber zu einer öffentlichen wird. Bekommt jemand bei uns z. B. eine ruhig gehaltene sachliche Aufklärungsschrift und antwortet er auf diese in einem beschimpfenden Briefe, der etwa veröffentlicht wird, so erscheint mir das als ein Fall, in dem Strafe eintreten sollte. Ich schlage in diesem Punkte keine Aenderung vor, bitte aber um Annahme der beantragten Erweiterung des Artikels.

**Reichel:** Eine kleine Verschiedenheit scheint mir zwischen dem französischen und dem deutschen Ausdruck zu bestehen. Ursprünglich hiess es „Wer einen fremden Staat . . . in seiner Regierung . . . beleidigt“. Gautier setzte uns nun eben auseinander, dass das französische Wort „gouvernement“ stets eine Beziehung hat auf die an der Spitze des Staates stehenden Personen. Gleiches gilt für den Ausdruck „Regierung“ in der schweizerischen Auffassung. Im Deutschen liegt jedoch in diesem Wort mehr als der Hinweis auf bestimmte Persönlichkeiten. Es bezieht sich auf die ganze Regierungsweise. Wegen des Umstandes, dass wir jeweils einzelne Personen im Auge haben, möchte ich die Erweiterung, die der Antrag Huber brächte, nicht annehmen.

**Lang:** Ziehen wir die Erfahrung der letzten Wochen in Rechnung, so scheint mir eine Erweiterung des Artikels nicht angängig; vielmehr frage ich mich, ob wir die Bestimmung nicht einschränken und nur die Beleidigung eines befreundeten Staates bestrafen sollten. Die Bestrafung der Beleidigung eines fremden Volkes halte ich schon aus Rücksicht auf den verschiedenen Gefühlswert gegenüber der Beleidigung einzelner Personen für ungerechtfertigt. Gegen die Ersetzung von „Gesandter“ durch „diplomatische Vertreter“ habe ich nichts einzuwenden.

Dann wollte ich noch fragen, wie sich das „Verlangen“ zum „Strafantrag“ verhält. Zürcher gab uns eine Antwort darauf. Sollten aber nicht dieselben Gründe hier massgebend sein, die für den Antrag das Einhalten einer bestimmten Antragsfrist bestimmen. Ich bitte die Redaktionskommission, sich das erneut zu überlegen.

**v. Planta:** Ich weiss nicht, ob der Vorredner den formellen Antrag gestellt hat, den Artikel nur auf befreundete Staaten zu beschränken. Hat er es getan, so erkläre ich mich mit aller Bestimmtheit dagegen. Der Begriff „befreundeter Staat“ ist entweder ein ganz allgemeiner, oder dann ein ganz unabgeklärter. Gewöhnlich gilt jeder Staat als befreundet, mit dem man nicht im Kriegszustand ist. Dass der Artikel sich nun nicht auf Staaten bezieht, mit denen wir in Kriegszustand sind, scheint mir selbstverständlich. Einen Unterschied zwischen befreundeten und bekriegten Staaten zu machen, ist also nicht nötig. Hinsichtlich der Anträge Huber stehe ich auf dem Standpunkt, dass wir uns nicht ohne Not Ketten anlegen sollen, dass wir aber auch dem Richter nicht unnötig Ketten anlegen sollten. Diese Erwägung führt mich zu dem Schlusse, dass die Vorlage der Redaktionskommission doch etwas zu eng ist. Wir können uns dem Antrage Huber nähern ohne Aufnahme der Beleidigung des fremden Volkes und der bewaffneten Macht. Schon der Begriff des fremden Volkes ist ausserordentlich diskutabel. Ich bin der Meinung, dass es nicht notwendig sei, den Schutz des Gesetzes auf das Volk als solches auszudehnen. Analoge Erwägungen sprechen gegen den Schutz der bewaffneten Macht als solcher.

Ich bewege mich auf dem Boden des ursprünglichen Antrages, wenn ich diese Begriffe nicht aufnehme, im übrigen aber stimme ich Huber zu, wenn er sagen will: „in seinen Vertretern, insbesondere in der Person seines Oberhauptes, oder Gesandten oder in seiner Regierung . . . .“, weil ich mit der Tendenz einverstanden bin, dem Richter zu ermöglichen, auch solchen Vertretern fremder Staaten und Regierungen Schutz zu gewähren, die in der Vorlage nicht erwähnt sind.

*Ich beantrage also zu sagen:* „Wer einen fremden Staat in seinen Vertretern, insbesondere in der Person seines Oberhauptes oder seiner diplomatischen Vertreter, oder in seiner Regierung beschimpft . . .“

**Huber:** Um die Diskussion und Abstimmung zu vereinfachen, *schliesse ich mich dem Antrag v. Planta an.* Ich hätte gerne die grössere Erweiterung gesehen, da jedoch dafür keine Neigung zu bestehen scheint, so können wir uns wohl auf den Antrag von Planta einigen.

**Vorsitzender:** Wäre v. Planta, zwecks Vermeidung der Wiederholung des Wortes Vertreter, damit einverstanden, von Gesandten zu sprechen? v. Planta stimmt zu.

**Wettstein:** Mit dem Antrage v. Planta bin ich einverstanden, ich verstehe aber nicht, warum er nicht das Volk schützen will. Zumeist wird bei Beleidigung eines diplomatischen Vertreters doch das Volk beleidigt und nicht der einzelne Staat. Ich kann mir kaum einen Fall denken, in dem wirklich der Staat als verletzt erscheinen könnte. *Ich*

*bitte darum, das Wort „Volk“ im Antrag Huber-v. Planta beizubehalten.*

**Haftter:** Gegen die Aufnahme der Fassung „ein fremdes Volk“ spricht u. a. auch die Ueberlegung, dass es sich hier um ein Delikt handelt, das unter den Vergehen gegen fremde Staaten steht. Wir sollten nicht über den Rahmen dieses Abschnitts hinausgehen. Wir können uns wohl damit beruhigen, dass in den in Betracht kommenden Fällen jeweils auch der Einzelne durch die Beleidigung getroffen wird. Man überlasse also die weitem Schritte den betroffenen Einzelpersonen.

**Studer:** *Ich beantrage nunmehr Streichung des ganzen Artikels.* Eine grosse Mehrheit im Volke wird mir zustimmen. Wir kennen keine Majestätsbeleidigung; daher sollte m. E. auch dieser Artikel fallen.

**v. Planta:** Der letzte Antrag hat etwas Bestechendes und seine Annahme wäre zu begrüssen, wenn die Schweiz allein auf der Welt wäre. Wir haben aber internationale Pflichten der Höflichkeit und des Anstandes zu erfüllen und müssen unserm Richter die Möglichkeit geben, die Verletzung dieser Pflichten zu ahnden, da sonst u. U. die grössten Schwierigkeiten entstehen könnten. Ich warne also dringend vor Annahme des Antrags Studer.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Gegenüber dem VE steht der Antrag Huber; gegenüber beiden der Antrag Studer.

Huber hat die Beleidigung des „fremden Volkes“ in seinem Antrag fallen gelassen; jedoch wurde diese Erweiterung von Wettstein wieder aufgenommen.

### *Abstimmung :*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die Beleidigung eines fremden Volkes aufnehmen?

*Mehrheit* (16 gegen 5 Stimmen) *für Ablehnung des Antrages Wettstein.*

Die bewaffnete Macht zu schützen, verlangt niemand mehr.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie an der Fassung der Vorlage festhalten oder der Fassung des Antrags Huber-v. Planta folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) *für die Fassung Huber-v. Planta.*

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder den Artikel nach Antrag Studer streichen?

*Mehrheit* (17 gegen 3 Stimmen) *für Festhalten des Beschlossenen.*

**Lachenal:** J'ai accepté et accepte encore l'art. 220 dans la forme que lui donne la commission de rédaction. La modification Huber-v. Planta le détériore tellement que dans ces conditions je préférerais biffer l'article.

**Vorsitzender:** Die Bemerkung Langs über die Beschränkung auf befreundete Staaten habe ich nicht als Antrag aufgefasst.

Wir gehen über zu

*Art. 221.*

**Zürcher:** Ihre Beschlüsse zu diesem Artikel bezweckten eine Einschränkung des Tatbestandes. Geschützt soll nur das von der Vertretung eines Staates öffentlich angebrachte Hoheitszeichen des fremden Staates sein. Vertreter ist natürlich auch der Konsul. Weiterhin fällt nur die Tätlichkeit in Betracht, nicht etwa die wörtliche Beschimpfung der Landesfahne. Ich beantrage Annahme des Artikels.

**Gautier:** Vous vous rappellerez que vous avez décidé à Hilterfingen de restreindre l'objet de cette incrimination en ne protégeant que les emblèmes arborés en public par un représentant officiel d'un Etat étranger. Je n'ai rien de plus à dire sur cet article.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt; *Art. 221 ist genehmigt.*

Wir gehen über zu

*Art. 222.*

Es liegt vor

*der Antrag Huber:*

222. *Ziff. 3.* Wer auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht betreibt oder solchem Dienste Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

**Zürcher:** Der Art. 222 des VE 1908 ist durch einen neuen Tatbestand erweitert worden, im übrigen aber unverändert geblieben. Die neue Fassung spricht von der Verletzung der Gebietshoheit, nicht des Gebietes schlechtweg. „Gebiet“ hat allerdings auch schon diese Bedeutung, indem es für sich allein die Beziehung zwischen einem Territorium und einer Botmässigkeit ausdrückt. Jedenfalls dachte man bei diesem Artikel nie bloss an eine schädliche Einwirkung auf Boden, der jenseits der Grenze gelegen ist. Ich glaube jedoch, dass wir es bei der jetzigen Fassung belassen können.

Der gegenwärtige Krieg hat die Notwendigkeit erwiesen, den Nachrichtendienst für fremde Staaten unter Strafe zu stellen. Bisher haben

wir eine solche Bestimmung abgelehnt. Ich glaube, dass das eine und das andere richtig ist. Wir haben nicht die Verpflichtung, solche Handlungen zu bestrafen; dies aber in Kriegszeiten zu tun, ist gerechtfertigt. Eine Bestimmung, wie Huber sie vorschlägt, hätte daher immer den Charakter einer Ausnahmebestimmung, und solche gehören nicht ins allgemeine StGB.

**Gautier:** Je n'ai rien à dire au sujet du texte présenté par la commission de rédaction. Il est exactement conforme à vos décisions de Hilterfingen.

L'adjonction proposée par M. Huber me rend assez perplexe. Je n'ai pas à son égard d'opinion bien arrêtée, mais j'incline à croire, comme mon collègue Zürcher, qu'en temps de paix nous aurions le sentiment que cette nouvelle disposition alourdit notre code, sans trouver une compensation dans sa nécessité ou son utilité.

Puis, que sera-ce qu'un „service de renseignements au profit d'une puissance étrangère“? Cela suppose-t-il un lien entre la puissance étrangère et le service de renseignements? Ou bien suffira-t-il qu'une puissance étrangère, sans avoir contribué à organiser ce service, en tire avantage?

**Huber:** Die von mir zu Art. 222 vorgeschlagene Ziff. 3 deckt sich im wesentlichen mit Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend Strafbestimmungen für den Kriegszustand. Kronauer und ich hatten auch früher schon eine solche Bestimmung beantragt; nach den Erfahrungen der neuesten Zeit ist sie unentbehrlich. Wenn wir im Frieden dem Unfug solchen Nachrichtendienstes steuern, so werden wir in Kriegszeiten nicht so oft wegen solcher Dinge einzuschreiten haben, wie es in den jüngsten Tagen der Fall war. Das Vorschubleisten muss besonders erwähnt werden, weil oft nur eine Beihilfe geleistet wird, ohne dass der Vorschubleistende den ganzen Tatbestand des Deliktes erfüllt.

**Wettstein:** M. E. lassen sich solche Fälle viel besser auf administrativem Wege fassen, als durch die Strafgerichte. Auch die bundesrätliche Verordnung vom 6. August ist wohl in dem Sinne aufzufassen, dass die Verwaltungsbehörden bei Vorkommnissen dieser Art ohne Zögern einschreiten sollen. Nach dem Antrag Huber müssten eigentlich alle Redaktoren der offiziellen Depeschenagenturen, aber wegen Beihilfe oder Vorschubleistung auch alle Redaktoren der Tageszeitungen, die die Nachrichten dieser Agenturen benutzen, eingesteckt werden. In Friedenszeiten hätte eine Bestimmung nach Antrag Huber keine Daseinsberechtigung, und in Kriegszeiten wird es oft geradezu

bedenklich sein, gegen solche Dinge strafgerichtlich einzuschreiten. *Ich beantrage daher Ablehnung des Antrages Huber.*

**Kronauer:** Es handelt sich hier eigentlich um die Spionage zugunsten einer fremden Macht, nicht um die Fälle, die Wettstein im Auge hat. Auch im Frieden wird auf diesem Gebiet bei uns gearbeitet, und zwar nicht nur von Ausländern, sondern auch von Inländern. Diese Spionage sollte man doch unter das Strafrecht stellen. Gerade die neuen Erfahrungen lassen dies als unbedingt nötig erscheinen. Der beste Beweis hiefür ist der Erlass einer entsprechenden Vorschrift in der bundesrätlichen Verordnung.

**Hafer:** In Hilterfingen wurde der Antrag Kronauer-Huber einstimmig abgelehnt. In der bundesrätlichen Verordnung für den Kriegszustand ist der Artikel am Platz. Ausgehen muss man vom Schutze unserer Neutralität; ist diese nicht in Gefahr, so brauchen wir keine solche Bestimmung, also namentlich nicht in Friedenszeiten. In Hilterfingen wurde auch gesagt, wir hätten keinen Anlass, dem Richter zuzumuten, sich Rechenschaft darüber zu geben, was unter den Begriff des militärischen Interesses einer fremden Macht falle. Ich halte diesen und die übrigen Einwände gegen den Antrag Huber auch jetzt für zutreffend, soweit es sich um das allgemeine Strafgesetz handelt.

**Vorsitzender:** Der Uebergang von der Friedens- zur Kriegszeit ist nicht so gefahrlos und macht sich nicht so einfach, wie man immer annimmt. Gleich zu Anfang unserer Mobilisation entdeckte man eine ganze Anzahl von solchen Spionagenestern, die im Frieden eingerichtet worden waren, so z. B. Brieftaubenstationen. Auch die Sprengbombe, die in Basel gefunden wurde, war schon längst dort deponiert. Im Frieden hätte man gegen diese Dinge nicht einschreiten können. Mit der Verordnung vom 6. August konnte man die früher entdeckten Fälle nicht mehr treffen; die später entdeckten wurden dann natürlich strafgerichtlich abgewandelt. Die Nachrichtenvermittlung, auf die Wettstein hinwies, ist hier nicht gemeint, sondern die internationale Spionage, die bei einem Kriegsausbruch eben plötzlich erhöhte Bedeutung erhält und zum Teil gerade mit Rücksicht auf den Kriegsfall vorbereitet wird.

**Huber:** Wie der Vorsitzende hervorhob, kann man diese Dinge nicht nur für den Kriegsfall regeln, sonst ist man im Frieden und in der Uebergangszeit wehrlos. Es wäre aber wohl angezeigt, die Fassung so zu verbessern, dass sie nicht mehr zu Irrtümern Anlass gibt, wie der ist, auf den Wettstein aufmerksam gemacht hat. *Zu diesem Zweck könnte man statt „Nachrichtendienst“ sagen „Kundschafterdienst für militärische Nachrichten“.*

Was die von Wettstein gegen die gerichtliche Verfolgung solcher Dinge geäußerten Bedenken betrifft, so haben die bisherigen Prozesse keinen Anlass zu Schwierigkeiten gegeben, und ebenso wird es im Frieden sein.

Die Bestimmung ist namentlich auch deshalb gerechtfertigt, weil die Gefahr besteht, dass diese Spionage sich auch gegen uns kehrt. Auch aus diesem Grund sollte man einschreiten.

**Thormann:** Ich weiss nicht, warum man diese Bestimmung mit Art. 222 in Verbindung bringen will. Man sollte sie jedenfalls in einen eigenen Artikel fassen und sie eventuell unter die Delikte gegen den Staat einreihen, da doch der Strafschutz primär unserer Neutralität gelten soll.

**Vorsitzender:** Die Frage der Systematik bleibt vorbehalten. Ueber den Antrag Huber wollen wir entscheiden.

#### *Abstimmung:*

*Ziff. 1 und 2 von Art. 222 sind nicht bestritten und somit genehmigt.*

Wollen Sie die von Huber vorgeschlagene Ziff. 3 in der modifizierten Fassung aufnehmen?

*Mehrheit (14 gegen 5 Stimmen) für Aufnahme einer solchen Bestimmung.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

*Art. 222bis.*

**Vorsitzender:** Hier liegt vor

*der Antrag Huber:*

*222bis, Ziff. 2. Wer den von den Bundesbehörden und Kantonsbehörden sowie den zuständigen militärischen Kommandanten zum Zwecke der Wahrung der Neutralität erlassenen allgemein verbindlichen und öffentlich bekannt gemachten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.*

**Zürcher:** Durch Art. 222bis soll die Vorbereitung von Unternehmungen, die eine Verletzung fremden Gebiets herbeiführen würden, unter Strafe gestellt werden;

sodann die Unternehmungen gegen fremde Truppen, die bei uns zugelassen sind, z. B. infolge einer Konvention.

Die frühere Ziff. 2 dieser Bestimmung soll gestrichen werden, weil sie im wesentlichen in Art. 196septies enthalten ist: nur muss man

dort einfügen „oder die Neutralität“, wie die Redaktionskommission vorschlägt.

Ich möchte den Urheber des Artikels fragen, ob der Ausdruck „das neutrale Gebiet der Schweiz“ mehr bedeutet als „das Gebiet der Schweiz“. Man könnte es glauben, da es ausdrücklich gesagt ist; allein der Unterschied ist wohl nicht leicht zu fassen.

Den Antrag Huber möchte ich ablehnen, da ich nicht glaube, dass er neben Art. 196septies in der erweiterten Formulierung noch Anwendung finden könnte. Die militärischen Kommandanten z. B. kommen im Frieden gar nicht in den Fall, Massnahmen zum Schutz der Neutralität zu erlassen.

**Gautier:** On a supprimé ici le ch. 2 primitivement compris dans l'art. 222bis proposé par M. Huber, et remplacé cette disposition en intercalant à l'art. 196septies, après „pour la sauvegarde des intérêts militaires“ les mots „et de la neutralité“. On estimait pouvoir ainsi alléger le code sans affaiblir la protection qu'il doit assurer aux intérêts se rattachant à notre neutralité. M. Huber nous propose de rétablir, matériellement du moins, l'ancien ch. 2. Je ne vois pas très bien ce que nous y gagnerions. Il est vrai que dans la solution que nous avons donnée à cette affaire, nous n'incriminons que la désobéissance aux ordres émis pour la sauvegarde de la neutralité „en temps de guerre ou d'intervention fédérale armée“, tandis que cette restriction n'existe pas d'après l'amendement Huber. Mais il me semble que cette incrimination n'a guère d'importance qu'en temps de guerre précisément. De sorte que, pour le moment et jusqu'à plus ample informé, je reste d'avis que notre solution est suffisante.

**Huber:** Das „neutrale Gebiet der Schweiz“ bedeutet das Gebiet der Schweiz in Kriegszeiten, so lange sie neutral ist. Würde Savoyen von uns okkupiert, so wäre auch dieses Gebiet inbegriffen. Wir wollen hier die Fälle treffen, wo in Kriegszeiten, von unserm Gebiet aus, feindliche Unternehmungen der beschriebenen Art versucht werden. Wir sind verpflichtet, solche Verletzungen der Neutralität unter Strafe zu stellen.

Die von mir vorgeschlagene Ziff. 2 ist nötig; denn bei der von der Redaktionskommission beantragten Erweiterung des Art. 196septies wird man doch in erster Linie an militärische Anordnungen denken. Und doch sind andere als militärische Anordnungen nötig. Die Widerhandlungen gegen solche müssen auch unter Strafe gestellt werden können.

**Vorsitzender:** Die Annahme des Antrags Huber hätte die Ablehnung des Antrags der Redaktionskommission auf Erweiterung des Art. 196septies zur Folge.

Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie die von Huber hier vorgeschlagene Ziff. 2 aufnehmen oder dem Antrag der Redaktionskommission folgen?

*Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) für den Antrag der Redaktionskommission.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

~~~~~

## Zweite Sitzung

Dienstag, den 17. November 1914, vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Burckhardt, Calame, Lohner.

*Vorsitzender:* Wir fahren fort bei  
Art. 222ter.

Hier liegen vor  
*der Antrag Thormann:*

In den Art. 220 und 221 sei der Zwischensatz: „sofern das Gegenrecht zugesichert ist“ zu streichen, dafür sei Art. 222ter folgendermassen zu fassen:

222ter. Die Vergehen dieses Abschnittes werden nur auf Verfügung des Bundesrates verfolgt. In den Fällen der Art. 220 und 221 ist die Verfolgung abhängig von der Zusicherung des Gegenrechts.

*der Antrag Huber:*

222ter. In Kriegszeiten kann bei Anwendung der Art. 220 und 221 der Bundesrat eine Verfolgung anordnen, auch ohne dass die Regierung des fremden Staates es verlangt oder das Gegenrecht zusichert.

*Zürcher:* Der Art. 222ter ist von der Expertenkommission beschlossen worden. Er bezieht sich auf den ganzen Abschnitt und enthebt uns viermaliger Wiederholung. Es handelt sich also um eine sogenannte Bestimmung.

Thormann möchte die Gegenrechtsklausel aus Art. 220, 221 herausnehmen. Ich trete dem entgegen; weil dadurch eine Vorschrift, die sich nur auf einzelne Artikel bezieht, mit der für den ganzen Abschnitt gemeinsamen verbunden würde. Das gleiche gilt vom Antrag Huber, dessen Gedanke wieder aus der Not der Zeit geboren ist. Wird dem Antrag zugestimmt, dann würde ich vorziehen, den entsprechenden

Satz auch in Art. 220, 221 zu bringen, da sonst die Oekonomie der Vorlage gestört wird. Ausserdem frage ich mich, ob der Vorschlag Huber wirklich gerechtfertigt ist.

*Gautier:* Je partage absolument les idées que vient d'émettre mon collègue Zürcher et n'ai rien à ajouter.

*Thormann:* Die Referenten haben die Tragweite meines Antrages unterschätzt. Es handelt sich darum, in der Frage des Gegenrechts einem bestimmten Standpunkt Ausdruck zu geben. In Hilterfingen haben wir die Gegenrechtsklausel mit grosser Mehrheit aufgenommen. Ich beuge mich dem Beschlusse. Dagegen ist die Frage nicht diskutiert worden, ob das Gegenrecht als objektive Voraussetzung der Strafbarkeit aufzufassen und deshalb in den Artikel aufzunehmen sei, der den Tatbestand umschreibt (früherer Vorschlag Wettstein), oder ob das Gegenrecht als Voraussetzung dafür anzusehen sei, dass der Bundesrat durch Verfügung die ganze Strafverfolgung in Gang setzen könne (Vorschlag Huber). Ich bin der letztern Ansicht. Folgen wir der Vorlage der Redaktionskommission, so haben jeweilen zwei Instanzen zu prüfen, ob das Gegenrecht vorliege, zunächst der Bundesrat, gemäss Art. 222ter, dann aber ist gemäss unserer heutigen Fassung auch das Gericht verpflichtet, nachzuprüfen, ob im Augenblick der Urteilsfällung das Gegenrecht vorhanden ist. In dieser doppelten Prüfung liegt eine Gefahr. Der Begriff des Gegenrechts steht nicht so fest, dass darüber nicht diskutiert würde. Ist eine genau gleiche Norm im fremden Recht nötig, oder genügt ein ungefähr gleichwertiger Rechtsschutz im Ausland, oder ist das Gegenrecht schon dann gewährleistet, wenn überhaupt irgend ein Artikel vorhanden ist, der im konkreten Falle eine Bestrafung bedingen würde? Im Falle Schill hat diese Frage eine sehr grosse Bedeutung gehabt. Der Bundesrat wünschte die Verfolgung im Hinblick darauf, dass die Ehrverletzung gegenüber unserer Regierung in Deutschland als gemeine Beleidigung geschützt sei. Das Bundesgericht schloss sich dieser Auffassung an. Das Gericht ist aber in einer heiklen Lage. Soll es u. U. den Bundesrat desavouieren? Die ganze Frage des Gegenrechts ist eine politische, und darum müssen wir sie der Behörde überlassen, welche die politischen Voraussetzungen für die Verfolgung festzustellen hat, dem Bundesrat. Hat sich der Bundesrat für die Verfolgung ausgesprochen, so ist es besser, dem Gericht die Nachprüfung zu nehmen. In dem Wortlaut meines Antrages ist meine Auffassung vielleicht nicht ganz deutlich zum Ausdruck gekommen. *Es könnte gesagt werden:* „... ist die Verfügung des Bundesrates, durch welche er die Verfolgung einleitet, abhängig von der Zusicherung des Gegenrechts“. Ich habe nichts dagegen, das Ersuchen der fremden Regierung auch hier vorzusehen, tat es aber deshalb nicht, weil darüber eine



Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesrat und Gericht nicht möglich ist. Diese Voraussetzung in den einzelnen Artikeln zu belassen, ist vielleicht auch deshalb richtig, weil das Ersuchen möglicherweise zurückgezogen werden kann.

**Huber:** Mein Zusatzantrag beruht auf dem Gedankengang, dass die Beleidigung einer fremden Regierung usw. in Kriegszeiten in neutralen Staaten einen besondern Charakter gewinnt. Das Völkerrecht verlangt zwar nicht speziell von den Neutralen eine Verfolgung wegen beschimpfenden Aeusserungen über die Politik oder Kriegführung der kriegführenden Staaten. Der neutrale Staat muss aber in solchen Zeiten ganz besonders über die Tätigkeit seiner Presse wachen. Er wird dafür sorgen müssen, dass Beschimpfungen kriegführender Staaten unterbleiben, in seinem eigensten Interesse. Will er einschreiten, so muss er es tun können, wenn es nach seinem Ermessen richtig ist, ohne an den Antrag eines fremden Staates gebunden zu sein.

Die neuesten Erfahrungen haben gezeigt, dass ein solches Einschreiten u. U. nötig ist. Wartet man das Verlangen des Auslandes ab, so ist eine gewisse Spannung schon vorhanden, der man durch die Verfolgung hätte begegnen können.

Es schien mir politisch unzweckmässig, in Art. 222ter nur vom Falle der Neutralität während eines Krieges zu sprechen. Der Artikel muss nicht nur den formellen Kriegszustand zur Voraussetzung nehmen, sondern schon den Zustand, der dem Kriegsausbruch vorausgeht.

Im übrigen schliesse ich mich den Ausführungen Thormanns an. Sie lassen sich mit dem Gedanken meines Antrages vereinbaren.

**Kronauer:** Der Antrag Huber scheint mir gerechtfertigt. Eine ganze Anzahl von Erscheinungen sind jetzt zu Tage getreten, gegen die man gerne eingeschritten wäre, wenn das Bundesstrafrecht nicht die Antragsklausel enthalten hätte. In Kriegszeiten sollte daher auch m. E. der Bundesrat freie Hand haben, krasse Verletzungen der Neutralität zu bestrafen, wenn sie auf Schweizerboden geschehen. Zurzeit könnten wir nur im Wege der Konfiskation der Presserzeugnisse und der eventuellen Ausweisung gegenüber Ausländern vorgehen.

**Lachenal:** La proposition Huber ne se justifie point. Elle veut armer le Conseil fédéral; en réalité elle lui rend un mauvais service. Ou bien il poursuivra dans tous les cas, et alors il court au devant d'embarras sans nombre, ou bien, s'il choisit entre les poursuites, il s'expose, au dehors comme au dedans, au reproche de manquer à l'impartialité. Le plus sûr appui, la meilleure garantie ici réside dans l'opinion publique éclairée et repose sur le sentiment profondément patriotique de notre population. On n'y fait pas appel en vain pour réprimer

les excès dont il s'agit, et c'est infiniment plus avisé que d'ouvrir des actions pénales, qui surexcitent l'émotion publique et desquelles naîtra l'exaspération réciproque plus que la mesure et le calme. Quant aux étrangers, l'autorité exécutive peut les expulser. Au surplus, l'ordonnance fédérale du 6 août 1914 permet au Conseil fédéral de prendre toutes mesures utiles, même judiciaires, pour la sauvegarde de la neutralité. Il est inutile, il est dangereux de les consigner, en temps de paix, dans le code pénal.

**Wettstein:** In einem StGB, das wir für normale Zeiten machen, dem Bundesrat eine ausserordentliche Vollmacht zu geben, wie sie der Vorschlag Huber enthält, wäre ein Fehler. Eine solche Vollmacht ist gerechtfertigt und notwendig für ganz ausserordentliche Zeiten, im Kriegsfall zumal, und wir haben sie ja auch bei Ausbruch des gegenwärtig tobenden Krieges dem Bundesrat unbedenklich erteilt. Aber in das StGB, das ja im wesentlichen für Friedenszeiten gelten soll, gehört sie nicht. Ein Staat, der so grosses Vertrauen zur Exekutive bewiesen hat, wie die Schweiz, kann ruhig solche Spezialvollmacht aus den Zeitverhältnissen hervorgehen lassen.

**Huber:** Der Antrag ist nicht der Theorie entsprossen, sondern aus der Praxis entstanden und entspricht den Folgerungen, die ich aus etwa fünfzig Fällen gezogen, mit denen ich zu tun hatte. Zurzeit werden diese Delikte, gemäss der Neutralitätsverordnung vom 4. August 1914 in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung vom 6. August betr. den Kriegszustand, ohne besondern Antrag des Auslandstaates verfolgt. Dieses Vorgehen ist aber mit Rücksicht auf den speziellen Tatbestand des Art. 41 BStrR angefochten worden. Kann es aber wirklich das Ideal eines Rechtsstaates sein, ohne gesetzliche Grundlage vorzugehen? Erscheint es nicht richtiger, eine gesetzliche Basis zu schaffen? Auch nach meinem Antrag bleibt ja der Rechtszustand wie in Friedenszeiten. Es handelt sich nur um die Möglichkeit der Verfolgung für den Bundesrat, nicht um eine Verfolgungspflicht. Ich selbst bin der Ansicht, dass man mit politischen Pressprozessen so sparsam sein soll, wie nur möglich. Es gibt aber Fälle, wo die gesetzlichen Schranken fallen müssen, und für diese Fälle muss schon im Gesetz, und nicht erst durch Verordnung eine Sonderbestimmung aufgestellt werden.

**Vorsitzender:** Es scheint mir, dass die Kommission die Zweckmässigkeit des Antrages Huber bezweifelt. Im Kriegsfall wird aber auch m. E. regelmässig deshalb gegen solche Handlungen eingeschritten werden müssen, weil sie den Charakter der Neutralitätsverletzung tragen. Auch wird es wohl richtig sein, gesetzlich Vorsorge zu treffen. Fälle, die hier in Betracht kommen, sind mir mehrere bekannt. Das Ausland hat keinen Antrag gestellt; würden wir aber nicht selbst vorgehen, so

würde das jeweils übel vermerkt. So sind wir denn verschiedentlich eingeschritten; wir haben die Ausländer ausgewiesen, die dabei beteiligten Schweizer mussten wir aber laufen lassen. Dabei hatten wir in einzelnen Fällen das Gefühl, dass eine exemplarische Bestrafung auch der Schweizer in unserm höchst eigenen Interesse hätte Platz greifen müssen, um die Gefährdung unserer innern Verhältnisse, die in solchen Vorkommnissen liegt, hintanzuhalten. Man kommt also m. E. in Kriegszeiten mit der Gegenrechts- und Antragsklausel nicht mehr durch. Wir müssen ex officio vorgehen können; denn wir bekommen es sonst sofort, z. B. in der Erschwerung der Einfuhr, zu fühlen, falls unsere Presse den einen oder den andern der Kriegführenden zu unsanft behandelt hat.

**v. Planta:** Den Ausführungen Wettsteins, wonach solche Spezialvollmachten, wie sie dem Bundesrat für die Kriegszeit erteilt worden sind, aus den Verhältnissen der Zeit herauswachsen müssen, stelle ich die Ansicht entgegen, dass, je mehr man solche Ausnahmsverordnungen auf dem Boden des Gesetzes aufbauen kann, desto besser damit den Interessen unserer Demokratie gedient ist. Ist Wettstein so sicher, dass man im Volke nicht da und dort zweifelt, ob die eine oder andere Verfügung, die der Bundesrat in den letzten Monaten erlassen hat, innert dem Rahmen der Vollmachten liege, die ihm erteilt worden sind? Wäre es nicht besser, in solchen Fällen auf das Gesetz verweisen zu können? Wo es möglich ist, sollte durch das Gesetz auch für Ausnahmeverhältnisse vorgesorgt werden. Gibt die heutige Kompetenz dem Bundesrat z. B. das Recht, einzelne Bestimmungen der Verfassung ausser Kraft zu setzen? Ich erinnere Sie an die Frage der Verschiebung der Nationalratswahlen.

Es ist ganz gewiss gut demokratische Politik, wenn das für Kriegszeiten Notwendige auf dem Boden des gemeinen Rechts ermöglicht wird. Huber beschränkt ja seinen Vorschlag ausdrücklich auf Kriegszeiten. Und das Schweizervolk wird sich nicht daran stossen. Es ist gesunde, nüchterne, praktische Politik in der Schweiz, wenn wir uns so einrichten, dass wir keinen Anstoss erregen. Ich stehe durchaus auf dem Boden des Antrages Huber.

**Studer:** Es scheint mir doch nicht nötig, die Hubersche Klausel aufzunehmen. Wenn wir auch hier mit Rücksicht auf Kriegszeiten eine solche Bestimmung aufnehmen, so werden wir doch auf einer ganzen Reihe anderer Gebiete in Kriegszeiten immer noch ausserordentliche Kompetenzen des Bundesrates schaffen müssen. Es ist unmöglich, in der Gesetzgebung alle für Kriegszeiten nötigen ausserordentlichen Massnahmen zu berücksichtigen. Wir werden immer genötigt sein, in Kriegszeiten der obersten Behörde die Kompetenz zu geben, ausnahmsweise

und vorübergehend gesetzliche Bestimmungen abzuändern oder neue zu erlassen. Dabei wird es bleiben. Es scheint also unlogisch, in einem Spezialfall Ausnahmebestimmungen für Kriegszeiten in das StGB aufzunehmen. Wird dann nicht etwa der Schluss nahe gelegt, dass Gesetze, die keine Ausnahmen für Kriegszeiten vorsehen, überhaupt nicht abgeändert werden können?

**Wettstein:** Ich habe volles Verständnis für die Deduktionen Plantas. Dabei scheint mir aber ein Widerspruch mit unterzulaufen. Der Beleidigungsparagraph ist im Frieden eine Bestimmung zum Schutze des ausländischen Staates gegen Ehrverletzung. Nehmen Sie aber den Antrag Huber an, so handelt es sich nicht mehr um den Schutz des Auslandes, sondern um den Schutz unserer Neutralität. Und dabei geben Sie dem Bundesrat freie Hand, eventuell unsere Neutralität verletzen zu lassen, wie es etwa unter einem gewissen Druck von einem Auslandsstaate geschehen könnte. Dann ist gerade das Gegenteil von dem erreicht, was erreicht werden wollte. Unsere Neutralität muss in Kriegszeiten besonders geschützt werden. Da wir aber nicht alles, was dazu nötig ist, im Gesetz vorsehen können, so wollen wir auch den von Huber berührten Punkt den ausserordentlichen Bestimmungen vorbehalten.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Ueber die redaktionelle Lösung wollen wir nicht abstimmen. Die Anträge Thormann und Huber wären eventuell in einem Artikel zu vereinigen.

#### *Abstimmung:*

*1. Abstimmung:* Wollen Sie nun am VE festhalten oder den Antrag Thormann annehmen?

*Mehrheit* (13 gegen 9 Stimmen) *für den Antrag Thormann.*

*2. Abstimmung:* Wollen Sie weiterhin dem Antrag Huber folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) *für den Antrag Huber.*

**Vorsitzender:** Beide Anträge sind somit angenommen. Die Redaktionskommission hat zu prüfen, wie diese Anträge vereinigt dem VE eingefügt werden können.

Es folgt

#### Sechzehnter Abschnitt.

#### Vergehen gegen die Rechtspflege.

##### *Art. 210.*

Hier liegt vor  
*der Antrag Lang:*

*210. Wer einen Nichtschuldigen . . . . beschuldigt und dadurch gegen ihn eine Strafverfolgung herbeiführt;*

wer auf andere Art arglistig eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeiführt, wird mit Gefängnis oder . . . etc.

**Zürcher:** Der sechzehnte Abschnitt erhielt einen neuen Titel.

Er umfasst nun die beiden frühern Abschnitte der Verbrechen gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug und der Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis.

Der Abschnitt ist etwas lang geworden; immerhin ist er entlastet, indem gestrichen wurden:

Art. 211, Verletzung der Anzeigepflicht,

Art. 217, Verleitung zu unwissentlich falschem Zeugnis,

Art. 218, Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln.

Zu Art. 210: Zum ersten Tatbestand war die Anregung gemacht worden, ihn zu beschränken auf den Fall der Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde. Der VE 1903 sagte „durch Strafanzeige“, im VE 1894 hiess es „förmliche Strafanzeige“, im VE 1908 „bei der Behörde“ beschuldigt. Wir halten dafür, dass die Bestimmung am besten dadurch verdeutlicht wird, wenn man darin die Absicht des Täters umschreibt.

**Gautier:** Vous avez décidé à Hilterfingen, de réunir en un seul les chapitres XVI<sup>me</sup> et XVII<sup>me</sup> et d'intituler le nouveau chapitre XVI<sup>me</sup>: Délits contre l'administration de la justice. La commission de rédaction a exécuté votre décision.

Concernant l'art. 210, vous avez admis qu'il y a lieu de distinguer nettement entre la dénonciation calomnieuse à raison d'un délit et la dénonciation calomnieuse à raison d'une contravention. Cette décision nous a conduits à scinder l'article en deux chiffres. Ch. 1 concerne le premier des deux cas susdits et ch. 2 le second.

Puisqu'il n'est plus question au ch. 1 que de dénonciation calomnieuse à raison d'un délit, nous avons remplacé „comme auteur d'une infraction“ par „comme auteur d'un délit“. En outre, nous avons précisé qu'il s'agit de celui qui aura dénoncé un innocent „dans le dessein de faire ouvrir contre lui une poursuite pénale“. Il résulte de ce texte que le délit est consommé par le fait de la dénonciation, indépendamment de la suite qui y est donnée. Le fait que la dénonciation n'aurait pas abouti à l'ouverture d'une poursuite, n'exculpera donc pas le délinquant.

A l'al. 2 du ch. 1, il s'agit non d'une dénonciation proprement dite, mais de machinations ayant pour but de provoquer l'ouverture d'une poursuite pénale contre un innocent, sans avoir recours à une dénonciation formelle. C'est pourquoi nous disions antérieurement: „celui qui, de toute autre manière, aura provoqué . . .“ etc. Plus tard, nous

avons supprimé les mots „de toute autre manière“, les estimant superflus, vu que, à nos yeux, le sens de l'incrimination résulte avec netteté de l'opposition à l'incrimination de l'al. 1. M. Lang est, paraît-il, d'un autre avis. Il veut rétablir les mots biffés. Je ne crois pas que cela soit nécessaire, mais j'attendrai, avant de me prononcer, que Lang ait exposé ses raisons.

Le ch. 2 vise le cas où soit la dénonciation calomnieuse, soit la machination tendant à l'ouverture d'une poursuite cherche à faire poursuivre l'innocent à raison d'une contravention. Quoique beaucoup moins grave que celle du ch. 1, cette infraction n'en est pas moins fort dangereuse pour les victimes et peut avoir pour elles des conséquences déplorable. Il faut donc la réprimer sérieusement, bien que par des peines mitigées comparativement à celles prévues au ch. 1. Nous avons estimé que si l'amende suffit dans de nombreux cas, elle ne suffit pas dans tous les cas; c'est pourquoi nous avons ajouté l'emprisonnement comme peine alternative.

En utilisant le texte du ch. 1 comme base, nous avons cru pouvoir abrégé considérablement le ch. 2. Cela va, en effet, très bien en allemand, où les mots „Handelt es sich um die Herbeiführung einer Strafverfolgung wegen einer Uebertretung“ visent indubitablement aussi bien la dénonciation calomnieuse proprement dite que les autres machinations qui tendent à faire poursuivre un innocent. Malheureusement, la traduction française ne présente pas le même caractère compréhensif, et je pense qu'il faudra la rectifier en disant: „2. Si c'est à raison d'une contravention que le délinquant a dénoncé un innocent ou cherché à faire ouvrir une poursuite contre lui, la peine sera l'emprisonnement ou l'amende“.

**Lang:** Ich möchte in Ziff. 1, Abs. 2, die Worte „auf andere Art“ wieder einsetzen. Der erste und zweite Absatz der Ziff. 1 stehen im Verhältnis des speziellen zum allgemeinen Fall. Die beantragte Beifügung wird dies verdeutlichen, da im Abs. 1 das Mittel besonders genannt ist. Mit meinem Antrage zu Abs. 1 wollte ich keine objektive Bedingung der Strafverfolgung setzen. Ich selbst habe seinerzeit beantragt, die Absicht des Täters aufzunehmen. Nach der jetzigen Fassung des Abs. 1 würde aber die Tat schon mit der Anzeige in der bestimmten Absicht vollendet sein, die in Abs. 2 vorgesehene Form der Straftat aber erst mit der Eröffnung der Strafverfolgung. Diesen Widerspruch möchte ich mit meinem Antrage beheben. Für beide Formen der Straftat sollte doch die Vollendung in gleicher Weise eintreten. Die Lage desjenigen, der auf Grund von Machenschaften, wie sie Abs. 2 im Auge hat, verfolgt wird, ist oft noch schlimmer, als die Lage dessen, gegen den irgend eine dumme Strafanzeige erstattet wird.

Vorsitzender: Wir

*stimmen ab.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 1, im Gegensatz zur Vorlage, dem Antrag Lang folgen?

*Mehrheit (15 gegen 6 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 2 mit Lang wieder einfügen „auf andere Art“?

*Mehrheit für Einfügung dieser Worte.*

**Zürcher:** Ich möchte im übrigen der Redaktionskommission den Auftrag erteilen lassen, eine Fassung zu suchen, die für beide Fälle den Vollendungsmoment gleich bestimmt.

**Vorsitzender:** Ich nehme an, dass Sie hiemit einverstanden sind.

Wir gehen über zu

*Art. 210bis.*

**Zürcher:** Dieser Artikel enthält zwei Tatbestände:

a. die Fiktion eines Vergehens, um z. B. das eigene anderweitige Vergehen oder einen selbstverschuldeten Verlust zu verdecken;

b. die falsche Selbstanzeige, und zwar sowohl wegen eines wirklich begangenen Vergehens, z. B. in Begünstigungsabsicht, oder um sich ein Alibi zu verschaffen, als auch wegen eines nicht begangenen Vergehens, um sich Unterkunft während des Winters zu verschaffen, oder um die Fiktion eines Vergehens, die ein anderer vorgespiegelt, zu unterstützen.

**Gautier:** L'art. 210bis est un nouveau venu. Il a pour objet des agissements qui présentent une certaine analogie de fait avec ceux de l'art. 210, mais en diffèrent totalement quant au but poursuivi. La dénonciation calomnieuse et les machinations de l'art. 210 visent comme victime un particulier, tandis qu'à l'art. 210bis c'est l'autorité qui est bafouée. Cet article comprend deux incriminations:

1. La dénonciation d'une infraction que le dénonciateur sait n'avoir pas été commise, dénonciation dont le but unique est de mettre l'administration en mouvement et de la faire travailler à vide pour ainsi dire puis

2. l'acte de celui qui s'attribue à tort une infraction réellement commise, acte qui peut procéder de motifs fort divers, entre autres de l'intention de favoriser le vrai coupable, mais sans viser un tiers innocent.

A mes yeux, l'art 210bis n'a pas une grande importance. Je ne pense pas que notre projet présenterait une grave lacune si cet article n'y figurait pas, mais je ne crois pas non plus qu'il soit nécessaire de le supprimer.

**Vorsitzender:** *Der Artikel 210bis ist angenommen.*

*Art. 211 ist gestrichen.*

Wir gehen über zu

*Art. 212.*

**Zürcher:** Die Fassung von Art. 212, Abs. 1, entspricht dem Kommissionsbeschluss, auch den Fall zu berücksichtigen, da jemand der Arbeiterziehungsanstalt entzogen wurde.

Die Redaktionskommission stellt den Wiedererwägungsantrag, die Ziff. 2 zu streichen. Wenn auch die Strafvereitelung nach dem Gesetzestext bei jeder Straftat vorkommen kann, so tritt sie doch tatsächlich nur bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe ein, und da sollte der Begünstiger auch zu Freiheitsstrafe verurteilt werden können. Umgekehrt ist ja der Richter nicht gehindert, in leichtern Fällen überall nur auf Busse zu erkennen. Zudem ist die Grenze zwischen Vergehen und Uebertretungen gerade bei den Vermögensdelikten fließend, die Anwendung der Ausnahmebestimmung stösst daher auf Schwierigkeiten.

Die Redaktionskommission sollte nach dem Beschlusse hier prüfen, ob mit Art. 212, (persönliche) Begünstigung, und Art. 87, Hehlerei, alle Begünstigungsfälle getroffen sind. Darüber in aller Kürze folgendes:

Die Begünstigung kann bestehen:

1. in der Vereitelung der Strafverfolgung  
durch Verbergen des Täters,  
durch Verwischen der Spuren des Täters,  
welche beiden Fälle in Art. 212 mit Strafe bedroht sind;
2. in der Vereitelung des Strafvollzugs,  
indem der Täter dem Strafvollzug entzogen wird:  
auch dieser Fall wird von Art. 212 gedeckt;  
indem Sachen dem Strafvollzug entzogen werden:  
handelt es sich um den Vollzug einer Geldstrafe, so wird das Beiseiteschaffen der Sachen nach den Vorschriften über die Betreibungs- und Konkursdelikte strafbar erscheinen;  
handelt es sich um die direkte Einziehung von Sachen, also von Werkzeugen oder Erzeugnissen der Straftat, so wird im Beiseiteschaffen dieser Sachen ein Vergehen gegen die Beschlagnahme liegen;

3. in der Vereitelung des Zwangs, den Schaden gut zu machen:  
hier tritt bei Aneignungsdelikten die Hehlereibestimmung in Wirksamkeit, bei Schädigungsdelikten wird die Verunmöglichung der Ersatzleistung ein Betreibungs- oder Konkursdelikt bilden.

Daraus geht hervor, dass für die allermeisten Begünstigungsfälle eine Strafnorm im VE vorhanden ist. Eine kleine Lücke besteht immerhin insofern, als es an einer Strafbestimmung für die Begünstigung durch Beiseiteschaffen von Sachen dann fehlt, wenn die Beschlagnahme der Sache erst bevorsteht.

**Gautier:** Il s'agit ici du délit que la jurisprudence appelle le recèlement de criminels. A ce propos, mon collègue Zürcher a exposé que la commission de rédaction, répondant à un vœu émis par M. Lang, a étudié la question de savoir si l'art. 212, combiné avec la disposition sur le recel (art. 87), nous arme suffisamment contre les agissements divers qui tendent à soustraire les criminels à la peine et à leur permettre de jouir du produit de leur délit. Zürcher a répondu par l'affirmative et je partage son opinion.

Au ch. 1 il s'agit d'une incrimination générale dirigée contre toute personne qui en soustrait une autre à une poursuite pénale ou à l'exécution de la peine encourue. Vous n'avez pas voulu que cette incrimination devienne sans effet quand il s'agit non d'une peine au sens propre, mais d'une mesure de sûreté ou de prévention, et vous avez dès lors élargi l'incrimination en ajoutant après „à l'exécution d'une peine“ les mots „ou d'une autre mesure ordonnée par la justice pénale.“

Vous avez, en outre, décidé d'intercaler sous ch. 2 une disposition spéciale visant le cas où la personne favorisée était poursuivie ou condamnée à raison d'une simple contravention. Le texte que nous vous soumettons est conforme à votre décision, mais la commission de rédaction vous propose de la rapporter sur ce point et de biffer le ch. 2. Il nous paraît superflu. Il a pour but d'empêcher que le cas spécial qu'il a en vue puisse être puni de l'emprisonnement. Or, comme pour l'incrimination générale inscrite au ch. 1 le projet statue alternativement avec l'emprisonnement l'amende, il nous paraît certain que le cas de peu de gravité visé au ch. 2 sera en fait, même si ce chiffre est supprimé, toujours puni de l'amende, et non de l'emprisonnement.

Si vous supprimez le ch. 2, le texte du ch. 3 (cas d'exception) pourra être maintenu sans changement. Mais si vous maintenez le ch. 2, je crois que nous devons modifier la rédaction du ch. 3 en disant non pas „Il sera exempté . . .“, mais „Le délinquant sera exempté . . .“.

**Vorsitzender:** *Der Wiedererwägungsantrag, die Ziff. 2 zu streichen, ist nicht bestritten, also angenommen.*

Wir gehen über zu

*Art. 213.*

**Zürcher:** Die Redaktionskommission beantragt hier, den Verhafteten wieder zu nennen, da der Ausdruck „Gefangener“ zu eng ist, oder doch mindestens zu Zweifeln Anlass geben kann.

Die Bezeichnung der Mittel der Begehung haben wir an den Anfang genommen, damit angezeigt werde, dass diese Mittel für beide Tatbestände gefordert sein sollen; dann muss aber das Komma vor „oder ihm zur Flucht . . . .“ gestrichen werden.

**Gautier:** Vous avez, à Hilterfingen, biffé au ch. 1 de cet article le mot „arrêtée“, de sorte que le texte voté par vous serait: „Celui qui, . . . . aura délivré une personne détenue, ou . . . .“. La commission de rédaction vous propose de rétablir le mot „arrêtée“ et de dire: „Celui qui, . . . . aura délivré une personne arrêtée, détenue, ou . . . .“. Nous estimons que le mot „détenue“ n'est pas assez compréhensif. Un individu arrêté par la police peut être libéré déjà pendant son transport en lieu sûr, et vous entendez sans doute que ce fait doit être puni à teneur de l'art. 213. Or cet individu ne peut guère être appelé un détenu. Il n'est encore qu'arrêté.

Comme à l'article précédent, vous avez voulu que l'art. 213 soit applicable aussi à ceux qui délivrent des personnes internées par mesure de sûreté ou de prévention. Le texte qui vous est soumis répond à vos intentions, puisqu'il dit: „ou internée dans un établissement par décision de l'autorité“.

L'avant-projet disait „prêter assistance pour se libérer ou s'évader“. Nous supprimons les mots „se libérer ou“. Le terme technique est „s'évader“, et il comprend tous les cas possibles.

**Vorsitzender:** Wir kommen auch mit Rücksicht auf Art. 214 dazu, die „Verhafteten“ wieder zu nennen. In Art. 214 hat „Gefangener“ entschieden einen engern Sinn, als dasselbe Wort in Art. 213 haben soll.

**Lachenal:** Favoriser par la force la libération d'une personne arrêtée, mais non encore en prison, c'est à proprement parler le délit de rébellion de l'art. 200 du projet; il n'y a donc pas lieu de le prévoir à l'art 213. On ne devrait parler d'évasion que pour les détenus, c'est-à-dire pour tous ceux, préventifs ou condamnés, qui sont sous main de justice et enfermés. L'expression „libération de détenus“ de la note marginale s'appliquant à un délit détonne et offense la langue et la pensée.

**Gautier:** Je ne suis pas tout à fait de l'avis de M. Lachenal. Nous ne pouvons pas renoncer à l'expression „une personne arrêtée“. A par-

ler strictement, on ne peut appeler détenus que les condamnés. Les personnes en prison préventive sont, selon moi, arrêtées, et non détenues, et si l'art 200, qui circonscrit le délit de rébellion, peut s'appliquer à la rigueur au fait de libérer un détenu que la gendarmerie conduit au violon ou en prison, il est certainement inapplicable à celui qui favorise l'évasion d'un accusé mis en prison préventive.

L'observation de M. Lachenal quant à la marge est fondée. Mais comment remplacer le mot „libération"? Nous ne pouvons pas employer le mot d'évasion, qui serait juste parlant du détenu lui-même, mais non parlant de celui qui favorise l'évasion.

**Reichel:** Ein Verhafteter ist m. E. nach deutschem Sprachgebrauch ein Gefangener. Wem durch Gewaltanwendung die freie Verfügung über seine Person entzogen ist, ist eben ein Gefangener. Ich stelle aber keinen Antrag, denn die Sache scheint mir nur redaktionell.

**Thormann:** Strafbestimmungen werden in der Regel restriktiv interpretiert, und deshalb scheint mir eine Ergänzung des Ausdruckes „Gefangener" nötig. Ob aber der „Verhaftete" die richtige Ergänzung ist, mag zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls muss gefordert werden, dass der Betreffende von einem Staatsorgan „festgenommen" worden sei; das Packen und Festhalten durch einen Bürger genügt nicht zur Verhaftung. Ich begnüge mich für meine Person mit dem Ausdruck „Verhafteter"; wir werden doch keine Bezeichnung finden, die allen kantonalen Strafgesetzen entspricht.

**Kronauer:** Es besteht sicher ein Unterschied zwischen Verhafteten und Gefangenen. Der Polizist nimmt nicht gefangen, wenn er jemand die Hand auf die Schulter legt und ihn für verhaftet erklärt. Die Gefangenschaft beginnt denn auch erst mit der Abführung in die Anstalt.

**Zürcher:** Hildebrand wollte die Ausdrücke „Gefangener" und „Verhafteter" in die Worterklärungen des Art. 63 aufnehmen. Vielleicht wäre dies bei den Zweifeln, zu denen der Sprachgebrauch Anlass gibt, das Richtige.

**Vorsitzender:** Es stehen sich gegenüber der Kommissionsantrag und der Gegenantrag Lachenal.

#### *Abstimmung:*

Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder mit Lachenal den Verhafteten streichen?

*Mehrheit (19 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

**Vorsitzender:** Hinsichtlich des Ausdrucks „libération" wird von den Ausführungen Lachenals Vormerk genommen.

Wir gehen über zu

#### *Art. 214.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

*214. Ziff. 2.* Diejenigen Täter, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt haben, werden mit Zuchthaus, in leichtern Fällen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

**Zürcher:** In Art. 214 ist, im Gegensatz zu Art. 213, der Verhaftete nicht genannt. Dieser ist ja nur vorübergehend in der Anstalt; eine Zusammenrottung Verhafteter ist kaum denkbar. Sie könnten sich auch dadurch im Hinblick auf das ihrer wartende Urteil nur schaden, und schon das wird sie davon abhalten.

Im Gegensatz zum Art. 214 des VE 1908 bildet den Tatbestand im jetzigen Art. 214 die Zusammenrottung. Mit ihr ist das Vergehen vollendet. Dagegen kommen die frühern Tatbestandsmerkmale als Absicht, auf welche die Zusammenrottung gerichtet ist, zum Ausdruck.

Der frühere Ausdruck „Wächter" erschien uns missverständlich und vor allem zu eng, da er wohl nur die Personen des Sicherheitsdienstes umfasst. Es sollen aber die Beamten im allgemeinen durch die Neufassung geschützt werden.

**Gautier:** Cet article traite de la mutinerie de détenus. La note marginale de l'avant-projet de 1908, „mutinerie" sans plus, était évidemment peu exacte. „Mutinerie" est le nom d'un délit militaire. Pour préciser, nous avons ajouté „de détenus". Avec cette adjonction, la note marginale nous paraît bonne.

Le texte même de l'article, tel qu'il résultait de vos délibérations, renfermait plusieurs points défectueux. La rédaction du premier alinéa faussait la notion du délit, telle que vous l'entendiez, en exigeant qu'il y eût eu des violences effectives. L'al. 2 ne parlait plus du tout de mutinerie. A l'al. 3 il était question de „tenter" une évasion, et tenter, terme technique que l'on ne peut employer dans un code que dans son sens technique, était pris, dans cette locution, dans un sens différent. Nous avons remanié ce texte défectueux, et l'article que nous vous présentons aujourd'hui évite les fautes que je viens de signaler.

Tout d'abord il désigne comme sujets du délit, outre les détenus proprement dits, aussi les personnes internées dans un établissement par décision de l'autorité. Cette extension correspond à celles faites aux art. 212 et 213.

Au ch. 1 il est clairement précisé que le délit est consommé par l'ameutement même, alors qu'aucune attaque, violence ou menace n'a encore eu lieu.

Le délit se présente sous trois variétés, distinctes selon le dessein poursuivi et formant chacune l'objet d'un alinéa. Le dessein des mutins est:

1. d'attaquer un fonctionnaire de l'établissement ou un surveillant;
2. d'exercer par la violence ou la menace de violence une contrainte sur un fonctionnaire de l'établissement ou sur un surveillant;
3. ou enfin de s'évader en usant de violence.

Pour désigner les surveillants qui peuvent être l'objet de ce délit, le texte emploie l'expression „personne chargée de les surveiller“ (c'est-à-dire de surveiller les ameutés). Ces mots disent clairement qu'il s'agit d'attaques ou de contraintes dirigées contre les surveillants de service au moment de l'ameutement et préposés à la garde justement des ameutés. Le cercle des personnages objets du délit est donc délimité avec précision.

Vous avez décidé à Hilterfingen d'ajouter une disposition aggravant la peine dans deux cas: 1. quand des violences auraient été effectivement exercées, et 2. quand l'évasion aurait eu lieu. Cette disposition fait l'objet du ch. 2. L'aggravation est justifiée dans le premier cas à raison du danger inhérent au moyen de commission, et dans le second, à raison du résultat de la mutinerie.

M. Lang vous propose un amendement mitigeant la peine de la mutinerie qualifiée quand il s'agit de cas peu graves. Je ne voterai pas cet amendement. La mutinerie de détenus est toujours un délit très sérieux quand des violences sont exercées, ne serait-ce que sur des choses, et quand elle aboutit à l'évasion.

**Lang:** Der Begriff der Meuterei ist durch die Redaktionskommission ganz ausserordentlich ausgedehnt worden, da die bisher nötige Verübung von Gewalttätigkeiten gestrichen ist und die blosser Zusammenrottung, also eine Vorbereitungshandlung, zur Vollendung genügt. Ich habe Bedenken gegen diese weite Ausdehnung, da schon der Begriff der Zusammenrottung und auch die Feststellung der Absicht Schwierigkeiten bereiten.

Mein Vorschlag soll deutlicher zum Ausdruck bringen, wer in Ziff. 2 als Täter gemeint ist. Dieser Begriff ist nach der jetzigen Fassung unklar, da als Täter alle an der Zusammenrottung Beteiligten gemeint sein können. M. E. soll die schärfere Strafe aber nur diejenigen Meuterer treffen, die Gewalttätigkeiten verübt haben. Die Ausdrucksweise ist mit derjenigen von Art. 200, Ziff. 2, Abs. 2, in Einklang zu bringen.

Weiter möchte ich dann neben Zuchthaus auch eine mildere Strafe vorsehen, weil leichtere Fälle wohl denkbar sind. Selbst der DVE lässt bei geringfügigen Fällen eine mildere Strafe als Zuchthaus zu. Jedenfalls müsste es, wenn mein Antrag abgelehnt wird, in Ziff. 2 heissen „oder sind sie gewaltsam ausgebrochen“.

**Huber:** Wäre es nicht besser, die Bezeichnung „Aufruhr von Gefangenen“ als Marginale zu gebrauchen? Aufruhr umfasst das aktive Handeln, während Meuterei den passiven Widerstand bezeichnet. Es handelt sich aber im vorliegenden Artikel um den Aufruhrtatbestand des MStG.

**Rohr:** Art. 214 stellt das Zusammenrotten unter Strafe, wobei Abs. 2, 3 und 4 den besondern Zweck ins Auge fassen. Ziff. 2 droht sodann eine besonders scharfe Strafe an, die m. E. nicht die Fälle aller drei vorgenannten Absätze treffen sollte, sondern nur jenen Fall, wo Anstalten getroffen worden sind, Anstaltsbeamte anzugreifen und mit Gewalt oder Drohung zu nötigen. *Ich beantrage Einschränkung der Ziff. 2 in diesem Sinne.* Für solche Fälle verstehe ich die Verschärfung, nicht aber für Veranstaltungen zum Ausbruch ohne Gewaltanwendung gegen Beamte.

Der Begriff des Zusammenrottens erscheint mir sowieso etwas zweifelhaft, und deshalb sollte das Anwendungsgebiet der verschärften Strafe möglichst eng umgrenzt werden.

**Hafer:** Man kann wohl ruhig behaupten, dass der Meutereibegriff im schweizerischen Recht höchst unklar ist, hauptsächlich im Hinblick auf die Verschiedenheiten des Zivil- und Militärstrafrechts. Das letztere bezeichnet in den Art. 58 und 59 als Meuterei einmal die Verleitung zum Aufruhr; dann erklärt es weiter jeden als Meuterer, der andere vorsätzlich zu Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet. In Art. 214 ist nun ein Tatbestand als Meuterei bezeichnet, der dem Aufruhr des MStG entspricht. Das ist richtig. Die Uebereinstimmung mit dem MStG ist nicht zu erstreben; denn es geht nicht an, die bürgerliche Strafgesetzgebung an der mangelhaften Militärstrafgesetzgebung zu orientieren. Das umgekehrte Vorgehen erscheint mir für die Zukunft richtig. Auch die geltenden Gesetzgebungen und Entwürfe des Auslandes bezeichnen übereinstimmend den uns vorliegenden Tatbestand als Meuterei.

Richtig ist, dass Ziff. 2 nicht gut gefasst ist. In Art. 200, Ziff. 2, Abs. 2, haben wir richtiger formuliert: „Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen und Sachen verübt hat . . . .“ Es wäre hier entsprechend zu redigieren.

**Vorsitzender:** Die Diskussion ist geschlossen.

Ziff. 1 ist unbestritten.

Zu Ziff. 2 stellt Lang den Eventualantrag, zu sagen „oder sind sie gewaltsam ausgebrochen“. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist dieser Eventualantrag angenommen.

Rohr möchte Ziff. 2 beschränken auf Fälle, in denen ein wirklicher Angriff oder eine Nötigung gegenüber Anstaltsbeamten stattgefunden hat. Ich stelle diesen Antrag dem VE gegenüber.

**Abstimmung:**

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder die Ziff. 2 nach Antrag Rohr einschränken?

*Mehrheit* (mit Stichentscheid) für Festhalten an der Vorlage.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr der Vorlage oder dem Antrag Lang-Haflter den Vorzug geben?

*Mehrheit* (20 gegen 4 Stimmen) für den Antrag Lang-Haflter.

3. Abstimmung: Wollen Sie in Ziff. 2 mit Lang neben Zuchthaus bis zu fünf Jahren Gefängnis nicht unter drei Monaten vorsehen?

*Mehrheit* (16 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Lang.

4. Abstimmung: Wollen Sie mit Huber, im Gegensatz zur Vorlage, als Marginale „Aufruhr von Gefangenen“ setzen?

*Mehrheit* (13 gegen 10 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

**Vorsitzender:** Der Titel des bisherigen siebzehnten Abschnittes „Verbrechen gegen den gerichtlichen Beweis“ fällt nach Vorschlag der Redaktionskommission weg. Ich stelle fest, dass Sie dieser Aenderung zustimmen.

Es folgt.

*Art. 215.*

Den Antrag Kaiser, der sich auf die Art. 215, 216bis und 219 bezieht und einen neuen Art. 219bis vorschlägt, stelle ich hier zur Diskussion. Er lautet:

1. Streichung von Art. 215.

2. Weglassung des Hinweises auf die falsche Beweisaussage einer Partei in Art. 216bis und auf Art. 215 in Art. 219.

3. Aufnahme eines Art. 219bis: „Die kantonale Prozessgesetzgebung kann die falsche Parteiaussage unter Strafe stellen.“

**Zürcher:** Ueber die Notwendigkeit, den vorliegenden Art. 215 aufzunehmen, will ich mich nicht eingehend aussprechen. In der Gesetzgebung einer ganzen Reihe von Kantonen würde durch sein Fehlen eine Lücke entstehen.

Zur Redaktion ist hervorzuheben, dass wir jetzt „in einem Zivilrechtsverfahren“ sagen, um auch die Gegenstände der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu umfassen. Mit Bezug auf den Adhäsionsprozess im

Strafverfahren ist etwas besonderes zu sagen nicht notwendig. Wird der Geschädigte als Zeuge einvernommen, so hat er die Pflichten, die der Zeugenstellung entsprechen.

„Zur Sache“ bedeutet, dass es sich um rechtlich relevante Tatsachen handeln muss. Die gleiche Fassung ist in Art. 216 beantragt. Durch die Formvorschrift des Art. 216bis wird auch Art. 215 ergänzt. Dort wird ein Verfahren vorgeschrieben, bei dessen Beobachtung der Einvernommene nicht im Zweifel sein kann, dass er unter Straffolge zur Wahrheit verpflichtet ist.

Sodann steht in Art. 216bis auch die Rücktrittsklausel, die ebenfalls für Art. 215 und 216 gilt.

**Gautier:** Les modifications apportées à cet article et à l'art. 216 consistent essentiellement en quelques transpositions; nous avons retranché à l'art. 215 la disposition sous ch. 2 et à l'art. 216 la disposition sous ch. 3, et avons réuni ces deux dispositions en un nouvel art. 216bis, toutefois en supprimant le dernier alinéa de l'ancien ch. 3 de l'art. 216. Nous estimons cette nouvelle ordonnance de la matière supérieure à l'ancienne.

A l'art. 215, au lieu de „procédure de droit privé“ nous disons „procédure de droit civil“.

L'article ne vise que les déclarations des parties qui servent de preuve. J'envisage dès lors qu'il s'agit uniquement de déclarations données sous la foi du serment ou d'une promesse solennelle remplaçant le serment.

Mais il est évident que, sur ce point, il y a dans la commission une grande divergence de vues. Je comprends dès lors très bien les motifs qui ont engagé M. Kaiser à nous proposer un moyen radical d'écartier toute controverse. Il consiste à supprimer l'art. 215, à faire aux art. 216bis et 219 les suppressions correspondantes, et à statuer, dans un article 219bis, qu'il appartient aux lois cantonales de procédure de prévoir la peine dont sera passible la fausse déclaration des parties en justice.

J'attendrai, avant de me prononcer sur ce point, que M. Kaiser ait exposé son système. Mais je dois dire que, en général, je n'ai pas de penchant pour l'expédient qui consiste à éviter les solutions nettes en s'en remettant aux cantons. Nous avons déjà, à mon regret, procédé ainsi pour plusieurs questions importantes.

**Kaiser:** Unter „Beweisaussage“ muss eine Aussage verstanden werden, die an und für sich geeignet ist, den Richter von einer Tatsache zu überzeugen, Darüber dürften wohl keine Zweifel bestehen. Zweifelhafte dagegen ist, wann eine Parteiaussage Beweisaussage ist. Bei Beantwortung dieser Frage wollen wir zwischen drei Arten von Partei-



aussagen unterscheiden: einmal die Parteiaussagen in Rechtsschriften und in mündlichen Vorträgen vor Gericht; sodann die Parteiaussagen bei der richterlichen Parteibefragung; und in dritter Linie die Parteiaussagen unter Eid oder Handgelübde.

Was zunächst die Parteiaussagen in Rechtsschriften und mündlichen Vorträgen vor Gericht betrifft, so sind sie keine Beweisaussagen. Es sind lediglich Behauptungen ohne irgend welche Ueberzeugungskraft. Zweifel entstehen aber schon dann, wenn darin das Zugeständnis einer dem Aussagenden ungünstigen Tatsache enthalten ist. Ein solches Zugeständnis begründet die richterliche Ueberzeugung von der Existenz dieser Tatsache. Es dürfte wohl kaum möglich sein, den Begriff der Beweisaussage so zu fassen, dass darunter nicht auch die Aussage fallen würde, durch die eine dem Aussagenden ungünstige Tatsache als bestehend anerkannt wird. Als Schlussfolgerung aus diesen Erwägungen ergibt sich die offenbar unerwünschte Feststellung, dass nach der vorliegenden Bestimmung das falsche Zugeständnis einer der Partei ungünstigen Tatsache in Rechtsschriften und mündlichen Vorträgen vor Gericht bestraft würde, alle übrigen darin enthaltenen falschen Parteibehauptungen dagegen nicht.

Und nun die Parteiaussage bei der Parteibefragung. Deren Natur lässt sich nicht a priori bestimmen. Sie hängt vom positiven Rechte ab. Ich möchte beispielsweise auf die Parteibefragung des solothurnischen Rechtes hinweisen. Der § 133 der neuen Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn bestimmt: „Vor oder nach den Parteivorträgen können die Parteien über unaufgeklärte tatsächliche Verhältnisse vom Gericht befragt werden. Wenn nach der Aktenlage die Befragung als angezeigt erscheint, so soll der Präsident die Parteien zur Erscheinung an der Hauptverhandlung vorladen.“ Es ist nun wichtig, festzustellen, welche Motive zum Erlass dieser Bestimmung geführt haben. Sie ergeben sich aus dem Bericht des Regierungsrates zum Zivilprozessentwurf. Dieser sagt: „An Stelle des Eides führt der Entwurf das Beweismittel der Parteibefragung ein. Diese Parteibefragung ist nicht zu verwechseln mit der zeugeneidlichen Parteivernehmung, welche in England und im Staate New York seit 1846, seit 1873 auch in Oesterreich auf dem Gebiete des Bagatellverfahrens eingeführt ist. Das Institut der Parteibefragung, interrogatoire des parties, ist zuerst in der Genfer Zivilprozessordnung eingeführt worden. und zwar bereits im Jahre 1820. Es rührt von dem Genfer Rechtslehrer Bellot her. Ueber die leitenden Intentionen geben folgende Bemerkungen desselben Auskunft: „Stellet die Parteien vor den Richter und zwinget sie, nach ihrer Art die Tatsachen in ihrer ganzen Einfachheit vorzutragen. Fordert von ihnen, dass sie ohne Vorbereitung aus ihrem eigenen Munde auf die Fragen antworten, welche an sie gerichtet werden. Gebraucht, wenn ihr es nötig

findet, das Hilfsmittel, sie getrennt zu befragen und sie alsdann gegenüberzustellen, und ihr werdet bald den Nebel sich verteilen, die Tatsachen sich erhellen, die Wahrheit ganz sich zeigen sehen.“ Die Parteibefragung ist eingeführt in den Kantonen Genf, Zürich, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg. Der vorgenannte Bericht und die tatsächliche Verwendung der Parteibefragung durch den solothurnischen Richter lassen keine Zweifel darüber aufkommen, dass diese Parteiaussagen Beweisaussagen sind. Gewiss ist in der Regel deren Beweiswert nicht sehr gross; aber es kann Fälle geben, wo sie doch erheblich in Betracht fallen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Richter gegebenenfalls auf die Aussage der Partei abstellt und die Aussage eines Zeugen als unglaubwürdig beiseite schiebt. Es ist auch unrichtig, wenn gesagt wird (vgl. Erläuterungen, S. 393), dass diese Aussagen nur gegen den Befragten, niemals aber zu dessen Gunsten Beweis machen. Die Ausführungen Bellots zeigen, dass der Richter in der Würdigung der Aussagen völlig frei sein soll. Es ergibt sich mithin, dass die Parteiaussage bei der Parteibefragung nach solothurnischem Rechte Beweisaussage ist. Damit fällt sie, entgegen den Ausführungen der Erläuterungen, S. 392/393, unter Art. 215. Und doch muss hier schon gesagt werden, dass es dem solothurnischen Rechte und der Praxis durchaus nicht angemessen wäre, wenn auf die falsche Aussage bei der Parteibefragung, die jetzt straflos ist, die schwere Strafe des Art. 215 gesetzt würde. Das kantonale Prozessinstitut der Parteibefragung würde durch den eidgen. Strafgesetzgeber einen ganz andern Charakter erhalten. Es würde innerlich verändert werden. Zudem würde die Wirkung praktisch die sein, dass der Richter tatsächlich von der Parteibefragung keinen Gebrauch mehr machen würde: das Instrument wäre zu scharf geworden, um für die Zwecke, denen es zu dienen bestimmt ist, verwendbar zu sein.

Die dritte Art der Parteiaussage ist die Parteiaussage unter Eid oder Handgelübde. Diese wird wohl immer Beweisaussage sein. Deren Beweiswert ist sogar oft ein gesteigerter, in-dem Sinne, dass der Richter sie als wahr anzunehmen hat.

Es erhellt, dass die Resultate, zu denen man bei der Auslegung des vorliegenden Art. 215 gelangt, durchaus nicht befriedigend sind. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Unterscheidung zwischen der Parteiaussage, die Beweisaussage ist, und derjenigen, die nicht Beweisaussage ist, nicht zutreffend sein kann. Entscheidend ist m. E. nicht, ob die Parteiaussage Beweisaussage sei, ob ihr formelle oder materielle Beweiskraft zukomme, ob sie die Bedeutung einer Zeugenaussage habe; entscheidend ist vielmehr, ob nach der in Frage kommenden Prozessgesetzgebung die aussagende Partei die Pflicht hat, die Wahrheit zu sagen.

Wo dies der Fall ist, kann bei Verletzung der Pflicht Strafe eintreten, sonst dagegen nicht.

Betrachten wir von diesem Standpunkte aus die drei verschiedenen Arten der Parteiaussagen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Die in den Rechtsschriften und Parteivorträgen gemachten falschen Parteiaussagen können in keinem Falle strafbar sein, weil in dieser Hinsicht eine Wahrheitspflicht der Partei nicht besteht. Die Aussagen bei der Parteibefragung können unter die Wahrheitspflicht gestellt werden; sie müssen es aber nicht. Ist der Partei die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen, so kann die Verletzung dieser Pflicht mit Strafe bedroht werden. Besteht diese Pflicht aber nicht, so ist eine Strafe von vornherein nicht am Platze. Das solothurnische Recht, um wieder auf dieses Beispiel zurückzukommen, denkt nicht daran, der Partei in diesem Falle die Wahrheitspflicht aufzuerlegen. Deshalb widerspricht eine Bestrafung der falschen Parteiaussage dem solothurnischen Rechte, und deshalb habe ich vorhin mit Grund darauf hingewiesen, dass der Art. 215 den Charakter der Parteibefragung innerlich modifizieren und damit in kantonales Prozessrecht eingreifen würde. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass andere kantonale Prozessrechte der Parteibefragung eine andere Bedeutung beilegen. Was endlich die falsche, unter Eid oder Handgelübde gemachte Parteiaussage betrifft, so dürfte deren Bestrafung wohl nirgends dem kantonalen Prozessrecht widersprechen. Denn diese Parteiaussage steht wohl überall unter der Wahrheitspflicht.

Wollen wir die falsche Parteiaussage im StGB mit Strafe belegen, so können wir jedenfalls nicht danach unterscheiden, ob die Aussage Beweisaussage sei, oder nicht. Wir könnten auch nicht bestimmen, dass da Strafe eintreten solle, wo die Partei falsch aussagt, trotzdem sie die Pflicht gehabt hätte, die Wahrheit zu sagen. Dieses Unterscheidungsmerkmal ist zu vag. Wenn in dieser Hinsicht eine Bestimmung aufgestellt werden soll, so könnten wir einzig dem Antrag zustimmen, den Bolli in Hilterfingen gestellt hat, wonach Bestrafung nur da einzutreten habe, wo die Partei durch ihre Aussage die feierlich übernommene Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen, wissentlich verletzt.

Richtiger ist es aber, man sehe von einer bundesrechtlichen Strafbestimmung ab und überlasse es den Kantonen, in dieser Hinsicht das Nötige vorzukehren. Denn auch der Antrag Bolli hätte eine missliche Folge. Er würde nämlich die Kantone daran hindern, die bei unfeierlicher Parteibefragung gemachte falsche Aussage unter Strafe zu stellen. Der Bundesgesetzgeber hat aber keinen Grund, die Handlungsfreiheit der Kantone in dieser Hinsicht einzuschränken.

**Reichel:** Zunächst möchte ich bemerken, dass der Ausdruck „Zivilrechtsverfahren“ die freiwillige Gerichtsbarkeit m. E. nicht umfasst. Es ist aber vielleicht auch nicht nötig, angesichts des Art. 219, worunter ein grosser Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen wird. Einzig das Verschollenheitsverfahren wäre vielleicht nicht gedeckt.

Der Ausdruck „Beweisaussage zur Sache“ erweckt mir Zweifel mit Rücksicht auf Art. 216, Ziff. 1, Abs. 2. Sind z. B. Fragen an den Zeugen über sein Alter, Fragen „zur Sache“, oder sind es Fragen über unerhebliche Tatsachen? M. E. sind sie ein Mittelding zwischen den Aussagen zur Sache und den unerheblichen Aussagen. Diese Erwägungen veranlassen mich aber nicht zu einem Antrag.

Die Auffassung Kaisers teile ich nicht. Die Parteiaussage ist auch nach solothurnischem Recht, wie er ja selbst hervorhob, eine Beweisaussage. Man bindet den Richter aber nicht an diese Beweisaussage, sondern er soll prüfen, wie es mit ihr steht. Er wird sich fragen müssen, in welchen Verhältnissen ist die Aussage gemacht worden und wie ist sie daher zu bewerten? Er wird daher auf die Parteiaussage oft nicht abstellen, ohne dass er damit sagen will, es liege eine im strafrechtlichen Sinne falsche Aussage vor. Dazu gehört denn doch der Vorsatz. Im übrigen muss m. E. die Pflicht zur Wahrheit auch bei der Parteiaussage vorausgesetzt werden. Dahin geht eben die ganze Entwicklung des Prozessrechts. Aber wir wollen auch nur diese Pflicht schützen, nur die Verletzung dieser Pflicht unter Strafe stellen. Wo eine solche Pflicht nicht statuiert ist, da soll auch kein Strafschutz gegeben sein.

**Kronauer:** Schon Zürcher wies auf die Bestimmung in Art. 216bis, Ziff. 1, hin, die extra eingesetzt wurde, um den von Kaiser geäusserten Bedenken Rechnung zu tragen. Ich glaube, die dort formulierte Fassung trifft für alle Verhältnisse zu, und daher könnte der Antrag Kaiser, sowohl was die verlangte Streichung von Art. 215 als was die Aufnahme eines Art. 219bis anbetrifft, abgelehnt werden. Nach Art. 215 und 216bis setzt die Bestrafung wegen falscher Parteiaussage voraus eine Bestimmung des kantonalen Prozessrechts, nach der unter Solennitätsformen abgegebene Parteiaussagen Beweis bildende Kraft haben; es ist somit dafür gesorgt, dass falsche Parteiaussagen nur dann bestraft werden, wenn die Solennitätsformen vom Richter beobachtet wurden. Dies entspricht, wie ich glaube, durchaus den Gedanken, die dem Antrage Kaiser zugrunde liegen, und wird in dem umfassenden Art. 216bis besser zum Ausdruck gebracht.

Ein Zwischenstadium zwischen den Aussagen zur Sache und der unerheblichen Aussage gibt es m. E. nicht.

**Thormann:** Kaiser spielte auch auf das Votum Lohners in Hiltelingen an, der eine Bestimmung wie sie Art. 216bis, Ziff. 1, enthält, als notwendig erachtete. Das veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Wo im Prozessrecht die feierliche Aussage vorgesehen ist, wird man mit Art. 215 auskommen. Wer jene abschaffen will, steht nun vor der Frage, ob er die Partei unter die Wahrheitspflicht stellen will. Wir im Kanton Bern können zwar auf das Zwangsmittel des Eides, nicht aber auf die Wahrheitspflicht und auf eine ihre Beachtung erzwingende Strafbestimmung verzichten. Ich werde daher zu Art. 215 stimmen, und nur wenn er gestrichen würde, müssten m. E. die Kantone ermächtigt werden, die Wahrheitspflicht zu statuieren und ihre Verletzung unter Strafe zu stellen.

**Rohr:** Im Kanton Aargau haben wir die reine freie Beweiswürdigung, die Parteiaussage als subsidiäres Beweismittel und eine Strafandrohung für unrichtige Parteiaussage. Die Sache macht sich nun bei uns folgendermassen: Wir können eine oder beide Parteien befragen, der Richter kann der Partei glauben oder nicht. Er geht oft einfach über die Parteiaussage weg, oder er glaubt nur der Aussage der einen Partei. Damit ist die Aussage der andern ja noch nicht als strafbar unrichtig gekennzeichnet. Aber in den meisten solchen Fällen hat der Richter doch die Ueberzeugung, er sei belogen worden, und er sollte also die Partei eigentlich zur Strafverfolgung überweisen. Das geschieht aber in der Regel nicht, d. h. die Strafandrohung betreffend die falsche Parteiaussage wird nicht, oder doch nur ganz ausnahmsweise gehandhabt. Das ist natürlich ein unerfreulicher Zustand, namentlich da es sich um ein von Amtes wegen zu verfolgendes Delikt handelt.

Was nun die Frage der Beweisaussage „zur Sache“ anbelangt, so bemerke ich folgendes: Wenn zwei Parteien verschieden aussagen, so sucht sich der Richter doch über die Glaubwürdigkeit der Aussagen ein Bild zu machen. Anhaltspunkte dafür werden sich ihm oft aus ganz nebensächlichen Aussagen ergeben. Soll nun nur die Aussage „zur Sache“ verfolgt werden können, so müsste eigentlich der Richter die Partei regelmässig darauf aufmerksam machen, dass sie jetzt „zur Sache“ befragt werde. Das ist undurchführbar. *Daher sollten in Art. 215 die Worte „zur Sache“ m. E. einfach gestrichen werden.* Das beantrage ich für den Fall, dass der Artikel überhaupt beibehalten wird. In erster Linie aber werde ich zum Streichungsantrag stimmen.

**Müller:** Ich möchte den Artikel beibehalten. Nehmen wir den Kantonen die Möglichkeit, die Parteien durch Strafandrohung zur wahren Aussage zu zwingen, so würde man das in den Kantonen, die bisher den Eid kennen, nicht verstehen.

Es ist ja richtig, dass bei der Verschiedenheit der Zivilprozess-

gesetze Schwierigkeiten entstehen können. Aber alle diese Schwierigkeiten werden vermieden durch die Bestimmung in Art. 216bis, wonach die Strafbarkeit nur eintreten kann, wenn auf die Straffolgen der falschen Aussage aufmerksam gemacht wurde. Die Kantone haben es darnach in der Hand, hierauf in ihrer Prozessgesetzgebung Rücksicht zu nehmen. Wollen sie z. B. die unwahre Antwort bei der Parteibefragung unter Strafe stellen, so haben sie im Zivilprozessgesetz einfach zu sagen, dass die Parteien auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Beantwortung der gestellten Fragen aufmerksam zu machen seien; wollen sie dies nicht, so sind sie dazu auch nicht gezwungen.

**Silbernagel:** Ich wollte mich im gleichen Sinne äussern, wie Kaiser und Rohr. In Basel bestehen die gleichen Bedenken und ähnliche Verhältnisse, wie die von Kaiser erwähnten. Aber ich habe mich durch den Vorredner überzeugen lassen, dass den Bedenken dadurch abgeholfen werden kann, dass durch Bestimmungen der kantonalen Einführungsgesetze die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 216bis, Abs. 1, geregelt werden.

**Vorsitzender:** Wir bereinigen den Artikel.

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Rohr die Worte „zur Sache“ streichen.

*Mehrheit für Festhalten dieser Worte.*

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie, für den Fall der Annahme des Streichungsantrages Kaiser, die Ziff. 3 des Antrags Kaiser, d. h. den von ihm vorgeschlagenen Art. 219bis, annehmen?

*Mehrheit für Annahme der Ziff. 3 des Antrages Kaiser.*

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr, im Gegensatz zum Streichungsantrag Kaiser, am Art. 215 der Vorlage festhalten?

*Mehrheit (14 gegen 10 Stimmen) für Festhalten des Artikels.*

Wir gehen über zu

*Art. 216.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

„Bezieht sich die Aeusserung auf eine für die richterliche Entscheidung unerhebliche Tatsache, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.“

**Zürcher:** Der Artikel enthält drei Tatbestände:

- a. die falsche Aussage usw. zur Sache, wobei die früher in diesem Artikel eingefügten Worte „so dass dadurch die richterliche Entscheidung beeinflusst werden kann“, weggelassen sind;

- b. die falsche Aussage usw. über Tatsachen, welche für die Entscheidung unerheblich sind;
- c. die falsche Aussage usw., durch welche ein Zeuge einen Dritten wider besseres Wissen eines Vergehens beschuldigt (falsche Aussage zum Nachteil eines Angeschuldigten).

Die formalen Voraussetzungen der Strafbarkeit und der Rückzug der falschen Aussage sind Gegenstand des Art. 216bis.

Der gestrichene letzte Absatz enthielt eine Strafmilderung im Sinne von Art. 212, Abs. 2, VE 1908, betreffend die Selbstverteidigung und die Verteidigung Angehöriger.

Art. 216 bezieht sich sowohl auf das Zivil-, als auf das Strafverfahren.

Die Redaktionskommission beantragt, den Urheber der falschen Anschuldigung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einzustellen.

**Gautier:** A propos de l'art. 215 j'ai déjà exposé les retranchements que nous avons fait subir à l'art. 216, retranchements ensuite desquels il ne comporte plus que deux chiffres. Mais nous y avons aussi fait une adjonction, en ajoutant au ch. 2 un alinéa selon lequel le délit prévu à ce chiffre entraînera obligatoirement la privation des droits civiques. Je crois que c'est par une simple erreur que cette disposition avait été omise. Nous avons aussi amélioré et simplifié la traduction en remplaçant „si un témoin, connaissant la fausseté de ses allégations, a accusé l'inculpé d'avoir commis un délit dont il est innocent" par „si un témoin a accusé l'inculpé d'avoir commis un délit dont il le savait innocent".

**Lang:** Was ist unter Aussagen „zur Sache" zu verstehen? Diese Worte bringen doch offenbar den Gegensatz zu Aussagen „zur Person" zum Ausdruck. Bei den Aussagen „zur Sache" unterscheidet die Vorlage dann noch zwischen unerheblichen und erheblichen Aussagen. Die Aussagen „zur Person" fallen überhaupt nicht unter diese Vorschrift.

Betrifft die falsche Aussage nur eine unerhebliche Tatsache, so scheint es mir angezeigt, auch Busse zuzulassen. Es kommen doch hier Fälle von ganz geringer Bedeutung vor, wo jedenfalls der deliktische Wille nicht sehr ausgeprägt ist. Für diese Fälle genügt aber eine Geldstrafe.

Redaktionell könnte man statt der wiederholten Aufzählung (Parteiaussage, Zeugnis, Befund, Gutachten, Uebersetzung) den Oberbegriff „Aeussuerung" einsetzen, was den Text weniger schwerfällig machen würde.

**Vorsitzender:** Die redaktionelle Anregung Langs ist in der Redaktionskommission auch schon besprochen worden. Sie erweckte aber gewisse Bedenken. Wir wollen daher darüber entscheiden.

#### *Abstimmung:*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie redaktionell der Vorlage oder dem Antrag Lang folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Lang.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 2, im Gegensatz zur Vorlage, mit Lang auch Busse zulassen?

*Mehrheit* (13 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

#### *Art. 216bis.*

Der redaktionelle Antrag Lang zu Art. 216 ist auch bei Art. 216bis zu berücksichtigen, wenn nicht anders beschlossen wird.

**Zürcher:** Art. 216bis entspricht einem Antrag Kronauer, einmal die formalen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der falschen Aussage aufzustellen, und sodann den Widerruf für alle Fälle in einer einzigen Bestimmung zu regeln.

Die Vereinfachung, die der redaktionelle Antrag Lang herbeiführen will, ist in Ziff. 1 nicht möglich, weil dort die falsche Beweisaussage der Partei einbezogen werden soll, im Gegensatz zu Art. 216. Vielleicht kann der Eingang von Ziff. 2 nach Antrag Lang abgekürzt werden.

**Gautier:** Cet article est composé, comme je l'ai dit déjà, d'une disposition retranchée à l'art. 215 et d'une autre retranchée à l'art. 216. Nous y avons groupé ainsi, d'une part, les garanties de procédure communes aux art 215 et 216 et, d'autre part, le cas d'atténuation également commun à ces deux articles. Nous avons aussi amélioré le texte de cette dernière disposition („spontanément" au lieu de „avant d'avoir été dénoncé").

La simplification que nous propose M. Lang ici comme à l'art. 216, al. 2, pour éviter de répéter l'énumération figurant au 1er alinéa du dit article, m'inquiète un peu. Je ne sais trop, si elle est acceptée, comment nous nous en tirerons pour la traduction.

**Vorsitzender:** Lang ist damit einverstanden, die Redaktion nur in Ziff. 2 zu ändern.

*Art. 216bis ist mit dieser Aenderung angenommen.*

Die Art. 217 und 218 sind gestrichen.

Wir gehen über zu

*Art. 219.*

**Zürcher:** Die Fassung dieser Bestimmung war früher zu allgemein, wir haben sie spezialisiert und damit schärfer gefasst, ausserdem auch das Verfahren vor Verwaltungsbeamten erwähnt, die zur Zeugenabklärung berechtigt sind.

**Gautier:** L'art. 219 a subi plusieurs modifications successives qui l'ont complété et amélioré. Le texte de Hilterfingen est déjà supérieur au texte primitif, et le texte que nous vous présentons vaut encore mieux, selon moi.

Cette article constitue un renvoi. En général, nous nous sommes appliqués à éviter de procéder par renvois. Mais ici, c'est tout-à-fait légitime et sans inconvénient.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht weiter verlangt.

*Art. 219 ist angenommen.*

Es folgt

#### Neunzehnter Abschnitt.

### Vergehen gegen die Amts- und Berufspflicht.

Gegenüber den Beschlüssen von Hilterfingen sind einige Artikel umgestellt worden. Ich schlage vor, eventuelle Bedenken zu den einzelnen Artikeln vorzubringen.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

*Art. 224 ist gestrichen.*

Wir gehen also über zu

*Art. 225.*

**Zürcher:** Der neunzehnte Abschnitt hat verschiedene Aenderungen erlitten, einmal durch Aufnahme von Tatbeständen aus dem aufgehobenen zwölften Abschnitte (Art. 191 und 192). Daher die Erweiterung des Titels: „Vergehen gegen die Amts- und Berufspflicht“.

Sodann ist gestrichen worden: Art. 224, Amtsverweigerung.

Endlich ist die Reihenfolge insoweit geändert, als Art. 225, Amtsmissbrauch, nunmehr an die Spitze gestellt wird, während Art. 223, Amtsgeheimnis, nach Art. 231 eingestellt wird und dort an die Spitze mehrerer Artikel über Geheimnisbewahrung zu stehen kommt.

Zu Art. 225: Das Vergehen des Amtsmissbrauchs ist infolge eines Beschlusses der Kommission durch die Aufnahme der Absicht auf Gewinn oder Schadenszufügung fester umgrenzt worden.

Abs. 2 ist gestrichen worden, weil Sie die Amtsentsetzung in allen Fällen für zu weitgehend hielten. Ich nehme an, dass in den Fällen, in denen es geboten ist, die vorgesetzte Behörde für die Entsetzung Sorge treffen wird.

**Gautier:** Ayant fait rentrer dans le chapitre dix-neuvième, à mon regret, ce que vous avez laissé subsister du chapitre douzième, nous avons dû élargir le titre.

Nous avons aussi interverti la suite des articles dans le but d'obtenir une meilleure ordonnance de la matière, et je crois que nous y sommes parvenus.

De l'art. 225, je n'ai rien de particulier à vous dire. Il est tel que vous l'avez voté.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt. *Art. 225 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 226.*

**Zürcher:** Das Marginale war früher allgemeiner gehalten. Da die Tatbestände des Art. 226 VE 1908 in Hilterfingen auf die Art. 226 und Art. 226bis verteilt wurden, ergab sich eine Aenderung der Marginalien.

Die Aufnahme der gewinnsüchtigen Absicht ist gerechtfertigt und entspricht Ihren Beschlüssen. Nur der Beamte, der das zu viel Geforderte in seine Tasche steckt, wird hier bestraft.

**Gautier:** L'ancien art. 226 contenait deux incriminations n'ayant entre elles qu'une lointaine parenté. Nous l'avons donc coupé en deux, de sorte que l'art. 226 actuel ne traite plus que de la concussion, tandis que la gestion déloyale fait l'objet de l'art. 226bis. C'est une sensible amélioration.

Je n'ai point d'autre observation à présenter au sujet de l'art. 226 actuel.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt, *Art. 226 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 226bis.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

*Art. 226bis.* „Ein Beamter, der die öffentlichen Interessen . . . . schädigt, um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.“

**Zürcher:** Das Marginale ist verdeutlicht, der Tatbestand ist nach den Hilterfinger Beschlüssen gefasst worden.

Die Qualifikation ist von der Redaktionskommission einem einfachen Fall zur Seite gestellt worden, bei dem von der Gewinnsucht abgesehen wird. Die Fälle, in denen der Täter einem andern einen Vorteil verschaffen will, fallen daher unter Ziff. 1.

**Gautier:** L'art. 226bis concerne un cas spécial du délit visé à l'art. 94. Mais tandis qu'on s'attend à trouver la peine aggravée pour ce cas spécial, à raison de la qualité du délinquant, qui est un fonctionnaire, et à raison de l'importance des intérêts lésés, puisqu'il s'agit toujours des intérêts publics, on constate avec étonnement que la peine est au contraire atténuée par rapport à celle de l'art. 94, puisque l'art. 94 prévoit, quand le but du délit est le lucre, l'emprisonnement jusqu'à cinq ans. C'est là une anomalie assez singulière.

Nous avons scindé l'article en deux chiffres, dont le second vise un cas d'aggravation tiré du mobile: „si le délinquant a agi dans un but de lucre“.

**Lang:** Die Redaktionskommission will einen einfachen und einen qualifizierten Fall unterscheiden. Der erstere umfasst die vorsätzliche Schädigung in Rechtsgeschäften schlechthin. Irgendein Motiv muss der Beamte aber dabei doch haben; lediglich aus bösem Willen, die Öffentlichkeit zu schädigen, wird er nicht handeln. Regelmässig wird also die Schädigung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen. Die jetzige Ziff. 1 ist zu farblos und ihre präventive Wirkung ausserordentlich gering. Daher möchte ich den Normalfall dem Tatbestande zugrunde legen.

Wollen Sie aber einen qualifizierten Fall aufstellen, so würde ich nicht verstehen, warum er beschränkt sein soll, auf den Fall der Gewinnsucht im eigenen Interesse. Man müsste auch die Gewinnsucht im Interesse Dritter einbeziehen.

**Kronauer:** Ich teile Langs Auffassung. In Art. 226bis sollte man das Moment der Gewinnsucht aufnehmen. Die jetzige Fassung von Art. 226bis liesse Zweifel offen, ob die Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Ich glaube nicht. Mir scheint aber im Anschluss an das Bundesstrafrecht eine Bestimmung nötig, welche die fahrlässige Vernachlässigung einer Amtspflicht mit Strafe bedroht. Im Anschluss an Art. 232 werde ich mir einen entsprechenden Antrag zu stellen erlauben. Damit würde Art. 226bis allerdings teilweise ersetzt und überflüssig.

**Vorsitzender:** In Art. 226bis ist Vorsatz vorausgesetzt. Der Kernpunkt liegt aber nicht in der Verletzung von Amtspflichten, sondern in der Verletzung von Pflichten, die der Beamte bei einem Rechtsgeschäft wahren soll.

Lang hat Art. 94 bei seinem Votum nicht berücksichtigt. Dieser Artikel hat die Redaktionskommission veranlasst, die Hilterfinger

Beschlüsse zu ändern, um den aus Gewinnsucht handelnden Beamten nicht milder zu bestrafen als den Privaten, der unter analogen Umständen handelt.

**Lang:** Ich kann mir vorstellen, dass in privaten Verhältnissen die Schädigung bloss um der Schädigung willen geschieht. Dagegen halte ich einen analogen Fall bei Beamten für höchst unwahrscheinlich.

**Vorsitzender:** Die von mir dargelegte Konsequenz will also Lang mit in den Kauf nehmen?

**Reichel:** Der Fall der ungetreuen Geschäftsführung ist m. E. etwas anderes als der Fall des Beamten, der bei einem Rechtsgeschäft seine Pflichten nicht wahr.

Art. 94 bezieht sich z. B. auf den Fall der Vermögensverwaltung. Dabei handelt es sich also um einen schwereren Fall als etwa bei der Schädigung des Staates in einem Lieferungsvertrag. Art. 226bis betrifft einen Spezialfall der Verletzung von Amtspflichten.

**Vorsitzender:** Art. 94 trifft nicht nur den Vermögensverwalter, sondern auch die Geschäftsführung bei einem einzelnen Geschäft.

**Kronauer:** Die Fassung wäre leicht dahin zu verbessern: „Ein Beamter, der die öffentlichen Interessen, die er bei einem Rechtsgeschäft wahren soll, schädigt, um sich oder einem andern einen Vorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.“

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt.

#### *Abstimmung:*

Zum Antrag Lang stellt Kronauer den soeben mitgeteilten Abänderungsantrag hinsichtlich der Strafe.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie auf dem Boden des Antrages Lang Gefängnis oder Busse androhen im Gegensatz zum Antrag Kronauer?

*Mehrheit* (gegen 3 Stimmen) für den Antrag Kronauer.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun dem so amendierten Antrag Lang oder der Vorlage folgen?

*Mehrheit* (mit 13 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Lang.

Schluss 1 Uhr 25 Minuten.

## Dritte Sitzung

Mittwoch, den 18. November 1914, vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bolli, Burckhardt, Lohner, Reichel.



Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 227.

Zürcher: Der frühere Art. 227 ist in zwei Artikel zerlegt worden: Art. 227, Bestechlichkeit, und Art. 227bis, Annahme von Geschenken.

Der Art. 227 ist nach dem Muster von Art. 204 gefasst, der die aktive Bestechung behandelt.

In Ziff. 2 haben wir das Wort „infolgedessen“ gestrichen. Es ist selbstverständlich, dass ein Kausalzusammenhang gegeben sein muss zwischen der Amtspflichtverletzung und der Bestechungshandlung.

Gautier: Cet article a subi à Hilterfingen deux modifications intéressantes le fond. Ce sont les suivantes:

D'abord vous avez mentionné au nombre des sujets du délit les membres des autorités, que l'ancien texte pensait comprendre dans l'expression „fonctionnaire“, et vous avez assimilé au fonctionnaire „l'expert commis par l'autorité“. Dans un texte précédent on employait l'expression „expert officiel“. Mais ce terme ne nous a pas paru assez compréhensif, car on vise ici non seulement les experts attachés à titre permanent à certaines autorités ou à certains tribunaux, mais aussi les experts pourvus d'un mandat restreint à un cas spécial; c'est pourquoi la commission de rédaction a préféré „expert commis par l'autorité“.

Ensuite vous avez placé tous les fonctionnaires sur la même ligne, sans distinguer entre l'ordre administratif et l'ordre judiciaire. Je ne tiens pas cette mesure pour heureuse, parce qu'il y a, à mon avis, des fonctionnaires, notamment ceux de l'ordre judiciaire, qui commettent,

en se laissant corrompre, un délit beaucoup plus grave chez eux que chez d'autres et qui devraient donc encourir une peine aggravée, comme le prévoyait le projet de 1908. Mais vous avez statué dans le sens que je viens d'indiquer.

Divers changements de détail ont été faits soit par vous-mêmes à Hilterfingen, soit par la commission de rédaction. J'en ai déjà mentionné un („expert commis par l'autorité“ au lieu de „expert officiel“). Vous avez encore fait mention expresse de l'arbitre, comme à l'art. 204. Le juge n'est plus nommé expressément, parce qu'à teneur de l'art. 63 il rentre dans la catégorie des fonctionnaires. Enfin, j'attire l'attention sur une modification du texte français. Au lieu de „qui aura exigé . . . . un don . . . .“, nous disons „qui aura sollicité . . . . un don . . . .“. Cela ne correspond pas exactement au texte allemand, je le reconnais, mais je pense que c'est le texte allemand qu'il faudrait rectifier. Car, à mon sens, le fonctionnaire qui exige (fordert) un don ne commet pas un acte de corruption passive, mais bien un acte de concussion. Je serais même disposé, quant à moi, à considérer comme concussion le délit du fonctionnaire qui n'exige pas précisément, mais sollicite un don.

Nous avons employé ici, comme dans toutes les dispositions parallèles, la locution „un don ou un avantage quelconque“.

Au point de vue du style, l'article est fort déplaisant. Pour éviter une répétition ennuyeuse de „tout“, nous disons: Un membre, . . . un fonctionnaire, . . . un arbitre, . . . un expert . . . etc., mais au milieu de l'énumération on trouve cependant: toute personne appelée à rendre la justice. C'est bien laid, et je serais reconnaissant à celui qui réussirait à rendre cette énumération moins désagréable.

Kronauer: Bei Art. 227bis ist beigelegt, dass das Geschenk etc. dem Staat verfällt. Das sollte auch bei Art. 227 eingefügt werden; der Grund zur Einziehung ist ja hier ebensogut gegeben, wie bei Art. 227.

Hildebrand: In den Art. 227 und 227bis sollte m. E. auch der Uebersetzer genannt werden, wie in Art. 216. Der amtlich berufene Uebersetzer kann, wie der Sachverständige, Tatsachen fälschen und dazu bestochen werden.

Thormann: Kronauer will den letzten Satz von Art. 227bis auch in Art. 227 aufnehmen. Das hängt wohl davon ab, in welchem Verhältnis Art. 38bis zu diesen Artikeln steht. Ich glaubte, diese Vorschrift genüge auch für die Fälle der Art. 227 und 227bis und man könne daher auch in Art. 227bis den Abs. 2 streichen.

Zürcher: Die Redaktionskommission hat es für nötig erachtet, die Einziehung im zweiten Fall (Art. 227bis) ausdrücklich zu nennen, dage-

gen nicht im ersten Fall (Art. 227), für welchen Art. 38bis genügt. Dort ist die Bestechung die Veranlassung für das Vergehen der Amtspflichtverletzung. Dieser Fall wird von Art. 38bis gedeckt. Bei Art. 227bis ist das nicht so. Das Geld wird nicht gegeben, damit der Beamte ein Vergehen verübe. Daher trifft Art. 38bis hier nicht zu, und die Einziehung muss besonders erwähnt werden. Wir sollten die Bestimmungen des allgemeinen Teils im besondern nicht wiederholen, wenn es nicht durchaus notwendig ist.

Den Uebersetzer zu erwähnen, scheint mir gerechtfertigt.

Die Zweifel Gautiers bezüglich des „Forderns“ teile ich nicht. In Art. 226 liegt die Sache doch anders.

**Kronauer:** Der Tatbestand von Art. 227bis ist denn doch auch ein Vergehen, und deshalb scheint mir Art. 38bis auch hierauf anwendbar.

Wenn man in Art. 227 und 227bis den Uebersetzer nennt, so muss er auch in Art. 204 genannt werden.

**Vorsitzender:** Man kann zur Not die Auslegung Kronauers annehmen, und damit wäre allerdings Abs. 2 von Art. 227bis entbehrlich.

**v. Planta:** Ich habe Bedenken dagegen, den Uebersetzer noch besonders hervorzuheben, weil sonst daraus eine Einschränkung des Begriffs „Sachverständiger“ resultiert. Auch der Uebersetzer ist m. E. als Sachverständiger im Sinne dieser Bestimmung anzusehen. Ich möchte daher den Antrag Hildebrand ablehnen.

**Vorsitzender:** In Art. 204, 227 und 227bis ist nur der Sachverständige genannt, in der Meinung, der Uebersetzer sei inbegriffen; dagegen ist in Art. 216 auch der Uebersetzer genannt, neben dem Sachverständigen. Das ist eine Verschiedenheit, die jedenfalls beseitigt werden muss, indem man überall gleich redigiert.

**Hafters:** Gautier möchte „exiger“ durch „solliciter“ ersetzen; dann muss man im Deutschen statt „fordern“ auch „verlangen“ sagen. In dem Begriff „Sachverständiger“ ist nach der in der Prozessgesetzgebung üblichen Regelung der Uebersetzer (Dolmetsch) nicht eingeschlossen. Der Sachverständige hat die Aufgabe, mit seiner Sachkenntnis aus Tatsachen, die dem Richter vorliegen und die dieser selbst nicht deuten kann, Schlüsse zu ziehen und sie dem Richter zu vermitteln. Er ist ein Beweismittel. Die Tätigkeit des Dolmetschen dagegen besteht nicht in der Schlussziehung. Er ist gewissermassen nur das Sprachrohr, dessen sich der Richter bedient.

Wohl in allen Prozessgesetzgebungen ist der Unterschied zwischen Sachverständigen und Uebersetzern durchgeführt. Der Antrag Hildebrand sollte daher angenommen werden.

**v. Planta:** Ich meine, *diese Frage* müsste grundsätzlich gelöst werden und *beantrage* daher, sie *an die Redaktionskommission* zu neuer Prüfung zu weisen.

Der Unterschied zwischen „Sachverständiger“ und „Uebersetzer“ ist mir trotz Hafters Bemerkungen noch nicht mundgerecht geworden. Auch die Arbeit des Uebersetzers beruht doch auf der Ausnützung seiner besondern Sachkenntnis. Ich halte daher nach wie vor den Antrag Hildebrand nicht für nötig.

**Vorsitzender:** Ich will die Kommission grundsätzlich über die Frage des „Sachverständigen“ entscheiden lassen. Ich betrachte den Uebersetzer nicht als einen Sachverständigen.

**Krentel:** Die richtige deutsche Uebersetzung von „solliciter“ ist „erbitten“, und das, nicht „verlangen“, müsste eingesetzt werden im deutschen Text, wenn man daran etwas ändern will.

**Vorsitzender:** In dieser Beziehung ist kein Antrag gestellt.

Wir bereinigen den Artikel.

#### *Abstimmung:*

**1. Abstimmung:** Wollen Sie den Uebersetzer neben dem Sachverständigen hier besonders erwähnen?

*Mehrheit* (20 gegen 5 Stimmen) *für besondere Erwähnung des Uebersetzers.*

Danach muss auch Art. 204 geändert werden.

**2. Abstimmung:** Wollen Sie mit Kronauer die Einziehung des Geschenkes in Art. 227 als Ziff. 4 aufnehmen?

*Mehrheit lehnt dies ab.*

Wir gehen über zu

#### *Art. 227bis.*

**Zürcher:** Die Aufzählung der Personen stimmt hier überein mit der in Art. 227. Dagegen handelt es sich hier um eine rechtmässige Amtshandlung; der nicht gebührende Vorteil steht im Gegensatz zu den geschuldeten Gebühren (Art. 226).

Für Art. 227 haben wir einen analogen Tatbestand unter den Vergehen gegen den Staat, nicht aber für Art. 227bis.

Ich möchte hier auch den Uebersetzer ausdrücklich nennen und die Einziehung jedenfalls erwähnen.

**Gautier:** Cet article constitue pour ainsi dire une déclaration de guerre au pot de vin, même quand celui-ci n'a pas pour but d'inclure celui qui le reçoit à violer ses devoirs. L'art. 227bis est donc, en dehors



de sa portée purement juridique, d'une grande valeur morale. Vous avez pensé que la délicatesse exigée des fonctionnaires doit l'être aussi des autres catégories de personnes que le projet assimile régulièrement aux fonctionnaires. C'est pourquoi vous retrouvez ici toute l'énumération déplaisante signalée à l'article précédent.

Un mot encore au sujet de la controverse qui s'est produite à l'article précédent. Si vous maintenez en allemand: ein Geschenk oder einen andern Vorteil „fordert“, nous devons en français rétablir „exigé“ au lieu de „sollicité“. Je n'en serai pas malheureux, mais je persiste à croire que le fait que vous incriminez là rentre logiquement dans la notion de la concussion, et non dans celle de la corruption passive.

**Vorsitzender:** *Der Uebersetzer ist auch hier zu erwähnen. Abgestimmt werden muss über Abs. 2.*

**Huber:** Der Ausdruck „Staatskasse“ ist nicht genau genug. Ist die Kasse des Staates gemeint, dem der Beamte angehört? Es können ja auch Gemeindekassen in Frage kommen. Man sollte m. E. statt „Staatskasse“ sagen „Gemeinwesen“.

**Vorsitzender:** Damit werden die Zweifel nicht gehoben. Der Abs. 2 müsste jedenfalls analog redigiert werden, wie Art. 38bis.

**Zürcher:** Ich verweise auf Art. 60 des VE zu einem EG, wo gesagt ist, wer zur Einziehung berechtigt ist, in welche Kasse die eingezogenen Gelder fallen.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab:*

Wollen Sie den Abs. 2 hier beibehalten?

*Mehrheit (11 gegen 8 Stimmen) für Festhalten des Abs. 2.*

Es folgt

*Art. 228.*

**Zürcher:** Eine gewisse Beziehung besteht zwischen dieser Bestimmung und Art. 178. Das Ziel der Handlung ist in beiden Fällen dasselbe. Der qualifizierte Tatbestand ist umschrieben wie in Art. 227 und 225. Er ist nötig, da wir die Idealkonkurrenz ja nicht mehr strafscharfend wirken lassen.

**Gautier:** L'infraction ici visée est à deux degrés. Le ch. 1 contient l'incrimination générale, et le ch. 2 un cas d'aggravation tirée du mobile.

Je n'ai qu'une seule observation de détail à présenter, qui concerne le ch. 1. On y lit: „Le fonctionnaire . . . . qui aura . . . . constaté faus-

sement un fait . . . ., notamment en certifiant faussement l'authenticité d'une signature ou l'exactitude d'une copie, sera . . .“ „Notamment“ introduit une énonciation faite à titre d'exemple, et naturellement on s'attend à voir indiqués comme exemples des cas typiques. Mais l'attestation d'un notaire certifiant l'authenticité d'une signature fausse ou l'exactitude d'une copie inexacte, est-elle bien un cas typique du faux intellectuel tel que le texte que nous vous soumettons le définit? Non, à mon avis, et je crois que ces exemples ne sont qu'un vestige de l'ancienne définition du délit (AP 1908), définition faisant consister le délit dans la constatation par un fonctionnaire d'un fait contraire à la vérité ou dans l'attestation d'un fait faux. Après cette définition, ces exemples avaient le mérite de signaler des cas typiques et fréquents. Mais comme nous considérons aujourd'hui comme faux intellectuel le fait de constater faussement „un fait ayant une portée juridique“, on trouverait facilement des exemples au moins aussi frappants et signalant des cas beaucoup plus importants. *Je propose donc de biffer les exemples.*

**Vorsitzender:** Gautier beantragt, die Beispiele zu streichen.

**Calame:** Le délit de l'art. 228 est appelé en marge „faux intellectuel“. Or l'art. 178 a la même marge. Est-ce voulu? Je ne le pense pas. On ne devrait pas donner la même appellation à deux délits différents, et je prie la commission de rédaction de modifier soit la note marginale de l'art. 178, soit celle de l'art. 228.

**Vorsitzender:** Das Gesagte bezieht sich nur auf den französischen Text. Der deutsche unterscheidet zwischen „Erschleichung einer falschen Beurkundung“ und „falsche Beurkundung“.

**Gautier:** L'observation de M. Calame est fondée, quoique ce ne soit pas par erreur que nous avons donné à ces deux articles la même appellation. Nous l'avons fait tout simplement parce que nous n'avons pas su trouver mieux pour l'un d'eux, c'est-à-dire pour l'art. 178. C'est là que la note marginale „faux intellectuel“ n'est pas à sa place. A l'art. 228 au contraire elle est tout à fait correcte, car c'est dans cet article que notre projet incrimine le fait délictueux que la jurisprudence appelle le faux intellectuel.

**Vorsitzender:** Man könnte vielleicht hier sagen „falsche Beurkundung begangen durch Beamte“.

**Gautier:** Je crois pourtant que l'observation de M. Calame est plus profonde. Elle ne critique pas uniquement le fait que deux marges sont

absolument identiques. Elle relève surtout, et avec raison, que dans l'un ou dans l'autre cas la marge est nécessairement en désaccord avec le contenu de l'article.

**Calame:** Ne pourrait-on pas rectifier la marge de l'art. 178 en y inscrivant p. ex. „Incitation au faux intellectuel“?

**Kronauer:** Man hat im deutschen Text „Schaden zuzufügen“ durch „einen Nachteil zuzufügen“ ersetzt. Man wollte damit die Fassung erweitern. Wäre nicht entsprechend im französischen Text ein etwas weiterer Ausdruck als „nuire à autrui“ zu gebrauchen?

**Gautier:** Si cette modification a été faite, c'est peut-être pour mettre les textes d'accord. Dans tous les cas, ils concordent maintenant sur ce point.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Die gestellten Anträge sind nur redaktioneller Natur.

Es folgt

*Art. 191.*

Hiezu liegt vor

*der Antrag Lang:*

„191. Streichung der Worte „oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen“.

**Zürcher:** Der Art. 191 entspricht den Beschlüssen zweiter Lesung vom April 1914. Ich sehe daher von einer eingehenden Berichterstattung ab.

**Gautier:** Le texte de l'art. 191 est, matériellement, conforme de tous points à vos décisions de Hilterfingen. Les petites modifications que nous y avons faites sont de pure forme.

**Lang:** Mein Antrag fusst darauf, dass mir in dem zu eliminierenden Tatbestand jeder Strafbarkeitsgrund zu fehlen scheint.

Zum Vorsatz gehört im Normalfall das Wissen davon, dass das Zeugnis zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt ist.

Den Arzt auch dann zu bestrafen, wenn die bloss objektive Geeignetheit des Zeugnisses zum Betrugswerkzeug vorliegt, scheint mir zu weit zu gehen. Stellt der Arzt also ein unrichtiges Zeugnis, z. B. lediglich zur Beruhigung des Patienten aus, so wird er nach der Vorlage strafbar sein, weil das Zeugnis u. U. in späterer Zeit wichtige Interessen Dritter verletzen könnte.

Den Gedankengang der Redaktionskommission kann ich ganz gut verstehen; dürfen wir aber einen solchen Fall gleich behandeln wie den daneben gestellten wirklich verbrecherischen Tatbestand? Ich glaube, dass alle zu beachtenden Fälle schon durch den ersten Teil der Alternative gedeckt sind. Dieser wird. z. B. auch Zeugnisse treffen, die zu einer ungerechtfertigten Internierung in einer Irrenanstalt führen, da Internierungen künftig ohne Mitwirkung einer Behörde nicht möglich sein werden.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt.

*Abstimmung:*

Wollen Sie mit Lang die Worte „oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen“ streichen?

*Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.*

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 231.*

**Zürcher:** Art. 231 betrifft das Beamtendelikt, das dem Privatdelikt des Art. 213 entspricht. Da die Tatbestände analog redigiert sind, verzichte ich hier auf nähere Ausführungen. Beschränkt ist das Delikt auf das Verhalten des Beamten, der den Verwahrten überwachen soll. Dieser allein erscheint denn auch für das Entweichenlassen verantwortlich.

**Gautier:** Les mots „dont il avait la garde“, qui se trouvent dans le texte de 1908, ont été rayés à Hilterfingen sur ma proposition. Je les avais signalés comme superflus. La commission de rédaction est d'un avis différent, et si elle ne les réintroduit pas, elle les remplace par „ayant l'obligation de surveiller“ etc. Matériellement donc elle les rétablit. Je me sou mets, mais en murmurant. Je trouve que ces mots sont non seulement superflus, mais même qu'ils rendent toute la disposition imprécise et lui enlèvent sa portée utile. En les rayant, on obtiendrait un résultat excellent. On aurait une disposition claire et s'adressant avec raison à tous les fonctionnaires. Si on les maintient, le cercle des fonctionnaires visés par l'article demeurera incertain et l'article deviendra à peu près inutile. On ne pourra p. ex. pas même l'appliquer au gardien d'un pénitencier qui aura aidé à s'évader un individu détenu dans ce même pénitencier, mais dans une section autre que celle à laquelle le gardien est affecté!

**v. Planta:** So wie die Wiedererwägung beantragt wird, kann sie unter keinen Umständen angenommen werden, weil das Erfordernis

der „Verpflichtung zur Ueberwachung“ auch für den Fall aufgestellt ist, dass ein Beamter einem Gefangenen zur Flucht behilflich gewesen ist. Denn auch wenn ein Beamter nicht die Verpflichtung hat, über einen Internierten zu wachen, so erscheint die Beihilfe zur Flucht doch als strafbar. Die Einschaltung der Vorlage darf sich also nur auf das Entweichenlassen beziehen. Dann muss man aber den Zusatz später bringen und etwa sagen: „Ein Beamter, der einem Verhafteten zur Flucht behilflich ist oder, wenn er ihn überwachen soll, ihn entweichen lässt . . . .“. Damit würde man dem Gedanken der Redaktionskommission gerecht werden, ohne die Bestimmung allzuweit auszudehnen, wie es die jetzige Fassung tut.

Im Prinzip stimme ich gegen die Aufnahme des Zusatzes, *beantrage aber eventuell, die von mir vorgeschlagene Redaktion aufzunehmen.*

**Vorsitzender:** Es ist richtig, dass, sofern man die Ueberwachungspflicht erwähnen will, eine bessere Fassung gesucht werden müsste. Könnte man aber nicht einfach sagen: „der Gefängnis- oder Polizeibeamte, der“ usw. Die Meinung geht dahin, dass man nur Aufsichtsbeamte treffen soll.

**Kronauer:** M. E. muss ein gewisser Zusammenhang bestehen zwischen der Pflicht des Beamten und dem Entweichenlassen des Gefangenen. Der Artikel hat den Zweck, Pflichtverletzungen von Gefängnisbeamten zu verhindern. Weitergehend wollen einzelne allerdings jeden Beamten in den genannten Fällen strafen. Jenes scheint mir richtig; dieses geht zu weit. Kommt ausnahmsweise ein sonstiger Beamter mit dem Gefangenen in Berührung und begeht er die hier inkriminierten Handlungen, dann sollte er eben wegen Amtspflichtverletzung, nicht aber aus Art. 231, bestraft werden.

**Hartmann:** M. E. sollte der Zusatz, den die Redaktionskommission vorschlägt, nicht bestehen bleiben. Die Gründe, die in Hilterfingen dafür massgebend waren, von ihm abzusehen, gelten auch heute noch. Der Kreis der zur Bewachung verpflichteten Beamten ist m. E. recht weit zu fassen. Nicht nur der Direktor, sondern auch die Anstaltsgeistlichen und alle Angestellten sind haftbar. Wenn sie dem Gefangenen zur Flucht behilflich sind, ist das selbstverständlich. Aber auch dann, wenn sie ihm nur aus Fahrlässigkeit zur Entweichung behilflich sind, ist die gleiche Schlussfolgerung zu ziehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Sache hinsichtlich der Bezirksgefängnisse. Deshalb müssen denn auch alle aus- und eingehenden Beamten getroffen werden können.

**Calame:** J'appuie résolument la proposition Gautier-v. Planta. La distinction entre les fonctionnaires qui ont l'obligation de surveiller et ceux qui n'ont pas cette obligation, est impossible. M. Gautier l'a démontré déjà par un exemple frappant. En voici encore un: Un gendarme est chargé de conduire un individu en prison. En route, le prisonnier résiste et cherche à s'échapper. Le gendarme appelle à l'aide un camarade qui passe. Si celui-ci refuse d'assister le gendarme chargé de la conduite, on ne pourra pas, d'après le texte de la commission de rédaction, lui appliquer l'art. 231. Car il n'avait pas l'obligation de surveiller la personne arrêtée; ce n'est pas lui qui était chargé de la conduire en prison. Un tel résultat, évidemment, serait absurde. D'autre part, si nous biffons les mots contestés, nous aurons mieux qu'un bon résultat pratique; nous obtiendrons un article qui exercera sur les fonctionnaires une influence éducative et leur apprendra à se prêter dans le service un appui mutuel.

**Thormann:** Ich möchte mich zugunsten des Gedankens, der in der Fassung der Redaktionskommission enthalten ist, aussprechen, sonst könnte sich u. U. jeder spazierende Beamte strafbar machen, der sich einer Entweichung nicht entgegenstellt. Die hier in Betracht kommende Verpflichtung hat aber nicht jeder Beamte, sondern nur der Aufsichtsbeamte. Nehmen wir gar den Begriff „Beamter“ in der neuen Fassung des Art. 63 auf, so würden unsere Nationalräte verpflichtet sein, den fliehenden Gefangenen zu verfolgen.

**Müller:** Könnte man nicht einfach sagen „ein Anstalts- oder Polizeibeamter“ und die Worte „den er überwachen soll“ streichen?

**Vorsitzender:** Das erscheint mir jetzt doch zu eng. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte, die einen Gefangenen in der Anstalt vernehmen oder ihn sich vorführen lassen und ihn bei diesem Anlass entweichen lassen, müssten doch strafbar sein. Das sind aber weder Gefängnis- noch Polizeibeamte.

**Zürcher:** In Art. 213 haben wir den Tatbestand der Gefangenenbefreiung durch Privatpersonen. Steht die Privatperson zufällig in irgendeinem Amte, so ist das belanglos.

Hier hingegen handelt es sich um das Beamtendelikt, und man könnte daher sagen: „Ein Beamter, der in Verletzung seiner Amtspflicht . . . .“. Das ist immer noch nicht so weit, wie die von Gautier vorgeschlagene Fassung, und doch weiter als der Vorschlag Müller. An andern Orten scheint mir diese Einfügung nicht nötig. Auf dem Wege einer allgemeinen Interpretation käme man vielleicht zum gleichen

Resultat und würde jenen von der vorliegenden Strafdrohung ausnehmen, der keinerlei Amts- und Berufspflicht verletzt hat.

**v. Planta:** Glauben Sie wirklich, dass der schweizerische Richter in dem von Thormann erwähnten Fall National- und Ständeräte zur Rechenschaft ziehen würde? Der Begriff des Entweichenlassens verweist ja für sich allein schon auf das spezielle Beamtenverhältnis.

Dagegen hat man mir bisher keine Antwort gegeben auf meinen gegen die vorliegende Fassung erhobenen Einwand, dass man überhaupt keinen Beamten straflos lassen könne, der jemandem zur Flucht behilflich ist. In solchem Falle scheint mir jeder Beamte, nicht nur der Aufseher, als besonders strafbar, und zwar stärker strafbar als der Private.

Will man also beim Tatbestand des Entweichenlassens eine Einschränkung aufstellen, so darf man sie doch jedenfalls nicht auf die Beihilfe zur Flucht ausdehnen.

**Vorsitzender:** Die Fassung der Vorlage wird allgemein abgelehnt.

Zürcher schlägt nun vor, die Bestimmung auf Aufsichtsbeamte einzuschränken und Müller pflichtet dem bei.

Zu entscheiden ist darüber, ob Sie die Einschränkung allgemein aufnehmen oder mit v. Planta nur auf die Fälle des Entweichenlassens beziehen wollen.

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die bekannte Einschränkung mit Zürcher, im Gegensatz zum Antrag v. Planta, allgemein aufnehmen?

*Mehrheit* (13 gegen 11 Stimmen) für die allgemeine Fassung.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder die Einschränkung mit Gautier überhaupt fallen lassen?

*Mehrheit* (14 gegen 9 Stimmen) für Streichung der Einschränkung.

**Vorsitzender:** Es folgt

#### *Art. 223.*

**Zürcher:** Mit Art. 223, Verletzung des Amtsgeheimnisses, beginnt die Reihe der Vergehen gegen die amtliche Pflicht zur Geheimnisbewahrung.

Art. 223 behandelt das Amtsgeheimnis im allgemeinen,

„ 192 die Verletzung des Berufsgeheimnisses,

„ 229 die des Postgeheimnisses und andere Vergehen der Postbeamten,

„ 230 die des Telegraphengeheimnisses und andere Vergehen der Telegraphen- und Telephonbeamten.

In Art. 223, Ziff. 1, ist nunmehr das Amtsgeheimnis dadurch einigermaßen bestimmt, dass zwischen dem Anvertrauten und dem sonst im Amte Wahrgenommenen unterschieden wird.

„Offenbaren“ ist die Mitteilung an einen Nichteingeweihten, Unberechtigten.

Zu Ziff. 2 schlagen wir vor, „vorgesetzte Amtsstelle“ zu sagen, statt „übergeordnete Amtsstelle“.

**Gautier:** Deux petites observations seulement.

Nous avons remplacé au 2me alinéa „alors même que les fonctions ne sont plus exercées“ par „alors même que le fonctionnaire n'est plus en charge“. Le sens est le même, mais l'expression est améliorée.

Le 1er alinéa parle d'un secret „découvert“ par le fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions. A l'art. 192, la même idée est exprimée par les mots: „dont ils avaient eu connaissance“ dans l'exercice de leur profession, etc. Nous devons choisir entre ces deux locutions et employer dans les deux articles celle à laquelle nous donnerons la préférence.

**Rohr:** Eine Schwierigkeit für die praktische Handhabung der Bestimmung kann darin liegen, dass der Ausdruck „das er bei der Ausübung seines Amtes wahrnimmt“ nicht klar ist. Der Beamte kann das so Wahrgenommene verschieden beurteilen, während es, wenn dem Beamten etwas anvertraut wird, Sache des Anvertrauenden ist, zu sagen, ob das Mitgeteilte als Geheimnis übermittelt wird oder nicht.

**Vorsitzender:** Nach Art. 223 muss der Richter im Einzelfall beurteilen, was als Geheimnis erscheint. Es kann auch beim Anvertrauen nicht darauf ankommen, ob das Mitgeteilte ausdrücklich als Geheimnis bezeichnet worden ist.

Ich glaube, dass die Frage, was Berufsgeheimnis ist, überhaupt nicht in das StGB gehört, sondern in das Beamtenrecht. Die kantonalen Rechte gehen in der Umschreibung dieses Begriffes ausserordentlich weit auseinander. Zusammenfassend werden wir das als Geheimnis Bezeichnete und das seiner Natur nach im Interesse des Staates Geheimzuhaltende als Geheimnis anzusehen haben. Eine gewisse Reserve wird aber der Beamte schlechthin beobachten müssen, wie z. B. Freiburg in seinem Beamtenrecht dies zum Ausdruck bringt. Auch die neuen ausländischen Vorentwürfe gehen davon aus, dass die Geheimnisqualität einer wahrgenommenen Tatsache aus den Umständen hervorgeht, und nicht aus einer besondern Erklärung.

**Haftter:** Es ist schwierig, objektiv festzustellen, was ein Amtsgeheimnis ist. Allein der Richter hat sich auch hier einfach an Art. 19

zu halten, d. h. zu prüfen, ob der Beamte mit Wissen oder Willen ein Geheimnis preisgegeben hat; der Beamte muss sich also bewusst sein, dass er ein Geheimnis preisgibt. Das festzustellen, wird nicht schwierig sein. Die Frage, was objektiv ein Amtsgeheimnis ist, lässt sich natürlich nicht hier lösen.

**Vorsitzender:** *Der Artikel ist angenommen.*

Wir gehen über zu

*Art. 192.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

192. 2. Der Täter ist straflos, wenn die Offenbarung mit Einwilligung des Berechtigten erfolgte oder zur Wahrung höherer Interessen erforderlich war.

**Zürcher:** Die Redaktionskommission beantragt, die Fortdauer der Geheimhaltungspflicht auch für das Berufsgeheimnis auszusprechen. Mit der Zeit verliert natürlich das Geheimnis seinen Wert und damit die Schutzwürdigkeit.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt wollte den Arzt zu ihren Gunsten von der Geheimnispflicht befreit wissen, im Interesse des Staates. Das sind wohl die höhern Interessen, in deren Wahrung nach unserm Text das Geheimnis verletzt werden kann; jedenfalls ist dieses Interesse von grösserer Bedeutung als das des Geheimnisberechtigten, aus der Verheimlichung einen rechtswidrigen Gewinn zu ziehen. Ergänzend tritt hier ja noch der Art. 191 hinzu, der den Arzt verpflichtet, ein wahres Zeugnis abzugeben. Diese beiden Bestimmungen sollten genügen, um die Unfallversicherungsanstalt zu schützen.

**Gautier:** Nous avons ici précisé le sens du mot „défenseurs“ en y ajoutant „en justice“. Par „défenseurs en justice“ il nous semble que l'allemand „Verteidiger“ est bien traduit.

La commission de rédaction propose au ch. 1 un nouvel alinéa symétrique au 2me alinéa de l'art. 223. Cette proposition se justifie d'elle-même.

La grosse difficulté que présente cet article est la question du déliément. L'art. 223 statue l'exemption de peine „si la révélation a eu lieu du consentement de l'autorité supérieure“. Le fonctionnaire est donc délié par un tiers de l'obligation de garder le secret. Il en est autrement à l'art. 192, où nous lisons que l'auteur de la révélation est exempt de peine, s'il l'a faite „pour sauvegarder des intérêts supérieurs“. Ici, l'auteur de la révélation est donc seul juge de l'opportunité de la révélation.

de la révélation. S'il trouve qu'elle est nécessaire pour la sauvegarde d'intérêts qu'il juge supérieurs, il se déliera lui-même de l'obligation de garder le secret.

Cette différence est singulière, et je trouve que nous ne devrions pas la maintenir, encore que je comprenne fort bien qu'il y a une différence aussi dans la nature des secrets découverts par un fonctionnaire dans l'exercice de ses fonctions et des secrets dont les médecins ou les avocats p. ex. obtiennent connaissance de la part des malades ou des clients qui ont recours à leur ministère. A mon sens, nous devrions nous en tenir à la solution donnée par l'art. 192. Quand un homme a appris un secret dans l'exercice soit de ses fonctions, soit de sa profession, ce secret est confié à son honneur, et c'est à lui seul qu'il appartient de résoudre, en son âme et conscience, le conflit des devoirs qui peut s'élever. Car c'est son honneur à lui qui est en jeu.

Mr. Lang nous présente un amendement qui, si je le comprends bien, a pour but d'introduire dans la solution de ces conflits un élément d'objectivité, pour ainsi parler. Il laisse bien la solution du conflit au détenteur du secret, mais il lui impose l'obligation de trouver la solution que des tiers, les juges, pourront approuver, et de s'arrêter à cette solution. C'est là un point très délicat. Pour mon compte, je persiste à croire que de tels cas de conscience doivent être souverainement tranchés par celui dont ils intéressent l'honneur.

**Lang:** Ich frage mich, ob die Wendung in Ziff. 2: „zur Wahrung höherer Interessen“ nicht zu Zweifeln Anlass gibt. Ist die Meinung die, dass der Arzt, um nur von diesem zu reden, abzuwägen hat zwischen dem Interesse, welches er durch die Offenbarung schützen will, und dem Interesse, welches der andere an der Wahrung des Geheimnisses hat, und dass er nur, wenn jenes Interesse sich als das wertvollere darstellt, von der Geheimnispflicht entbunden ist? Oder muss sich das Interesse, das der Arzt durch den Bruch des Geheimnisses wahrnehmen will, an sich, und nicht nur vergleichsweise, als ein hohes darstellen? Ich möchte mich für diese Auslegung entscheiden und wünschen, dass die Redaktionskommission, wenn das auch ihre Auffassung ist, es zum Ausdrucke bringt.

Sodann wird zu erörtern sein, ob nicht die Straflosigkeit der Verletzung des Berufsgeheimnisses an die weitere Voraussetzung zu knüpfen ist, dass der Geheimnisbruch zur Wahrung jenes höhern Interesses nicht nur dienlich, sondern erforderlich war. In diesem Sinne hat die Expertenkommission für den deutschen VE die Frage gelöst und den Arzt überdies verpflichtet, entgegenstehende Interessen pflichtgemäss zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des Grundsatzes, dass der Arzt unter bestimmten Voraussetzungen das Berufsgeheimnis nicht wahren muss, erschöpft sich nicht im einzelnen Fall, sondern reicht weit über diesen hinaus. Bei der absoluten Geheimnispflicht wird das Vertrauen zum Arzt begreiflicherweise erhöht und ein starkes Bedenken gegen die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe beseitigt. Man denke an die gonorrhöische Erkrankung eines Familienvaters. Weiss der Patient, dass er nicht auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses rechnen darf, so wird er unter Umständen darauf verzichten, sich einem Arzte anzuvertrauen und lieber sich selbst behandeln oder sich brieflich durch einen Kurpfuscher behandeln lassen und dann erst recht eine Gefahr für seine Umgebung bilden.

Vorsitzender: Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie die Ziff. 2 in der Fassung der Vorlage beibehalten oder nach Antrag Lang abändern?

*Mehrheit für den Antrag Lang.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

*Art. 229.*

**Zürcher:** Art. 229 behandelt die Vergehen von Postbeamten. Er enthält drei Tatbestände:

1. Geheimnisverletzung. Die Mitteilung an Dritte kann sowohl die einzelne Postsendung betreffen als die Tatsache, dass überhaupt durch die Post verkehrt wird.

Neben dem Postgeheimnis hat der Beamte natürlich auch noch das allgemeine Amtsgeheimnis zu wahren.

2. Verletzung der Beförderungspflicht.

3. Dazu kommt die allgemeine Bestimmung, die sich gegen die Duldung des Eingreifens eines Dritten richtet.

**Gautier:** Cet article comprend trois infractions distinctes.

1. La violation du secret postal. Nous employons l'expression de secret postal de préférence à celle de secret de la correspondance. La première manque peut-être d'élégance, mais elle est plus compréhensive, s'appliquant aussi aux colis. Elle est donc plus juste que la seconde. Par respect pour la langue française, nous évitons le terme „découvrir le contenu d'un envoi postal“, dont se sert la loi sur les postes, et disons „prendre connaissance du contenu“. Sur un point, les textes allemand et français ne sont pas en concordance. „Révéler à un tiers que deux personnes correspondent par la poste“ ne dit pas

exactement ce que dit le texte allemand, mais dit, selon nous, exactement ce que l'on a voulu dire. Nous pensons donc que c'est le texte allemand qu'il faut remanier.

2. Le fait d'avoir détruit, fait disparaître ou intercepté un envoi postal.

3. Le fait d'avoir fourni à une autre personne l'occasion de se livrer aux actes visés plus haut sous 1 et 2. Nous employons ici l'expression „à une autre personne“ au lieu de „tiers“, parce que „tiers“ semblerait désigner les tierces personnes à l'exclusion des fonctionnaires postaux. Or l'incrimination s'adresse aussi au fonctionnaire postal qui aurait fourni à un autre fonctionnaire postal l'occasion de commettre de tels actes.

**Kronauer:** Die Redaktionskommission wurde beauftragt, zu untersuchen, wie das Postgeheimnis am besten gewahrt werden könne. Der deutsche Text kam zu einer allgemeinen Fassung am Ende von Art. 229, Abs. 2; der französische Text ist viel enger. Dieser Widerspruch muss jedenfalls beseitigt werden. Aber auch die allgemeine Wendung des deutschen Textes scheint mir noch nicht alle schutzwürdigen Fälle zu umfassen; so z. B. ergibt sich daraus nicht die Geheimnispflicht im Postcheck- und Giroverkehr und im Verkehr der Postsparkassen. Auch wird die in Art. 4, Ziff. 3, Abs. 2, der Postverordnung verbotene Erteilung von Auskunft über Geschäfte oder Geschäftsadressen durch Postbeamte nicht getroffen. *Ich stelle daher den Antrag, den deutschen Text des Artikels durch eine dem französischen „révéler à un tiers que deux personnes correspondent par la poste“ entsprechende Wendung zu ergänzen und in den französischen Text einen der jetzigen allgemeinen Fassung des deutschen Textes entsprechenden Satz aufzunehmen.*

**Zürcher:** Die Erweiterung des Geschäftskreises der Post können wir nicht noch besonders berücksichtigen. Die Postbeamten haben ja neben dem Geheimnis der Korrespondenz, das hier geregelt werden soll, auch das Amtsgeheimnis im allgemeinen zu wahren, und damit werden die nach Kronauers Auffassung jetzt nicht berücksichtigten Fälle gedeckt.

Die Divergenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text besteht allerdings. Zunächst soll ein Schutz gegeben sein gegen Mitteilung aus geschlossenen Sendungen. Soll nun auch noch der Inhalt offener Sendungen geschützt werden? Das schiene mir doch weit zu gehen. *Ich möchte daher beantragen, den deutschen Text dem französischen anzupassen.*

**Wettstein:** *Wir sollten den ganzen Nachsatz „oder über den Postverkehr der einzelnen Personen Dritten irgendwelche Mitteilungen macht“ streichen; er ist unnötig. Die vorher erwähnten Fälle sind nur Einzelbeispiele der Verletzung des Postgeheimnisses, dessen Inhalt nicht hier, sondern in der Postgesetzgebung definiert werden muss. Wir können daher ohne Schaden auf jene allgemeine Wendung verzichten.*

**Vorsitzender:** Kronauer will dem Abs. 2 des deutschen Textes einen neuen Absatz beifügen betr. die Auskunftserteilung darüber, dass zwei Personen miteinander korrespondieren; andererseits möchte Zürcher den Schluss des Abs. 2 dem französischen Text anpassen. Wettstein möchte diesen ganzen Passus streichen.

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den deutschen Text nach Antrag Kronauer ergänzen?

*Mehrheit (14 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Kronauer ab.*

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem deutschen Text oder dem französischen den Vorzug geben?

*Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) für den französischen Text.*

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie dies festhalten oder den Schlusspassus von Abs. 2 mit Wettstein streichen?

*Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Streichung.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

#### *Art. 230.*

**Zürcher:** Hier entsprechen die Tatbestände genau denjenigen des Art. 229. Die Redaktion muss den dort gefassten Beschlüssen angepasst werden.

**Gautier:** L'art. 230 est calqué sur l'art. 229 et doit subir aussi les modifications apportées à ce dernier.

L'expression „forger un télégramme“ nous inspire quelques scrupules au point de vue de la langue, mais nous n'en avons pas trouvée de meilleure.

**Kronauer:** Zürcher hat in Hilterfingen darauf aufmerksam gemacht, dass eine Geheimnisverletzung hier auch dadurch möglich ist, dass ein Beamter ein ihm verschlossen übergebenes Telegramm öffnet. Das sollte hier noch erwähnt werden.

Sodann macht der Ausdruck „fälschen“ Schwierigkeiten, weil der Begriff der Urkundenfälschung nahe verwandt ist. *Man könnte statt „fälscht“ sagen „unrichtig wiedergibt“. Ich beantrage, diesen Ausdruck einzusetzen.*

**Vorsitzender:** *Zufolge des Beschlusses zu Art. 229 muss in Art. 230 der Schlusspassus von Abs. 2 auch gestrichen werden. Kronauer beantragt, in Abs. 2 nach „Dritten mitteilt“ einzufügen „oder sich unbefugterweise vom Inhalt eines Telegrammes . . . . Kenntnis verschafft.“*

In Abs. 3 möchte er „fälscht oder verändert“ ersetzen durch „unrichtig wiedergibt“.

Gautier hat den Ausdruck „forger“ kritisiert, ohne einen Antrag zu stellen.

**Zürcher:** Die beispielsweise Anführung der verschiedenen Arten der Mitteilung an Dritte sollte m. E. auch den von Kronauer erwähnten Fall decken.

Dagegen können wir „fälscht oder verändert“ ersetzen durch „unrichtig wiedergibt“.

**Vorsitzender:** Wir

#### *stimmen ab.*

1. Abstimmung: Wollen Sie den von Kronauer erwähnten Fall in Abs. 2 besonders berücksichtigen?

*Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Kronauer ab.*

2. Abstimmung: Wollen Sie in Abs. 2 „fälscht oder verändert“ mit Kronauer ersetzen durch „unrichtig wiedergibt“?

*Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Kronauer.*

**Vorsitzender:** Es folgt

#### *Art. 232.*

**Zürcher:** Die Fassung dieser Bestimmung zeigt deutlich, dass es sich um einen subsidiären Tatbestand handelt. Entgegen dem VE 1908 wird, statt „grob vernachlässigt oder verletzt“, „gröblich verletzt“ gesagt. Zwei Fragen treten hervor:

a) Ist bei diesem Tatbestand das Verhältnis zum Disziplinarstrafgesetz festgestellt? Das ist m. E. dadurch geschehen, dass eine gröbliche Verletzung der Amtspflicht von der nicht gröblichen geschieden wird, bei welcher eben blosses Disziplinarunrecht vorliegt.

b) Wie steht es mit der fahrlässigen Begehung? Diese kann hier einen Grad annehmen, für den die Disziplinarverfolgung nicht genügt.

M. E. war es daher nicht ganz richtig, die „grobe Vernachlässigung“ des Amtes zu eliminieren; denn die fahrlässige Amtspflichtverletzung wäre dadurch getroffen gewesen. Die Handlung, durch die die Pflicht verletzt wird, ist ja in solchen Fällen vorsätzlich. Fahrlässigkeit dagegen liegt insofern vor, als sich der Beamte nicht klar macht, dass durch diese Handlung das Amt verletzt wird.

Um Zweifel auszuschliessen, wäre es vielleicht richtig, zu sagen: „Ein Beamter, der in anderer Weise die Pflichten seines Amtes vorsätzlich oder fahrlässig gröblich verletzt“. Eine Strafabstufung für diese beiden Fälle zu machen, erschiene mir nicht gerechtfertigt, im Hinblick auf die an sich schon milde Strafdrohung.

**Gautier:** D'après vos décisions de Hilterfingen, cet article ne s'applique qu'à la violation intentionnelle des devoirs du fonctionnaire, non à leur violation par négligence, celle-ci fut-elle grave. Et même la violation intentionnelle ne constitue le délit qu'à condition d'être grave.

Comme mon collègue Zürcher, je regrette qu'il en soit ainsi à teneur de vos décisions. Je regrette aussi que vous ayiez décidé de faire dépendre la poursuite de la plainte de l'autorité supérieure. Je crains que toutes ces modifications ne restreignent outre mesure le champ d'application de cet article. C'est à mes yeux comme une capitulation du droit pénal devant le droit disciplinaire.

Au lieu de „Le fonctionnaire qui, de toute autre manière, aura violé . . . .“, nous ferions mieux de dire: „Le fonctionnaire qui, par des actes non spécifiés au présent chapitre, aura violé . . . .“. La locution „de toute autre manière“ se comprend à la fin d'un article et renvoie alors au contenu de l'article. Mais ici elle est en tête de l'article, et l'on ne sait à quoi elle renvoie.

**Lang:** Ich kann der Anregung Zürcher zustimmen, glaube aber nicht, dass sie am Sinne des Gesetzes etwas ändert. Eine gröbliche Verletzung kann natürlich auch in einer Fahrlässigkeit liegen.

An konkreten Beispielen zeigt sich, dass bei solchen Tatbeständen die Ausdrücke vorsätzlich und fahrlässig ihre Bedeutung verlieren. Es handelt sich um eigentliche Unterlassungstatbestände.

**Vorsitzender:** Ich empfinde für den Artikel keine Sympathie. Es handelt sich um ein gewisses Blankettgesetz. Regelmässig werden die Disziplinarbestimmungen ausreichen, um die in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders mit Strafe bedrohten Amtspflichtverletzungen zu ahnden.

**Wettstein:** Die Ansicht, dass es eine Abdikation des Strafrechts bedeute, wenn wir den Kantonen überlassen, was in Art. 232 der Vorlage geregelt wird, ist irrig. Es handelt sich um Disziplinarsachen, und warum soll sich der Vorgesetzte jeweilen hinter das Strafgesetzbuch verstecken? Warum soll man ihm eine solche Blankettvollmacht geben?

*Ich stelle erneut den Antrag, Art. 232 zu streichen.*

**Vorsitzender:** Wir bereinigen den Artikel.

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie, gemäss Antrag Zürcher, die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ vor „gröblich verletzt“ einfügen?

*Mehrheit (13 gegen 10 Stimmen) für die Fassung der Vorlage.*

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr den Artikel festhalten oder streichen?

*Mehrheit (19 gegen 4 Stimmen) für Streichung.*

**Vorsitzender:** Huber hatte den Antrag eingereicht, als Art. 232bis die Bestimmung aufzunehmen:

„Die Bundes- und kantonale Gesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Strafverfahren gegen einen Beamten durchgeführt werden kann.“

Er zieht ihn zurück, um ihn bei Beratung des EG wieder aufzunehmen.

Wir gehen über zu

## Zweites Buch: Von den Uebertretungen.

### Allgemeiner Teil.

#### Art. 233.

**Zürcher:** Allgemeine Bemerkungen habe ich nicht zu machen. Die Aenderungen in Art. 233 sind rein redaktioneller Natur.

**Gautier:** Pas d'observations.

**Vorsitzender:** Es erhebt sich kein Widerspruch. *Art. 233 ist angenommen.*



Wir gehen über zu

*Art. 234.*

**Zürcher:** Wäre nichts über die Behandlung der Kinder gesagt, so würden die entsprechenden Bestimmungen über Vergehen Platz greifen.

Man fand eine Vereinfachung jedoch zweckmässig, die dahin geht, das Kind ohne weiteres der zuständigen kantonalen Behörde zu überweisen. Ich verweise im übrigen auf Art. 10quinquies.

**Gautier:** Cet article a été modifié conformément au nouveau texte des art. 10 et suiv.

**Kronauer:** Bei Vergehen wurde eine untere Altersgrenze für die Behandlung der Kinder aufgestellt. Ich frage mich, ob nicht auch hier gesagt werden sollte „über sechs und unter vierzehn Jahren.“

**Zürcher:** *Als Fassung würde ich etwa vorschlagen:* „so wird es, wenn es das sechste Altersjahr zurückgelegt hat . . . .“

**Vorsitzender:** Es erhebt sich kein Widerspruch. *Dieser Zusatz ist angenommen.*

Es folgt

*Art. 235.*

**Zürcher:** Wir haben hier nur die Fassung gekürzt.

Der normale Jugendliche, der ein Vergehen begeht, wird mit abge-sondeter Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten bestraft. Hier musste also nur die kürzere Dauer der abgesonderten Ein-schliessung besonders hervorgehoben werden.

Da Sie in Art. 235 eine Ermahnung oder einen Verweis an die Eltern vorgesehen haben, beantragt die Redaktionskommission, eine entsprechende Bestimmung als Art. 11sexies a aufzunehmen.

**Gautier:** La nouvelle rédaction de l'art. 235 est beaucoup plus brève que l'ancienne, mais l'article n'a rien perdu de son contenu.

Nous vous demandons de supprimer ici le 2me alinéa, de l'inter-caler, après l'art. 11sexies, comme art. 11sexies a et, de plus, de faire du 2me alinéa de l'art. 10quater un art. 10quater a, de sorte que l'art. 10quater a actuel deviendrait l'art. 10quater b.

De cette manière nous rendrions l'admonition adressée aux parents d'une application plus générale. D'après les textes actuels, elle peut être faite, en vertu de l'art. 10quater, 2me alinéa, aux parents d'enfants non abandonnés et non pervers. Mais il n'en peut être fait usage ni à

l'égard des parents d'enfants moralement abandonnés ou pervers, ni à l'égard des parents d'adolescents. C'est étrange, mais c'est bien ainsi. Notre proposition est faite pour parer à cet inconvénient.

**Silbernagel:** Ich bin ganz einverstanden mit der vorgeschlagenen Fassung von Art. 235, möchte aber nur auf den notwendigen Zusammen-hang dieses Artikels mit Art. 39 EG zum StGB hinweisen. Bei den Kindern haben Sie den Grundsatz in das StGB selbst (Art. 10quinquies) aufgenommen. Es ist nun allerdings gleichgül-tig, ob man ihn in das StGB oder in das EG aufnimmt. Ohne Zusammenhang mit dem Art. 39 EG würde aber Art. 235 für manche Kantone einen Rückschritt bedeuten, da sowohl Art. 11 wie Art. 235 für sich allein die Hauptsache, die Möglichkeit der Ueber-weisung der Jugendlichen vor Vormundschafts- und Fürsorgebehörden, statt vor den Strafrichter, nicht vorsehen.

**Vorsitzender:** Ein Antrag ist nicht gestellt. *Art. 235 ist genehmigt.*

Der bisherige Art. 236 ist gestrichen. Darauf wird nicht zurück-gekommen.

*Müller stellt den Antrag, unter der Bezeichnung Art. 236bis fol-gende Bestimmung einzufügen:*

*236bis.* Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist auch strafbar, wer fahrlässig handelt.

**Müller:** Der erste VE hatte die von mir vorgeschlagene allge-meine Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorgesehen, wie sie auch der DVE kennt. Meiner Ansicht nach enthält diese Regelung besondere Vorzüge. Dies vorab in strafpolitischer Hinsicht. Mehr als bei den Vergehen ist es bei den Uebertretungen notwendig, die Leute zur Vor-sicht anzuhalten. Frank sagt, dass der gesetzgeberische Zweck bei Bestrafung der Uebertretungen gerade der sei, ein polizeimässiges Verhalten einzuschärfen. Das wird nur erreicht durch Bestrafung auch der Fahrlässigkeit.

Es sind übrigens durchaus praktische Gründe, die mich zu meinem Antrage bestimmen. Ich halte dafür, dass die Lösung des VE für die Rechtsanwendung gewisse Schwierigkeiten schaffen würde. Er bestraft die Fahrlässigkeit bei Uebertretungen in elf Fällen. Daneben sollen sich, wie die Erläuterungen sagen, noch reine Ungehorsamstat-bestände finden, bei denen es auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht ankommt. Welches sind aber diese Formaldelikte des VE? Enthält der Art. 255 ein solches? Wie verhält es sich beim Tatbestand der Zechprellerei (Art. 252), beim Halten von Spielbanken, wenn z. B. der Wirt den Spielern ein Zimmer überlässt, ohne neugierig zu sein, was

sie darin treiben, wie steht es im Falle der Art. 256, 257, 263 usw.? Diese Fragen würden wohl bei der Anwendung des Gesetzes eine Quelle beständigen Streites und eine Fundgrube für Kontroversen bilden. Das wird vermieden, wenn die Fahrlässigkeit allgemein unter Strafe gestellt und die Ausnahmen vom Grundsatz speziell aufgezählt werden.

Der Hauptgrund meines Antrages ist aber die Rücksichtnahme auf die Verwaltungsgesetze des Bundes. Das EG zum StGB, Art. 9, will die allgemeinen Normen des StGB auf die strafrechtlichen Nebengesetze anwenden, falls diese nichts Abweichendes bestimmen. In diesen Nebengesetzen finden wir nun eine dreifache Behandlung unserer Frage.

Einzelne Bundesgesetze, wie z. B. das BG über Erfindungspatente und das BG über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, sagen genau, wie es mit der fahrlässigen Uebertretung zu halten sei. Hier entstehen keine Zweifel.

Eine zweite Kategorie von Verwaltungsgesetzen verweist auf die allgemeinen Bestimmungen des BG über das Bundesstrafrecht. Hiezu gehören z. B. das BG über Jagd- und Vogelschutz, das BG über den Schutz des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes, usw. Das Bundesstrafrecht bestraft bekanntlich die Fahrlässigkeit nur da, wo dies speziell angedroht ist.

Die Grosszahl der Verwaltungsgesetze aber sagt einfach: „Uebertretungen dieses Gesetzes werden . . . . bestraft.“ Hier würden also die allgemeinen Bestimmungen des StGB für Uebertretungen Anwendung finden, und die Folge wäre, dass die Fahrlässigkeit nie bestraft werden könnte. Nun behaupte ich aber, dass diese Verwaltungsgesetze eine grosse Zahl von Strafvorschriften enthalten, die wohl selten anders als fahrlässig übertreten werden. In manchen Gesetzen finden sich sogar mehr solche Strafvorschriften als andere. Ich verweise z. B. auf das BG über die Wasserbaupolizei (Holzflössen), das BG über die eidgen. Aufsicht über die Forstwirtschaft (Unterlassen von Neuanpflanzungen). Das Einschleppen der Reblaus wird selten anders als fahrlässig erfolgen, ebenso werden die Vorschriften der Gesetze über das Gesundheitswesen und über die Eisenbahnpolizei zumeist fahrlässig übertreten. Nehmen wir das StGB und das EG in der jetzigen Form an, so wird der bisherige strafrechtliche Schutz einer Reihe von Bundesgesetzen in wesentlichen und wichtigen Materien abgeschwächt, wenn nicht ganz illusorisch gemacht.

Ich möchte endlich darauf hinweisen, dass die allgemeinen Bestimmungen des StGB auch für das den Kantonen reservierte Gebiet strafrechtlicher Gesetzgebung sollten Anwendung finden können, speziell also für das Polizeistrafrecht und das Verwaltungsstrafrecht. Ich glaube nicht, dass das möglich wäre, wenn im StGB die Fahrlässigkeit regelmässig als straflos erklärt würde.

**Zürcher:** Die Regelung im vorliegenden Gesetz und die Rücksicht auf die übrige Bundesgesetzgebung sind m. E. zu trennen.

Hinsichtlich des Strafgesetzes hat die Kommission gefunden, dass die Oekonomie des vorliegenden Abschnitts die besondere Hervorhebung jener Fälle, bei denen die Fahrlässigkeit bestraft werden sollte, verlange. Wo die Fahrlässigkeit nicht besonders hervorgehoben ist, soll sie daher straflos bleiben.

Was aber die Berücksichtigung der andern Gesetzgebung des Bundes anbelangt, so sind Müllers Ausführungen sehr zu beachten. Wollen wir den Bestimmungen des StGB subsidiäre Geltung in der bisherigen Bundes- und Kantonsgesetzgebung verschaffen, so müssten wir auch auf jene einige Rücksicht nehmen. Es wäre daher wohl zweckmässig, dem VE von 1894 zu folgen und bei den Uebertretungen die fahrlässige Begehung unter Strafe zu stellen, soweit sich nicht aus dem Wortlaute des Gesetzes Abweichendes ergibt.

**Gautier:** Les observations de M. Müller m'ont paru d'un grand poids. J'estime, il est vrai, que la question soulevée par la proposition Müller n'est pas de première importance en ce qui concerne le code pénal. Mais il en est peut-être autrement pour les lois fédérales spéciales qui contiennent des dispositions pénales. C'est une législation touffue, à laquelle il est très nécessaire d'avoir égard en fixant les règles générales applicables aux contraventions, et à ce point de vue il se pourrait bien que le système préconisé par M. Müller fût préférable à celui que nous avons adopté à Hilterfingen.

**Haftter:** Ich möchte den Standpunkt der Redaktionskommission vertreten. Die hier angeschnittene Frage ist zum Teil eine Frage der Oekonomie des Gesetzes. Die Annahme des Antrages Müller hätte zur Folge, dass wir bei den Uebertretungen ein anderes System befolgen würden als bei den Vergehen. Für Müllers Antrag waren offenbar mehrere Gründe massgebend. Zunächst war es wohl das Bestreben, bei einer grössern Anzahl von Uebertretungen die Fahrlässigkeit mit Strafe zu bedrohen, als dies die Vorlage tut. Das wäre verständlich, wenn es sich bei den Uebertretungen des VE in der Mehrzahl um Formaldelikte handelte. Das ist aber mit ganz wenigen Ausnahmen nicht der Fall, sondern es sind kleine Vergehen, deren fahrlässige Begehung gewiss nur in ganz wenigen Fällen bestraft zu werden verdient. Ganz anders im deutschen StGB und in den deutschen Entwürfen, die eben fast nur Formaldelikte unter den Uebertretungen haben. Einverstanden bin ich damit, bei den Uebertretungen aus dem Gebiete des Betreibungs- und Konkursrechtes die Fahrlässigkeit zu strafen. Dagegen halte ich die Fahrlässigkeitsstrafe bei der Zechprellerei für unzulässig. Zechprellerei ist durchaus kein Formaldelikt.

Auf Grund solcher Ueberlegungen gelangte die Redaktionskommission dazu, bei den Uebertretungen dasselbe System zu befolgen wie bei den Vergehen. In elf Fällen haben wir die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht. Jedenfalls kann das nicht in vielen weitern Fällen geschehen. Nach dem System des Antrages Müller müsste bei allen andern Uebertretungen stets ausdrücklich gesagt werden, dass die fahrlässige Begehung nicht strafbar sei.

In den Nebenstrafgesetzen mögen allerdings die Verhältnisse anders liegen. Aber um ihretwillen können wir doch nicht etwas ins StGB aufnehmen, was nicht hineinpasst. Wir können die Frage, soweit es die Nebenstrafgesetze betrifft, wohl erst bei Art. 9 des EG regeln. Dort haben wir ganz freie Hand, und ich glaube, annehmen zu dürfen, dass wir dort eine Formulierung finden können, wonach die Bestimmung des StGB über die Fahrlässigkeit auf die Bundespolizeigesetze keine Anwendung zu finden hätte.

Ich beantrage, der Redaktionskommission zuzustimmen.

**Kronauer:** Auch ich habe schon früher an einen ähnlichen Antrag gedacht, wie Müller ihn jetzt stellt. Und zwar schwebte mir eine Fassung in Anlehnung an den DGE vor. Für die Uebertretungen und die Nebenstrafgesetze müssen wir eine einheitliche Fahrlässigkeitsbestimmung haben. Sie müsste wohl besagen, dass, wo die Nebenstrafgesetze des Bundes nicht ausdrücklich anders bestimmen, die Vorschriften des StGB über die Fahrlässigkeit bei Uebertretungen Anwendung finden. Dann können wir es aber nicht bei der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Lösung bewenden lassen. Wir können zwischen den Uebertretungen und den Polizeigesetzen keinen Unterschied machen. Der Entscheid der Redaktionskommission ist wohl nur ein Notbehelf gewesen. Das zeigt schon die heutige Haltung Zürchers.

Die Fahrlässigkeit muss bei den Uebertretungen aller Kategorien anders behandelt werden als bei den Vergehen. Bei jenen kommt die Fahrlässigkeit viel mehr in Betracht. Der DGE sagt in § 347: „Bei Uebertretungen genügt zur Bestrafung Fahrlässigkeit, soweit nicht das Gesetz die vorsätzliche Begehung ausdrücklich erfordert oder stillschweigend voraussetzt. Ist dem Täter die übertretene Vorschrift unbekannt, so liegt Vorsatz nicht und Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht.“ Diese Sätze dürfen wir auf unser Recht m. E. ohne weiteres anwenden. Auch Zürcher ist früher in einem Entwurf zum EG zu einer ähnlichen Fassung gekommen.

Das Bundesgericht ist von seiner frühern Praxis abgegangen, indem es z. B. bei Zolldelikten das Formaldelikt nicht mehr anerkennt. Die Einschränkung der Formaldelikte entspricht gewiss dem Zug der Zeit,

und dies kommt in Theorie und Praxis zum Ausdruck. Aber wir können sie nicht einfach radikal aus der Welt schaffen.

Nochmals empfehle ich eine Bestimmung nach Vorbild des DGE. Es gibt eine ganze Reihe von Uebertretungen, deren Tatbestandsformulierung die Bestrafung der Fahrlässigkeit ausschliesst. In andern Fällen ist es umgekehrt. Ich stehe auf dem Boden einer andern Behandlung der Fahrlässigkeit bei den Uebertretungen und den Polizeigesetzen, als bei den Vergehen.

Man könnte vielleicht den Entscheid über die Frage aussetzen bis nach Erledigung des besondern Teiles der Uebertretungen, bei dessen Behandlung sich erst ein richtiger Ueberblick über die Frage gewinnen lässt.

**Lang:** Da nach Antrag Müller eine Vermutung für die Strafbarkeit der Fahrlässigkeit aufgestellt würde, so hat die Lösung der ganzen Frage auch eine sehr grosse materielle Bedeutung.

Ich hege Bedenken gegen den Antrag Müller. Bei den Uebertretungen können wir uns ja in jedem einzelnen Falle schlüssig machen über die Behandlung der Fahrlässigkeit. Und was die Nebenstrafgesetze betrifft, so scheinen mir die Erfahrungen bei deren Anwendung nicht für den Antrag Müller zu sprechen; denn dort entstand m. W. nicht darüber Streit, ob bloss der Vorsatz oder auch die Fahrlässigkeit bestraft werden solle, sondern darüber, ob nur die schuldhaftige Uebertretung bestraft werden solle, im Gegensatz zur Auffassung der Tatbestände als Formaldeliktsnormen. Hierüber lässt nun manche Bestimmung der Bundespolizeigesetzgebung Zweifel zu, und es ist richtig, dass man jetzt viel seltener als früher das Vorliegen eines Formaldeliktes annimmt. Das Fabrikgesetz namentlich enthält einige Vorschriften, deren Uebertretung früher stets als Formaldelikt behandelt wurde. Nach richtiger Auffassung soll nur die schuldhaftige Uebertretung bestraft werden, aber natürlich sowohl die vorsätzliche als die fahrlässige. Die Fahrlässigkeit bezieht sich dabei nur auf die Voraussicht des Erfolges; darüber hat sich nie ein Streit ergeben. Auf Grund dieser Erwägungen fällt m. E. alles, was Müller über die Bundespolizeigesetze gesagt hat, dahin.

Der Antrag Müller müsste jedenfalls anders formuliert werden. Es dürfte darin nicht nur auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, es müsste auch darauf abgestellt werden, dass nach dem Sinne des Gesetzes die Fahrlässigkeitsstrafe ausgeschlossen ist.

**Thormann:** Ich möchte Sie vor der Annahme des Antrags Müller warnen und stimme in dieser Hinsicht den Ausführungen Langs und Hafters zu.

Ich hielte es für bedauerlich, wenn ohne zwingenden Grund ein Gegensatz zwischen dem allgemeinen Teil der Uebertretungen und dem der Vergehen geschaffen würde. Der Grundsatz des Art. 19 würde nach Antrag Müller bei den Uebertretungen einfach umgekehrt. Auch mit Rücksicht auf die Oekonomie des Gesetzes spreche ich mich gegen den Antrag Müller aus.

Die Berufung auf die Spezialgesetzgebung greift nicht durch, namentlich aus den von Lang ausgeführten Gründen. Im VE finden wir fast keine Spur von dem blossen Polizeirecht, während es in der Spezialgesetzgebung einen grossen Raum einnimmt. Im Gegensatz zu Lang glaube ich, dass die Spezialgesetzgebung noch jetzt Deliktstatbestände kennt, die als reine Formaldelikte aufzufassen sind, z. B. die Steuerdelikte. Richtig ist, dass die Entwicklung dahin geht, den Kreis der Formaldelikte einzuschränken. Aber alles dies fällt nicht in den Rahmen des StGB, und dessen Verhältnis zu den Spezialgesetzen des Bundes wird im Einführungsgesetz zu regeln sein.

Müller: Die Annahme, dass ich mit meinem Antrag eine Verschärfung des Gesetzes herbeiführen wollen, ist nicht richtig. Nur die Rücksicht auf die Polizeigesetze hat mich veranlasst, den Antrag zu stellen.

Aber auch für das StGB hat er Bedeutung. Ich habe trotz langem Prüfen nicht mit Sicherheit ausfindig machen können, welche der Uebertretungstatbestände reine Formaldelikte darstellen, und der Richter wird ebenfalls Mühe haben, das zu tun. Nach den Erläuterungen enthält aber der Entwurf solche.

Nun die Bundesgesetzgebung. Lang hält die Zurückdrängung des Formaldeliktes für wünschbar. Ich teile diese Ansicht. Schliesst man aber die Fahrlässigkeitsstrafe bei den Uebertretungen dieser Gesetze grundsätzlich aus, dann zwingt man den Richter dazu, viel häufiger als jetzt Formaldelikte anzunehmen, um Fällen gerecht zu werden, wo zweifellos eine Bestrafung angezeigt ist, aber auf Grund der allgemeinen Bestimmungen wegen Fahrlässigkeit nicht bestraft werden könnte. Die Formulierung meines Antrages entspricht dem Art. 19. Ich halte aber nicht daran fest. Dagegen ist nicht richtig, dass man auf Grund meines Antrages nun bei jedem Uebertretungstatbestand beifügen müsste, „die fahrlässige Begehung ist nicht strafbar“. Vielmehr müsste jeweilen nur im Tatbestand das Wort „vorsätzlich“ eingefügt werden.

Von der Regelung im EG verspreche ich mir keine Vereinfachung; dort wird es m. E. vielmehr sehr schwierig sein, eine auf alle Bundespolizeigesetze passende Formel zu finden.

Wettstein: Im Bundesstrafrecht gilt das Prinzip des VE jetzt schon. Kehren Sie es nach Antrag Müller um, so müssen Sie alle Bundespolizeigesetze dementsprechend abändern.

Vorsitzender: Wir wollen über diese Frage entscheiden.

*Abstimmung:*

Wollen Sie einen Artikel im Sinne des Antrages Müller, Redaktion vorbehalten, aufnehmen?

*Mehrheit* (14 gegen 9 Stimmen) lehnt den Antrag Müller ab.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.

## Vierte Sitzung

Donnerstag, den 19. November 1914, 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags.

Vorsitz: Bundesrat Müller.  
Abwesend: Burckhardt, Lohner, Reichel.



Vorsitzender: Wir fahren fort bei

Art. 237.

**Zürcher:** Die frühere Straflosigkeit des Versuchs bei Uebertretungen ist nach Ihrem Beschlusse dahingefallen. Sie folgten der Ansicht Burckhardts, der es für zweckmässig hielt, den Versuch auch bei solchen Handlungen strafen zu können. Sie ersehen aus den Bestimmungen des besondern Teils das Nähere, und wir werden uns dort jeweils fragen, ob es bei der Bestrafung des Versuchs in solchen Fällen bleiben soll.

**Gautier:** Le projet de 1908 déclarait la tentative en matière de contraventions non punissable. Une vive opposition s'est fait jour à Hilterfingen, et vous avez, ensuite d'une discussion animée et qui a montré que la commission prenait à peu près le contre-pied du projet de 1908, voté le texte que vous avez maintenant sous les yeux.

Dans sa forme, ce texte semble reposer encore sur le principe inscrit au projet de 1908, sauf les exceptions à y apporter. Mais, en faisant la revue des diverses contraventions, la commission de rédaction, toujours dirigée par l'esprit qui s'est manifesté à Hilterfingen, a déclaré la tentative punissable pour toutes les contraventions où la tentative peut se produire et même pour quelques-unes où elle ne se peut guère imaginer, de sorte qu'il ne reste plus grand'chose de la règle admise en 1908.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht verlangt.

Der Art. 237 ist genehmigt.

Art. 238 ist infolge früherer Beschlüsse weggefallen. Es folgt

Art. 239.

**Zürcher:** Abs. 1 ist unverändert. Abs. 2 sollte eine Vereinfachung im besondern Teil ermöglichen. Wir beantragen jedoch, davon abzuweichen, weil der Zweck nicht erreicht wird und Art. 37 hier ergänzend eingreift, der die Möglichkeit der Busse vorsieht, wenn die Handlung aus Gewinnsucht hervorging.

**Gautier:** La seule modification à mentionner ici est la suppression du deuxième alinéa, qui mettait, quant au cumul de l'amende avec la peine privative de liberté, les condamnés pour contravention dans une position bien moins bonne que celle des condamnés pour délit, puisque pour ceux-ci le cumul des deux peines ne peut avoir lieu que si le mobile de leur délit a été le lucre (art. 37), tandis que pour les premiers le cumul était permis dans tous les cas, à teneur de l'alinéa supprimé.

Cet alinéa instituait donc une règle peu équitable, et j'estime que la suppression s'imposait. Elle met les condamnés des deux catégories sur le même pied, car elle rend l'art. 37 applicable aux condamnés pour contravention, de sorte que le cumul pourra avoir lieu quand le contrevenant aura agi dans un but de lucre, mais, à moins d'une disposition contraire expresse, non quand il aura été poussé par d'autres mobiles.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht verlangt.

Der Art. 239 ist genehmigt.

Es folgt

Art. 240.

**Zürcher:** Hier soll gesagt werden, welche Nebenstrafen und andern Massnahmen auch bei den Uebertretungen zur Anwendung kommen können, da gewisse strenge Massnahmen hier weggefallen, wie z. B. die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und die Einstellung in der Ehrenfähigkeit.

Ziff. 1 gibt jene Nebenstrafen an, die überhaupt nicht anwendbar sind, Ziff. 2 jene, die ausnahmsweise anwendbar sind.

Die Landesverweisung ist aus Ziff. 1 nach Ziff. 2 verwiesen worden, mit Rücksicht auf Art. 279.

Die Amtsentsetzung ist ganz gestrichen, da sie bei den Uebertretungen kaum in Frage kommt.

**Gautier:** Il s'agit ici des peines accessoires et des mesures de sûreté et de prévention. L'article en distingue deux catégories: celles qui ne sont pas applicables en matière de contraventions, et celles qui peuvent être appliquées dans les cas expressément prévus par la loi, mais dans ces cas seulement. La première catégorie fait l'objet du ch. 1, la seconde est énumérée au ch. 2.

Ni dans l'une ni dans l'autre de ces catégories ne figure le cautionnement préventif. Pourquoi est-il passé sous silence? Est-ce par suite d'un oubli? Il me serait agréable d'être renseigné sur ce point. J'estime que l'intention de la commission a été de faire figurer dans l'une ou l'autre des deux catégories mentionnées toutes les peines accessoires et mesures de sûreté ou de prévention.

Au point de vue purement rédactionnel, je trouve les mots „en matière de contraventions“, qui figurent à la fin du ch. 1, absolument superflus. Ils ne font que répéter ce qui découle déjà de l'art. 233, à savoir que les dispositions des art. 233 à 241 ne s'appliquent qu'aux contraventions.

**Zürcher:** Wir haben über die Friedensbürgschaft gesprochen und gefunden, dass sie jedenfalls am Platze sei bei kleinen Streitigkeiten, wie sie hier vorkommen. In der Besprechung jener Massnahme wurde gerade betont, dass bei diesen leichten Delikten kleine Kautionen wirksam sein würden.

**Vorsitzender:** Ein Antrag ist nicht gestellt. *Art. 240 ist genehmigt.*  
Es folgt

*Art. 240bis.*

**Zürcher:** Im Kampfe gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe spielt die bedingte Verurteilung auch bei Uebertretungen eine Rolle. Die Probezeit wird hier auf ein Jahr festgesetzt. Folgende absolute Fassung schiene mir besser: „Bei bedingter Verurteilung beträgt die Probezeit ein Jahr“.

**Gautier:** Ce texte a été très simplifié. Tel qu'il est, il a provoqué de la part de Zürcher une critique fondée, à savoir qu'en somme ce n'est pas le juge qui fixe le délai, quand la loi elle-même déclare que ce délai sera d'un an. Mais j'avoue que cette inexactitude d'expression ne me choque pas beaucoup. J'y suis moins sensible qu'au fait matériel que le délai est rigide, le même dans tous les cas divers qui peuvent se présenter, et je trouve ce système regrettable. Bien préférable est le système admis en cas de délit (voir art. 48bis), et nous pourrions le suivre aussi pour les contraventions, en statuant p. ex. que le juge

fixera un délai d'épreuve d'un à trois ans. Mais vous en avez décidé autrement, et je me sou mets.

**Vorsitzender:** *Art. 240bis ist genehmigt.*  
Es folgt

*Art. 240ter.*

**Zürcher:** Die an dieser Bestimmung vorgenommenen Aenderungen sind m. E. rein redaktioneller Natur.

**Gautier:** Nous avons fait ici une modification peu apparente, mais matériellement assez importante. Le texte de Hilterfingen portait: „En cas d'atténuation (art. 50), la peine . . . .“, de sorte que l'article ne s'appliquait qu'à l'atténuation due aux circonstances atténuantes énumérées à l'art. 50. Mais il y a d'autres cas d'atténuation, ceux de l'art. 53 notamment. En supprimant le renvoi à l'art. 50, nous avons rendu la règle de la conversion des arrêts en amende applicable à tous les cas d'atténuation.

**Vorsitzender:** *Art. 240ter ist genehmigt.*

Es folgt nun Art. 240quater, der den Rückfall bei Uebertretungen regelt. Bevor wir aber diesen Artikel in Beratung setzen, müssen wir einen Antrag erledigen, der zu der Rückfallsbestimmung im allgemeinen Teil für die Vergehen gestellt wird. Es ist

*der Antrag Zürcher-Kronauer-Hafter zu Art. 55, Ziff. 1.*

**55. Rückfall. 1.** Wird jemand wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden hat oder aus der Arbeitserziehungsanstalt entlassen worden ist, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art 28bis, 29) nicht überschreiten.

Der Erlass der Freiheitsstrafe oder der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt auf dem Wege der Begnadigung steht der Verbüssung gleich.

**Zürcher:** Bei Art. 55 ist beschlossen worden, das System des allgemeinen Rückfalls anzunehmen. Daran wollen wir nichts ändern. Sodann ist der Rückfall dort beschränkt auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, wenn der Verurteilte früher eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten ganz oder teilweise erstanden hat. Endlich wird in Art. 55 die Rückfallsverjährung auf fünf Jahre fixiert.

Nun war man der Ansicht, dass diese Bestimmung zu sehr ver Klausuliert sei. Der Richter gehe selbst bei der zweiten und dritten

Verurteilung nicht gern über sechs Monate hinaus, und andererseits seien auch unsere Strafandrohungen so milde, dass die Rückfallsbestimmung nur selten Anwendung fände.

Unser Antrag geht nun dahin, von den sechs Monaten bei der Vorstrafe abzusehen und jede vorausgehende Freiheitsstrafe den Rückfall begründen zu lassen. Die etwas kurze Verjährungsfrist wollen wir unberührt lassen; weil aber die Arbeitserziehungsanstalt einbezogen ist, müssen wir beifügen „oder aus der Arbeitserziehungsanstalt entlassen worden ist“. In Abs. 2 muss sodann auch die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt erwähnt werden.

**Gautier:** L'art. 55 du projet, tel qu'il résulte de vos délibérations, est l'un des plus discutables. A côté d'incontestables mérites, la solution que vous avez donnée là à la question de la récidive en matière de délits présente aussi certains inconvénients qu'on ne peut méconnaître, de sorte que je ne suis pas étonné de voir surgir une nouvelle proposition sur ce sujet.

Les mérites essentiels de l'art. 55 sont à mes yeux,

1. de consacrer le principe de la récidive générale;
2. de subordonner la récidive à l'exigence que la peine encourue pour le délit antérieur ait été subie, au moins en partie;
3. d'assimiler les condamnations étrangères aux condamnations encourues en Suisse (ch. 2).

Le premier point, la substitution de la récidive générale à la récidive spéciale est un très grand progrès. Nous nous en sommes déjà entretenus longuement lors du premier débat sur l'art. 55. Je ne répéterai pas tout ce qui s'est dit alors sur les avantages de la récidive générale et me bornerai à rappeler que, en dehors du mérite intrinsèque de ce système, qui est d'être juste et de constituer une arme efficace au service de la répression pénale, l'adoption de la récidive générale nous épargnera toutes les controverses, et elles sont nombreuses, que fait surgir dans la pratique le système de la récidive spéciale, quand il s'agit d'établir s'il y a entre le délit antérieur et le délit nouveau la parenté voulue pour que le second puisse être considéré comme un cas de récidive.

En exigeant, pour qu'il y ait récidive, que la peine prononcée ait été effectivement subie, au moins en partie, l'art. 55 consacre un principe juste. Car ce n'est qu'alors qu'on peut déduire du nouveau délit que la peine infligée pour le délit antérieur n'a pas atteint son but.

L'assimilation des condamnations étrangères aux condamnations encourues en Suisse, bien que subordonnée à la condition que la condamnation étrangère ait été prononcée à raison d'un délit pouvant,

d'après la loi suisse, donner lieu à extradition, constitue également un progrès évident. En quoi la circonstance fortuite qu'un premier délit a été commis et jugé à l'étranger affaiblirait-elle, du moins quand la peine encourue a été subie en tout ou en partie, l'argument sur lequel repose tout le système de la récidive, à savoir que la faillite de la peine subie pour un premier délit justifie et exige une répression plus rigoureuse du second? Il n'y a aucune raison valable pour agir comme si, en passant de l'étranger en Suisse, le délinquant s'était refait une espèce de virginité, au point de vue de la récidive au moins.

Voilà quant aux mérites manifestes de l'art. 55. Je passe à ses inconvénients, qui ne sont pas moins évidents:

1. Le texte de l'article est lourd et empâté, surtout en français. La traduction est à refaire, mais il sera bien difficile, peut-être même impossible de donner à ce texte une tournure convenable.

2. L'art. 55 n'admet la récidive qu'à raison d'une condamnation antérieure à une peine de plus de six mois. Cette exigence n'est pas fondée en principe, et si l'on a, en la statuant, visé simplement à éviter qu'une condamnation antérieure pour une infraction de peu d'importance ait des conséquences trop graves en cas de nouveau délit, la mesure qu'on a prise dépasse le but. Pratiquement, elle rendra l'art. 55 à peu près inapplicable, au moins en cas de première rechute, pour le plus grand nombre des délits. Car les infractions sont peu nombreuses pour lesquelles le juge devra prononcer et se résoudra à prononcer une peine de plus de six mois pour un premier délit.

3. L'art. 55 rend, quand il y a récidive, l'aggravation de la peine obligatoire. Cela n'est pas équitable. Le juge devrait conserver la faculté d'avoir égard aux circonstances non seulement du second, mais aussi du premier délit et rester maître d'appliquer ou de ne pas appliquer une peine aggravée. Car il y a évidemment des cas où l'aggravation n'est pas justifiée. Je suis donc partisan de l'aggravation facultative, tout en reconnaissant que cette faculté a aussi son côté faible. Elle peut constituer un piège à la clémence du juge, piège dans lequel nos juges suisses seront enclins à tomber. Somme toute, je reconnais que ce côté de la question reste discutable et surtout qu'il n'est pas d'une bien grande importance, si l'application des peines de la récidive reste subordonnée à une première condamnation comportant une peine de plus de six mois.

4. Quand le délit antérieur a été suivi d'une condamnation à une peine au sens propre, l'art. 55 admet que, pour qu'il y ait récidive, il faut que la peine ait été subie, au moins partiellement. J'ai déjà dit que cette disposition, à mon sens, est juste et logique. Serait-elle moins juste et logique quand le délit antérieur a donné lieu non à une peine

proprement dite, mais au renvoi dans une maison d'éducation au travail? Certainement non. Or, dans ce cas, l'art. 55 fait dépendre la récidive non de l'exécution au moins partielle de la mesure qui serait assimilable à la peine, mais du simple fait que cette mesure a été prononcée. Il y a là un grave défaut d'équilibre non seulement, mais d'équité aussi. De plus, c'est une entorse au système.

Passant à l'examen des modifications que vous avez, dans vos délibérations antérieures, apportées à l'art. 55 du projet de 1908, j'en constate trois:

1. Vous avez porté de trois à cinq ans la durée du délai exigé pour ce qu'on appelle la prescription de la récidive. Cette extension me paraît tout à fait justifiée.

2. Vous avez formellement assimilé à la peine subie la peine partiellement subie. Une peine partiellement subie est, en effet, à mes yeux, une peine subie, au moins en ce qui concerne la question de la récidive. J'applaudis donc à cette modification qui, si elle n'est pas de portée matérielle, est utile pour écarter les doutes sur ce point.

3. Vous avez enfin assimilé la remise de la peine par voie de grâce à l'exécution. Cette assimilation s'impose dans un système qui exige la peine subie; autrement le grâcié qui rechute ne pourrait pas être traité en récidiviste.

Au regard du projet, tel qu'il est sorti de vos délibérations, la proposition Zürcher-Kronauer-Hafter présente les avantages suivants:

a. Elle supprime le minimum de six mois; c'est une réforme excellente.

b. Elle fait cesser la différence de traitement que l'art. 55 actuel consacre au détriment des individus condamnés au renvoi dans une maison d'éducation au travail. On peut toutefois se demander si les termes dont elle se sert dans ce but sont bien appropriés, quand elle parle de la mise en liberté (Entlassung) du condamné. Ce n'est pas la mise en liberté, mais bien le fait du séjour dans une maison d'éducation au travail qui est ici décisif, et je préférerais dire „... avait subi, en tout ou en partie, une peine privative de liberté ou séjourné dans une maison d'éducation au travail ....“.

c. Elle assimile à la remise d'une peine par voie de grâce la remise par voie de grâce d'un renvoi dans une maison d'éducation au travail, ce qui est tout à fait logique.

d. Enfin elle règle les questions relatives à la récidive de contravention à délit, puisqu'en supprimant tout minimum de durée pour la

peine encourue pour l'infraction antérieure et en désignant cette peine par l'expression très compréhensive de peine privative de liberté, elle y fait rentrer les arrêts aussi bien que l'emprisonnement ou la réclusion. Elle arrive donc à ce résultat, que j'approuve fort: que l'individu qui commet un délit dans les cinq ans après avoir subi, à raison d'une contravention, la peine des arrêts, se trouve en récidive.

**Delaquis:** Ich möchte nur eine Frage an den Referenten richten hinsichtlich der Berücksichtigung der Arbeitserziehungsanstalt in Abs. 2. Ich sehe darin eine Aenderung der bisher gerade vom Referenten grundsätzlich vertretenen Auffassung, die auch bei der frühern Beratung des Art. 55 zum Ausdruck kam, dass die Begnadigung auf sichernde und andere Massnahmen nicht Anwendung finde. Persönlich stehe ich auf anderem Standpunkte und würde die neue Fassung begrüessen. Ich wollte nur fragen, ob dieses Abweichen vom bisher Vertretenen beabsichtigt ist.

**Thormann:** Dem Antrage Zürcher, Kronauer und Hafter stimme ich zu, da er sich, von einer redaktionellen Aenderung abgesehen, mit meinem s. Z. in Luzern gestellten Antrage deckt (s. Protokoll Bd. I, S. 385).

Betreffs der Arbeitserziehungsanstalt in Abs. 1 muss aber auch die teilweise Erstehung der Verbüssung gleichgestellt werden. *Daher möchte ich sagen* „seit er eine Freiheitsstrafe oder die Enthaltung in einer Arbeitserziehungsanstalt ganz oder teilweise erstanden hat“. Zum zweiten Absatz möchte ich darauf hinweisen, dass, wenn die Begnadigung der Verbüssung gleichgestellt wird, auch die bedingte Verurteilung zu diesem Ergebnis führen sollte. Auch bei der bedingten Verurteilung sollte die Strafe als verbüsst gelten, wenn der bedingt Verurteilte die Bewährungszeit hindurch sich gut geführt hat. Die Kommission folgte seinerzeit dem Antrag Delaquis und damit dem abweichenden französischen System. Und während die Begnadigung also in Art. 55 der Verbüssung gleichsteht, führt die bedingte Verurteilung zur Tilgung der Verurteilung.

*Ich möchte Sie bitten, zu prüfen, ob man nicht auch hier die bedingte Verurteilung erwähnen sollte.* Dann wäre allerdings Art. 47, Ziff. 4, zu ändern.

**Hafter:** Ich möchte lediglich die Erklärung abgeben, dass ich in Abs. 2 von Ziff. 1 die Worte „oder der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt“ nicht billige. Ich schliesse hier an die kurze Bemerkung von Delaquis an und würde nur sagen „der Erlass der Freiheits-



strafe auf dem Wege der Begnadigung ...“, da ich die Begnadigung nur bei der Strafe und nicht bei sichernden Massnahmen für möglich halte. Diese Auffassung hat auch Stooss stets vertreten.

Der Anregung Thormanns, in diesem Zusammenhang auch die bedingte Verurteilung, bzw. die den Verurteilten auferlegte Probezeit zu berücksichtigen, pflichte ich bei.

**Kronauer:** Der Anregung Thormanns würde auch ich Rechnung tragen und in Abs. 2 sagen „der Erlass der Freiheitsstrafe oder der Ablauf der Probezeit bei bedingter Verurteilung steht der Verbüssung gleich.“

**Zürcher:** Mit Bezug auf die bedingte Verurteilung erinnere ich daran, dass wir über diese Möglichkeit gesprochen haben. Abgelehnt wurde die Konsequenz, die bedingt erlassene Strafe als Rückfall begründend anzusehen. Ein zweiter Standpunkt wäre der, dass neben einer spätern Strafe die bedingt erlassene ganz abzusetzen wäre. Das haben Sie auch abgelehnt. Dagegen ist die Sachlage heute so, dass allerdings bei Vorliegen einer neuen Tat der Täter erheblich milder wekommt. Das ist jedoch alles besprochen. Ich beantrage, nicht darauf zurückzukommen.

Die Arbeitserziehungsanstalt tritt nach Art. 32 unter gewissen Umständen an Stelle der Strafe. Sie ist gewissermassen ein Ersatzmittel für die Strafe, und nur in dieser Funktion wird sie von der Begnadigung berührt.

**Vorsitzender:** Die Bemerkung von Thormann hinsichtlich der Arbeitserziehungsanstalt ist redaktioneller Natur.

Im übrigen ist Abs. 1 nicht bestritten.

Abs. 2 müssen wir durch Abstimmung bereinigen.

#### *Abstimmung:*

1. *Abstimmung.* Wollen Sie an Abs. 2 des Antrags festhalten oder die Worte „oder der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt“ streichen?

*Mehrheit* (gegen 2 Stimmen) für *Streichung der Worte* „oder der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt“.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Thormann neben dem Erlass der Freiheitsstrafe die Bewährung bei bedingter Verurteilung dem Vollzug der Strafe gleichstellen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Thormann ab.

**Vorsitzender:** Die Ziff. 2 von Art. 55 ist unbestritten.

Wir gehen nunmehr über zu

#### *Art. 240quater.*

Hier liegt vor

*der Antrag Thormann:*

*240quater.* Statt „nach dem Vollzug der Strafe“ sei zu sagen „nach der Verurteilung“. Ferner sei folgender Zusatz aufzunehmen:

„Beim zweiten Rückfall kann in den bloss mit Busse bedrohten Fällen auch Haft ausgesprochen werden.“

**Zürcher:** In Hilterfingen haben Sie für die Uebertretungen eine spezielle Rückfallbestimmung festgesetzt, die auf dem Grundsatz des sog. besondern Rückfalls, d. h. des Rückfalls durch Uebertretung des gleichen Verbotes, beruht. Nach der Fassung der Bestimmung über den Rückfall, wie sie damals im allgemeinen Teil des ersten Buches (Art. 55) bestand, konnte diese Norm bei Uebertretungen in der Tat nicht angewendet werden, weil sie eine erste Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten voraussetzte. Das ist nun durch Ihren soeben gefassten Beschluss zu Art. 55 geändert. Jetzt ist es möglich, den Art. 55 auch bei Uebertretungen anzuwenden, und wir müssen uns daher Rechenschaft geben über das Verhältnis, in dem er zu Art. 240quater steht.

Die richtige Lösung scheint mir nun die: Art. 240quater ist, als *lex specialis*, strikt auszulegen und schliesst in dem darin umschriebenen Fall die Anwendung des Art. 55 aus. In allen andern Fällen tritt Art. 55 in sein Recht. Eine Haftstrafe wegen einer Uebertretung ist daher für ein späteres Vergehen gemäss Art. 55 rückfallbegründend. Nach dieser Bestimmung begründet die Verbüssung einer Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens den Rückfall auch dann, wenn die nachfolgende Straftat eine Uebertretung ist, wegen welcher auf Haft erkannt werden muss. Endlich ist Art. 55 auch anzuwenden, wenn die erste Freiheitsstrafe wegen einer Uebertretung erkannt worden ist und nach deren Erstehung der Täter eine andere Uebertretung begeht, d. h. ein anderes Verbot übertritt und deswegen mit Haft bestraft werden muss. Demnach wäre das Geltungsgebiet von Art. 240quater genau auf den Fall mehrmaliger binnen Jahresfrist eintretender Uebertretung des nämlichen Verbotes beschränkt, gleichviel, ob die Strafe sowohl des ersten als des zweiten Falles Haft oder Busse ist.

Wir haben die Redaktion von Art. 240quater verdeutlicht. Von einer besondern Bestimmung betreffend die Ueberschreitung des höchsten Masses der angedrohten Strafe konnte abgesehen werden, da bei den Uebertretungen ein besonderes Maximum fast nirgends vorkommt.

Im Gegensatz zu Art. 55 gestattet sodann unsere Fassung des Art. 240quater die Ueberschreitung des höchsten gesetzlichen Masses der Strafart um das Doppelte, auch bei der Freiheitsstrafe, bei der Ihr Beschluss in Hilterfingen nicht so weit ging. Endlich haben wir die Worte „seit der Begehung der Tat“ ersetzt durch „nach dem Vollzug der Strafe“ und so in diesem Punkte die Uebereinstimmung mit dem in Art. 55 befolgten System hergestellt.

**Gautier:** Le projet de 1908 ne contenait aucune disposition sur la récidive en matière de contraventions, la teneur de l'art. 55 excluant son application aux contraventions. Vous avez, à Hilterfingen, jugé nécessaire de combler cette lacune. De là l'art. 240quater.

La commission de rédaction, de son côté, a apporté à votre décision de Hilterfingen deux modifications de fond.

1. Elle fait courir la prescription de la récidive (un an) à compter de l'exécution de la peine encourue pour la première contravention, non à partir de la condamnation. Cette rectification est conforme aux principes suivis à l'art. 55. Cependant M. Thormann propose de revenir sur ce point à votre décision de Hilterfingen.

2. Elle double aussi bien la peine privative de liberté que l'amende prévues par la loi. A Hilterfingen, vous aviez doublé l'amende et augmenté de moitié seulement la peine privative de liberté. Il nous a paru plus logique, et aussi préférable au point de vue pratique, de statuer pour les deux peines l'augmentation du double.

Aucun autre changement de fond n'a été fait à cet article par la commission de rédaction. C'est la grande commission elle-même qui a eu l'heureuse inspiration d'insérer ici la règle: „Il (le juge) ne sera pas lié par le maximum du genre de peine“, règle très utile, puisque sans elle la durée des arrêts ne pourrait jamais dépasser trois mois, et que j'approuve donc pleinement, bien que, pour les délits, nous ayons admis le principe contraire.

En revanche, je ne comprends pas qu'on ait adopté pour les contraventions, au lieu du système de la récidive généralisée, admis du consentement général pour les délits, le principe de la spécialité. Si le principe de la généralité se recommande et même s'impose en matière de délits, pourquoi n'en serait-il pas de même pour les contraventions? Je regrette l'abandon du principe de la généralité surtout au regard des art. 246 à 252, 260 et 261, 273 à 275, où le système de la récidive spécialisée sera d'une application particulièrement fâcheuse.

Il me reste à faire une petite observation concernant le texte français. Nous avons traduit „das für die Tat angesetzte Mass der Strafe“ par „la durée de la peine et le montant de l'amende prévus pour la

contravention“. Ce „prévus“ est bien mauvais. Il faudra le remplacer par „applicables à la contravention“.

**Thormann:** Man kann meinem Antrag vorwerfen, dass er wieder eine Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen des allgemeinen Teils der Vergehen und der Uebertretungen zerstöre. Das ist aber sachlich begründet. Die Vorlage hat den Art. 240quater dem Art. 55 angeglichen, indem sie auch in Art. 240quater die Rückfallfrist von der Verbüssung der Strafe an laufen lässt. Ich möchte diese Frist von der Verurteilung an berechnen. Art. 55 geht einzig von der Idee der Freiheitsstrafe aus. Bei Art. 240quater kommt nun aber in den weitaus meisten Fällen Busse in Betracht. Soll nun erst von der Bezahlung der Busse an die Rückfallfrist laufen? Der Zeitpunkt der Bezahlung der Busse ist etwas durchaus Zufälliges. Infolgedessen würde auch die Dauer der Rückfallfrist auf Grund von Art. 240quater vom Zufall abhängig. Ausserdem wäre derjenige, welcher vor Zahlung der Busse die gleiche Uebertretung wieder begeht, nicht rückfällig. Da überdies ja sämtliche Uebertretungsstrafen nicht in die eidg. Strafregister aufgenommen werden, so kann man auch nicht im ganzen Gebiet der Schweiz sicher feststellen, ob Rückfälligkeit vorliegt.

Der Zusatz, den ich beantrage, trifft allerdings nur wenige Artikel des besondern Teils der Uebertretungen, nämlich die, wo nur Busse angedroht ist. Aber ich nehme an, dass bei andern die Haftandrohung vielleicht noch gestrichen wird. Ich möchte in diesen Fällen beim zweiten Rückfall die Möglichkeit geben, auf Haft zu erkennen. Das wäre z. B. für die Uebertretung des Art. 278 ganz sicher ein grosser Vorteil. Hat ein zweiter Rückfall bewiesen, dass ein Täter für Bussen unempfindlich ist, so soll er durch die Haft fühlbarer getroffen werden können.

**Kronauer:** Ich glaube, das Verhältnis zwischen Art. 55 und 240quater ist folgendes: Bei Vergehen wird Rückfall nur angenommen, wenn eine Freiheitsstrafe verbüsst wurde. Geregelt ist also hier auch der Fall, wo nach einem Vergehen eine Uebertretung begangen wird, wenn die Uebertretung Haft nach sich zieht. In Art. 240quater aber ist ausdrücklich nur das Zusammentreffen von Verurteilungen wegen Uebertretungen vorgesehen. Das Zusammentreffen von Uebertretung und Vergehen ist nicht berücksichtigt. Diese Lücke sollte ausgefüllt werden.

**Delaquis:** In der Auslegung des Art. 55 scheint mir weitgehende Unklarheit zu herrschen. Ich z. B. würde ihn nicht so interpretieren wie Kronauer. Richtig ist, dass mehrere Verurteilungen zu Freiheitsstrafen verlangt werden. Unter dieser Voraussetzung erscheint zunächst klarer-

weise jener Tatbestand als Rückfall, in dem Vergehen zu Vergehen in dem Verhältnis von Vor- und Nachtat stehen. Sodann ist Rückfall gegeben, wenn Uebertretung und Vergehen in dem genannten Verhältnis stehen. Denn die Voraussetzung ist, dass „wegen eines Vergehens“ verurteilt werden muss, und die Worte „seit er eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden hat“ umfassen sowohl die Bestrafung wegen Uebertretung wie wegen Vergehen. Weiter ist der Fall des Rückfalls von Uebertretung zu Uebertretung in Art. 240quater geregelt. Dagegen ist das Verhältnis einer Vergehensvortat zu einer Uebertretung in keinem der beiden Artikel ins Auge gefasst. Hier besteht also eine Lücke.

**Vorsitzender:** Die ganze Schwierigkeit kommt daher, dass man in Art. 55 die ursprünglich darin enthaltenen Worte „bis auf sechs Monate“ gestrichen hat. Früher konnte der Fall der Haft überhaupt nicht in Betracht fallen. Jetzt ist dagegen in Art. 55 berücksichtigt das Zusammentreffen von Haftstrafe (Uebertretung) und Gefängnis (Vergehen), aber keine andere Kombination verschiedener Verbrechenstufen, besonders auch nicht der Fall, dass der wegen eines Vergehens Bestrafte später wegen einer Uebertretung zu Haft verurteilt wird. Das darf nicht so bleiben, kann aber wohl kaum jetzt erledigt werden. Die Redaktionskommission muss dies noch genau prüfen.

**Zürcher:** Meine Auslegung stützt sich auf Art. 233, wonach die Bestimmungen des allgemeinen Teils der Vergehen auch für die Uebertretungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist. Geht man hievon aus, so sind m. E. in den Art. 55 und 240quater alle möglichen Fälle berücksichtigt.

**Vorsitzender:** Wir wollen den Art. 240quater bereinigen.

#### *Abstimmung:*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie, im Gegensatz zum ersten Antrag Thormann („nach der Verurteilung“), an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit für den Antrag Thormann.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie den von Thormann vorgeschlagenen Zusatz aufnehmen?

*Mehrheit für diesen Zusatz.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

*Art. 241.*

**Zürcher:** Keine Bemerkung.

**Gautier:** C'est par erreur que l'on a laissé subsister ici „action publique“. Il faut lire „action pénale“. Le terme „action publique“ serait

particulièrement déplacé ici, puisqu'en matière de contraventions la poursuite est le plus souvent intentée par le lésé lui même.

**Vorsitzender:** *Art. 241 ist angenommen.*

Damit ist die zweite Lesung der in Hilterfingen beratenen Artikel beendet.

Wir schreiten nun zunächst zur Beratung des bisher zurückgelegten

*Art. 63 (Vorlage der Redaktionskommission, September 1914).*

Wir wollen ihn Ziffer für Ziffer durchnehmen.

**Zürcher:** Einige Ausführungen zu Art. 63 finden Sie auf S. 113 der Erläuterungen. Die Reihenfolge der Ziffern ist etwas verändert worden. Der allgemeine Grundsatz ist der, dass eine Worterklärung da gegeben wird, wo die Erklärung im besondern Teil zu weit führen würde und da, wo sie eine Vereinfachung der Ausdrucksweise im besondern Teil zur Folge hat.

Die Redaktionskommission beantragt in erster Linie, die Emissionspapiere nicht zu definieren, weil sie nur mehr für das Delikt der Fälschung, und nicht mehr, wie früher, auch bei den Münzdelikten in Betracht kommen. Es ist also eine Definition nicht mehr nötig.

**Gautier:** L'ordre des diverses dispositions renfermées dans cet article a été interverti. Nous nous sommes appliqués à réduire au strict minimum le nombre de ces définitions et, à cet effet, nous n'avons défini que les termes qui ont un sens technique et se retrouvent souvent dans le projet. Ceci n'étant pas le cas pour les valeurs d'émission, nous les avons éliminées de l'article, ce d'autant plus que le sens de cette expression est très incertain et se prête moins à une définition qu'à une énumération. Le Code civil ne les définit pas non plus ou, plutôt, ne définit pas les papiers-valeur (car c'est par ce nom qu'il désigne ce que notre projet nomme valeur d'émission). Nous n'avons aucune raison de nous montrer en cela plus exigeants que le Code civil. Nous vous recommandons donc de renoncer à définir les valeurs d'émission.

**Vorsitzender:** *Der Antrag der Redaktionskommission betr. die Emissionspapiere ist angenommen.*

Wir gehen über zu

*Art. 63, Ziff. 1.*

Hier liegt vor

*der Antrag Kronauer:*

*63, Ziff. 1. Frau ist eine weibliche Person im Alter von mehr als sechzehn*

*eventuell:*

*im Alter von mehr als vierzehn Jahren.*

**Zürcher:** Die Frau wird im Gesetz nur als Opfer einer Straftat besonders genannt. In Betracht kommen hier die Vergehen gegen die Sittlichkeit und die Entführung.

Art. 118, Notzucht. Wird Notzucht an einem Kinde unter sechzehn Jahren begangen, so kommt Art. 122 zur Anwendung. Das gleiche gilt für Art. 120, Schändung, Art. 121, Unzucht mit Schwachsinnigen, Art. 128, Missbrauch der Abhängigkeit und Notlage einer Frau.

Art. 113, Entführung, und Art. 114, Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen. Werden diese Vergehen an einem Kinde begangen, so kommt Art. 115 zur Anwendung.

In Art. 134, Mädchenhandel, haben wir, um ganz deutlich auszudrücken, dass der Artikel auch das Mädchen unter sechzehn Jahren schützen soll, schon im gegenwärtigen Text den Ausdruck „Frau“ vermieden und statt dessen „weibliche Person“ gesagt.

Art. 131, Zuhälterei. Hier müsste eventuell ähnlich vorgegangen werden wie bei Art. 134, aber es ist vielleicht nicht nötig, da der Zuhälter sich in der Regel der Beihilfe oder Gehilfenschaft an andern Verbrechen gegen das Mädchen schuldig machen und dafür gestraft werden wird.

Es sind also hauptsächlich die Art. 131 und 134, bei denen der Antrag Kronauer den Gebrauch des Ausdrucks „Frau“ ausschliessen würde. Es könnte aber in Art. 134 geholfen werden, wie es in Art. 131 bereits geschehen ist, durch Einsetzung der Worte „weibliche Person“.

**Gautier:** Le projet de 1908 dit: Le terme „femme“ désigne toute personne du sexe féminin. Cet énoncé nous a paru légèrement ridicule, et nous avons cherché à y parer en ajoutant: sans distinction d'âge.

Concernant la proposition Kronauer, qui ne veut appeler femme que les personnes du sexe féminin âgées de plus de seize, ou éventuellement de plus de quatorze ans, je m'en rapporte à ce qu'a dit Zürcher. Si cet amendement est accepté, nous devons remanier l'art. 131, car il y a même en Suisse de misérables jeunes filles âgées de moins de seize, voire quatorze ans, qui s'adonnent à la prostitution et aux crochets desquelles vivent des souteneurs.

Voilà quant à la définition de terme „femme“. Mais à ce propos se pose une question annexe: ne devrions-nous pas, si nous fixons par une définition inscrite à l'art. 63 le sens du mot femme, en faire autant pour les mots „enfant“ et „adolescent“? Il y aurait des arguments pour l'affirmative. Mais, à tout prendre, je n'attache pas grande importance à ce point. Il s'agit là plutôt d'une question de méthode.

**Kronauer:** Ich hatte zunächst im Sinne, Streichung der Worterklärung für „Frau“ zu beantragen, weil sie sprachwidrig ist. Im Deutschen

hat „Frau“ die ganz bestimmte Bedeutung: verheiratete weibliche Person. Diese Bedeutung hat sich in der Neuzeit allerdings etwas verändert, namentlich mit Rücksicht auf die selbständige Frauensperson; auch hat man verlangt, die uneheliche Mutter solle sich Frau nennen dürfen. Es mag also noch angehen, den Ausdruck „Frau“ auf alle dem Kindesalter entwichenen weiblichen Personen auszudehnen. Aber auf Kinder dürfen wir ihn nicht anwenden, wenn wir dem absolut herrschenden Sprachgebrauch nicht ins Gesicht schlagen wollen. Das aber tut die hier vorgeschlagene Definition. Wir würden doch z. B. niemals bestimmen, dass unter „Mann“ jeder Mensch männlichen Geschlechts zu verstehen sei. Auf diesem Gedankengange fusst mein Antrag.

Im speziellen Teil des StGB berücksichtigen wir bei den Bestimmungen zum Schutz jugendlicher Personen deren Geschlecht und Alter und haben daher verschiedene Altersstufen unterschieden. Bei Personen unter vierzehn Jahren fällt aber jede solche Unterscheidung dahin, denn das sind Kinder, und solchen kommt der gleiche Schutz zu, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Zum mindesten müssten wir also den Ausdruck „Frau“ auf weibliche Personen im Alter von mehr als vierzehn Jahren beschränken.

In Art. 118 kann übrigens, schon weil das Vergehen die körperliche Reife des Opfers voraussetzt, nur ein vollentwickeltes Weib, also in der Regel eine Person von mehr als vierzehn Jahren, gemeint sein. Also dürften wir, wenn wir bei der Definition blieben, wonach unter Frau jede weibliche Person ohne Unterschied des Alters zu verstehen ist, in Art. 118 nicht den Ausdruck „Frau“ stehenlassen, sondern müssten diesen Ausdruck durch einen Zusatz näher bestimmen.

Auch in Art. 131 (Zuhälter) könnte der Ausdruck „Frau“ bei der vorgeschlagenen Definition nicht genügen. Denn auch hier ist unter allen Umständen ein dem Kindesalter entwachsenen weibliches Wesen gemeint. Wenn ein Kind das Opfer wäre, so müssten doch gewiss andere Bestimmungen Anwendung finden.

*Ich beantrage also, Art. 63, Ziff. 1, anders zu fassen oder ganz zu streichen.* Es sollte, m. E., in der Erklärung des Wortes „Frau“ eine bestimmte Altersgrenze genannt werden.

**Hafer:** Im VE 1908 stand: „eine Frauensperson wird Frau genannt“. Man warf dieser Bestimmung vor, sie enthalte eigentlich gar keine Definition. Das führte zum Vorschlag der Redaktionskommission. *Ich möchte aber beantragen*, auf eine Fassung zurückzukommen, die der von 1908 ähnlich ist und *zu sagen*: „eine weibliche Person wird Frau genannt“. Den Zusatz des Antrags Kronauer: „im Alter von mehr als sechzehn Jahren“ würde ich weglassen. In

der Begründung seines Antrags verwies Kronauer auf den Art. 118. Der Fall, in dem der Täter ein Mädchen unter sechzehn Jahren zum Beischlaf missbraucht, gehört nicht unter diesen Artikel, sondern unter die Spezialregel des Art. 122. Mit der vergleichenden Betrachtung dieser beiden Artikel hat Kronauer seinen Antrag gestützt. Ich halte aber derartige Abgrenzungen durch ausdrückliche gesetzliche Hinweise für unnötig, weil ich glaube, dass dieses Fragen der Interpretation sind. Art. 122 nimmt eben den besondern Fall der Unzucht mit Kindern aus Art. 118 heraus. Man könnte also mit ruhigem Gewissen Ziff. 1 von Art. 63 einfach streichen. Richtige Interpretation wird hier zum sachgemässen Ergebnis führen.

**Delaquis:** Ich stimme Hafter zu, dass ein vernünftiger Richter sich auch ohne Ziff. 1 von Art. 63 zurechtfinden wird, halte jedoch die Unterstützung der Vernunft durch die Ziff. 1 für höchst wünschenswert. Ich erinnere mich aus den frühern Beratungen der Redaktionskommission, dass wir bei den Sittlichkeitsdelikten den ganzen Abschnitt aufgebaut haben auf einen Unterschied zwischen den Begriffen Frau, Kind (unter sechzehn Jahren) und Unmündigen über sechzehn Jahren, wobei Frau die weibliche Person über sechzehn Jahren bezeichnete. Daran möchte ich festhalten und dies auch zum Ausdruck bringen. Mit der Altersgrenze von vierzehn Jahren dagegen können wir nichts anfangen.

Gehen wir den vorgeschlagenen Weg, dann muss in Art. 131 der Ausdruck „weibliche Person“ aufgenommen werden, ein Ausdruck, der sowohl die weibliche Person über, wie jene unter sechzehn Jahren umfasst (vgl. Art. 134), während mit „Person“ schlechthin Mann und Frau von über sechzehn Jahren bezeichnet werden.

**Vorsitzender:** Auf der einen Seite steht die Vorlage, auf der andern Seite der mehr redaktionell abweichende Antrag Hafter: „eine weibliche Person wird Frau genannt“. Dann ist Ihnen der Antrag Kronauer bekannt, den Delaquis hinsichtlich des Alters präzisieren will. Bei Annahme des Antrages Kronauer müsste endlich das Wort „Frau“ in Art. 131 durch „weibliche Person“ ersetzt werden.

Endlich werden Sie abzustimmen haben über den Antrag auf Streichung der ganzen Ziffer.

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung. Wollen Sie auf dem Boden der Vorlage die Fassung der Kommission oder die Fassung Hafter wählen?

*Mehrheit (14 gegen 8 Stimmen) für die Fassung der Vorlage.*

2. (Eventuelle) Abstimmung. Wollen Sie auf dem Boden des Antrages Kronauer die Altersgrenze auf sechzehn oder vierzehn Jahre fixieren?

*Mehrheit (23 Stimmen) für sechzehn Jahre.*

3. (Eventuelle) Abstimmung. Wollen Sie am Entwurf der Redaktionskommission festhalten oder dem amendierten Vorschlag Kronauer folgen?

*Mehrheit (gegen 3 Stimmen) für den amendierten Vorschlag Kronauer.*

4. (Definitive) Abstimmung. Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder die Ziff. 1 von Art. 63 streichen?

*Mehrheit (18 gegen 7 Stimmen) für Streichung dieser Bestimmung.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

*Art. 63, Ziff. 2.*

**Zürcher:** Die Angehörigeneigenschaft verleiht Antragsberechtigung nach Art. 24, 83 Ziff. 2, 85 Ziff. 2, 90 Ziff. 2 und 107. Im übrigen verweise ich auf die Erläuterungen.

**Gautier:** Nous n'avons pas ici une définition au sens strict, mais une énumération, dont nous avons, par rapport au projet de 1908, modifié l'ordre, afin de faire passer le conjoint à la place qui lui appartient en tête de l'énumération.

Nous estimons utile et même nécessaire de déterminer ici le sens technique du mot „proches“, parce que ce terme, outre qu'il est employé dans quelques articles où est érigée en circonstance atténuante spéciale la relation de parenté qui existerait entre l'auteur du délit et le lésé, joue un rôle considérable concernant les délits et contraventions qui ne se poursuivent que sur plainte (art. 24).

**Thormann:** Ich frage die Redaktionskommission, ob sie auch das Adoptivverhältnis besprochen hat. Sollten nicht auch Adoptiveltern und -Kinder als Angehörige angesehen werden? In Betracht fallen die Art. 24, 107, 83, 85 und 90. In den letztgenannten Fällen gehört das Adoptivkind auch zu den Familiengenossen, so lange es im Hause lebt. Da das Adoptivverhältnis aber in künstlicher Weise Nachkommenschaft schaffen soll, scheint mir der gleiche Gedanke wie bei der natürlichen Nachkommenschaft hier Geltung zu beanspruchen.

**Zürcher:** Wir haben die Frage nicht berührt. Die Anregung scheint mir aber beachtenswert. Es liesse sich etwa beifügen: „Adoptiveltern und -Kinder“.

**Müller:** Ich halte dafür, die Adoptionsverhältnisse seien schon jetzt inbegriffen. Auch das ZGB umfasst die Kindesannahme unter dem Oberbegriff „Verwandtschaft“.

**Thormann:** In Art. 20 und 21 ZGB haben wir aber auch eine Definition der Verwandtschaft, in der die Adoptivverwandten gar nicht genannt sind.

**Vorsitzender:** Die Wendung „die Verwandten gerader Linie“ weist unmittelbar auf Art. 20 ZGB hin. Von der Abstammung in jenem Sinne kann man jedoch beim Adoptivverhältnis nicht sprechen.

Wollen Sie die Frage an die Redaktionskommission verweisen?

**Wettstein:** Ich bitte um eine Entscheidung der Expertenkommission.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab:*

Wollen Sie in Art. 63, Ziff. 2, auch die durch Adoption begründete Verwandtschaft berücksichtigen?

*Mehrheit (24 Stimmen) für Berücksichtigung der Adoptiveltern und -Kinder.*

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 63, Ziff. 3.*

**Zürcher:** Der Familiengenosse ist privilegiert bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug. In Art. 134 (Mädchenhandel) kommt dieses Verhältnis ebenfalls in Betracht. Die Erklärung dieses Ausdruckes ist notwendig wegen des Doppelsinnes, der einmal den gemeinsamen Haushalt, dann die Familie in zivilrechtlichem Sinn umfasst. Die ratio legis ist ohne längere Ausführung verständlich.

**Gautier:** Les „familiers“ jouent, en matière de circonstances atténuantes spéciales, le même rôle que les proches. Il est donc utile de préciser ce que nous entendons sous ce vocable.

Mais n'avons nous pas tort de remplacer la locution du Code civil „qui vivent en ménage commun avec elle“ par „qui vivent au même ménage“? Je le crois, d'autant plus que cette dernière locution est loin d'être élégante. Il est vrai, pourtant, que les deux locutions ne sont pas de sens absolument identique et que la nôtre répond mieux à nos vues. Car „vivre en ménage commun“ semble impliquer l'idée d'une contribution au ménage, idée absente de notre définition et que nous entendons en exclure.

Notre définition prend le mot „familier“ dans un autre sens que celui que la langue française lui attribue en général. Les familiers sont, dans le langage classique, les personnes reçues habituellement et familièrement dans une maison. Mais je crois cependant que ce n'est pas une faute de langue que de prendre ce mot dans le sens que nous lui donnons. Le serait-ce même, que je ne saurais comment l'éviter. Je ne connais pas de synonyme mieux approprié. Celui de commensal, auquel j'ai songé, ne donne pas satisfaction, parce qu'il ne s'applique qu'à la communauté des repas.

**Bolli:** Ich möchte den Vorschlag machen, der Terminologie des ZGB zu folgen, das das gleiche Verhältnis im Abschnitt über die Hausgewalt regelt. Dort (Art. 331) spricht es „vom gemeinsamen Haushalt“ und betont damit die Hausgemeinschaft. Das Wort „demselben“ wäre daher durch „gemeinsamem“ zu ersetzen und im französischen Text entsprechend vorzugehen.

**Lang:** Der Ausdruck „Familie“ weist immer auf verwandtschaftliche Beziehungen hin, während es hier auf rein räumliche Beziehungen ankommt. Mir schiene der Begriff „Hausgenosse“ brauchbar. Die weiteste Ausdehnung auf alle die, welche im gleichen Hause wohnen, würde durch die Erklärung in Art. 63 ausgeschlossen.

**Vorsitzender:** Der Anschluss an das ZGB wäre auch m. E. das Richtige. Wird jedoch die Definition Bolli genügen, oder soll man noch auf Art. 331 ZGB verweisen?

**Wettstein:** Ich würde den Antrag Bolli nicht annehmen, insbesondere nicht mit dem Zusatz des Vorsitzenden. Die relativen Antragsdelikte beruhen auf dem Gedanken, dass die Hausgemeinschaft ein Vertrauensverhältnis bedingt. Nicht kommt hier das Verhältnis in Betracht, dass die Leute räumlich zusammen leben. Ich würde die Pensionsverhältnisse daher mit umfassen.

**Vorsitzender:** Ich würde nicht so weit gehen. Die gewöhnlichen Pensionsverhältnisse bedingen noch kein Vertrauensverhältnis der Pensionäre zueinander.

**Dubuis:** La notion des familiers, telle qu'elle est définie dans cet article, ne me paraît pas suffisante; elle est trop restreinte.

Seuls ceux qui vivent avec une personne au même ménage sont considérés comme des familiers; or, il y a des personnes qui ne vivent pas dans le ménage, mais qui fréquentent, sinon régulièrement, du moins assidûment un foyer hospitalier, où elles se rendent comme chez elles. Rentrent-elles dans cette catégorie? Evidemment non, d'après la rédac-

tion. Je voudrais que l'idée de fréquentation soit introduite dans cette disposition, pour la compléter et lui faire atteindre son but. Si telle n'est pas l'intention des rédacteurs, il est alors préférable de s'en rapporter purement et simplement à la notion du Code civil.

**Kaiser:** Lang scheint „Hausgenosse“ sagen zu wollen. Das ist berechtigt, wenn man sich nicht an die Sprechweise des Zivilgesetzes anschliessen will.

**Hafter:** Vielleicht könnte man im Anschluss an § 102 OeVE sagen: „Familiengenossen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben“. Dann sind alle diejenigen, die ständig mit der Familie leben, umfasst.

**Gautier:** La proposition Bolli n'a pas, à mon sens, la portée d'exclure les pensionnaires. Les pensionnaires font ménage commun, aux termes d'un contrat (Code civil, art. 331).

**Vorsitzender:** Der Antrag Lang steht für sich. Wir wollen über ihn zum Schlusse abstimmen. Einverstanden scheinen Sie darüber zu sein, dass blosse Besuche nicht inbegriffen sind. Betreffs der Pensionäre ist wohl zu unterscheiden zwischen jenen, die regelmässig kommen und am gemeinsamen Tische die Mahlzeit einnehmen, und anderen, bei denen das Verhältnis sich mehr dem Gasthausbetriebe nähert. Letztere wären Ihres Erachtens nicht mit zu umfassen.

Bolli will nun sagen „in gemeinsamem Haushalt lebt“, Hafter „in häuslicher Gemeinschaft lebt“.

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie der Formel Bolli oder der Formel Hafter den Vorzug geben?

*Mehrheit* (15 gegen 6 Stimmen) für die Formel Bolli.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen sie dies im Gegensatz zur Fassung der Redaktionskommission festhalten?

*Mehrheit* (18 Stimmen) für Festhalten an der Formel Bolli.

Die oben umschriebene Auffassung Wettsteins wird im Protokoll als Auffassung der Kommission festgelegt.

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun „Familiengenosse“ festhalten oder „Hausgenosse“ sagen?

*Mehrheit* (mit Stichentscheid) für den Ausdruck „Familiengenosse“.

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 63, Ziff. 4.*

Hier liegt vor

*der Antrag Thormann:*

63, Ziff. 4. Streichen „die Mitglieder einer Behörde“.

**Zürcher:** Der Ausdruck „Beamter“ wird sehr oft im VE gebraucht, bei den Vergehen gegen die Beamten und bei den Vergehen der Beamten. Gewissermassen als Mittel der Begehung erscheint der Beamte bei der intellektuellen Urkundenfälschung, bei der Bestechung. Für Weiteres verweise ich auf die Erläuterungen.

Die Definition ist nötig, um zu sagen, dass auch der Angestellte darunter fällt. Weiter soll der Begriff beschränkt werden auf öffentliche Beamte. Bei den Beamten und Angestellten der Unfallversicherungsanstalt scheinen Zweifel zu bestehen, ob diese als Bundesbeamte aufzufassen sind.

Weiter müsste gesagt werden, dass sowohl Beamte der Verwaltung wie der Rechtspflege inbegriffen sind. Im Hinblick auf die Richterbestechung können vielleicht Zweifel entstehen.

Selbstverständlich sind Beamte und Angestellte des Bundes, der Kantone und der Gemeinden umfasst.

Die „Mitglieder einer Behörde“ will Thormann herausnehmen. Ich glaube, dass bisher diese Kategorie expressis verbis bei den einzelnen Tatbeständen berücksichtigt ist. Wir müssten also die jetzige Methode bei Annahme dieser allgemeinen Definition ändern und die Mitglieder einer Behörde in den Einzeltatbeständen streichen.

**Gautier:** La commission de rédaction vous propose d'élargir le sens du mot „fonctionnaire“ en y comprenant les membres des autorités. Si cette proposition est acceptée, nous aurons à rectifier les art. 204, 227 et 227bis, où les membres des autorités sont expressément nommés à côté des fonctionnaires. Cela provient de ce que la commission de rédaction a discuté ces articles avant l'art. 63.

La définition fait rentrer le juge dans les fonctionnaires; nous n'avons donc pas à mentionner le juge séparément dans les articles précités. Mais qu'en est-il des personnes appelées à rendre la justice? L'arbitre, qui rentrerait certainement dans cette catégorie, à mon sens du moins, est nommé à part dans les articles susmentionnés. Les juges assesseurs genevois sont indubitablement des fonctionnaires, et il en est sans doute de même des juges adjoints d'autres cantons. Dans ces conditions je ne vois guère que les jurés, auxquels puisse s'appliquer

la désignation „personnes appelées à rendre la justice“, qui figure aux art. 204, 227 et 227bis. Cependant, n'étant pas absolument certain de ne pas commettre d'oubli, je pense que nous ferons bien de maintenir ces mots dans les articles indiqués.

Il est bien entendu que nous comprenons dans les fonctionnaires non seulement les fonctionnaires et employés de l'Etat, mais aussi les employés des administrations municipales et communales. Notre texte le dit, car l'ensemble de ces administrations forme dans nos cantons „l'administration publique“. Cependant il peut y avoir avantage, pour plus de clarté, à nous rapprocher encore du texte allemand et à dire „les fonctionnaires et les employés d'une administration publique“.

**Thormann:** Ich erachte eine Definition der Beamten hier für nötig, schon wegen der Angestellten. Auch die Beamten der Rechtspflege sind hier zu nennen, ohne dass dadurch die Erwähnung der zur Ausübung des Richteramtes berufenen Personen in Art. 227 und 227bis überflüssig würde. Diese müssen genannt werden z. B. mit Rücksicht auf die Geschwornen.

Die Mitglieder einer Behörde dagegen möchte ich hier nicht erwähnen. Wir haben seinerzeit beim neunzehnten Abschnitt untersucht, ob diese Vergehen auch von Mitgliedern von Behörden begangen werden können und dies teilweise bejaht. Viele dieser Delikte können aber nur von Beamten begangen werden, und deshalb müssen in der Worterklärung des Art. 63 die Mitglieder einer Behörde gestrichen werden. Sie sind eben im besondern Teil immer dort ausdrücklich zu nennen, wo es notwendig ist, d. h. wo das Delikt tatsächlich auch von einem Mitglied einer Behörde begangen werden kann.

**Vorsitzender:** Ich möchte den Antrag Thormann sehr unterstützen, namentlich mit Rücksicht auf die Mitglieder einer Behörde, die nicht zugleich Beamte sind. Würden auch diese als Beamte bezeichnet, so entstände ein Widerspruch zwischen dem Strafrecht und dem Beamtenrecht, der vermieden werden muss.

**Huber:** Angesichts der ursprünglichen engen Fassung der Art. 227 und 227bis habe ich seinerzeit beantragt, dort auch die Mitglieder einer Behörde zu nennen. Es hat sich dann aber ergeben, dass die Erwähnung auch anderwärts wünschbar ist, weil nach der Bundesverfassung und nach den Verfassungen mehrerer Kantone die Mitglieder der höchsten Administrativbehörde nicht als Beamte zu betrachten sind. Ich mache z. B. darauf aufmerksam, dass das Delikt des Art. 225 sehr wohl vom Mitglied einer Behörde, das nicht Beamter ist, begangen werden kann. Deshalb scheint es mir nun doch nötig, an der von der Redaktions-

kommission vorgeschlagenen Erklärung des Wortes „Beamter“ festzuhalten. Die Gefahr einer zu weitgehenden Gleichstellung der Mitglieder der Parlamente mit den Beamten ist m. E. nicht gross, da die Parlamentsmitglieder regelmässig durch Aufstellung besonderer Voraussetzungen für ihre Verfolgbarkeit einen erhöhten, genügenden Schutz geniessen.

**Hafter:** Der Vorsitzende wendet sich gegen die Schaffung eines Widerspruchs zwischen Strafrecht und Beamtenrecht. Ich verstehe diesen Einwand sehr wohl. Wenn wir aber in Art. 63, Ziff. 4, das Mitglied einer Behörde streichen, dann müssen wir den neunzehnten Abschnitt neuerdings daraufhin durchgehen, ob es nicht nötig ist, noch da und dort das Mitglied einer Behörde im Tatbestand zu nennen. So namentlich in Art. 223. Den Mitgliedern der Parlamente oder parlamentarischen Kommissionen z. B. werden u. U. Geheimnisse wichtigster Art anvertraut, deren Verrat doch gewiss sollte bestraft werden können. Ebenso ist es wohl nötig, die Mitglieder einer Behörde in Art. 226bis, im Tatbestand der ungetreuen Amtsführung, besonders zu nennen. Auch Art. 228 kommt eventuell in Betracht.

Wird in Art. 63, Ziff. 4, das Mitglied einer Behörde nicht erwähnt, so muss die Redaktionskommission jedenfalls den neunzehnten Abschnitt noch einmal genau auf diesen Punkt hin prüfen.

**v. Planta:** Ich habe mich seinerzeit gegen die Aufnahme der Immunität der Parlamentsmitglieder ins StGB ausgesprochen. Allein jetzt muss ich mich doch gegen die Ausführungen Hafters wehren. Parlamentsmitglieder sind keine Beamten, und es würde unserer ganzen Tradition und freiheitlichen Auffassung widersprechen, wenn man sie wegen Geheimnisverletzungen dem Strafrichter überweisen wollte, wie Hafter verlangt. Diese Dinge beurteilen sich m. E. nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten, sondern nach den Auffassungen des Einzelnen über Takt und Pflichtgefühl. Wir brauchen uns hierüber aber jetzt nicht näher auszulassen, da dies, wenn man dem Antrag Hafter folgt, bei Erörterung der einzelnen Artikel des neunzehnten Abschnittes geschehen kann.

**Wettstein:** Wir müssen uns hüten, in diesen Wortklärungen dem Sprachgebrauch und den gegenwärtig geltenden Normen zu sehr Gewalt anzutun. Wir können nicht einfach erklären, ein Mitglied eines Kreisschulrats ist ein Beamter. Wir müssen den von Hafter vorgeschlagenen Weg einschlagen und bei den einzelnen Tatbeständen untersuchen, ob das Mitglied einer Behörde zu nennen ist. Der von Huber unterstützte Vorschlag der Redaktionskommission in Art. 63, Ziff. 4, scheint mir jedenfalls unannehmbar; er widerspricht m. W. namentlich auch dem entsprechenden Artikel des BStR.



**Kronauer:** Art. 53 Bundesstrafrecht lautet: „Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher . . . .“

Unter den Bundesbeamten, auf welche diese Bestimmungen anzuwenden sind, werden inbegriffen: der Bundesrat und dessen Mitglieder, die eidgen. Repräsentanten und Kommissarien und die Militärpersonen, welche im Dienste der eidgen. Militärverwaltung stehen.“

Der Bundesrat ist hier also ausdrücklich genannt.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden.

*Abstimmung:*

Wollen Sie, im Gegensatz zum Antrag Thormann, in Art. 63, Ziff. 4, nach Vorlage die Mitglieder einer Behörde nennen?

*Mehrheit lehnt dies ab.*

Die Redaktionskommission muss nun den neunzehnten Abschnitt nachprüfen.

Wir gehen über zu

*Art. 63, Ziff. 5.*

Hier liegt vor

*der Antrag Thormann:*

63, Ziff. 5. Hier sei beizufügen: „Der Gewalt wird die Betäubung gleichgestellt.“

**Zürcher:** Diese Bestimmung kommt, wie in den Erläuterungen angeführt wurde, nur in Betracht bei der Nötigung und beim Raub. Bei den Sittlichkeitsverbrechen sind immer Gewalt und Betäubung auseinandergehalten. Hier ergibt die Annahme der Ziff. 5 also keine Vereinfachung.

Der Antrag Thormann scheint mir noch zu eng, oder er könnte doch vielleicht infolge der Entwicklung der Wissenschaft bald zu eng werden. Auch eine blosser Willensbeeinflussung, die zum Widerstand unfähig macht, ist vielleicht möglich, wobei dann von Betäubung nicht gesprochen werden könnte. Immerhin dürfte der Antrag Thormann kaum grossen Schaden stiften.

**Gautier:** L'utilité du ch. 5 de l'art. 63 me paraît fort douteuse. Je croyais jusqu'ici, il est vrai, que cette disposition avait été admise surtout en vue des délits contre les mœurs, et comme dans ces délits il est fait expressément mention de l'état rendant une personne incapable de résister partout où cet état est un élément du délit (p. ex. art. 118 et 120), j'en déduisais que cette disposition n'est pas indispensable. Mais Zürcher vient de nous dire qu'elle vise les articles concer-

nant la contrainte et le brigandage, ce qui met mon argumentation à néant.

Dans tous les cas, si vous admettez le ch. 5 de l'art. 63, nous aurons à revoir de très près tous les articles du projet où les textes parlent de violence.

Le terme „contrainte par violence“ est très malheureux. Je ne crois pas que, dans tout le projet, on puisse le trouver ailleurs qu'ici, de sorte que nous avons l'air de définir une notion inconnue du projet. Ce n'est là, je le reconnais, qu'une objection de forme; mais elle a bien sa valeur, et s'il était possible de supprimer ce ch. 5, sauf à retenir l'un ou l'autre des articles de la partie spéciale, j'en serais heureux.

**Thormann:** In erster Linie gefällt mir die ganz generelle Umschreibung „Handlung, die eine Person zum Widerstand unfähig macht“ nicht, schon mit Rücksicht auf den Grundsatz des Art. 1: nullum crimen sine lege. In den Erläuterungen, S. 110, steht zu lesen, dem Nötigen durch Gewalt sei das Betäuben gleichzustellen. Trifft dies zu, dann sollte man dies direkt sagen oder die Ziff. 5 streichen und die Betäubung in den beiden Art. 111 und 84 einsetzen. Die jetzige Erklärung geht viel zu weit, sie umfasst auch die psychische Gewalt, die Drohung, ja eventuell sogar die List, obgleich ich zugebe, dass letzteres fraglich ist. Drohung und List pflegen aber auch nach unsern Beschlüssen stets im Tatbestand ausdrücklich genannt zu werden. Die Hypnose würde ich auch als eine Betäubung auffassen.

In erster Linie empfehle ich meinen Antrag. Ich bin aber auch damit einverstanden, die Ziff. 5 zu streichen und in Art. 111 und 84 das Betäuben einzusetzen.

**Müller:** Wenn man sagt „Betäubung“, so hat man einen abgeschlossenen Zustand im Auge. Das ist aber zur Erfüllung des Tatbestandes der einschlägigen Artikel nicht nötig, dass die betreffende Person bewusstlos geworden sei. Auch starke Trunkenheit ohne Betäubung muss doch in solchen Fällen genügen, um den, der sie herbeigeführt hat, strafbar erscheinen zu lassen. Die Hypnose fällt m. E. nicht unter den Begriff Betäubung.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die Definition Thormanns annehmen, oder die Ziff. 5 des Art. 63 streichen und die Betäubung in Art. 111 und 84 besonders erwähnen?

*Mehrheit für die zweite Alternative.*

2. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie dies festhalten, oder der Vorlage folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) *für Festhalten des Beschlossenen.*

**Vorsitzender**: Die Redaktionskommission wird noch genau zu prüfen haben, wo und in welcher Form der nunmehr angenommenen Anregung Thormanns im besondern Teil Rechnung zu tragen ist.

Wir gehen über zu

Hier liegt vor

der Antrag Thormann:

63, Ziff. 6. Diese Ziffer ist ganz zu streichen, eventuell ist zu sagen: „Geld bedeutet Metallgeld, Papiergeld und Banknoten“.

**Zürcher**: Von Geld ist nur bei den Münzverbrechen die Rede. Die Fälschung von Metallgeld ist aber tatsächlich eine ganz andere Tätigkeit, als die Fälschung von Banknoten. Es gibt Tatbestände unter den Münzdelikten, die nur an Münzen verwirklicht werden können. Bei diesen wird dann von Metallgeld gesprochen, bei den andern aber musste man das Geld, das Papiergeld und die Banknoten aufzählen. Die Annahme der Ziff. 6 hätte also eine grosse Vereinfachung namentlich für die Fassung der Art. 166 ff zur Folge.

**Gautier**: Je m'en rapporte à ce que vient d'exposer Zürcher.

**Thormann**: Ich möchte die Ziff. 6 als überflüssig streichen. Es ist gut, den Richter bei den einzelnen Tatbeständen (Art. 166 ff.) auf die verschiedenen Geldarten aufmerksam zu machen, an denen das Delikt begangen werden kann. Die Aufzählung ist für ihn geradezu eine Erleichterung.

Will man aber vereinfachen, dann muss man überall den Begriff „Geld“ einsetzen. Ist ein Tatbestand nur bei Münzen möglich, so merkt das der vernünftige Richter ohnehin. Nur auf diese Weise ergibt sich eine wirkliche Vereinfachung. Jedenfalls kann die Ziff. 6 nicht nach Vorlage angenommen werden. *Man müsste sagen*: Der Begriff Papiergeld umfasst auch die Banknoten. Das Umgekehrte ist geradezu widersinnig. *Supereventuell beantrage ich diese Abänderung der Vorlage.*

**Vorsitzender**: Wir bereinigen die Ziff. 6.

#### *Abstimmung.*

1. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie nach der letzten Anregung Thormanns sagen: der Begriff Papiergeld umfasst auch die Banknoten, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit* (16 gegen 5 Stimmen) *für die Anregung Thormann.*

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie dies festhalten oder, dem Eventualantrag Thormann folgend, sagen „Geld bedeutet Metallgeld, Papiergeld und Banknoten“?

*Mehrheit für den Eventualantrag Thormann.*

3. (*Definitive*) *Abstimmung*: Wollen Sie dies festhalten oder Ziff. 6 gemäss dem Hauptantrag Thormanns streichen?

*Mehrheit* (15 gegen 6 Stimmen) *für Streichung der Ziff. 6.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

## Fünfte Sitzung

Freitag, den 20. November 1914, vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Burckhardt, Gabuzzi, Geel, Kuntschen, Lohner, Reichel.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 63, Ziff. 7.

Hier liegen vor  
der Antrag Huber:

63, Ziff. 7. Variante A: „... zu beweisen. — Öffentlich ist eine Urkunde, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer öffentlichen Urkundsperson in dieser Eigenschaft ausgestellt worden ist.

Dagegen gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Gesetzes Ausweise über die Benutzung öffentlicher Anstalten.“

(Geringste Einschränkung des Begriffs der öffentlichen Urkunde.)

63, Ziff. 7. Variante B: Abs. 1 wie bei A.

„Dagegen gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne dieses Gesetzes Schriftstücke, die von der Verwaltung öffentlicher Anstalten, insbesondere der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlicher Verbände ausgestellt sind.“

(Mittlere Lösung.)

63, Ziff. 7. Variante C: „... zu beweisen. — Öffentliche Urkunden im Sinne dieses Gesetzes sind die Protokolle, Protokollauszüge und Verfügungen von Behörden des Staates und der Gemeinden, sowie die von Beamten oder andern öffentlichen Urkundspersonen geführten Register, ausgestellten Registerauszüge und beurkundeten Rechtsgeschäfte.“

(Stärkste Einschränkung.)

der Antrag Zürcher:

63, Ziff. 7. (Zusatz): Nicht öffentliche Urkunden sind Schriftstücke, die über zivilrechtliche Rechtsgeschäfte einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes ausgestellt werden.

Zürcher: Der Begriff der Urkunde wird verwendet in den Art. 176, 177, 178, 179, 195, 274 und 275.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch fordert die nähere Umschreibung dieses Begriffes nach zwei Richtungen.

a. Beschränkung auf die Schrift. Auch andere Beweisstücke werden bisweilen Urkunden genannt, z. B. die Kerbstöcke („tailles“ im Code pénal français). Da im VE nur der Grenzzeichen besonders gedacht ist, ist die Beschränkung des Begriffs der Urkunde auf Geschriebenes nicht ohne weiteres gegeben.

b. Erstreckung des Urkundenbegriffs sowohl auf Schriftstücke, die behufs Feststellung rechtserheblicher Tatsachen errichtet wurden (documents par destination), als auch auf die Schriften, die diese Funktion erst durch die Umstände erhalten (documents par occasion).

Die Scheidung in öffentliche und Privaturkunden ist in Art. 176 festgehalten worden und deswegen hier zu erklären. \*

Der Antrag Huber, die Schriftstücke, welche Rechtsgeschäfte des privatrechtlichen Verkehrs eines öffentlichen Betriebes beurkunden, z. B. Eisenbahnbillets, vom Begriff der öffentlichen Urkunde auszuschliessen, löst eine Streitfrage in angemessener Weise. Ich schlage Ihnen vor, dies in der Formulierung meines Antrages zu tun.

Gautier: Notre projet ne reconnaît comme titres que les écrits. C'est un progrès, à mon sens. La jurisprudence du Tribunal de l'Empire allemand nous montre les graves inconvénients que peut avoir une extension plus grande de la notion du titre.

D'autre part, nous considérons comme titres tous les écrits, qu'ils aient été rédigés dans l'intention d'assurer la preuve des faits qu'ils relatent (titres par destination), ou qu'ils n'aient par eux-mêmes aucune destination juridique et ne servent qu'accidentellement de moyens de preuve, comme p. ex. les lettres missives (titres d'occasion).

Reste la distinction à faire entre les titres authentiques et les autres. Le projet définit le titre authentique comme étant celui qui émane d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction ou d'un officier public agissant en cette qualité. Nous avons adopté cette brève définition. Elle laisse de côté, il est vrai, les exigences de forme dont de nombreuses législations font dépendre l'authenticité (et qui se révèlent parfois comme de véritable chausse-trapes). Elle fait abstraction aussi de l'exigence visant la compétence du fonctionnaire ou de l'officier public, exigence qui se trouve p. ex. dans le droit français. Mais elle n'en est pas moins suffisante, selon nous.

M. Huber nous propose de compléter cette définition, afin d'en exclure les titres émis par les administrations d'établissements et

d'entreprises publics qui poursuivent un but économique. C'est à cela que tendent, si je ne me trompe, les trois variantes que nous soumet M. Huber. Le but qu'il se propose est très louable. Ces textes mettraient fin, entre autres, aux doutes et aux hésitations qui se sont fait jour chaque fois qu'on a dû préciser la nature des billets de chemin de fer, puisque ces billets, même délivrés par les chemins de fer fédéraux, ne seraient certainement plus des titres authentiques.

**Huber:** Die Varianten A bis C betreffend die Definition der öffentlichen Urkunde habe ich bereits in Siders vorgelegt; die Beratung wurde bis zur Behandlung des Art. 63 verschoben.

Es ist unzweifelhaft, dass der Begriff der öffentlichen Urkunde von der Praxis z. T. in einer Weise ausgedehnt worden ist, welche dem Rechtsbewusstsein widerspricht. Es gilt deshalb, eine einschränkende Definition zu geben. Dabei sind zwei Wege möglich: entweder wird von vorneherein die öffentliche Urkunde abschliessend und eng definiert, indem nur solche Schriftstücke unter den Begriff gebracht werden, die für einen bestimmten einzelnen Zweck von rechtlicher Bedeutung ausgestellt sind (Variante C), oder aber es wird von dem alten, extensiver Auslegung zugänglichen Begriff ausgegangen und ein ausdrücklicher Vorbehalt für diejenigen Urkunden gemacht, die nicht öffentliche sein sollen (Variante A und B).

Variante A nimmt nur die Ausweise betr. Benutzung öffentlicher Anstalten aus (namentlich Eisenbahnbillette). Dass diese keine öffentlichen Urkunden sein sollen, ist wohl allgemein zugegeben. Durch den Antrag Zürcher werden die genannten Ausweise m. E. nicht getroffen, da die Benutzung öffentlicher Anstalten nicht vom Privat-, sondern vom Verwaltungsrecht beherrscht ist.

Ich glaube aber, dass man im Sinne von Variante B weiter gehen und alle diejenigen Schriftstücke als nicht öffentlich behandeln sollte, die entweder von der wirtschaftlichen Verwaltung der öffentlichen Verbände ausgehen oder von öffentlichen Anstalten und Verbänden, die nicht unmittelbar Bestandteile der eigentlichen Staats- und Gemeindeverwaltung sind (Universitäten, Museen, Kantonalkassen, Unfallversicherungsanstalt).

Die Staatsstätigkeit greift immer mehr über die hoheitliche Sphäre in das soziale und wirtschaftliche Gebiet über, das früher vorwiegend privaten Charakter hatte. Man sollte nun nicht den unter den frühern Verhältnissen entstandenen und deshalb engern Begriff der öffentlichen Urkunde auf die gesamte, erweiterte Tätigkeit des Gemeinwesens anwenden.

Aus diesem Grunde beantrage ich in erster Linie, die Variante B anzunehmen, obwohl C im Resultat auf das gleiche herauskommt. Die

Formel C bietet der Rechtsprechung weniger Freiheit in der Auslegung. Diese Freiheit ist aber wegen der Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit des Begriffs der öffentlichen Verwaltung erwünscht.

**Vorsitzender:** *Der erste Satz von Ziff. 7 ist nicht bestritten und daher angenommen.*

Beim zweiten Satz liegen verschiedene Anträge vor.

In Variante A, Abs. 1, verwendet Huber den Ausdruck „öffentliche Urkundsperson“, statt der in der Vorlage enthaltenen Wendung „Person öffentlichen Glaubens“.

Abs. 2 von Variante A und die Variante B der Anträge Huber und der Antrag Zürcher, die alle negativ vorgehen, um die öffentliche Urkunde abzugrenzen, sind Amendements zur Vorlage.

Ich werde nun in einer ersten Abstimmung über die wohl nur redaktionelle Divergenz: „Person öffentlichen Glaubens“ oder „öffentliche Urkundsperson“ entscheiden lassen. Sodann stelle ich in erster eventueller Abstimmung die Variante B dem Antrag Zürcher, in einer weiteren eventuellen Abstimmung den gefassten Beschluss der Variante A gegenüber, und was hieraus hervorgeht, würde in letzter eventueller Abstimmung der Vorlage entgegengestellt. Das hiernach Beschlossene muss dann in definitiver Abstimmung der Variante C entgegengestellt werden.

#### *Abstimmung:*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie „öffentliche Urkundsperson“ oder mit der Vorlage „Person öffentlichen Glaubens“ sagen?

*Mehrheit* (12 gegen 3 Stimmen) *für Festhalten an der Vorlage.*

2. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie der Variante B des Antrags Huber oder dem Antrag Zürcher den Vorzug geben?

*Mehrheit* (12 gegen 7 Stimmen) *für die Variante B des Antrags Huber.*

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie nun an der Variante B festhalten oder der Variante A folgen?

*Mehrheit* (17 Stimmen) *für Festhalten der Variante B.*

4. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie dies festhalten gegenüber der Vorlage, Satz 2, ohne einschränkenden Zusatz?

*Mehrheit für Festhalten der Variante B an Stelle von Satz 2 der Vorlage.*

5. *(Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie am eben Beschlossenen festhalten oder der Variante C folgen?

*Mehrheit* (16 gegen 2 Stimmen) *für Festhalten am bisher Beschlossenen.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zur Behandlung des Antrags Huber auf Einfügung einer neuen Ziff. 7bis. Der Antrag lautet:

63, Ziff. 7bis. Öffentlich begangen ist eine Handlung, wenn der Täter nach den Umständen annehmen muss, dass sie von einer Person wahrgenommen werden könnte, die weder in einem besondern Vertrauensverhältnis zum Täter steht, noch absichtlich oder von Rechts wegen davon Kenntnis nähme.

**Huber:** Meine neuesten Erfahrungen mit dem MStG, das auch keine Definition der Öffentlichkeit enthält, haben mich zu meinem Antrag veranlasst. Auch in der bürgerlichen Rechtsprechung macht der Begriff der Öffentlichkeit bekanntlich grosse Schwierigkeiten. Zuzugeben ist, dass eine richtige Umschreibung dieses Begriffes nicht leicht zu finden sein wird. Dagegen scheint es mir doch gut, wenn die Frage erörtert wird.

Es ist natürlich nur eine relative Formulierung des Begriffes Öffentlichkeit möglich, und deshalb stelle ich auf das subjektive Moment ab mit den Worten „wenn der Täter nach den Umständen annehmen muss“. Sodann muss aber nach der andern Seite abgegrenzt werden. Ein Kreis von Personen z. B., von dem der Täter annehmen kann, dass nichts von dem, was in seinem Schoss vorgeht, über ihn hinaus dringe, wird nicht unter den Begriff „Öffentlichkeit“ fallen. Auch ist eine Tat nicht öffentlich begangen, wenn sie z. B. aus Neugier von jemandem beobachtet wird. Dagegen ist die Öffentlichkeit da gegeben, wo eine Tat vor einem Personenkreis, wenn auch einem geschlossenen, begangen wird, wenn das Vertrauensverhältnis, die nähere Beziehung zum Täter fehlt.

**Zürcher:** Die Art. 135 und 136 unter den Sittlichkeitsvergehen verwenden den Begriff der Öffentlichkeit, und er kehrt auch bei den entsprechenden Uebertretungen wieder, Art. 263. Dazu kommen noch die Vergehen gegen einen fremden Staat und die öffentliche Aufforderung zur Verletzung der militärischen Pflichten. Es scheint mir doch zweifelhaft, ob in all diesen Fällen der Begriff der Öffentlichkeit ein einheitlicher ist. Die Definition des Antrags Huber passt gewiss für die Sittlichkeitsvergehen. Ob sie aber für andere Fälle passt, scheint mir zweifelhaft, ja schon bei der öffentlichen Ankündigung einer Gelegenheit zur Unzucht z. B. dürfte die Formulierung kaum anwendbar sein. Und ist es z. B. eine öffentliche Aufforderung zur Verletzung der Dienstpflicht, wenn einer im Eisenbahnwagen an einen andern ein solches Ansinnen stellt und ein Dritter dies hört? Ist es eine öffentliche Beleidigung, wenn einer an seinem Stammtisch eine belei-

digende Aeusserung tut, die nun auch noch von der Bedienung gehört wird? In vielen Fällen, namentlich bei den Vergehen gegen fremde Staaten und bei der öffentlichen Aufforderung zu Vergehen, wird das Moment der Öffentlichkeit hervorgehoben wegen der Gefahr der Massensuggestion. Ich habe also grosse Bedenken gegenüber dem Antrag Huber. Es hülfe auch nicht, den Satz von Huber bei Art. 135 einzufügen; immerhin käme dadurch zum Ausdruck, dass diese Definition nur für dieses Delikt gelten solle. Das wäre schon ein Fortschritt, allein ein solches Vorgehen widerspräche allen bisher beim StGB befolgten technischen Grundsätzen.

**Gautier:** M. Huber nous met par sa proposition en face de la redoutable tâche de définir la „publicité“. Cette tâche, à mon avis, est une de celles dont on ne peut s'acquitter par une formule générale.

En France, où la jurisprudence s'est exercée depuis de longues années sur cette question, on en est arrivé à la solution que voici: un acte est commis publiquement,

1. quand il est commis dans un lieu public, ce lieu fût-il absolument désert;

2. quand il est commis dans un lieu non-public, mais qu'il est perçu par plusieurs personnes.

Il saute aux yeux que cette jurisprudence ne peut donner satisfaction. Et je crains que la formule de M. Huber ne soit pas plus heureuse. Dans tous les cas, elle ne nous permettrait pas de punir l'inadvertance, de sorte que, même pour les délits de mœurs, elle ne nous rendrait pas les services que son auteur en attend.

Mais il n'y a pas que les délits de mœurs où la publicité joue un rôle. Il en est d'autres, comme l'art. 184, pour ne nommer que celui-là, où la publicité est un élément du délit, mais où il s'agit d'une publicité absolument différente de celle qu'on a en vue quand il est question des délits de mœurs.

La publicité n'est donc pas une notion uniforme. Elle varie au contraire à l'infini, suivant la nature de l'acte et les circonstances. La question de savoir si un acte a été commis publiquement, est une question d'espèce. Et c'est pourquoi je suis convaincu qu'il serait inutile et même dangereux d'en fixer par une formule générale le sens pour notre code.

Je rends hommage aux intentions de M. Huber, je le remercie de l'effort qu'il a fait, mais je conclus au rejet de sa proposition.

**Wettstein:** Ich verkenne die Löblichkeit des Bestrebens nicht, das sich in der Bemühung Hubers um eine Definition der Öffentlichkeit offenbart.

Allein man müsste nach seinem Antrag dem Täter nachweisen, dass er ein öffentliches Delikt wollte, dass sein Vorsatz darauf gerichtet war. Die Öffentlichkeit muss aber ein objektives Kriterium bleiben, wir können zu ihrer Bestimmung nicht auf das subjektive Moment abstellen. Je nachdem man den Ausdruck „eine Person“ im Antrag Huber auffasst, wäre, wenn ein Lehrer mit einem einzigen Schüler ein Delikt beging, das Delikt nicht öffentlich begangen worden, wohl aber wäre das der Fall, wenn fünf Schüler dabei waren. Ausserdem müsste sich nach Antrag Huber der Täter immer Rechenschaft geben, ob die Person mit ihm in einem Vertrauensverhältnis steht, oder ob sie weder absichtlich noch von Rechts wegen von dem Delikt Kenntnis nimmt. Das ist doch ganz undurchführbar.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist eben bei verschiedenen Delikten in sehr verschiedener Bedeutung gebraucht, und das lässt sich wohl kaum vermeiden. Die Schwierigkeiten, die hierdurch entstehen, müssen von der Praxis gelöst werden. Wir werden keine Begriffsbestimmung finden, die sie wegzuräumen vermöchte.

**Thormann:** Es ist nicht möglich, gesetzlich einen solchen Begriff festzustellen. Die Schwierigkeit wird nur vom Begriff auf die Voraussetzungen abgelenkt, die vom Gesetz für das Vorliegen der Öffentlichkeit aufgestellt werden. Das ist aber keine Lösung. Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist zunächst objektiv zu fassen; ist sie aber als Tatbestandsmerkmal eines vorsätzlichen Deliktes aufgestellt, so wird sie ebenfalls vom Vorsatz umfasst, und es muss der Täter das Bewusstsein der Öffentlichkeit haben.

Die Praxis kann auf die Bedürfnisse des einzelnen Falles Rücksicht nehmen. Ihr ist es anheim zu geben, der Schwierigkeiten des Begriffes der Öffentlichkeit Herr zu werden. Das hat auch den Vorteil, dass sich ein Irrtum in der Praxis von Fall zu Fall korrigieren lässt, während eine fehlerhafte Definition im Gesetz nur durch eine Gesetzesänderung berichtigt werden kann.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie die von Huber beantragte Ziff. 7bis in den Art. 63 aufnehmen?

*Mehrheit lehnt dies ab.*

**v. Planta:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass der nunmehr angenommene Ausdruck „Person öffentlichen Glaubens“ in Art. 63, Ziff. 7, in der Ostschweiz keineswegs sofort verstanden werden wird. Er ist dort ganz ungebräuchlich, während die Wendung „öffent-

liche Urkundsperson“ ganz geläufig ist. Man sollte sich also bei der definitiven Redaktion Rechenschaft über diese Schwierigkeit geben. Mir schiene derjenige Ausdruck vorzuziehen, der deutlich darauf hinweist, dass die betreffende Person eben befugt ist, öffentliche Urkunden auszustellen.

**Vorsitzender:** Die Ausdrücke sind gleichbedeutend. Die Schwierigkeit beruht eben in dem verschiedenen Sprachgebrauch in den Kantonen.

Wir gehen über zu

*Art. 63, Ziff. 8.*

**Zürcher:** Keine Bemerkungen.

**Gautier:** Pas d'observations.

**Vorsitzender:** *Art. 63, Ziff. 8, ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 63, Ziff. 9.*

**Zürcher:** Die Zeitberechnung ist nicht nur wichtig für Verjährungs- und Verwirkungsfristen, sondern auch für den Strafvollzug. Beim Vollzug langdauernder Freiheitsstrafen haben wir bisher den ersten Tag stets voll gerechnet, auch wenn der Sträfling erst nachmittags einrückte, und die Entlassung am Morgen angenommen. Es ergäbe sich also durch die Vorlage eine unbedeutende Verschärfung.

**Gautier:** Le système est simple, mais pas très juste, pour les mois au moins, à raison de leur inégalité. Mieux vaudrait la règle, admise dans certains autres codes, de compter le mois à raison de trente jours. Je ne fais cependant pas de proposition.

**Thormann:** Ich bin nicht von der Notwendigkeit der Ziff. 9 überzeugt, denn sie entspricht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauch. Alles was hier steht, wissen wir auch ohne das Gesetz. Eine gesetzliche Definition brauchen wir nur dann, wenn wir von dem gewöhnlichen Begriff abweichen, nicht aber, wenn wir diesen dem Gesetz zu Grunde legen. Eine Norm über die Berechnung nach Stunden, wie sie Zürcher kurz streifte, gehört ins Vollzugsgesetz. *Ich beantrage daher Streichung der Ziff. 9.*

**Wettstein:** Ich unterstütze den Streichungsantrag. Was m. E. gesagt werden sollte, ist, dass der Monat nach einem bestimmten, immer gleichen Zeitwert zu berechnen sei. Was da steht, ist jedoch selbstverständlich.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht weiter verlangt.

*Abstimmung:*

Wollen Sie mit Thormann die Ziff. 9 streichen oder festhalten?  
*Mehrheit* (16 gegen 4 Stimmen) für *Streichung*.

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 63, Ziff. 10.*

**Zürcher:** Als wir die Delikte gegen die Wehrmacht des Staates berieten, ist der Redaktionskommission der Auftrag erteilt worden, eine solche Definition aufzunehmen. Der heutige Zustand ist danach „Kriegszeit“. Die bewaffnete Intervention fällt nicht darunter. Will man einzelne Strafbestimmungen auf solche Fälle der Intervention ausdehnen, so muss es besonders gesagt werden. (S. Art. 196bis, 196ter, 196septies.) Einige Male ist die Wendung „bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege“ gebraucht. Offenbar bedeutet das eine zeitliche Erweiterung gegenüber dem Begriff Kriegszeit und umfasst auch die Zeit der herannahenden Kriegsgefahr. Unter Umständen liesse sich neben der Zeit des für die Schweiz drohenden Krieges auch jene des für einen Nachbarstaat drohenden Krieges einbegreifen.

**Gautier:** Seulement une question à l'auteur de cette définition, M. Huber: Entend-il que le terme „temps de guerre“ ne visera que la guerre internationale, et non la révolution et la guerre intestine? Si la définition du „temps de guerre“ ne rend pas ce terme applicable aux époques de révolution et de troubles intérieurs, alors je l'estime trop étroite.

**Müller:** Ist nach dem Wortlaute der Ziff. 10 und der Erklärung des Referenten der Fall einer eventuellen Revolution in der Schweiz inbegriffen? Ist das gewollt?

**Huber:** Wenn wir einfach von Kriegszeiten sprechen würden, könnten Zweifel entstehen. Wenn wir aber abstellen auf das, was bei uns im Einzelfall vorgekehrt wird, so kann ein Zweifel nicht bestehen. In der Vorlage wird denn auch einfach darauf abgestellt, ob der Bund Truppen zum Schutze des Territoriums und zur Wahrung der Neutralität aufgestellt hat. Wenn nun eine Revolution im Nachbarstaat entsteht, und wir Truppen aufbieten, um eine neutralitätsähnliche Stellung zu schützen, so sind das eben Kriegszeiten.

Bei einer Revolution in der Schweiz aber treten die Bestimmungen in Kraft, die wir für den Fall einer eidgenössischen Intervention vorgesehen haben.

Der Begriff „Kriegsgefahr“ hat manches für sich. Er ist aber zu vag, und so lange der Bundesrat nicht irgendwelche Schritte ergriffen

hat, werden wir nicht von Kriegsgefahr sprechen. Wann ist z. B. im vergangenen Sommer die Kriegsgefahr eingetreten? Erst der Bundesratsbeschluss gab in diesem Punkte die klare Stellung. Auch unser Generalstab war der Ansicht, dass die vorgeschlagene Definition scharf und ausreichend genug sei, um allen Verhältnissen gerecht zu werden. Selbstverständlich umfasst der Begriff Kriegszeit auch den eigentlichen Krieg. Wird in einem Artikel „im Kriege“ oder „nach ausgebrochenem Kriege“ gesagt, so ist ein Zweifel nicht möglich. Der Uebergangszustand aber bleibt unklar und musste in Ziff. 10 klar gestellt werden.

**Müller:** Die Erklärungen Hubers befriedigen mich nicht. Zürcher hatte die bewaffnete Intervention von den Kriegszeiten ausgenommen.

*Ich stelle auch hinsichtlich dieser Ziffer den Streichungsantrag.* Jeder Richter weiss, welche Schwierigkeiten aus solchen Definitionen entstehen. Wir müssen der Praxis und der Theorie auch einiges überlassen.

**Vorsitzender:** Ueberall, wo es nötig war, steht bisher „in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention“. Bei innern Unruhen ist der letztere Fall gegeben; er ist im VE also vorgesehen. Der Begriff „Kriegszeiten“ hat aus dem Grunde für uns grosse Bedeutung, weil der Normalzustand im Falle eines Krieges zwischen benachbarten Staaten für uns nicht der der Teilnahme am Krieg ist, sondern der Zustand der Neutralität. Der Richter aber würde ohne die Definition annehmen müssen, dass in solchem Falle Kriegszeiten nicht vorliegen.

**Müller:** *Nach dieser Erklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.*

**Vorsitzender:** *Die Ziff. 10 des Art. 63 ist genehmigt* und damit der ganze Artikel erledigt.

Wir gehen nunmehr über zu

## Zweites Buch: Von den Uebertretungen.

### Besonderer Teil.

#### *Art. 244.*

Hier liegen vor

*der Antrag Lang:*

244. Geringfügige Körperverletzungen, die weder eine Arbeitsunfähigkeit noch eine Gesundheitsschädigung zur Folge haben, werden auf Antrag mit Busse oder mit Haft bestraft.

*der Antrag Thormann:*

244. Wer Tätlichkeiten begeht, die keine Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) und keine Gesundheitsschädigung zur Folge haben, wird auf Antrag . . . .

**Zürcher:** Zunächst habe ich drei Vorbemerkungen zum besondern Teil der Uebertretungen zu machen:

1. *Die Auswahl der Tatbestände.* Wir wollen nicht vergessen, dass es im allgemeinen Sache der Kantone bleibt, die polizeilichen und administrativen Verbote aufzustellen. In das StGB sind daher Uebertretungstatbestände nur soweit aufzunehmen, als eine einheitliche Regelung notwendig erscheint. Blankogesetze, wie sie im französischen und im deutschen StGB in ziemlicher Anzahl sich vorfinden, wobei den Tatbestand zu formulieren dem Verwaltungsrecht, in Deutschland also der Landesgesetzgebung, überlassen bleibt, sind möglichst zu vermeiden; sie schaffen ja nur eine unvollkommene Einheit in der Bestrafung.

In den Erläuterungen sind in dieser Hinsicht Gruppen unterschieden:

a. Uebertretungen von Bundesvorschriften. Eine Ueberlassung dieses Teils der Gesetzgebung an die Kantone hätte heute keinen rechten Sinn mehr.

b. Uebertretungen, die mit Vergehenstatbeständen des ersten Buches zusammenhängen, insbesondere Uebertretungen, die sich als mildere Fälle von Vergehen darstellen. Der Bundesgesetzgeber muss die Abgrenzung vornehmen, und das geschieht am besten dadurch, dass er den Tatbestand dieser Uebertretungen umschreibt.

c. Uebertretungen anderer Art sollen insoweit, als sie entweder eine hervorragende ethische Bedeutung haben oder sonst eine notwendige Ergänzung des durch das StGB unternommenen Kampfes gegen das Verbrechen bilden, aufgenommen werden; m. a. W. Tatbestände, die von lokalen Verhältnissen ziemlich unabhängig sind und einheitlich erfasst werden können.

2. *Die Anordnung der Tatbestände.* Die Einreihung nach der Strafandrohung, wie sie im französischen und im deutschen Recht durchgeführt ist, wurde aufgegeben; im Anschluss an die Codici penali Tessins und Italiens erfolgte die Anordnung nach materiellen Gesichtspunkten in möglichster Anpassung an die Anordnung des besondern Teils des ersten Buches.

3. Die Redaktionskommission glaubt, der Expertenkommission durch eine Vorberatung vorgearbeitet zu haben; *wir beantragen daher Eintreten auf die Vorlage der Redaktionskommission, unter Beiseitelegen des VE 1908.*

**Vorsitzender:** Es wird hiegegen kein Einwand erhoben; *der Antrag ist angenommen.*

**Zürcher:** *Zu Art. 244. Geringfügige Tätlichkeiten.* Der Tatbestand ist unsern Strafgesetzbüchern der Ost- und Westschweiz nicht unbekannt.

Die Abgrenzung nach Seiten der Realinjurie liegt in der Absicht des Täters. Dort (Art. 108, 258) Beschimpfungsvorsatz oder -Absicht, hier ein anderes Motiv, Rauflust u. dgl.

Von der Körperverletzung scheidet die geringfügigen Tätlichkeiten der gewollte Erfolg. Man kann diese Abgrenzung aus den vorliegenden Texten herauslesen; man kann sie aber auch in der Form zum Ausdruck bringen, wie die Anträge es offenbar beabsichtigen.

Gegenüber dem Antrag Lang betone ich, dass man wohl mit Rücksicht auf Kinder nicht auf die Arbeitsunfähigkeit abstellen kann.

Den Versuch strafbar zu erklären, ist hier nicht nötig.

**Gautier:** Avant d'examiner avec vous l'art. 244, permettez moi de vous dire deux mots sur l'ordonnance de la partie spéciale du livre des contraventions.

Le projet a établi dans cette partie une classification symétrique à celle adoptée pour les délits, la division en chapitres exceptée. Cette méthode est logique et bien préférable à l'ordre adopté par d'autres codes qui groupent les contraventions arbitrairement ou d'après quelquel critérium superficiel, d'après la peine p. ex., comme le fait la loi française.

La commission de rédaction a dû cependant faire diverses transpositions, d'abord parce que l'ordre de l'avant-projet présentait quelques imperfections de détail, puis à raison des transpositions apportées à la partie spéciale des délits.

On peut se demander s'il est bien utile de séparer systématiquement les contraventions des délits et de les réunir toutes dans une partie spéciale qui leur est exclusivement affectée. L'opinion contraire a été soutenue et peut se recommander du fait que bon nombre de contraventions sont en réalité de petits délits présentant la plus étroite parenté avec des délits plus graves qui figurent au livre premier, de sorte qu'en groupant à part toutes les contraventions, on ne réussit qu'à disjoindre artificiellement des dispositions qui devraient former un groupe organique. Cette critique n'est pas sans fondement. Mais il y a d'autre part un intérêt pratique de premier rang à établir une séparation extérieure nette entre ce qui est délit et ce qui est contravention. C'est que, en agissant autrement, la compétence des tribunaux de police serait beaucoup moins facile à déterminer et demeurerait toujours



un peu incertaine. Je me prononce donc en faveur de la stricte séparation adoptée par le projet.

Je passe à l'examen de l'art. 244, que la commission, pour établir la symétrie avec les délits, a placé avant les deux articles dont il était précédé dans l'avant-projet. Il traite des „voies de fait légères" et forme pendant à l'art. 76. Mais son rapport avec cet article est trouble et incertain, de sorte que je ne suis pas étonné des propositions annoncées, qui ont sans doute pour objet principal de jeter plus de lumière sur cette question.

La parenté entre l'art. 76 (lésions corporelles simples) et l'art. 244 est manifeste, puisque „voies de fait" est l'expression par laquelle on désigne en français les atteintes à l'intégrité physique d'une personne, quand ces atteintes ne causent pas de blessures ou de troubles à la santé du lésé. Les voies de fait sont donc des „lésions corporelles légères", et si l'art. 244 se contentait de substituer à cette dernière expression un peu compliquée celle de „voies de fait" sans plus, je pense que la relation entre les infractions des art. 76 et 244 serait déjà plus nette que d'après notre texte. On peut toutefois partager sur ce point l'opinion de M. Lang qui, pour désigner l'acte matériel constituant l'infraction, conserve à l'art. 244 l'expression employée à l'art. 76, soit „lésions corporelles" en ajoutant l'adjectif „légères" et en précisant qu'il s'agit de lésions corporelles sans conséquences aucunes pour la santé du lésé. De cette manière on obtient en effet une relation parfaitement claire. Aux délits, les lésions corporelles graves et simples (art. 74 et 76), aux contraventions, les lésions corporelles légères (art. 244). L'inconvénient, c'est que cette solution fait violence à la langue allemande aussi bien qu'à la langue française, puisque la première appelle „Tätlichkeiten" et la seconde „voies de fait" précisément les atteintes à l'intégrité physique qui n'ont aucune suite fâcheuse pour la santé du lésé et qui, surtout, ne devaient pas, dans l'intention de leur auteur, entraîner de telles suites. Je pense donc que nous devons nous en tenir au nom „voies de fait".

Mais pourquoi voies de fait „légères"? Où notre projet vise-t-il donc les voies de fait graves, qu'il doit évidemment punir, puisqu'il punit les voies de fait légères? Et qu'est ce que c'est que des voies de fait légères, par opposition aux voies de fait graves? Il n'y a à cette question qu'une réponse possible. C'est que les voies de fait graves ne sont pas des voies de fait, mais des lésions corporelles. Il est donc absolument indispensable de supprimer le qualificatif „légères" et, pour plus de netteté, nous ferons bien de préciser que nous entendons par voies de fait des atteintes à l'intégrité physique sans conséquences pour la santé du lésé. C'est la voie que suit M. Thormann dans sa

proposition, et c'est aussi la solution adoptée par l'avant-projet de 1908.

■ Somme toute, je suis d'avis d'en revenir purement et simplement au texte de ce projet: „voies de fait qui n'auront causé ni lésion corporelle, ni atteinte à la santé". Je le préfère à celui de M. Thormann, qui a, à mes yeux, le tort de renfermer une énumération.

Un dernier point à mentionner ici concerne l'intention délictueuse. Celui qui se livre à des voies de fait n'a pas l'intention de porter atteinte à la santé du lésé; il veut simplement lui porter un coup ou le bousculer. Il en est autrement pour les lésions corporelles, à teneur des articles 74 à 77. Une distinction analogue est à faire entre les voies de faits et l'injure (art. 108). Un soufflet, la voie de fait typique, n'est plus une simple voie de fait, mais bien une injure, et doit être puni comme telle, quand l'intention du délinquant était, en souffletant la victime, de porter atteinte à son honneur, de lui faire un outrage.

**Lang:** Gegen den Antrag der Redaktionskommission habe ich Bedenken, weil die Vorschrift auf Fälle angewendet werden müsste, die sich für eine strafrechtliche Behandlung gewiss nicht eignen. Das ergibt sich aus der Abgrenzung des Art. 244 gegenüber den Art. 76, Ziff. 1 und 108. Geringfügige Tätlichkeiten sind strafbar: nach Art. 76, Ziff. 1, wenn sie eine Körperverletzung zur Folge haben, nach Art. 108, sofern sie eine Beschimpfung enthalten. Unter Art. 244 würden also auch solche geringfügige Tätlichkeiten fallen, die weder beleidigend sind, noch die körperliche Integrität irgendwie beeinträchtigen. Allein dann hat man es doch gewiss regelmässig nur mit Ungezogenheiten zu tun, und nicht mit der Verletzung eines durch das Strafgesetz zu schützenden Rechtsgutes. Ich meine deshalb, der Tatbestand des Art. 244 sei dahin einzuengen, dass nur solche Tätlichkeiten darunter fallen, welche von nachteiligen Folgen für den Angegriffenen begleitet sind, ohne dass man von einer eigentlichen Körperverletzung oder Misshandlung reden kann.

Diese Bedenken sprechen auch gegen den Antrag Thormann, der sich an das StGB Berns anlehnt.

**Thormann:** Auch mein Antrag geht von dem Gedanken aus, dass wir die Art. 76 und 244 scharf trennen müssen. Und ebenso fordert die Rücksicht auf den Richter und die Ueberweisungsbehörden sichtbare Unterscheidungsmerkmale.

Mein Antrag nimmt die Fassung des VE 1908 zum Ausgangspunkt. Man könnte sich aber nach jener Fassung fragen, was eine Schädigung des Körpers ist. Um diesen Begriff zu klären, schliesse ich äusserlich sichtbare Verletzungen des Körpers aus. Sind solche nicht eingetreten, dann liegt der Tatbestand des Art. 244 vor; sonst derjenige des Art. 76.

Der Plural „Verletzungen“ in meiner Fassung kann kritisiert werden. Eine Mehrheit ist natürlich nicht verlangt.

Das Fehlen einer Gesundheitsschädigung war neben dem Fehlen sichtbarer Verletzungen deshalb hervorzuheben, weil die Gesundheitsschädigung nicht sichtbar zu sein braucht. Das Bedenken Langs, dass man bloss Ungezogenheiten nach diesem Artikel strafen wird, teile ich nicht. Es handelt sich allerdings um leichtere Fälle, bei denen aber stets der Vorsatz der rechtswidrigen Einwirkung auf den Körper eines andern vorhanden sein muss.

Bedenken habe ich aber gegen den Begriff der Arbeitsunfähigkeit, den Lang aufnimmt, und den das bernische Recht in weitgehendem Masse beachtet, wodurch die Praxis völlig von ärztlichen Sachverständigen abhängig geworden ist. In den Kreisen dieser Experten sind die Ansichten über Arbeitsunfähigkeit ausserordentlich verschieden. Immer wieder erhebt sich die Frage, ob die Arbeitsunfähigkeit im Sinne einer totalen oder partiellen Unfähigkeit zu verstehen ist.

Eventuell würde ich der Fassung der Redaktionskommission diejenige des VE 1908 vorziehen, weil sie schärfer differenziert.

**Hafer:** Die Frage, die die Anträge Lang und Thormann zur Besprechung bringen, ist wichtig, weil wir auch bei andern Artikeln in ähnlicher Weise erwägen müssen, ob wir den Tatbestand näher umschreiben oder bloss mit dem Wort „geringfügig“ vom Vergehen abgrenzen wollen.

Die Redaktionskommission stellte sich auf den Standpunkt, dass es sich hier um Gradunterschiede gegenüber Art. 76 handle. Der Richter hätte auf Grund der Art. 76 und 244 zu entscheiden, ob der geringfügige Fall vorliegt. Analog verhält es sich bei den Art. 247bis, 248, 258. Diesem System steht das System Lang-Thormann gegenüber. Den Standpunkt Thormanns begreife ich gut. Dem Richter soll ein fest umschriebener Tatbestand vorgelegt werden. Gegen die Fassung des Tatbestandes im Antrag Thormann habe ich jedoch Bedenken. Der Begriff Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Beulen) steht keineswegs fest. Liegt eine Körperverletzung nach Art. 76 oder eine Tätlichkeit nach Art. 244 vor, wenn jemand einen andern so derb am Arm anpackt, dass nachher eine kleine Quetschung festgestellt werden kann. Gewiss kann man diese Handlung nicht als Körperverletzung bestrafen. Thormann müsste aber solche Fälle unter Art. 76 stellen.

Gesundheitsschädigung bedeutet sodann eine Störung der normalen Lebensfunktionen. Eine solche Störung kann u. U. auch vorhanden sein, wenn einer einem andern eine Beule schlägt. Das wäre nach Thormanns Antrag eine Körperverletzung, während man bei der Aufstellung des Art. 244 gerade an derartige Fälle gedacht hat.

Lang nähert sich mehr dem System der Redaktionskommission; er hält jedoch den Begriff der Körperverletzung, von dem ausgegangen werden muss, nicht fest. Gegenüber Art. 76 bringt Lang den für den VE ganz neuen und höchst unklaren Begriff der Arbeitsunfähigkeit hinein, wobei der Richter genötigt würde, in allen Fällen auf ein ärztliches Zeugnis abzustellen. Auch in der Redaktionskommission hat man sich bemüht, für Art. 244 eine Umschreibung des Tätlichkeitsbegriffs zu finden. Wie Lang und Thormann gelangten aber auch wir zu keiner Lösung.

**Kronauer:** Ich möchte nur die Referenten darauf aufmerksam machen, dass, nachdem die Aufnahme einer Bestimmung über die Fahrlässigkeit in den allgemeinen Teil der Uebertretungen abgelehnt worden ist, nun bei jedem einzelnen Artikel geprüft werden muss, ob auch die fahrlässige Uebertretung bestraft werden soll. Bei Art. 244 kommt dies wohl nicht in Frage.

**Thormann:** Die Ausführungen Hafters wären sehr beachtenswert, wenn im Sprachgebrauch der Vorlage die von ihm erwähnte Parallele wirklich zum Ausdruck käme. Man spricht aber hier nicht von geringfügigen Körperverletzungen, sondern von geringfügigen Tätlichkeiten, im Gegensatz z. B. zu Art. 247, 248 u. a., auf welche man also hier nicht verweisen kann. Der hier eingeführte Begriff der Tätlichkeiten ist eben ein neuer; deshalb wollte ich ihn durch meinen Antrag umschreiben, und zwar durch die dort gebrauchte negative Wendung, die die sichtbaren Spuren der körperlichen Einwirkungen nennt. Zu deren Erkennung und Beurteilung werden wir kaum der Hilfe der Aerzte bedürfen.

**Calame:** Je tiens tout d'abord à constater que les propositions Lang et Thormann me sont sympathiques, car, à l'encontre du projet, elles donnent une définition des voies de fait. Mais je me fais scrupule de les voter, étant donné qu'elles s'éloignent du système adopté par le projet. En effet, ce dernier est basé tout entier sur la responsabilité subjective de l'auteur, et non sur le résultat obtenu. Or, les propositions Lang et Thormann ne tiennent pas compte du but que s'est proposé l'auteur. Elles paraissent être en contradiction avec les prescriptions adoptées jusqu'ici et risqueraient de rompre ainsi l'unité qui doit régner dans le projet. *On pourrait d'ailleurs obvier à cet inconvénient en donnant de la voie de fait une définition comportant, comme facteur constitutif de l'infraction, l'intention que s'est proposée l'auteur, de ne commettre qu'une lésion n'étant pas de nature à nuire à la santé d'autrui.*

**Studer:** In Art. 76 unterscheiden wir verschiedene Stufen der Körperverletzung. In Ergänzung dieses Systems sollte nun m. E. hier

einfach von geringfügigen Körperverletzungen gesprochen werden. Wir würden dadurch dem Richter eine leicht anzuwendende, klare Bestimmung an die Hand geben, mit welcher überdies alle in der Diskussion hervorgehobenen Schwierigkeiten vermieden würden. Auch mir gefällt die Erwähnung der Arbeitslosigkeit nicht gut; die Erfahrungen, die in Zürich mit dem Abstellen auf diese Bedingung der Strafbarkeit gemacht wurden, sind nicht ermutigend. *Ich stelle also den Antrag, in Art. 244 statt „Tätlichkeiten“ zu sagen „Körperverletzungen“.*

**Gautier:** Les difficultés auxquelles la proposition Studer cherche à parer, proviennent de ce que, pour le délit, nous employons une expression passive, désignant l'atteinte faite au lésé (lésion corporelle), et pour la contravention une expression active, désignant l'action du contrevenant (voies de fait). Là git, en effet, l'une des causes qui rendent obscur le rapport entre les art. 244 et 76, et je reconnais que la proposition de M. Studer se justifie à ce point de vue. Malheureusement, ce serait une tâche extrêmement délicate que de déterminer avec la précision nécessaire le sens de la locution „lésion corporelle légère“. Je crains que nous n'y réussissions pas. De plus, le nom que la langue française donne à l'infraction de l'art. 244 est „voies de fait“, et non „lésions corporelles“, et la langue allemande fait la même différence entre „Tätlichkeiten“ et „Körperverletzung“, de sorte que si nous suivions le conseil de M. Studer, nous remplacerions dans les deux langues le terme propre par un terme impropre. Je pense qu'il faut éviter cela.

Je persiste donc à me prononcer en première ligne pour le retour au texte de 1908. Si vous ne pouvez vous ranger à mon avis, alors supprimez simplement du texte de la commission de rédaction le mot *légères*. Cette solution serait aussi très acceptable, selon moi.

**Lachenal:** Le mot lésion corporelle cadre mal avec la nature de l'infraction de l'art. 244, qui est celle précisément d'une voie de fait, d'une violence de peu de gravité. Il ne faut pas nous embarrasser d'une opposition un peu scolastique entre le subjectif et l'objectif. Et pour préciser et rendre la tâche du juge plus facile, remplaçons donc l'expression „voies de fait légères“ par celle de „voies de fait n'ayant porté aucune atteinte à la santé“.

**Zürcher:** Dass hier die fahrlässige Begehung nicht bestraft werden soll, wird einigen Bedenken Langs abhelfen und das Bedenken Calames wird sich dadurch erledigen lassen, dass wir den Art. 244 des VE 1908 wieder herstellen. Das subjektive Moment bleibt in dieser Fassung der Bestimmung gewahrt, da wir ja auch bei den Uebertretungen den Vorsatz fordern. Wir wollen aber hier nicht eine leichteste Art der Körperverletzung mit Strafe bedrohen. Das Gebiet der Körperverletzung ist im Buch von den Vergehen erschöpfend geregelt. Man will hier nicht

die Gefährdung von Leben und Gesundheit, sondern die Gefährdung des Friedens treffen, indem man durch Aufstellung dieser Strafbestimmung zu verhindern sucht, dass Leute ungestraft tötlich werden, woraus ja in der Regel im Verlauf der Dinge schwerere Verletzungen der Rechtsordnung resultieren. *Ich beantrage, den Art. 244 VE 1908 wieder herzustellen.*

**Studer:** Mein Antrag zielt dahin, hier die ganz geringfügige Körperverletzung mit Strafe zu bedrohen und sie damit aus den Vergehen zu den Uebertretungen zu versetzen. Nach dem DVE kann bei geringfügigen Körperverletzungen sogar von Strafe ganz abgesehen werden. Der DVE ist also viel weniger streng als der unsrige, und daher möchte ich den unsrigen durch meinen Antrag etwas mildern. Eventuell würde ich mich dem Antrag anschliessen, hier bloss von Tätlichkeiten zu sprechen, statt von „geringfügigen“ Tätlichkeiten.

**Vorsitzender:** *Lang schliesst sich dem Antrag Studer an.*

Ich werde Sie nun zunächst darüber entscheiden lassen, ob Sie geringfügige Tätlichkeiten oder geringfügige Körperverletzungen sagen wollen; sodann stelle ich den Tatbestand in der Formulierung Thormanns dem Tatbestand in der Formulierung des VE 1908 gegenüber. Die Resultate der beiden Abstimmungen werden hierauf einander gegenübergestellt. Endlich werden Sie entscheiden müssen, ob Sie das so Beschlossene festhalten, oder dem Antrag Calame folgen wollen, der deutsch etwa lauten würde: „Wer, ohne die Absicht eine Körperverletzung zu verursachen, Tätlichkeiten begeht . . . .“

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie sagen „geringfügige Tätlichkeiten“ oder „geringfügige Körperverletzungen“?

*Mehrheit* (16 gegen 7 Stimmen) *für den Ausdruck „geringfügige Tätlichkeiten“.*

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr den Tatbestand nach Antrag Thormann oder nach Art. 244 VE 1908 fassen?

*Mehrheit für die Fassung nach VE 1908.*

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nunmehr der in der ersten Abstimmung gutgeheissenen Fassung der Vorlage oder der Fassung des VE 1908 folgen?

*Mehrheit für die Fassung des VE 1908.*

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das eben Beschlossene festhalten, oder die Bestimmung nach Antrag Calame formulieren?

*Mehrheit* (21 Stimmen) *für Festhalten der Fassung des VE 1908.*

Vorsitzender: Wir gehen über zu

Art. 243.

Hier liegt vor

der Antrag Lang:

243. Abs. 1 und 5 streichen.

Zürcher: Zu Abs. 1. Auch beim Tatbestand des Abs. 1 kann es sich um geforderte Nothilfe handeln. Dem Notleidenden gebührt nach dieser Bestimmung Hilfe, wenn sie ohne Lebensgefahr geleistet werden kann. Lang scheint dies ablehnen zu wollen; ich bin anderer Ansicht. Nötig ist die Bestimmung namentlich mit Rücksicht auf die Unfälle in den Bergen und auf dem Wasser. Wir bekämpfen mit dieser Vorschrift die antisoziale Gesinnung, die sich darin offenbart, dass man einen Hilfebedürftigen unter diesen Umständen im Stiche lässt.

Zu Abs. 2. Hilfe gebührt auch dem, der überrannt oder überfahren wurde, und zwar in erster Linie von dem, der das Unheil angerichtet hat.

Zu Abs. 3. Er behandelt die Nothilfe auf Aufforderung eines Beamten; auf dem Land kann jeder zum Löschen eines Brandes beigezogen werden und so auch zur Hilfeleistung in andern Fällen, z. B. bei Ueberschwemmung. Hier könnte man sagen, es liege ja ein Fall des Ungehorsams gegen polizeiliche Anordnung vor, der nach andern Vorschriften bestraft werden könne (Art. 280sexies), allein der dort vorausgesetzte Hinweis auf das Gesetz kann hier nicht verlangt werden.

Zu Abs. 4. Er bringt einen neuen Tatbestand, das Nichtleisten der vom Gesetz geforderten Nothilfe. Bei dieser Vorschrift kommt z. B. in Betracht die internationale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Bodensee, in welcher eine Nothilfepflicht statuiert ist, und die Schweiz sich verpflichtet hat, Strafbestimmungen zu deren Schutz zu erlassen.

Zu Abs. 5. Bestraft werden soll auch, wer von der Nothilfe abhält. In manchen Fällen wird er zwar als Urheber der unglücklichen Folgen bestraft werden können, die sein Verhalten nach sich gezogen hat; aber das ist doch nicht immer der Fall.

Gautier: Nous voici en présence d'un article très touffu, puisqu'il ne comprend pas moins de cinq contraventions, faisant chacune l'objet d'un alinéa.

Ces contraventions sont toutes intentionnelles, et pour chacune d'elles l'intention suppose que le contrevenant ait conscience du danger et, en même temps, conscience de la possibilité de l'écarter.

Deux de ces incriminations, celles des al. 2 et 4, sont nouvelles.

1. *Le premier alinéa* statue l'obligation de porter secours sans être requis. C'est un appel à la solidarité, et je ne comprends réellement pas pourquoi M. Lang en demande la suppression.

Cette obligation est subordonnée à deux conditions:

a. Il faut que la personne à secourir soit en danger de mort. Il ne peut y avoir contravention de la part de celui qui n'a pas connu cette circonstance ou qui ne s'en est pas rendu compte. Le péril de mort peut être causé par un sinistre collectif aussi bien que par un accident individuel et provenir aussi d'une faute, soit de celle d'un tiers, soit de celle de la victime elle-même. Pour le tiers auteur du danger, l'obligation de secourir est absolue, s'il ne veut encourir la peine de l'homicide ou de la tentative d'homicide. Je m'en rapporte d'ailleurs pour tout ce qui concerne la faute ayant créé le danger de mort à l'exposé des motifs, qui traite toute cette question d'une manière très complète et très convaincante (page 442).

b. La seconde condition est qu'il n'y ait pas risque pour la vie du secoureur. Mais qui donc appréciera si ce risque a existé ou, du moins, si la personne en mesure de prêter secours a pu croire que ce risque existait? Laisser juger de cette grave question la personne qu'elle concerne, serait en quelque sorte accorder une prime aux poltrons. Il faudra donc s'en remettre à l'appréciation du juge.

2. L'incrimination du *deuxième alinéa* correspond à celle de l'ancien art. 69bis. Elle se présente sous trois variétés, suivant que la blessure a été causée par la personne elle-même qui a l'obligation de secourir, ou par un véhicule ou par un animal de selle dont elle se servait.

Le sujet de la contravention ne saurait être douteux dans le premier et dans le troisième cas. Là, c'est l'auteur de la blessure, ici, le cavalier. Mais dans le deuxième cas, celui du véhicule, le texte, très large, prête à controverse. Il peut s'appliquer au conducteur, au maître (propriétaire ou locataire) et à l'occupant (même à titre gratuit) du véhicule. En fait, il s'appliquera selon les circonstances, tantôt à l'une, tantôt à l'autre de ces personnes, c'est à dire à celle qui, au cas concret, avait le droit et la possibilité matérielle d'arrêter le véhicule.

Les éléments de la contravention sont:

a. Une blessure causée par un homme, un véhicule ou un animal de selle.

b. L'abandon de la victime. L'abandon, dans ces conditions, est une exposition aggravée par le fait qu'il s'agit d'une personne blessée par l'auteur de la contravention, et l'on peut, à juste titre selon moi, estimer que la peine de l'amende ou des arrêts ne constitue pas, en pareil cas, une répression suffisante.

Une question se pose encore: pourquoi le texte restreint-il la contravention au cas de blessure causée par un animal de selle? Le cheval attelé à une voiture ou à un chariot peut tout aussi bien que le cheval monté blesser un piéton. Je crois que cette restriction est due à une supposition erronée, à savoir que lorsqu'un cheval attelé blesse une personne on a affaire au cas du véhicule. Mais il peut fort bien n'en pas être ainsi (passant blessé par la ruade d'un cheval attelé p. ex.), et je crois que nous ferons bien de rectifier ce point.

3. *Le troisième alinéa* s'occupe du cas de secours requis. Les conditions sont:

a. L'urgence. Elle est, d'après le texte, laissée à l'appréciation du requérant, c'est à dire de l'agent de police qui requiert assistance. C'est un bien grand pouvoir accordé à la police, puisqu'il autorise tout agent de police à requérir pour l'arrestation d'un bandit p. ex. l'assistance de n'importe qui. Ce pouvoir très étendu est cependant tempéré par le droit du requis de refuser son assistance, s'il peut justifier son refus par une raison valable (peut-être vaudrait-il mieux dire raison suffisante), car c'est alors au juge qu'il appartiendra d'apprécier la raison alléguée. En tout cas, il faut retenir que l'urgence ne suppose pas nécessairement un danger de mort.

b. La réquisition. Elle ne peut être faite que par un fonctionnaire de police, et il faut naturellement que le requis connaisse cette qualité.

La traduction de cet alinéa exige une brève explication. Nous avons rendu: „Wer der Aufforderung nicht nachkommt“ par „Celui qui aura refusé d'obtempérer“, ce qui semble s'appliquer uniquement au refus formel et positif, tandis que, de toute évidence, l'allemand vise aussi la simple abstention. Mais je crois pourtant que la traduction peut être maintenue. Il n'est pas nécessaire d'interpréter „refus“ dans le sens de refus formellement exprimé. L'abstention est un refus tacite.

4. L'infraction du *quatrième alinéa* consiste à se dérober à un devoir de porter secours imposé par la loi elle-même, et Zürcher vient de nous expliquer que de telles obligations légales existent notamment en vertu de certaines conventions intercantionales ou internationales sur la navigation, p. ex. en vertu de celle conclue le 22 septembre 1867 entre les états riverains du lac de Constance.

5. La cinquième et dernière infraction visée par cet article (*cinquième alinéa*), est celle qui consiste à empêcher un tiers de prêter secours ou assistance dans les cas prévus aux quatre alinéas précédents. A l'empêchement est assimilé le fait de troubler le tiers dans l'accomplissement de son devoir de secourir ou d'assister. Notre texte s'exprime en des termes manquant un peu de clarté: „wer andere von solcher Hilfeleistung

„abhält“, cela équivaut-il à „retenir de force“? L'expression suppose-t-elle que l'empêchement créé consiste en un obstacle matériel? Je ne suis pas bien fixé sur ce point. Mais j'estime dans tous les cas, qu'en français nous devons remplacer „détourner“ par „empêcher“. Détourner est synonyme de dissuader et ne rend donc pas exactement le terme employé en allemand.

C'est à juste titre, en revanche, que nous avons rendu „Hilfeleistung“ par „prêter secours ou assistance“. „Prêter secours“ n'aurait pas suffi, puisqu'au troisième alinéa il n'est pas question de secours, mais d'assistance.

La note en marge „Refus d'assistance en cas d'urgence“ ne s'applique bien qu'à l'une des cinq infractions. On pourrait peut-être rectifier en disant „Défaut d'assistance“ ou „Non-assistance“.

Lang: Zur Rechtfertigung von Abs. 1 wird etwa das Beispiel erwähnt, wo eine Rettung durch blossen Zuruf möglich wäre und dieser Zuruf unterlassen wird. Es scheint mir nun doch klar, dass das Konstruktions sind, die in Wirklichkeit gar nicht vorkommen, und aus diesem Grunde halte ich den Abs. 1 des Art. 243 für überflüssig. Nicht selten wird allerdings die Frage der Nothilfe durch Touristen erörtert, und man fragt, ob die Touristen sich tapfer gehalten oder ihre Hilfe-pflicht verletzt haben. Aber auch diesen Fällen kann man m. E. nicht durch das Strafgesetz beikommen. Es handelt sich dabei weniger um pflichtwidriges Verhalten, als um Charakterfehler. Man kann doch einen Menschen, dem es in solcher Lage am nötigen Mut oder an der erforderlichen Ruhe und Raschheit der Entschliessung fehlt, nicht dem Strafrichter ausliefern. Das sind Sachen der Erziehung, aber nicht der Polizei und des Strafrechts.

Auch Fälle des Abhaltens von der Nothilfe (Abs. 5) kommen kaum vor. Die Bestimmung erscheint mir überflüssig. Für bloss theoretisch konstruierte Fälle brauchen wir keine Vorschriften in unserm Strafgesetz, das sowieso schon reichlich mit neuen Tatbeständen belastet ist.

Studer: Ich verstehe nicht, weshalb man in Abs. 2 nur von dem Reittier spricht. Es kann doch auch ein anderes Tier, ein eingespanntes Pferd, oder auch ein freilaufender Hund die Verletzung verursachen; Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung ist natürlich, dass der Herr des Tieres anwesend war, als die Verletzung verursacht wurde. *Ich schlage vor, in Abs. 2 zu sagen: „... oder der durch sein Fahrzeug oder sein Tier verletzt worden ist ...“*

Die Abs. 3 und 4 erwecken mir sodann wegen ihrer allgemeinen Fassung grosse Bedenken. Wir sollten die Tatbestände hier einschränken, indem wir die Gefahr näher umschreiben, für die die Nothilfe

gefordert wird. Tut man dies, so lassen sich dann auch die Abs. 3 und 4 zweckmässig zusammenziehen. *Ich stelle den Antrag, die beiden Absätze zu fassen wie folgt:*

Abs. 3. „Wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm bei Abwendung von Gefahr für Leib und Leben Beistand zu leisten,

oder, wer der gesetzlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung in einer solchen Gefahr nicht nachkommt“,

Ich mache darauf aufmerksam, dass z. B. der DVE bei Normierung der Nothilfe in § 308, Ziff. 8, lange nicht so weit geht, wie die Vorlage, sondern die Nothilfepflicht auf einige wichtige Fälle einschränkt.

**Wettstein:** Auf die Begründung von Abs. 4 war ich gespannt. Nach den Ausführungen des Referenten *beantrage ich, nunmehr Abs. 4 als Abs. 3 einzuschleiben und zu fassen* „wer einer andern gesetzlichen Verpflichtung zur Nothilfe nicht nachkommt“.

Wir statuieren ja gesetzliche Verpflichtungen zur Nothilfe auf Grund des StGB schon in Abs. 1 und 2, und ausserdem schützen wir jede andere eidgenössische oder kantonale Bestimmung, welche zukünftig Nothilfe vorschreibt. Die durch das StGB statuierten Fälle werden durch meinen Antrag von den andern genauer abgegrenzt und der Zusammenhang geklärt.

Abs. 5 bitte ich zu streichen. Hält jemand einen andern davon ab, Nothilfe zu leisten, so wird er, wenn im übrigen die besondern Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, selbst regelmässig nach Abs. 1 strafbar sein. Wer einen andern von den übrigen im Gesetz vorgesehenen Nothilfeleistungen zurückhält, würde nach der Vorlage auch dann strafbar sein, wenn er aus Angst um den zur Nothilfe Verpflichteten handelt. Das scheint mir unannehmbar.

**Kronauer:** In erster Linie nehme ich an, dass es sich hier um eine vorsätzliche Gefährdung handeln muss, weil von Fahrlässigkeit nichts gesagt ist.

*In Abs. 2 würde ich sodann sagen* „Reit- oder Zugtier“. Damit dürfte dann alles Nötige getroffen sein. Hinsichtlich der Hunde ist in Art. 267 eine genügende Bestimmung getroffen, andere Tiere sind in Art. 266 in Betracht gezogen.

Zur Bemerkung Studers zu Abs. 3 betone ich, dass der Ausdruck „Nothilfe“ schon den von Studer vorgetragenen Bedenken Rechnung trägt.

**Bolli:** *Zu Abs. 1 schlage ich vor, zu sagen:* „ohne eigene Gefahr“ statt „ohne eigene Lebensgefahr“. Nach der jetzigen Fassung wäre nur jener nicht strafbar, der unmittelbar sein eigenes Leben nicht in Gefahr brin-

gen will. Das scheint mir zu weit zu gehen. Ich möchte einschränken. Wir können nicht durch das StGB zum Heldentum erziehen wollen, sondern müssen uns mit einem guten Durchschnitt zufrieden geben.

**v. Planta:** Der Antrag Studer verändert den Grundgedanken des Abs. 2 völlig. Mit dem Antrag Studer werden die subjektiven Beziehungen zwischen dem das Unglück hervorrufenden Tier und dem Menschen, dem es gehört, beseitigt. Man würde damit viel weiter gehen, als der VE-beabsichtigt. Das Wort „im Stiche lässt“ hilft diesen Bedenken nicht in genügendem Masse ab. Selbst wenn Studer „sein Tier“ sagt, scheinen mir diese Bedenken bestehen zu bleiben. Nur wenn jemand durch das Tier, das ich in der Hand und Gewalt habe, verletzt wird, besteht für mich die Nothilfeverpflichtung. Wird aber objektiv ein Schaden durch das Tier verursacht, so tritt die Strafbarkeit bei Unterlassung der Nothilfe nicht ein.

**Müller:** Lang bezweifelt das Vorkommen von Fällen, wie sie in Abs. 5 vorgesehen sind. Ich kann ihm einen solchen nennen. In Luzern fiel einmal ein Kind in die Reuss. Ein Bürger kam ihm zu Hilfe und suchte sich zur Rettung eines Schiffchens zu bedienen, das einem gewissen Normann-Schumann gehörte und am Ufer angebunden war. Der Eigentümer suchte die Benutzung des Schiffchens zu verhindern. Die Aufregung in der Bevölkerung über diese Gemeinheit war eine gewaltige, und allgemein rief man nach Strafbestimmungen gegen ein derartiges Verhalten. Ob man Normann-Schumann im Falle des Todes des Kindes wegen Tötung hätte bestrafen können, scheint doch zweifelhaft. Solche Fälle mögen selten vorkommen, eine gesetzliche Bestimmung, die auf sie passt, ist aber m. E. sehr zweckmässig.

**Thormann:** Die Bestimmung des Abs. 2 kann u. U. sehr ungerecht wirken, wenn jemand bei der Verletzung durch ein Fahrzeug, das er benützt hat, stets zur Nothilfe verpflichtet erscheint. Soll der Postfahrgast, der ja zweifellos das Postautomobil benützt, strafbar sein, wenn der Postillon nach Verletzung eines Passanten einfach davonfährt? Man könnte vielleicht auch hier, wie in Abs. 3, sagen „ohne genügenden Grund“.

**Studer:** Gegenüber Kronauer betone ich, dass Art. 267, der von Abhalten von Hunden spricht, in dem von mir ins Auge gefassten Fall nicht Platz greift. Das Motiv für die Strafandrohung in Abs. 2 ist die Gemeinheit des Tierbesitzers, der sich der Schadenersatzpflicht dadurch entzieht, dass er sich aus dem Staube macht, während der Verletzte Hilfe nötig hätte. Das kann aber auch vorkommen, wenn jemand von einem Hund schwer verletzt wird.

Zu Abs. 3 verwies Kronauer darauf, dass hier nur Notfälle gemeint seien. Was aber bedeutet „Not“? Könnten wir nicht etwas klarer sein?

**Hildebrand:** Zu Abs. 1 ein Wort. Der Antrag Bolli schränkt den Tatbestand etwas ein. Er sollte aber noch weiter eingeschränkt werden und in jenen Fällen nicht Anwendung finden, in denen sich jemand das Leben nehmen will oder zur Verletzung gereizt hat. Wir sollten sagen: „Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm nach Massgabe der Verhältnisse zugemutet werden kann, Hilfe zu leisten“.

**Zürcher:** Ich bitte, doch zu bedenken, dass man den Täter hier nur mit einer Busse oder mit Haft bestrafen kann.

Was Abs. 1 anbetrifft, so könnten wir dem Gedanken Bollis Rechnung tragen und etwa sagen: „obwohl es ohne eigene Gefahr für Leib und Leben geschehen kann“. Damit wäre ich einverstanden. Fälle, die hier einschlagen, sind mir in grosser Anzahl bekannt. Unser Volk muss zu solcher Hilfeleistung erzogen werden.

Abs. 2 möchte ich festhalten, wie er jetzt lautet, obschon ich dem Antrag Studer nicht unsympathisch gegenüber stehe.

Der von Thormann zu Abs. 2 angeführte Fall trifft nicht zu, da der Reisende unter jenen Umständen in die Unmöglichkeit zu handeln versetzt ist.

Abs. 5 scheint mir völlig gerechtfertigt, im Hinblick gerade auf ein Vorgehen, wie dasjenige des Chauffeurs in dem von Thormann genannten Fall.

Der Bemerkung von Wettstein stimme ich zu.

Abs. 3 scheint mir dem von Studer ausgesprochenen Gedanken schon zu entsprechen.

**Vorsitzender:** Zu Abs. 1 sind vielerlei Anträge gestellt. Lang beantragt Streichung; Bolli will „eigene Gefahr“, Zürcher „Gefahr für Leib und Leben“ einsetzen. Auf Vorschlag von Delaquis würde ich beantragen, zu sagen, „eigene erhebliche Gefahr“. Doch sind die Unterschiede mehr redaktioneller Art. Hildebrands Vorschlag weicht von allen materiell ab.

#### *Abstimmung:*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie „ohne eigene erhebliche Gefahr“ oder nach Antrag Hildebrand sagen „obwohl es ihm nach Massgabe der Verhältnisse zugemutet werden konnte, zu helfen“?

*Mehrheit* (12 gegen 10 Stimmen) für den Antrag Hildebrand.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder Abs. 1 streichen?

*Mehrheit* (16 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Beschlossenen.

Zu Abs. 2 liegt vor der Antrag Studer, zu sagen „sein Fahrzeug oder sein Tier“.

Kronauer will sagen „Reit- oder Zugtier“. Thormann will beifügen „ohne genügenden Grund“ im Stiche lässt.

3. Abstimmung: Wollen Sie den Zusatz Thormann annehmen?

*Mehrheit* (12 gegen 10 Stimmen) für den Zusatz Thormanns.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun „Reittier“ oder „Reit- oder Zugtier“ sagen?

*Mehrheit* für die Fassung „Reit- oder Zugtier“.

5. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder der Fassung Studer folgen?

*Mehrheit* (16 Stimmen) lehnt den Antrag Studer ab.

Zu Abs. 3 beantragt Studer „ihm bei Gefahr für Leib und Leben Beistand zu leisten“ zu sagen.

6. Abstimmung: Wollen Sie dem Antrag Studer folgen oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit* (13 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

7. Abstimmung: Abs. 4.

Wollen Sie mit Wettstein den Abs. 4 als Abs. 3 einstellen und fassen: „wer einer andern gesetzlichen Verpflichtung . . .“

*Mehrheit* (gegen 1 Stimme) für den Antrag Wettstein.

Zu Abs. 5 beantragt Lang Streichung.

8. Abstimmung: Wollen Sie Abs. 5 festhalten oder mit Lang streichen?

*Mehrheit* (14 gegen 10 Stimmen) für Festhalten des Abs. 5.

**Vorsitzender:** Es folgt

Art. 242.

Hier liegen vor

der Antrag Lang:

242. Streichen.

der Antrag Thormann:

242. Die Ziff. 2 sei zu streichen, event. sei einzuschieben: „im Rückfall“.

**Zürcher:** Es handelt sich eigentlich um den Fall der Beihilfe zum Zweikampf (Art. 70). Diese Handlung würde also unter die allgemeine

Teilnahmebestimmung fallen, wenn nicht Art. 70, Ziff. 5, eine Ausnahme enthielte. Gerade deshalb ist aber der Art. 242 nötig geworden.

Diese Uebertretung ist nur strafbar, wenn sie gegen Entgelt oder aus geschäftlichen Interessen begangen wurde.

Ziff. 2 ist im Hinblick auf die kantonale Wirtschaftsgesetzgebung gerechtfertigt. Ich wäre nicht unglücklich, wenn die Entziehung des Wirtschaftspatents auf den Wiederholungsfall beschränkt würde.

**Gautier:** Cette contravention est en Suisse, où ne sévit pas la manie du duel, d'une importance très relative. Elle suppose que le contrevenant tire profit de la contravention, soit directement („contre rémunération“) ou indirectement („dans un intérêt mercantile“). La condition est donc remplie quand un aubergiste, pour achalander son établissement, accorde ses locaux aux duellistes.

Il n'y a pas contravention au sens de l'art. 242 quand l'emplacement est tenu gratuitement, sans intention de gain, à la disposition des duellistes. Mais n'y a-t-il pas complicité? Bien que l'acte constitue une espèce d'assistance, il faut cependant répondre par la négative, à raison du régime spécial auquel notre projet soumet l'assistance au duel (art. 70, ch. 5). Il serait, au surplus, incompréhensible qu'un acte qui, commis dans un but de lucre, ne constitue, grâce à une disposition expresse de la loi, qu'une simple contravention, fût qualifié de complicité à un délit parce qu'il a été commis gratuitement.

L'acte incriminé peut aussi bien consister en un laisser faire conscient qu'en une mise à disposition positive.

La contravention est consommée dès que l'emplacement est fourni et que les duellistes en ont pris possession. Il n'est pas du tout nécessaire que le duel ait eu lieu.

L'avant-projet de 1908 contenait sous ch. 2 une disposition spéciale aggravant la peine pour les individus coutumiers de cette contravention: „Si le contrevenant fournit habituellement des locaux . . . .“. Malgré la différence d'expression, cela équivalait au cas d'aggravation prévu dans de nombreux articles à l'adresse de ceux qui „font métier“ d'un délit, et il n'est effectivement pas impossible que dans le voisinage des villes d'études, où les étudiants ont des duels périodiques, des aubergistes ne „fassent métier“ de fournir des locaux aux duellistes. La commission a néanmoins supprimé cette disposition, parce que le cas est certainement rare, qu'il y a au ch. 3 (maintenant 2) de l'article une clause permettant de frapper, en leur interdisant l'exercice de leur industrie, les aubergistes qui se livrent à ce métier plus sévèrement que d'autres contrevenants, et qu'enfin la disposition sur la récidive, que nous avons admise maintenant pour les contraventions, menace les contrevenants coutumiers de l'acte d'une augmentation de la peine.

Celle-ci, il est vrai, et c'est un inconvénient, ne pourra jamais consister en une privation de liberté, ce que le texte de 1908 eût rendu possible.

Dans la traduction, nous avons remplacé „locaux“ par „emplacements“. C'est plus juste, car dans beaucoup de cas, il ne s'agira pas de locaux fermés, mais p. ex. d'un parc ou d'un jardin.

**Lang:** Ich beantrage die Streichung aus Billigkeitsgründen. Ist die Beihilfe beim Zweikampf nur strafbar, wenn die Teilnehmer zu demselben angereizt haben, so sehe ich nicht ein, warum der Wirt anders behandelt werden soll, während z. B. der Waffenhändler, welcher die Pistolen ausleiht, straffrei bleibt. Meist wird es sich um Studentenmensen handeln. Sind Sie Gegner derselben, so fordern Sie die Universitätsbehörden zum Einschreiten auf, die es in der Hand haben, dem sogenannten Duellunfug ein rasches Ende zu bereiten.

**Thormann:** Es scheint mir zu streng, den Wirt schon bei der ersten Zuwiderhandlung mit Patententzug zu bestrafen. Daher beantrage ich Streichung des Abs. 2. Dass bei weitem Rückfällen, statt auf Busse, auf Haft erkannt werden kann, ist aus der allgemeinen Rückfallbestimmung zu ersehen. Eventuell würde ich die Untersagung der Ausübung des Wirtschaftsgewerbes nur bei Rückfall fakultativ vorsehen.

**Hafer:** Die jetzige Ziff. 2 ist unverständlich. Ich verweise auf Art. 240 einerseits, auf Art. 43 andererseits. Art. 43 bestimmt, dass ein Gewerbeverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden kann. Gilt diese zeitliche Beschränkung auch für Art. 242? Das ist zweifelhaft, und es könnte unter Umständen dem Wirt das Gewerbe schlechthin untersagt werden. *Eine zeitliche Beschränkung etwa auf ein Jahr ist aber wünschenswert.*

Praktisch ist die Bestimmung des Abs. 2 vielleicht nicht von grosser Bedeutung; denn die Polizeibehörde wird nach erfolgter Verurteilung eines Wirtes prüfen, ob dem Verurteilten auf administrativem Wege das Patent entzogen werden soll oder nicht. Man könnte derartige Massnahmen daher einfach der Verwaltungsbehörde überlassen.

Dem Antrag auf Streichung der Ziff. 2 kann ich eventuell zustimmen.

**Wettstein:** Es scheint mir hier eine ungerechtfertigte Gleichstellung mit dem Wirt vorzuliegen, der sein Lokal zu unsittlichen Zwecken hergibt. Und soll wirklich neben der leichten Busse die schwere Entziehung des Patentes platzgreifen? Es handelt sich doch nicht um Ehrenrühriges.

**Zürcher:** Gegenüber Lang betone ich, dass die Universitäten dem Duell stets mit Nachdruck entgentreten. Studentenverbindungen, die



das Duell propagieren, werden aufgelöst, duellierende oder contrahierende Studenten verfallen dem consilium abeundi.

**Vorsitzender:** Zu Ziff. 2 beantragt Hafter „bis auf die Dauer eines Jahres“ zu sagen. Das ist unbestritten und somit angenommen.

### Abstimmung.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann die Ziff. 2 eventuell auf den Rückfall beschränken?

Mehrheit (18 Stimmen) für diesen Zusatz.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann die Ziff. 2 streichen?

Mehrheit (14 gegen 7 Stimmen) für Streichung der Ziff. 2.

3. Abstimmung: Wollen Sie mit Lang die Ziff. 1 streichen?

Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) für Streichung.

**Vorsitzender:** Art. 242 ist ganz gestrichen. Wir gehen über zu

Art. 245.

Hier liegen vor

der Antrag Lang:

245, Abs. 1. Der Wirt, der einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke verabreicht, wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

der Antrag Thormann:

245, Abs. 1. Streichung der Worte „wie er weiss oder wissen soll“; Einfügung der Worte: „oder mit Busse“.

**Zürcher:** Diese Vorschrift erfüllt ein gerechtfertigtes Postulat der Abstinenzbewegung. Im übrigen verweise ich zu diesem Artikel auf die sehr ausführlichen Erläuterungen.

**Gautier:** La commission de rédaction n'a fait aucun changement à ce texte.

L'objet du délit est l'enfant de moins de seize ans, c'est à dire que l'âge protecteur a été élevé de deux ans au delà de la limite normale de l'enfance. La contravention peut être commise par toute personne, non pas seulement par les débitants. Elle ne suppose pas non plus une vente. Il faut simplement que la boisson ait été „fournie“. Elle n'est fournie que quand elle est présentée et remise à l'enfant. Dès lors, celui qui se contente de laisser prendre, ne commet pas la contravention. Il en est de même du débitant qui remet à un enfant les boissons alcooliques que les parents de l'enfant font chercher par celui-ci.

Le délit prévoit les deux formes de la culpabilité; „sachant“ indique l'intention et „devant savoir“ la négligence. L'une et l'autre

doivent porter aussi sur l'âge de l'enfant. Le contrevenant ne pourra donc pas se disculper en affirmant qu'il a ignoré l'âge de l'enfant, quand cette ignorance supposerait une erreur grossière.

Les sociétés de tempérance nous ont adressé une pétition demandant l'interdiction absolue de fournir des boissons alcooliques aux enfants, en n'importe quelles quantité et qualité. C'est aussi là le trait essentiel de la proposition que M. Lang a fait distribuer. La prohibition complète me paraît toutefois dépasser les bornes. N'oublions pas que l'incrimination vise toute personne, par conséquent aussi bien les parents eux-mêmes que des tiers. Or chacun accordera que l'on ne peut punir un père qui, p. ex. après une longue course, offrirait à son fils âgé de quinze ans un verre de bière. Tout autre chose serait la prohibition absolue de l'eau de vie. Je l'admettrais volontiers et sans hésiter.

**Lang:** Der Art. 245 bedroht jedermann mit Strafe, der ihm zuwiderhandelt. Andererseits soll aber nur bestraft werden die Verabreichung geistiger Getränke im Uebermass. Die Vorlage zieht damit den Kreis der Täter viel zu weit, bleibt aber im übrigen hinter dem zurück, was man billig verlangen kann. Man darf hier nicht auf das Mass des Alkoholgenusses abstellen, sondern man muss die Totalabstinenz der Kinder als Grundsatz aufstellen. Der regelmässige Alkoholgenuss der Kinder muss bekämpft werden. Man darf also die Bestimmung jedenfalls nicht so fassen, dass dadurch der mässige Alkoholgenuss der Kinder geradezu als gesetzlich sanktioniert erscheint. Die vorgeschlagene Fassung der Bestimmung hätte ausserdem noch die üble Folge, dass dem Täter nachgewiesen werden müsste, er sei sich bewusst gewesen, dass das dem Kind verabreichte Mass geistiger Getränke die Gesundheit des Kindes schädige oder gefährde. Das ist m. E. eine unmögliche Voraussetzung der Strafbarkeit. An wen soll sich der Mann denn wenden, um dieses Mass kennen zu lernen? Ein allgemeines Alkoholverbot ist nun aber selbst für die Kinder schwer durchzubringen, und namentlich wäre es gegenüber den Eltern nicht durchzuführen. Aber gerade mit Bezug auf die Eltern ist es auch nicht dringend nötig; hier gibt das ZGB schon Mittel an die Hand, um Missbräuchen zu steuern. Jedoch dem Wirt gegenüber lässt sich ein absolutes Verbot sehr gut und streng durchführen. Jede Alkoholabgabe an Kinder soll ihm verboten sein.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

## Sechste Sitzung

Samstag, den 21. November 1914, vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Burckhardt, Bolli, Gabuzzi, Geel, Lohner, v. Planta, Reichel.

*Vorsitzender:* Wir stehen bei

*Art. 245.*

Die Referenten und Lang haben gesprochen. Der Antrag Thormann ist noch zu begründen.

Ausserdem ist eingegangen

*der Antrag Silbernagel:*

245. Als zweiter Satz sei einzufügen: Der Wirt, der einem Kinde unter vierzehn Jahren, das nicht in Begleitung Erwachsener sich befindet, geistige Getränke verabreicht, wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

*eventuell:*

blasse Androhung von Busse.

**Thormann:** Ich stehe auf dem Boden des VE und halte eine solche Bestimmung für zweckmässig und berechtigt. Sie soll das Gewissen des Volkes schärfen bezüglich der Kindererziehung. Will man aber das Ziel erreichen, so muss die Bestimmung einen allgemeinen Charakter bekommen und sich nicht nur auf die Eltern, sondern auch auf andere Personen, die mit dem Kinde zusammenkommen, beziehen. Wir haben ja schon jetzt Wirtschaftsgesetze, die ähnliche Bestimmungen für Wirte aufstellen. Der Fortschritt kann also nur in der Verallgemeinerung liegen.

Bei Festsetzung der Strafandrohung dürfen wir nicht zu streng sein. Nur noch in Art. 279 ist als einzige Strafe Haft angedroht. Tun wir das auch hier, so wird der Artikel seinen Zweck verfehlen, weil

viel zu oft freigesprochen werden wird. Deshalb möchte ich die Busse aufnehmen.

Die Worte „wie er weiss oder wissen soll“ beantrage ich, zu streichen, da man nicht recht weiss, was die Wendung bedeuten soll. Eine praesumptio doli wird sie nicht aufstellen wollen, sondern wohl eine Gleichstellung der groben Fahrlässigkeit mit dem Vorsatz enthalten. Warum sagt man das nicht offen? Uebrigens genügt doch die Bestrafung des Vorsatzes, der auch dann vorliegt, wenn nur das Bewusstsein vorhanden ist, dass die geistigen Getränke die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

Das totale Alkoholverbot geht mir allerdings zu weit, selbst wenn es nur auf die Wirte anwendbar erklärt würde. Eventuell müsste doch die Altersgrenze nach Antrag Silbernagel bei vierzehn Jahren gezogen werden. Das Trinken ist Modesache, und heute trinkt man schon viel weniger als vor zehn Jahren. Lassen Sie hier die Sitte etwas wirken!

Der Abs. 2 wird nunmehr, da wir in Art. 240quater den Rückfall definiert haben, einfacher gehalten werden können. Es wird genügen, wenn man sagt: „Der Richter kann bei Rückfall . . . .“.

**Silbernagel:** Ich stehe auch auf dem Boden des VE und billige ausserdem auch die Aenderungen Thormanns durchaus. Der Art. 245 enthält in der Hauptsache das, was die Spezialisten am internationalen Kinderschutzkongress in Brüssel 1913 verlangt haben. Einige Rechte verbieten dem Wirt die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder schlechthin, andere nur an Kinder, die nicht von Erwachsenen begleitet sind. Jenen Weg geht Lang. Doch ist die Fassung seines Antrags zu weit. Zu weit geht es namentlich, den Wirt zu strafen, wenn der Vater seinem fünfzehnjährigen Kinde ein kleines Quantum Alkohol in der Wirtschaft verabreichen lässt. Und warum sollen dann nur die Wirte bestraft werden und nicht auch die Eltern, die sich so etwas zuschulden kommen lassen? Das Vormundschaftsrecht macht den strafrechtlichen Kinderschutz nicht unnötig.

Was meinen Zusatzantrag anbetrifft, so glaube ich, dass er nicht überflüssig ist. Dem Wirt soll unter gewissen Voraussetzungen das Verabreichen von Alkohol an Kinder bis zu einer gewissen Altersstufe verboten werden. Mein Antrag deckt sich auch mit dem jetzigen Zustand in Basel.

Weiterhin ist aber damit der Zweck verfolgt, im Falle der Ablehnung der andern Anträge den beabsichtigten Schutz der Kinder wenigstens zum Teil zu verwirklichen.

**Kronauer:** Ich konstatiere, dass hier von Versuch nicht die Rede sein kann und auch die fahrlässige Begehung nach Auffassung der Redaktionskommission nicht in Frage kommt.

Soll nun auch gestraft werden, wenn ein Kind im Wirtshaus für seinen Vater Bier holt? Offenbar will man nur dann strafen, wenn dem Kinde das Getränk zum eigenen Genuss übergeben wird. Doch halte ich diese Auffassung für selbstverständlich. Ein Zusatz ist wohl nicht nötig.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir schreiten zur

### *Abstimmung.*

Wir bereinigen zunächst die Vorlage und stellen diese dann dem Antrag Lang gegenüber.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Thormann die Worte „wie er weiss oder wissen soll“ streichen?

*Mehrheit* (10 gegen 7 Stimmen) für *Streichung dieser Worte.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Thormann ausser Haft auch Busse androhen?

*Mehrheit* (14 gegen 5 Stimmen) für *den Antrag Thormann.*

3. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie für den Fall der Annahme des Antrages Silbernagel Busse oder Haft oder bloss Busse androhen?

*Mehrheit* (15 Stimmen) für *Busse oder Haft.*

4. (*Definitive*) *Abstimmung:* Wollen Sie nun auf dem Boden der Vorlage einen Abs. 2 nach Antrag Silbernagel einfügen?

*Mehrheit* (11 gegen 9 Stimmen) für *Aufnahme dieses Absatzes.*

Mit Bezug auf den Abs. 2 der Vorlage ist im Protokoll vorzunehmen, dass dieser mit der allgemeinen Rückfallsbestimmung in Einklang zu bringen ist.

5. *Abstimmung:* Wollen Sie die so bereinigte Vorlage festhalten oder dem Antrag Lang folgen?

*Mehrheit* (14 gegen 3 Stimmen) für *Festhalten an der bereinigten Vorlage.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

### *Art. 246.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

246. Abs. 2 streichen.

Neuer Absatz: In ganz leichten oder besonders entschuldbaren Fällen kann von Bestrafung Umgang genommen werden.

Es wird richtig sein, den *Antrag Thormann* zu einem *Art. 246bis* gleich hier mit zu behandeln. Er lautet:

246bis. *Wald- und Feldfrevel.* Wer stehendes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Werte in diebischer Absicht entwendet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vor der Einleitung der Strafverfolgung ist die Einwilligung des Verletzten einzuholen.

**Zürcher:** Die Art. 246 und 247 richten sich gegen mildere Fälle der Aneignung von fremden Sachen. Wir beantragen, nur die vorsätzliche Begehung, aber auch den Versuch zu bestrafen. Alle die verschiedenen Theorien, die beim Diebstahl hinsichtlich der Vollendung in Betracht kommen und Schwierigkeiten erregen, legen es nahe, hier ausdrückliche Vorschriften zu geben.

Die Strafe sodann ist so niedrig, dass es keinen Nachteil hat, den Versuch zu bestrafen, umsomehr, als es vielfach doch rein vom Zufall abhängt, ob der Täter die Hand nur ausgestreckt oder mit dieser ausgestreckten Hand die Sache auch erreicht hat. Der kleine Diebstahl wird auch im Auslande stets besonders behandelt, regelmässig aber dem Landesrecht überlassen und nach dem Gegenstand der Aneignung abgegrenzt. Wir gehen anders vor. Der erstmalige kleine Diebstahl steht auch bei uns unter dem Schutze der Bestimmungen über die bedingte Verurteilung. Auch das ist zu beachten. Notwendig ist erstens eine bundesrechtliche Bestimmung. Dann aber sind folgende Gesichtspunkte massgebend. Die Entwendung unterscheidet sich vom Diebstahl durch den unbedeutenden Wert und das Motiv. Der unbedeutende Wert ist allerdings kein ganz scharfes Abgrenzungsmoment, dürfte aber in der Praxis Schwierigkeiten nicht hervorrufen. Eine Wertgrenze anzugeben ist nicht zweckmässig, da damit in fast jedem Falle eine Feststellung des Wertes der entwendeten Sache durch Sachverständige nötig wird. Ich weise darauf hin, dass der OeVE in § 344 den Forst- und Feldfrevel nach Gegenstand und Wert fixiert: „Die Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen, wie Feldfrüchte, Baumfrüchte, Weintrauben, Baumharz, Laub, Ruten, Gerten, Samen, Klaubholz, Streue, Moos, Torf, Rasen, Erde und Steinen in einem eine Krone nicht übersteigenden Betrage, von wildwachsenden Pilzen, Kräutern, Blumen, Beeren und andern Waldfrüchten in einem drei Kronen nicht übersteigenden Werte . . . .“. Wir grenzen, ausser nach dem geringen Wert, nach dem Motiv ab: „Not“, wodurch der arme Holzdieb, „Leichtsinn“, wodurch z. B. das arme Mädchen, das Schminke vom Toilettentisch der Frau nimmt, „Gelüste“, wodurch der Obstdiebstahl auf dem Lande privilegiert wird.

Soll nun der Forstfrevler anders behandelt werden? Soll überhaupt die unbedeutende Entwendung vorgesehen werden? Soll man hier den Straferlass einbeziehen?

Eine ganze Anzahl von den Fällen, die hier gemeint sind, können unter den Begriff der Verletzung von Okkupationsrechten einbezogen werden.

Das Verhältnis zu diesen Verletzungen von Okkupationsrechten ist in den Erläuterungen auseinandergesetzt: die Verletzung eines Okkupationsrechtes ist kein Diebstahl, sondern eine Uebertretung des Verbots der Okkupation; die Sammlerin von Leseholz fällt somit nur unter die Strafanordnungen dieses Verbots. Denn in solchem Falle entsteht ein besonderes Ungehorsamsdelikt, das eben in der Verletzung des betr. Rechtes besteht.

Von diesem Gesichtspunkte aus würde ich allerdings den Vorschlag, den Holzfrevler besonders vorzusehen, ablehnen. Art. 246 genügt. Weitere Privilegierungen, etwa eines reichen Mannes, der aus Geiz Holz stiehlt, scheinen mir nicht gerechtfertigt.

Weitere unbedeutende Fälle vorzusehen, lehne ich aus gleichen Gründen ab.

Den Gedanken der Loi de pardon, der Begnadigung durch den Richter, Raum zu geben, würde ich nicht schlechthin ablehnen, aber ihm nicht an diesem Orte folgen. Jedenfalls müssten die Voraussetzungen und die Formen, unter denen die Begnadigung ausgesprochen wird, näher bestimmt werden. Nur dann hat die erwiesene Gnade gute Früchte, wenn dem Begnadigten zum Bewusstsein gebracht wird, dass ihm etwas zu verzeihen war.

**Gautier:** La petite modification apportée par la commission de rédaction à ce texte (adjonction de „mobilière“ au 1er alinéa) a pour but de le faire concorder dans sa teneur avec l'article parallèle traitant du vol (art. 83), et cela à raison de l'étroite parenté qui existe entre ces deux infractions. Notre projet statue cependant trois différences essentielles.

1. La première est dans le mobile. Quand le désir du lucre a joué un rôle dans l'âme du délinquant, on se trouve toujours en présence d'un vol, non d'une contravention à teneur de l'art. 246. Celle-ci a pour mobiles, d'après notre texte, la détresse, la légèreté, ou une envie (Gelüst), tous mobiles moins bas que le désir de lucre.

Nous avons traduit l'allemand „Not“ par „détresse“. Mais ici, le mot français est un peu bien tragique. En cas de véritable détresse, la culpabilité serait le plus souvent exclue par l'état de nécessité. Nous ferons mieux de traduire ici „Not“ par „gêne“.

Légèreté est synonyme d'irréflexion.

Envie ne doit pas être pris dans un sens trop restreint. Il y a d'autres envies que celles des femmes enceintes qui peuvent devenir le mobile d'un larcin.

2. Le second point différenciant du vol les larcins de l'art. 246 est dans l'objet. La contravention de l'art. 246 suppose toujours une chose de peu de valeur. Mais où sera la limite qui séparera le larcin du vol. Le projet ne la fixe pas. Il se contente de dire: une chose mobilière de peu de valeur. Le juge devra donc apprécier ce point en chaque cas spécial selon les circonstances. Nous nous en remettons, ici encore, à l'esprit d'équité et à l'intelligence des juges. C'est cette confiance qui nous permet d'éviter systématiquement en pareil cas les limites indiquées par un chiffre, limites toujours arbitraires et qui empêchent d'avoir suffisamment égard aux circonstances particulières de chaque espèce.

3. Enfin, la troisième différence d'avec le vol gît dans le fait que pour que le larcin soit poursuivi notre projet exige la plainte du lésé.

Les éléments matériels du larcin sont exactement ceux du vol. Je n'ai donc pas à m'y arrêter.

La commission de rédaction a déclaré la tentative punissable. Avec raison, selon moi, car il faut, dans ce domaine particulièrement, résister aux débuts. C'est le cas d'appliquer l'adage: *principiis obsta*.

Des amendements sont proposés à cet article par MM. Thormann et Lang.

M. Thormann veut ajouter à l'art. 246 un art. 246bis, privilégiant les larcins forestiers et agricoles à la seule condition qu'ils s'exercent sur une quantité peu importante (bois sur pied ou produits non récoltés „de peu de valeur“). Or quand de tels larcins ont leur source dans un des mobiles indiqués à l'art. 246, ils sont déjà privilégiés par cet article. Mais M. Thormann entend les protéger quand ils ont lieu „in diebischer Absicht“, c'est-à-dire quand l'auteur agit dans le dessein de s'approprier les objets soustraits, dans un but de lucre. Ces larcins-là sont proprement des vols. J'envisage donc que la proposition Thormann est inutile pour autant qu'elle fait double emploi avec notre art. 246, et qu'elle est tout à fait inacceptable pour le surplus. Je vous prie de la rejeter.

La proposition Lang est plus séduisante. Elle est même très séduisante. Elle consiste à introduire une clause de pardon, c'est-à-dire à transférer au juge, qui l'exercera avec plus d'intelligence, le droit de grâce appartenant en général à l'autorité souveraine. C'est une grande et belle idée, que depuis longtemps on s'occupe à réaliser en France sans y être parvenu jusqu'ici, et à laquelle j'applaudis sans réserve. Mais est-il bien recommandable de mettre cette grande idée en pratique d'une manière un peu détournée, en la prenant par ses petits

côtés, pour ainsi dire? C'est ce scrupule qui m'arrête et me fait hésiter sur la proposition Lang. J'aimerais introduire cette belle réforme en lui faisant sa place dans la partie générale du projet.

**Lang:** Ich schlage Ihnen hier eine Durchbrechung des Legalitätsprinzipes vor. Der DVE ist darin viel weiter gegangen als der unsrige. Er ermächtigt den Richter in besonders leichten Fällen von folgenden Vergehen: falsche uneidliche Aussage, Körperverletzung, Beleidigung, Entwendung, Fischwilderei, sowie bei allen Uebertretungen von einer Bestrafung auszusehen. Auch der OeVE gestattet, die Entwendung von Sachen, die fast keinen Wert haben, und die Unterschlagung von Gegenständen, deren Wert zwei Kronen nicht übersteigt, straflos zu lassen. Unser VE sollte sich ebenfalls auf diesen Boden stellen und die Möglichkeit schaffen, dass in ganz geringfügigen, sowie in besonders entschuldigen Fällen von einer Bestrafung Umgang genommen werden kann. Die Praxis hält sich übrigens jetzt schon häufig an diesen Grundsatz, weil die strikte Durchführung des Gesetzes ganz unerfreuliche Ergebnisse zeitigte. Weite Kreise würden es gewiss nicht billigen, wenn ein Angestellter, der seinem Prinzipal aus dem Bureau einen Briefumschlag oder einen Bleistiftstumpf weggenommen hat, wegen Entwendung bestraft würde.

Ferner beantrage ich Ihnen, den Versuch hier straffrei zu lassen, wie das auch der DVE tut. Die generalpräventive Wirkung des StGB würde dadurch gewiss nicht abgeschwächt.

**Thormann:** Ich glaube zunächst, dass der alte historische Begriff des Wald- und Feldfrevels im Volk noch sehr lebendig ist, und dass solche Straftaten vom Volke nicht als eigentlicher Diebstahl angesehen werden. Das verdient eine gewisse Berücksichtigung. Auch aus ästhetischen Gründen würde die Aufnahme des althergebrachten Begriffs des Frevels dem Gesetz wohl anstehen.

Die Vorlage will diese Tatbestände der geringen Entwendung zuzählen, und es ist ja richtig, dass solcher Frevel häufig aus den bei der geringfügigen Entwendung genannten Motiven ausgeführt wird. Er kommt aber auch aus Bereicherungsabsicht vor, ohne dass dabei Not, Leichtsinns usw. eine Rolle spielen, und das Volk betrachtet dies doch nicht als Diebstahl. Andererseits gefällt mir die Einbeziehung dieser Fälle unter die geringfügige Entwendung deshalb nicht, weil dann immer nur auf Antrag eine Verfolgung des Frevels eintreten könnte. Diese Regelung würde in ländlichen Kreisen dem Gesetz keine Freunde werben. Oft sind die Waldparzellen und Pflanzplätze weit von den Häusern entfernt. Würde nun der Antrag des Eigentümers gefordert, so müsste er in erhöhtem Mass für die Ueberwachung dieser Grundstücke sorgen. denn das Organ der öffentlichen

Sicherheit würde seine Wachsamkeit kaum mehr in gleicher Weise ausüben, wenn es den Antrag abwarten und nicht selbst Anzeige erstatten muss. Das ist der Grund, weshalb ich aus diesem Frevel ein allerdings bezüglich der Bestrafung privilegiertes Offizialdelikt machen möchte.

Ich spreche mich für die Strafbarkeit des Versuchs aus, und zwar, weil die Grenze zwischen dem Diebstahl und dem Frevel eine sehr unbestimmte ist. Erst der Richter wird erkennen können, ob Uebertretung oder Vergehen vorliegt. Daher möchte ich auch den Versuch als strafbar erklären.

Redaktionell ist mein Antrag vielleicht noch nicht ganz fehlerfrei. „In diebischer Absicht“ ist nur eine Abkürzung für die Definition der Bereicherungsabsicht im Diebstahlstatbestand, die man auch hier einsetzen könnte.

Die Einwilligung des Verletzten zur Strafverfolgung einzuholen, scheint mir nötig, weil es viele Wald- und Feldeigentümer gibt, die sich grundsätzlich nicht gegen solche Frevel wehren. Durch diese Vorschrift würde ein Ermächtigungsdelikt geschaffen, eine Zwischenstufe zwischen Offizial- und Antragsdelikt. Das würde dem altbernischen Recht entsprechen, das sich in der Praxis für diese besondern Fälle gut bewährt hat und sich leicht durchführen lässt. Ich kann aber auf diesen Absatz meines Antrages auch verzichten, wenn die Kommission die Aufstellung einer solchen Strafverfolgungsvoraussetzung als den Grundlinien des VE nicht entsprechend ablehnen sollte.

Noch einige Worte zum Antrag Lang betr. das Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen.

Das entspricht zweifellos einem ganz gesunden Gedanken, aber ich frage mich, ob es bei uns, wo wir doch meistens Laiengerichte haben, nötig ist, dies im Gesetz besonders zu sagen. Aus unserer Praxis ist mir nicht bekannt, dass in solchen besonders leichten Fällen je gestraft worden wäre. Schon die Polizeiorgane, dann aber die Ueberweisungsbehörden und die Gerichte scheiden solche Fälle aus. Wird die Vorschrift aufgenommen, so muss von Fall zu Fall darüber verhandelt werden, ob nun ein besonders leichter Fall vorliege; denn jeder Angeschuldigte möchte das Privileg für sich in Anspruch nehmen, dass sein Fall als besonders leicht aufzufassen sei. Die weitere unvermeidliche Folge wäre die Ungleichheit der Rechtssprechung, und damit würde eine Quelle der Unzufriedenheit eröffnet, was man vermeiden sollte.

**Hafer:** Der Antrag Lang würde, wenn er konsequent durchgeführt werden sollte, eigentlich eine Norm im allgemeinen Teil erfordern, und dann müsste noch bei jedem Vergehenstatbestand geprüft werden, ob

diese Norm darauf Anwendung finden könne. G. F. v. Cleric hat den VE von diesem Gesichtspunkt aus untersucht (Schweizer. Jur. Zeitung, 7, 340 ff.). Er kam dazu, eine ähnliche Regelung wie im DVE zu empfehlen. Wir müssten, wenn wir das annehmen wollten, etwa nach Art. 53 eine Bestimmung im Sinne von Art. 83 DVE einfügen.

Ich wende mich jedoch gegen ein solches System, das dem freien richterlichen Ermessen einen allzugrossen Spielraum gewährt. Ich halte eine solche Bestimmung in unsern Verhältnissen für durchaus unnötig. § 83 DVE ist aus der dort beobachteten strengen Durchführung des Legalitätsprinzips heraus zu erklären. Um die Folgen dieses Prinzips etwas zu mildern, hat man im DVE den § 83 aufgestellt. Bei uns, wo man das Legalitätsprinzip auch nicht entfernt so streng handhabt, fehlen die Voraussetzungen für eine solche Bestimmung.

Man wird aber bei diesem Anlass vielleicht bedauern, dass die bedingte Verurteilung bei Busse nicht zur Anwendung kommt. Wäre es der Fall, so würde dies gerade bei den hier gemeinten Fällen jede Härte ausschliessen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur

*Abstimmung:*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie den Abs. 2 der Vorlage, entgegen dem Antrag Lang, festhalten?

*Mehrheit* (14 gegen 7 Stimmen) für Festhalten des Abs. 2.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie den neuen Absatz des Antrags Lang aufnehmen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) lehnt dies ab.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie den Art. 246bis, Antrag Thormann, annehmen?

*Mehrheit* (12 gegen 8 Stimmen) für Aufnahme dieses Art. 246bis.

Vorsitzender: Wir gehen über zu

*Art. 247.*

Hier liegt vor

der Antrag Lang:

„Die Unterschlagung und Fundunterschlagung wird, wenn der Wert der unterschlagenen Sache zehn Franken nicht übersteigt, auf Antrag . . . . bestraft.

Hat die Sache einen ganz unbedeutenden Wert, so kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.“

(Abs. 2 der Vorlage streichen.)

Zürcher: Die geringfügige Unterschlagung und die geringfügige Fundunterschlagung sind leichtere, durch den kleinen Wert der Sache

ausgezeichnete Fälle der Art. 85 und 86. Man kann sich fragen, ob es richtig ist, diese leichtern, sonst durch nichts ausgezeichneten Fälle als Uebertretungen selbständig zu gestalten.

Bei der Frage der Fundunterschlagung ist Art. 289, Nichtanzeige eines Fundes, heranzuziehen. Das unterscheidende Merkmal ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Aneignungsabsicht.

Der Antrag, den Versuch der Unterschlagung nicht zu bestrafen, hat etwas für sich, weil der Moment der Vollendung bei der Unterschlagung oft sehr schwierig festzustellen ist. Aber eben deswegen kann ja diese Bestimmung auch ohne Bedenken stehen bleiben.

Gautier: Cet article a pour pendant aux délits les art. 85 et 86. Il n'y a aucune différence dans les éléments constitutifs ni dans le mobile. La différence git tout entière dans la valeur de l'objet et dans le fait que la contravention de l'art. 247 ne se poursuit que sur plainte.

Le projet de 1908 désigne la contravention de l'art. 247 du même nom que le délit de l'art. 85: détournement. Or comme vous avez décidé d'appeler ce délit „abus de confiance“, c'est ce même nom que nous devons inscrire dans le texte et en marge de la contravention.

On peut se demander, comme l'a fait Zürcher, s'il ne conviendrait pas d'incorporer cet article aux art. 85 et 86. Au point de vue du système, ce serait peut-être théoriquement juste, mais pour les intérêts pratiques il vaut mieux maintenir la séparation, qui assure la répression de ces infractions dans une procédure simple et rapide.

Quant à la traduction, nous avons remplacé, pour rendre „geringfügig“, l'expression „de peu de gravité“ par „de peu d'importance“. Nous employons cette seconde expression quand il s'agit de la portée matérielle du méfait et réservons la première („de peu de gravité“) pour les cas où nous entendons qualifier la faute de légère. L'allemand appelle ces cas „besonders leichte Fälle“.

Lang: Ich beantrage hier zunächst Streichung des Abs. 2 aus den von Zürcher schon angeführten Gründen. Ich weiss wirklich nicht, wie man den Versuch der Unterschlagung überhaupt nachweisen soll. Dazu kommt aber, dass der Versuch einer geringfügigen Unterschlagung gewiss etwas ganz besonders Problematisches hat. Bei der Fundunterschlagung mag die Sache ja anders liegen; aber auch hier scheint mir die Bestrafung des Versuchs, wenn es sich um ein geringfügiges Objekt handelt, nicht strafwürdig zu sein.

Ich möchte sodann eine bestimmte Wertgrenze einführen, um klar auszudrücken, was etwa als geringfügiges Objekt gelten soll. Das widerspricht nun allerdings dem System des VE, hat aber den Vorteil, eine gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu sichern. Der Ausdruck

„geringfügig“ lässt dem Ermessen des Richters einen weiten Spielraum und führt zu einer schwankenden Praxis. Bei Art. 246 ist diese Gefahr nicht so gross, weil dort, im Gegensatz zu Art. 247, noch die objektiven Momente der Not, des Leichtsinns usw. die Abgrenzung der verschiedenen Fälle erleichtern. Da diese Kriterien bei Art. 247 fehlen, habe ich mich gefragt, ob es sich hier nicht rechtfertige, eine bestimmte Wertgrenze einzusetzen. Man wird vielleicht sagen, dass auch die Bewertung eines Gegenstandes verschieden sein kann; aber das ist bei meinem Antrag doch nur in sehr geringem Mass der Fall.

Es ist gesagt worden, dass solche Bestimmungen bei uns weniger notwendig seien, als in Ländern, wo ausschliesslich Berufsrichter tätig sind. Aber wie sich die Entwicklung bei uns machen wird, ist nicht sicher vorzusehen; im Kanton Zürich ist das Laien-Element unter den Richtern gegenüber früher schon ziemlich zurückgedrängt, und die ganze Entwicklung scheint mir eher in dieser Richtung zu verlaufen.

**Rohr:** *Es schiene mir richtig, ähnlich wie es in Art. 246 geschehen ist, in Art. 247 die Essentialia der Unterschlagung und Fundunterschlagung einzusetzen, um einer unrichtigen Auslegung des Wortes „geringfügig“ vorzubeugen, das, wenn wir dies nicht tun, auch auf die Intensität des deliktischen Willens bezogen werden könnte. Das ist aber wohl mehr eine Frage der Redaktion. Diese könnte aber vielleicht auch dadurch verbessert werden, dass man in Art. 247 von Sachen von geringem Werte spräche.*

**Vorsitzender:** Die Angleichung der Fassung des Art. 247 an die entsprechenden Vergehenstatbestände bietet insofern Schwierigkeiten, als hier Unterschlagung (Art. 85) und Fundunterschlagung (Art. 86) zusammengefasst sind.

**Zürcher:** *Ich möchte beantragen, diese Frage der Redaktionskommission zur Prüfung zuzuweisen. Wenn die Tatbestände einfach wiederholt werden sollten, müsste der Art. 247 natürlich in zwei Artikel zerlegt werden.*

Wenn wir in Art. 247 einen bestimmten Wert einsetzen, wie Lang vorschlägt, so kommt m. E. in der Praxis der gesunde Menschenverstand noch weniger zur Geltung, als wenn die vorgeschlagene Fassung beibehalten wird.

**Rohr:** Mein Vorschlag stösst, wie der Vorsitzende mit Recht hervorgehoben hat, auf gewisse Schwierigkeiten der Redaktion, und ich bin daher mit dem Antrag Zürcher einverstanden.

**Vorsitzender:** *Die Anregung Rohrs geht an die Redaktionskommission. Im übrigen wollen wir den Artikel bereinigen.*

### **Abstimmung.**

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang hier eine bestimmte Wertgrenze einsetzen, um die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung zu charakterisieren?

*Mehrheit (16 gegen 5 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang den 2. Abs. des Art. 247 streichen?

*Mehrheit (8 gegen 7 Stimmen) für Festhalten des Abs. 2.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie den von Lang beantragten neuen Absatz aufnehmen?

*Mehrheit (9 gegen 7 Stimmen) lehnt dies ab.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

### *Art. 247bis.*

Die Anträge der Redaktionskommission betreffend die Sachentziehung finden Sie in der Vorlage.

Ausserdem liegt hier vor

*der Antrag Lang:*

*247bis. Wer ..... dauernd entzieht, .....*

**Zürcher:** Die Redaktionskommission beantragt Ihnen lediglich, den früher als Art. 86bis festgestellten Tatbestand ganz unter die Uebertretungen zu versetzen und, wenn Sie dies ablehnen, wenigstens die leichtern Fälle als Uebertretungen zu behandeln.

Bei der Zweifelhaftigkeit der Sache ist es am besten, wenn der ganze Tatbestand hiehergebracht wird. Das *furtum usus* war straflos zu Zeiten, die weit strenger waren, als die heutige. Persönlich wäre ich sogar zur Streichung des *furtum usus* aus dem StGB geneigt. In der Regel handelt es sich dabei doch mehr um unbedeutende Frechheiten, mit denen der Strafrichter nicht behelligt werden sollte.

Wir haben früher angenommen, Sachbeschädigung liege auch vor, wenn dem Eigentümer die Sache zeitweise so entzogen wird, dass er sie nicht gebrauchen kann. Man hat diese Auslegung abgelehnt. Ich hätte aber diese Fälle lieber bei der Sachbeschädigung belassen.

**Gautier:** La commission de rédaction vous présente une proposition principale et une proposition subsidiaire. La première consiste à transférer ici l'article 86bis en y apportant quelques changements, dont le premier est de supprimer „d'une façon permanente“, le second, de remplacer la peine de l'emprisonnement par celle des arrêts, et le troisième, de faire dépendre la poursuite de la plainte du lésé.

Il s'agit de soustraction d'objets dans le seul dessein d'en priver autrui, soit passagèrement, soit de façon permanente. C'est dans ce mobile que gît la seule différence constitutive entre cette infraction et le délit de l'art. 86, celui-ci supposant le dessein du délinquant de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime. La valeur de l'objet soustrait ne jouerait aucun rôle.

M. Lang propose d'intercaler à ce texte „d'une façon permanente" avant les mots „aura soustrait". Cet amendement mérite d'être pris en considération. Il écarterait de l'incrimination des faits qui ne valent vraiment pas la peine d'être poursuivis, même comme simples contraventions.

Je me prononce pour l'acceptation de la proposition principale de la commission de rédaction, malgré les inconvénients qu'elle a à mes yeux et dont le plus important est qu'elle ne tire pas nettement au clair la relation entre cette incrimination et celle de l'art. 246. Dans celle-ci également les mobiles indiqués excluent le dessein d'enrichissement, et il arrivera sans doute que le juge hésitera sur la question de savoir s'il s'agit d'un larcin commis par légèreté (art. 246) ou d'une soustraction sans dessein d'enrichissement (art. 247bis). Mais cet inconvénient n'est pas très grave, selon moi, et d'ailleurs il existe aussi bien, et même il est plus accentué (à raison de la plus grande divergence des peines) si l'on conserve l'incrimination au nombre des délits. Quant au fait qu'en transférant l'article aux contraventions on rend la tentative non punissable à moins de la mentionner expressément, il suffit de le signaler. Si l'on tient à ce que la tentative soit punissable, on ajoutera cette mention au texte.

Si vous ne pouviez pas accepter la proposition principale de la commission, alors il serait peut-être sage de rayer l'article. Sa suppression ne laisserait pas une lacune bien sensible, attendu que les cas présentant quelque gravité pourront le plus souvent être poursuivis à teneur de l'art. 248.

Dans tous les cas, je vous prie de ne pas adopter la proposition subsidiaire qui, elle, entraînerait de graves inconvénients. Elle nous doterait, pour une infraction en somme peu fréquente, de deux articles (86bis et 247bis) qui tous deux porteraient en marge le même nom (soustraction), avec une qualification tirée, en français au moins, une fois du mobile („sans dessein d'enrichissement", art. 86bis) et l'autre fois de l'importance matérielle de l'acte („de peu d'importance", art. 247bis). Car nous n'avons pas de terme autre que „soustraction" pour rendre „Sachentziehung", et nous ne pouvons pas nous contenter du nom „soustraction" pour l'art. 86bis, parce que cette notion est un élément constitutif du délit de vol. De plus, le rapport entre le délit de

l'art. 86bis et la contravention du nouvel art. 247bis serait très obscur. Dans tous les cas, l'art. 247bis serait beaucoup trop imprécis et général.

*Bref, je vous recommande d'accepter la proposition principale de la commission de rédaction, ou bien, subsidiairement, de supprimer cette disposition, et dans tous les cas, de rejeter la proposition éventuelle de la commission de rédaction.*

**Lang:** Bei der Beratung des Diebstahlsartikels haben wir die Bereicherungsabsicht diskutiert und sie als Tatbestandsmerkmal aufgenommen. Die bloße Schädigungsabsicht genügt also nicht. Daher waren wir gezwungen, den Entzug einer Sache ohne Bereicherungsabsicht zu regeln. Nach meiner Auffassung kann es sich aber dabei nur um den *dauernden* Entzug einer Sache handeln. Das kam auch in der ersten Bestimmung über die Sachentziehung zum Ausdruck. Die Redaktionskommission hat dann das Erfordernis der Dauer gestrichen, und trotz eines Antrages von Thormann ist es auch bei der zweiten Beratung des Art. 86bis nicht wieder aufgenommen worden. Wir sind nun aber doch darüber einig, dass wir das gewöhnliche *furtum usus* nicht bestrafen wollen, und um dies klar zum Ausdruck zu bringen, müssen wir das Wort „dauernd" hier wieder einsetzen. Die Streichung der Bestimmung scheint mir aber nicht angezeigt, weil sonst auch der dauernde Entzug einer Sache, wenn die Bereicherungsabsicht fehlt, gänzlich straflos bliebe, was nicht zu empfehlen ist, da Fälle solcher Sachentziehung vorkommen, die zweifellos strafwürdig sind.

**Kronauer:** Ich stelle den Antrag, diesen Artikel zu streichen; falls er aber festgehalten wird, bin ich damit einverstanden, ihn bei den Uebertretungen einzureihen.

Es kann Fälle geben, in denen mit der Sachentziehung eine Schädigung verbunden ist, z. B. wenn jemand einem andern ein Automobil entzieht und es infolge Unkenntnis der Führung beschädigt wird. In solchen Fällen hilft aber das Zivilrecht durch die Verpflichtung zum Schadenersatz.

Gegen Lang lässt sich hervorheben, dass gerade die schwersten Fälle, die bekannt geworden sind, eine vorübergehende Entziehung betreffen.

Ich bin aber damit einverstanden, das *furtum usus* nicht zu bestrafen.

**Thormann:** Ich trete für den Antrag der Redaktionskommission ein, Art. 86bis als 247bis einzufügen und das Wort „dauernd" aufzunehmen. Das Wort stand noch in der zweiten Session in unserm Text; in der folgenden Vorlage der Redaktionskommission verschwand es, ohne dass eine klare Begründung gegeben worden wäre, und nun ist der Artikel viel zu unbestimmt geworden. Die dauernde Entziehung



aber muss m. E. bestraft werden, wie schon Lang ausführte. Den ursprünglichen guten Sinn des VE stellen wir wieder her, wenn wir das Wort „dauernd“ aufnehmen. (Siehe auch Protokoll, Bd. III, S. 59/60.)

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Lang das Wort „dauernd“ in den Tatbestand einführen?

*Mehrheit* (12 gegen 3 Stimmen) für Aufnahme dieses Wortes in den Tatbestand.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nun diese Bestimmung zu den Uebertretungen versetzen?

*Einstimmig wird diese Versetzung der Bestimmung unter die Uebertretungen beschlossen.*

Damit fällt der Eventualantrag der Redaktionskommission dahin.

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun Art. 247bis mit Amendement Lang festhalten oder diese Bestimmung ganz streichen?

*Mehrheit* (11 gegen 5 Stimmen) für Festhalten des Art. 247bis.

Es folgt

### *Art. 248.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

248. Die Sachbeschädigung wird, wenn der Wert der Sache zehn Franken nicht übersteigt, auf Antrag . . . bestraft.

Hat die Sache einen ganz unbedeutenden Wert oder ist die Beschädigung nur ganz geringfügiger Art, so kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

**Zürcher:** Der Tatbestand der Sachbeschädigung ist in Art. 88 umschrieben. Er wird hier einfach übernommen. Geändert wurde daher das Marginale in „geringfügige Sachbeschädigung“. Alle bisher behandelten allgemeinen Fragen über Art und Form der Abgrenzung kommen auch hier in Betracht. Ich möchte hier nicht darauf eingehen. In den Erläuterungen habe ich die Ansicht vertreten, dass einzelne Fälle (wie z. B. bei Tierquälerei oder bei bewusster Beschädigung von Sachen mit Affektionswert) nicht hierher gehören. Immerhin kann diese Auffassung Zweifeln begegnen.

**Gautier:** Cette contravention est la reproduction exacte du délit de l'art. 88, à la seule différence que la contravention vise les cas „de peu d'importance“. Je rappelle ici ce que j'ai dit à l'occasion de

l'art. 247 au sujet du sens que nous attribuons à ces mots et de celui que nous donnons à la locution „de peu de gravité“.

La commission aura, suivant le désir de M. Rohr, ici comme à l'art. 247 à examiner, s'il n'y a pas lieu de répéter la définition complète de l'acte délictueux, au lieu de se borner à nommer l'infraction par son nom, ce qui revient à renvoyer le lecteur, pour la définition, à l'art. 88.

**Lang:** Ich habe nichts beizufügen, ziehe aber meine Anträge auch nicht zurück, damit sie pro memoria im Protokoll erwähnt werden.

**Vorsitzender:** Wir wollen

### *abstimmen.*

1. Abstimmung: Wollen Sie die Wertgrenze des Antrags Lang annehmen oder der Vorlage folgen?

*Mehrheit* (14 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

2. Abstimmung: Wollen Sie sodann den neuen Absatz nach Antrag Lang beifügen?

*Mehrheit* (12 gegen 5 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu dem von Hafter nun vorgeschlagenen Art. 248bis.

*Der Antrag Hafter lautet:*

248bis. Verletzung des Nachbarrechts. Wer als Eigentümer oder Inhaber eines Grundstückes oder einer Wohnung aus Bosheit durch Lärm oder Erschütterung, lästige Dünste, Rauch oder Russ seine Nachbarschaft stört oder belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse oder mit Haft bestraft.

**Hafter:** Bei der Behandlung des speziellen Teils der Uebertretungen tritt immer wieder die Frage auf, wo die Grenze zwischen Zivilrecht und Strafrecht zu ziehen ist. Grundsätzlich wird man mit Strafdrohungen nach Möglichkeit zurückhalten und nur dort strafen, wo es unbedingt nötig erscheint. Ist es nun richtig, den Tatbestand, den ich vorlege, unter Strafe zu stellen? Ich meine, es ist dies mindestens so nötig, wie bei den Tatbeständen vieler schon beschlossener Artikel.

In Art. 684 ZGB besteht eine Ihnen wohl bekannte Bestimmung über das Nachbarrecht, durch welche gewisse Verbote aufgestellt werden. Die Bestimmung geht auf das zürcherische PGB zurück.

Der Abs. 2 des Art. 684 stellt eine lex imperfecta dar. Der Weg, den der Geschädigte in solchen Fällen zu seinem Schutz beschreiten muss, führt zum Zivilrichter. Dieser wird, wenn ihm z. B. eine actio negatoria vorliegt, unter Androhung von Busse ein richterliches Verbot

der Zuwiderhandlung erlassen. Die Umständlichkeit dieses Vorgehens legt jedoch eine Strafbestimmung nahe, umsomehr als wir in andern Fällen, z. B. bei Art. 255, 256, 257, den gleichen Weg gegangen sind.

Gehen wir auch in den Fällen, die mein Antrag berücksichtigt, so vor, so wird dem Verletzten ein rascherer Erfolg gegen den Täter gesichert. Die Zivilklagen bleiben daneben selbstverständlich unberührt.

Wie bei Art. 255 bis 257 VE werden wir den Tatbestand nach Möglichkeit dem Text des ZGB anschliessen. Einschränkungen gegenüber der Bestimmung des ZGB scheinen mir immerhin insofern erforderlich, als eine Strafbestimmung nur am Platze ist, wenn der Täter aus Bosheit handelt und die Störung oder Belästigung nachgewiesen ist. Die Aufzählung der Mittel, die der Täter anwendet, habe ich dem ZGB entnommen.

Dass es sich nur um ein Antragsdelikt handeln kann, erscheint nicht zweifelhaft.

Systematisch könnte der Artikel bei den Uebertretungen gegen das Vermögen eingestellt werden. Es ist wohl denkbar, dass durch derartige Störungen jemandem die Freude an seinem Eigentum vergällt wird. Es liesse sich aber auch erwägen, den Tatbestand als Art. 276bis, also als Uebertretung gegen den öffentlichen Frieden einzufügen.

**Zürcher:** Ich habe nach zwei Richtungen Bedenken gegen diesen Art. 248bis.

Einmal würden die Immission und andere schädigende Einflüsse auf nachbarlichen Boden unter Strafe gestellt. Wird dadurch eine Sachbeschädigung hervorgerufen, so haben wir schon Art. 88. Hafter will weiter gehen. Das ZGB verbietet jede Besitzesstörung. In den wenigsten Fällen sind aber diese Störungen auf blosser Bosheit zurückzuführen. Sind diese Fälle ausgeschlossen, wie bei Errichtung einer industriellen Anlage, so tritt die Bedeutung des Antrages doch sehr zurück.

Die Entscheidung des Richters wird aber auch nicht schlechthin Abhilfe schaffen können, da die zu treffenden Massnahmen durch die Polizeibehörde zu bestimmen sind. Werden diese Befehle nicht befolgt, so haben wir auch mit der Strafe herzlich wenig erreicht.

**Gautier:** J'ai des doutes sur l'utilité de l'amendement Hafter. J'estime en principe que ces choses-là sont du domaine de la loi civile et que notre Code civil, art. 679, assure une protection suffisante.

Quant au texte de M. Hafter, il a l'inconvénient de procéder par une énumération limitative, ce que nous avons jusqu'ici évité avec soin, parce que nous savons que ces énumérations restent facilement incomplètes. En l'espèce, nous pouvons être certains que nous commettrions

des omissions. Les gens qui veulent rendre la vie pénible à leurs voisins ont une imagination inépuisable. En conséquence, si vous acceptez l'amendement Hafter, je vous recommande de transformer l'énumération limitative en une énumération énonciative, en la faisant précéder du mot „notamment“.

**Lang:** Den Antrag Hafter kann ich durchaus verstehen. Der Nachweis aber, dass im einzelnen Fall aus Bosheit gehandelt wurde, ist ausserordentlich schwer zu führen. M. E. handelt es sich um Fälle, in denen polizeilich vorgesorgt werden sollte, und solche Polizeivorschriften sind fast überall ergangen, und zwar ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich des Motivs. So verweise ich auf die Polizeiverordnung Zürichs, die solchen Einwirkungen in weitgehendem Mass vorzubeugen sucht.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

#### *Abstimmung:*

Wollen Sie einen Artikel nach Antrag Hafter, systematische Einreihung vorbehalten, aufnehmen?

*Mehrheit* (14 gegen 4 Stimmen) *lehnt den Antrag Hafter ab.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu dem von Huber neu vorgeschlagenen Art. 248ter.

*Der Antrag Huber lautet:*

*248ter.* Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes, der aus Bosheit durch Verunstaltung von Gebäuden, von Landschafts- und Ortsbildern, oder durch Zerstörung oder Beschädigung einer Sache von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Werte der Nachbarschaft oder der Oeffentlichkeit Aergernis gibt, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

**Zürcher:** *Ich stelle den Ordnungsantrag, den Antrag Huber der Redaktionskommission zu überweisen.*

Ich bin mit der Tendenz des Artikels einverstanden; er gehört aber unter die Uebertretungen wider die öffentliche Ordnung und verlangt Prüfung der kantonalen Gesetzgebung und Einreichung eines motivierten Berichts, den vielleicht Huber uns verfassen könnte.

**Vorsitzender:** Wir wollen die Begründung Hubers hören.

**Huber:** Mit dem Ordnungsantrag Zürcher gehe ich einig. Ich wollte zunächst nur das Problem zur Diskussion stellen. Mit der Prüfung des kantonalen und ausländischen Rechts bin ich einverstanden.

Mein Vorschlag enthält eine Weiterbildung des Gedankens, der im Antrag Hafter (Art. 248bis) steckt. Es handelt sich dabei um optische Einwirkungen, die nur eine andere Form physischer Einwirkung sind. Immer weitere Kreise des Volkes erhalten Sinn für eine heimatliche Bauweise und das Zusammenstimmen eines Ortsbildes, dessen brutale Störung verhindert werden muss. In erster Linie ist der Heimatschutz natürlich durch die Baupolizei zu gewährleisten. Die hier in Betracht kommenden Interessen sind aber schon durch das ZGB als des Rechtsschutzes würdig bezeichnet worden.

Im allgemeinen müssen bei uns private Vereine den Schutz von Baudenkmalern übernehmen. Verhandelt man dabei mit den Grundbesitzern, so stellen diese zumeist unverschämte Forderungen. Bewilligt man sie nicht, so wird „zum Trotz“ gerade das getan, was man verhindern wollte. Solche Fälle ereignen sich sehr häufig. Solcher Schikane kann aber nur strafrechtliche Repression wirksam begegnen.

Mein Antrag ist so eng als möglich gefasst. Er verlangt ein Handeln aus Bosheit und die Aergerniserregung. Aber nicht nur öffentliches Aergernis, sondern auch Aergernis beim Einzelnen soll genügen.

**Thormann:** Auch ich habe nichts dagegen, wenn die Redaktionskommission die Frage prüft. Aber schon heute möchte ich der Ansicht Ausdruck geben, dass dieser ganze Versuch, auf dem Wege der Strafgesetzgebung den Heimatschutz zu unterstützen, nicht richtig ist. Sympathie und Verständnis für diese Bestrebungen fehlen mir nicht, aber ich bin prinzipiell dagegen, eine Geschmacksrichtung durch Strafe zu schützen. Erziehung, Erklärung, gutes Beispiel sind hier nötig, nicht aber Tyrannei durch die Strafe. Glauben Sie, dass eine solche Bestimmung dazu Veranlassung geben könnte, etwa eine Behörde wegen nicht stilgemässer Unterhaltung eines historischen Monuments zur Rechenschaft zu ziehen? Es wird regelmässig die Bosheit fehlen. Verurteilungen gegen den guten Geschmack sind doch noch keine Delikte. Und wollen Sie den Artikel anwenden gegen kleine Besitzer, die bei Umbauten etwa ein altes Eisengeländer nicht wieder dem Hause einfügen? Das führt zu unerträglichen Zuständen. Sie kommen auf ein Gebiet, das der Strafrichter gar nicht beurteilen kann.

**Studer:** Ich schliesse mich den Ausführungen Thormanns durchaus an und möchte nur noch ein Beispiel anführen: Mir sind in dieser Tagung der Kommission über die im Bundeshaus neu aufgestellte Gruppe der drei Eidgenossen diametral entgegengesetzte Urteile von Kommissionsmitgliedern bekannt geworden. Der eine fand, die Gruppe sei ein Meisterwerk, der andere hält sie für abscheulich, schändlich.

Wie soll eine solche Frage entschieden werden? Was ist wissenschaftlicher, geschichtlicher, künstlerischer Wert? Wir können unmöglich die Entscheidung dieser Fragen in die Kompetenz des Richters stellen. Und wie soll dann der Richter über das Motiv entscheiden? Ist es Bosheit, wenn ein Fanatiker einer bestimmten Kunstrichtung, um, wie er behauptet, das Publikum zum Verständnis dieser Kunstrichtung zu erziehen, ein Bild öffentlich aushängt, woran, wie er weiss, die grosse Mehrzahl der Beschauer Aergernis nimmt? Ich glaube, wir können der Redaktionskommission die Arbeit ersparen und den Artikel ablehnen.

**Dubuis:** Je crois qu'il ne faut pas aller trop loin dans ce domaine, vu que les difficultés d'application seront grandes.

Cependant, à côté des cas artistiques dont il vient d'être question, il en est d'autres où la méchanceté est telle qu'elle ne saurait rester impunie. (L'orateur cite un cas, entre autres, qui a fait beaucoup de bruit dans le canton de Vaud.)

Dans un cas pareil, il ne suffit pas que le juge civil intervienne. Une sanction pénale s'impose.

J'appuie en conséquence le renvoi de la proposition Huber à la commission de rédaction pour plus ample examen.

**Huber:** Ich möchte nur bemerken, dass die von Thormann angeführten Beispiele nicht unter den von mir vorgeschlagenen Artikel fallen würden. Für mich ist wesentlich das Moment der Bosheit, das bei diesen Fällen eine grosse Rolle spielt. Man stösst bei Bestrebungen des Heimatschutzes und ähnlichen sehr oft auf den böswilligsten Widerstand, und gegen solche Schikanen sollte eine strafrechtliche Reaktion möglich sein. Die Fälle werden ja allerdings nicht sehr zahlreich sein, aber sie verdienen unsere Aufmerksamkeit.

**Rohr:** Thormann hat konsequent sowohl den Antrag Hafter (Art. 248bis) als den Antrag Huber abgelehnt. Wenn nun aber der Antrag Huber an die Redaktionskommission gewiesen werden soll, so ist es m. E. ebenfalls durch die Folgerichtigkeit geboten, auch dem Antrag Hafter die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen. Die in beiden Anträgen gemeinte Böswilligkeit kann ja allerdings nur in den extremsten Fällen zur Strafe führen, aber in diesen Fällen ist eben Strafe angezeigt.

**Lachenal** appuie le renvoi à la commission. Les cas cités par M. Dubuis tombent aujourd'hui sous le Code civil, comme abus du droit. Il est délicat de sévir pénalement en de pareilles occurrences.

**Vorsitzender:** Wir wollen

*abstimmen.*

Wollen Sie, nach Antrag Zürcher, den Antrag Huber an die Redaktionskommission weisen?

*Mehrheit* (16 gegen 1 Stimme) *für die Verweisung an die Redaktionskommission.*

*Gemäss der Anregung Rohrs ist auch der Antrag Hafter noch von der Redaktionskommission zu prüfen.*

Wir gehen über zu

Art. 250.

Hier liegt vor

der Antrag Lang:

250. Streichen.

**Zürcher:** Ich verweise bezüglich dieser Bestimmung auf die Erläuterungen. Täter ist ein Gläubiger, Opfer ein Schuldner. Die Tat besteht im Vorenthalten oder in der Wegnahme der Sache. Die in Art. 57 und 52 OR und in Art. 895 bis 898 ZGB vorgesehenen Fälle der erlaubten Eigenmacht des Gläubigers scheiden hier aus. Unterschlagung ist nicht gegeben in diesen Fällen, weil die Bereicherungsabsicht fehlt. Ich neige eher zum Streichungsantrag Lang.

**Gautier:** La commission de rédaction n'a pas modifié cet article, sauf qu'au texte français elle a remplacé „rentrer dans une créance" par „recouvrer une créance". Il s'agit d'un cas d'usage non autorisé de la force, qui se présente sous deux formes:

1. Le créancier se paie ou se procure une sûreté en prenant chez le débiteur un objet. Il importe peu que cet objet soit, ou non, la propriété du débiteur. C'est une sorte de saisie ou de prise de gage irrégulière. La contravention ne suppose pas que le créancier ait disposé de l'objet; elle est consommée dès qu'il l'a pris.

2. Le créancier retient, en dehors des cas de retention prévus par la loi, un objet. L'objet peut appartenir au débiteur ou à un tiers. La consommation a lieu par le fait de la retenue, sans que le créancier ait disposé de l'objet.

L'art. 52 CO restreint dans une forte mesure la portée de cette incrimination, puisqu'il permet au créancier de recourir à la force si, d'après les circonstances, l'intervention de l'autorité ne pouvait se produire en temps utile, et s'il n'avait pas d'autres moyens d'éviter que son droit ne fût perdu ou que l'exercice n'en fût rendu beaucoup plus difficile. Malgré cela, je crois que l'art. 250 a sa raison d'être. Il y a

des créanciers trop enclins à se faire justice eux-mêmes sans qu'il y ait pour eux péril en la demeure. Je vous recommande donc d'adopter cet article.

Quant à la traduction, nous remplacerons le mot „soustrait" par „enlevé" ou „pris". „Soustrait" aurait ici un sens trop péjoratif, puisqu'il rappelle le vol, dans la définition duquel il figure nécessairement.

**Lang:** Diese Vorschrift ist, damals allerdings in einer weitergehenden Fassung, schon früher angefochten worden. Es scheint mir aus folgenden Gründen nicht angebracht, eine solche Bestimmung aufzunehmen:

Das Zivilrecht gestattet die Eigenmacht des Gläubigers in gewissen Fällen, und diese fielen natürlich nicht unter die Strafbestimmung. Es ist nun sehr schwierig, die Grenze zwischen der erlaubten und der unerlaubten Selbsthilfe zu ziehen. Häufig wird im Zivilverfahren darüber gestritten, wie weit der Gläubiger in der erlaubten Selbsthilfe nach OR oder ZGB gehen darf. Der Gläubiger kann sich dabei sehr wohl in einem Rechtsirrtum befinden. Käme nun ein solcher Fall vor das Strafgericht, dann könnte zwar die Strafe gemäss Art. 53 VE nach freiem Ermessen des Richters gemildert werden; aber es müsste eben doch bestraft werden. Die Anwendung des Art. 250 würde also zu unvermeidlichen Unbilligkeiten und Härten führen, und deshalb ist eine solche Bestimmung denn auch m. W. in andere Gesetzgebungen und Entwürfe nicht aufgenommen worden. Krasse Fälle, die eine strafrechtliche Ahndung verdienen, kommen übrigens kaum vor. Ich glaube also, auch wir sollten auf eine solche Vorschrift verzichten.

**Thormann:** Verschiedene Gesetzgebungen, und so auch das bernische Recht, kennen den Begriff der unerlaubten Selbsthilfe, und zwar anerkennen sie diesen Begriff in einer viel weitern Fassung als Art. 250. Das ist wohl auch der Grund, weshalb mit diesen Bestimmungen im allgemeinen keine guten Erfahrungen gemacht worden sind. Im Gegensatz zu andern Gesetzgebungen greift nun aber Art. 250 einen scharf umgrenzten Fall der unerlaubten Selbsthilfe heraus, und es scheint mir ausgeschlossen, dass die Anwendung dieser klaren Bestimmung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könnte. Ich trete daher für Annahme des Art. 250 ein.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab:*

Wollen Sie den Art. 250 festhalten oder nach Antrag Lang streichen?

*Mehrheit* (10 gegen 9 Stimmen) *für Festhalten des Art. 250.*

Schluss der Sitzung und Session 12 Uhr 5 Minuten.

# Ergebnis der Beratungen

der

## Strafrechts-Expertenkommission

(November 1914)

Art. 63, 244, 243, 242, 245, 246, 246 bis, 247, 247 bis, 248, 250.



---

# Résultat

des

## Délibérations de la commission d'experts

(Novembre 1914)

Art. 63, 244, 243, 242, 245, 246, 246 bis, 247, 247 bis, 248, 250.

---

# Ergebnis der Beratungen der Strafrechts-Expertenkommission

(November 1914)

## Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: **Von den Vergehen.**

Allgemeiner Teil.\*

Schlussbestimmung.

Erklärung ge-  
setzlicher Aus-  
drücke.

63. Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes:

1. **A n g e h ö r i g e** einer Person sind ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder.

2. **F a m i l i e n g e n o s s e n** sind Personen, die in gemeinsamem Haushalte leben.

3. **U n t e r B e a m t e n** sind verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege.

4. **U r k u n d e n** sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. — **O e f f e n t l i c h** ist eine Urkunde, die von einem Beamten kraft seines Amtes oder von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft angestellt wird. Dagegen gelten nicht als öffentliche Urkunden Schriftstücke, die von der Verwaltung öffentlicher Anstalten, insbeson-

# Résultat

des

## délibérations de la commission d'experts

(Novembre 1914)

## CODE PÉNAL SUISSE.

Livre premier: **Des délits.**

Partie générale.

Disposition finale.

Définitions  
légalés.

63. Dans le présent code, les termes ci-après sont pris dans le sens suivant:

1. **Les p r o c h e s** d'une personne sont son conjoint, ses parents en ligne directe, ses frères germains, consanguins ou utérins, ses parents adoptifs et ses enfants adoptifs.

2. **Les f a m i l i e r s** d'une personne sont ceux qui font ménage commun avec elle.

3. **Le terme fonctionnaire** comprend les fonctionnaires et employés d'une administration publique et de la justice.

4. **Sont t i t r e s**, tous écrits destinés ou propres à prouver un fait ayant une portée juridique. — **Un titre est authentique**, lorsqu'il émane d'un fonctionnaire agissant en vertu de sa fonction ou d'un officier public agissant en cette qualité. Ne sont toutefois pas considérés comme titres authentiques, les écrits qui émanent de l'administration d'établissements publics, notamment des entreprises écono-

dere der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlichrechtlicher Verbände ausgestellt sind.

5. Mit Zuchthaus bedroht ist eine Tat, wenn das Gesetz dafür einzig oder wahlweise Zuchthaus androht.

6. Unter Kriegzeiten ist die Zeit zu verstehen, während der vom Bunde Truppen zur Wahrung der Neutralität oder zur Verteidigung des Landes auf Pikett gestellt oder aufgeboden sind.

**Zweites Buch: Von den Uebertretungen.**

**Besonderer Teil.**

Uebertretungen gegen Leib und Leben. Tätlichkeiten.

244. Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bestraft.

Unterlassung der Nothülfe.

243. Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zuge-  
mutet werden konnte,

wer jemanden, den er verletzt hat oder der durch ein Fahrzeug, ein Reittier oder ein Zugtier, das der Täter benutzt, verletzt worden ist, ohne genügenden Grund im Stiche lässt,

wer einer andern gesetzlichen Pflicht zur Nothülfe nicht nachkommt,

wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothülfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt,

wer andere von solcher Hülfeleistung abhält oder daran stört,

wird mit Busse oder mit Haft bestraft.

242. *Gestrichen.*

Verabreichen geistiger Getränke an Kinder.

245. 1. Wer einem Kinde unter vierzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Masse verabreicht,

miques et des monopoles de l'Etat ou d'autres corporations de droit public.

5. Le terme puni de réclusion s'applique aux délits que la loi frappe de cette peine, soit exclusivement, soit alternativement avec une autre peine.

6. Le terme temps de guerre désigne le temps pendant lequel des troupes sont mises de piquet ou mises sur pied par la Confédération pour la sauvegarde de la neutralité ou pour la défense du pays.

**Livre deuxième: Des contraventions.**

**Partie spéciale.**

244. Celui qui se sera livré sur une personne à des voies de fait qui n'auront causé ni lésion corporelle ni atteinte à la santé, sera, sur plainte, puni de l'amende ou des arrêts.

Contravention contre la vieillesse et l'intégrité corporelle. Voies de fait.

243. Celui qui n'aura pas prêté secours à une personne en danger de mort, bien que, d'après les circonstances, ce secours pût être raisonnablement exigé de lui, celui qui, sans raison suffisante, aura abandonné sans la secourir une personne blessée soit par lui, soit par un véhicule ou un animal de selle ou de trait dont il se servait,

Omission de prêter secours en cas d'urgence.

celui qui aura contrevenu à une autre disposition légale prescrivant de porter secours en cas d'urgence,

celui qui, requis par un fonctionnaire de police de lui prêter assistance en cas d'urgence, aura, sans raison suffisante, refusé d'obtempérer à cette réquisition,

celui qui aura empêché un tiers de prêter secours ou assistance, ou l'aura entravé dans l'accomplissement de ce devoir,

sera puni de l'amende ou des arrêts.

242. *Supprimé.*

245. 1. Celui qui aura fourni à un enfant de moins de quatorze ans des boissons alcooliques qui, par leur nature

Fourniture de boissons alcooliques à des enfants.

die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Der Wirt, der einem Kinde unter vierzehn Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke verabreicht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Im Rückfall kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

Uebertretungen gegen das Vermögen. Entwendung.

246. Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes wegnimmt, wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wald- und Feldfrevel.

246bis. Wer stehendes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Werte wegnimmt, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vor der Einleitung der Strafverfolgung ist die Einwilligung des Verletzten einzuholen.

Geringfügige Unterschlagung.

247. Die geringfügige Unterschlagung und Fundunterschlagung wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Sachentziehung.

247bis. Wer ohne Bereicherungsabsicht eine bewegliche Sache dem Berechtigten dauernd entzieht, wird auf Antrag mit Haft oder mit Busse bestraft.

Geringfügige Sachbeschädigung.

248. Die geringfügige Sachbeschädigung wird auf Antrag mit Busse oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Eigenmacht des Gläubigers.

250. Wer einem Schuldner eine Sache eigenmächtig wegnimmt oder vorenthält, um sich für eine Forderung bezahlt zu machen oder Sicherheit zu verschaffen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

ou par leur quantité, nuisent à la santé de l'enfant ou la compromettent, sera puni des arrêts ou de l'amende.

2. L'aubergiste qui aura fourni des boissons alcooliques à un enfant de moins de quatorze ans qui n'était pas en compagnie d'adultes, sera puni de l'amende ou des arrêts. En cas de récidive, le juge pourra lui interdire l'exercice de son industrie.

246. Celui qui, par détresse, par légèreté ou pour satisfaire une envie, aura soustrait une chose mobilière de peu de valeur appartenant à autrui, sera, sur plainte, puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

La tentative est punissable.

246bis. Celui qui, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, aura soustrait du bois sur pied ou des produits agricoles ou horticoles de peu de valeur et non encore récoltés, sera puni des arrêts ou de l'amende.

La tentative est punissable.

Préalablement à l'ouverture de la poursuite pénale, le lésé sera invité à donner son consentement.

247. L'abus de confiance et l'appropriation indue d'une chose trouvée, lorsqu'ils sont de peu d'importance, seront, sur plainte, punis de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

La tentative est punissable.

247bis. Celui qui, sans le dessein de s'enrichir, aura soustrait de façon permanente une chose mobilière à l'ayant-droit, sera, sur plainte, puni des arrêts ou de l'amende.

248. Le dommage à la propriété, lorsqu'il est de peu d'importance, sera, sur plainte, puni de l'amende ou des arrêts jusqu'à huit jours.

250. Celui qui, pour recouvrer une créance ou pour se procurer une sûreté, aura arbitrairement soustrait ou retenu une chose appartenant à son débiteur, sera, sur plainte, puni de l'amende.

Contrave con le patri Larc

Larcins fo ou agri

Abus d fiance d'impor

Soustrac dessein chissen

Dégrad légèr

Actes ar du cré

